

Inhaltsverzeichnis

zum

Amtsblatt

für die

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1982

Stücke 1–12

Soweit bei den Schlagworten zwei Zahlen angeführt sind, bezeichnet die erste die **Nummer** und die zweite (in Fettdruck) die **Seite**, auf welcher die Verlautbarung erfolgt ist.

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
A					
Alternierende Besetzung von Pfarrstellen in den Pfarrgemeinden der Kirche A. B.			der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbüchel zur vordringlichen Besetzung	55	53
Verordnung über die Ergänzung und Berichtigung	3	2	der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd (Christuskirche) zur vordringlichen Besetzung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lutzmannsburg	1	1
Altmann Peter Mag. Dr., Pfarrer			der Krankenhausseelsorge Linz	121	95
Wahl zum Senior		87	der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mistelbach zur vordringlichen Besetzung	60	55
Amt für Evangelisation und Gemeindeaufbau der Evangelischen Kirche A. B.			(zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mistelbach (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwanenstadt	53	52
Berufung von Pfarrer Klaus Eickhoff		18	(zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Aegyd am Neuwalde zur vordringlichen Besetzung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stockerau zur vordringlichen Besetzung	99	78
Anstaltsseelsorger des Verbandes der Wiener evangelischen Pfarrgemeinden			der Stelle eines hauptamtlichen Studentenpfarrers an den Hochschulen in Wien	29	21
Berufung von Pfarrer Joachim Schulte		63	der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Tirol-West mit dem Amtssitz in Landeck, Tirol	153	114
Arbeitsgemeinschaft Sonnenzug			der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Völkermarkt zur vordringlichen Besetzung	4	2
Mitteilung		17	(weiterliche) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Völkermarkt zur vordringlichen Besetzung	42	46
Aufforderung zur Bekanntgabe der Namen von gewählten, neugewählten und wiedergewählten Amtsträgern, die zeichnungsbe-rechtigt sind	22	19	(weitere) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels	65	59
Aufforderung zur Bekanntgabe der nicht von den Superintendentialversammlungen zu entsendenden Mitglieder der Synode A. B. und der Generalsynode	49	51	der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien zur vordringlichen Besetzung	10	7
Aufforderung zur Bekanntgabe neugewählter Synodalen	52	52	der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling zur vordringlichen Besetzung	40	45
Außerordentlicher geistlicher Oberkirchenrat, stellvertretender			der nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf zur vordringlichen Besetzung	71	62
Wahl	142	111	der nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Stelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße zur vordringlichen Besetzung	12	8
Ausschüsse der Synode A. B.			der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Neubau/Fünfhaus zur vordringlichen Besetzung	13	8
Wahlen	144	111	der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering	77	66
Ausschreibung			der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt	54	53
der Stelle eines Anstaltsseelsorgers in Innsbruck	57	54	der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Neubau/Fünfhaus zur vordringlichen Besetzung	78	67
der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiburg zur vordringlichen Besetzung	5	2	der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering	56	54
der Pfarrstelle der Muttergemeinde der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Baden zur vordringlichen Besetzung	97	77	der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt	8	6
der weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Baden zur vordringlichen Besetzung	98	78	der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt zur vordringlichen Besetzung	152	113
(zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Gastein zur vordringlichen Besetzung	70	61	der weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See	11	7
(weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Hall (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha	69	61			
der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenstadt	80	67			
der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns	41	46			
der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach	66	60			
der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gnesau	79	67			
(zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols	120	94			
der weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg mit dem Amtssitz in Fohnsdorf	2	1			
(zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kirchdorf an der Krems zur vordringlichen Besetzung	9	7			
	68	60			

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
Fuchs Erika Mag. Zuteilung als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt			Hilfsgemeinschaft der Blinden und Seh-schwachen Österreichs Adresse		97
			Hoffmann Reinhold Mag. Lehramtsprüfung für nichtordinierte Reli-gionslehrer	63	57
G			Hofstadler Josef Mag., Lehrvikar Zuteilung zur Evangelischen Pfarrgemein-de A. B. Wien-Gumpendorf	4	74
Gamauf Kornelia Nachruf			Hofstätter Martin, Pfarrer Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels	87	69
Gastein, Evang. Pfarrgemeinde A. B. Bestellung von Vikar Andreas Gripentrog zum Pfarrer			Telefonnummer		88
Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich	21 154	17 114	Höhe der Bezüge der geistlichen Amtsträger A. u. H. B. Berichtigung		23 19
Generalsynode Aufforderung zur Bekanntgabe der nicht von den Superintendentenversammlungen zu entsendenden Mitglieder der Generalsynode	49	51	Hohenberger Gudrun Mag., Lehrvikar Zuteilung zur Evangelischen Pfarrgemein-de A. B. Leoben		74
Einberufung der 3. Tagung (Session) der 9. Generalsynode	48	51	Holkorn Johann Mag., Vikar Zuteilung zur Dienstleistung in der Evan-gelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisen-stadt		69
Einberufung der 3. Tagung (Session) der 9. Generalsynode — Berichtigung	84	71	Honegger Frank Mag., Pfarrer Bestätigung zum Pfarrer der Evangeli-schen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Sim-mering		115
Geschäftsordnung — Wiederverlautba-rung	126	99	Honegger Margarethe Barbara Todesnachricht		56
Geschäftsordnung — Änderung	138	110	Hörfunkkommission der Evangelischen Kirche in Österreich Änderung der Richtlinien	112	90
Wahl eines Schriftführers	129	106	Richtlinien	94	75
Wahl eines stellvertretenden Vorsitzen-den	128	105	Horn Werner, Senior Pfarrer Wahl zum Wiener Superintendenten		63
Geschäftsordnung für die Generalsynode — Wiederverlaut-barung	126	33	Hubka Christine Mag., Vikar Examen pro ministerio		69 69
für die Generalsynode — Änderung	138	110	Ordination		
für die Synode A. B. — Änderung	147	112	Hundertsatz Festsetzung von Kirchenbeiträgen — Berichtigung	7	6
Glaser Ludwig Dr., Pfarrer Dauernder Ruhestand, Großes Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich			Berichtigung	26	21
Gnesau, Evang. Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung der Pfarrstelle	120	94	Festsetzung	119	94
Gols, Evang. Pfarrgemeinde A. B. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	2	1	I		
Bestellung von Pfarrer Mag. Günther Nußgruber zum Pfarrer		56	Index des Amtsblattes 1981 Berichtigung		49
Gripenrog Andreas, Vikar Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gastein		87	Innsbruck Ausschreibung der Stelle eines Anstalts-seelsorgers	57	54
Examen pro ministerio		69	Errichtung einer Stelle für die An-staltsseelsorge	59	55
Ordination		73	J		
H			Jahn Alfred, Pfarrer Wahl zum Senior		56
Hanak Julius Dr., Militärsuperintendent Bestellung zum Referenten für Kirchen-musik		42	Jedliczka Helmut Mag. theol., Vikar Bestellung zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Neubau		97
Haselauer Heinrich, Senior Dauernder Ruhestand		80	Examen pro ministerio		69
Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1982 — Berichtigung	38	44	Ordination		69
der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1983	115	90	Judenburg, Evang. Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung der Pfarrstelle mit dem Sitz in Fohnsdorf	9	7
der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1983	116	91			
der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1983 — Berichtigung	151	113			
Heinz Joachim, Vikar Zuteilung zur Evangelischen Pfarrgemein-de A. B. Bad Aussee		74			

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
Liebenwein Wolfgang Mag. theol., Pfarrer i. R. Todesanzeige und Nachruf		62			
Lieberknecht Erhard, Vikar Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiburg		48			
Examen pro ministerio		18			
Ordination		18			
Linz-Süd (Christuskirche) , Evang. Pfarrge- meinde A. B. Ausschreibung der Pfarrstelle zur vor- dringlichen Besetzung	1	1			
Bestellung von Vikar Bernhard Peterson zum Pfarrer		57			
Linz Ausschreibung der Krankenhausseelsorge- stelle	60	55			
Errichtung einer Stelle für die An- staltsseelsorge	58	55			
Evangelisches Pfarramt — Telefonnum- mer		74			
Lutzmannsburg , Evang. Pfarrgemeinde A. B. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	121	95			
M					
Mander Albert, Pfarrer Bestellung zum Pfarrer der Evangeli- schen Pfarrgemeinde A. B. Wiedweg		80			
Matiasek Michael Mag., Vikar Examen pro ministerio		69			
Ordination		69			
Zuteilung zur Evangelischen Pfarrgemein- de A. B. Völkermarkt		80			
Mehrleistungsvergütungen Festsetzung der Höhe der Religionsunter- richtsstunden	113	90			
Merz Günther Mag., Lehrvikar Zuteilung zur Evangelischen Pfarrgemein- de A. B. Enns		80			
Meyer Michael Mag., Pfarrer Bestellung zum Pfarrer der Evangeli- schen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems an der Donau		69			
Mistelbach , Evang. Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung der Pfarrstelle zur vor- dringlichen Besetzung	53	53			
Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	78	99			
Mittermayr Gertrud Frieda Todesnachricht		63			
N					
Nachtragshaushaltsplan der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1982	75	66			
der Kirche A. B. für das Jahr 1982	76	66			
der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1982	110	89			
Neumann Erwin, Militäroberkurat Ernennung auf die Planstelle eines Mili- täroberpfarrers		80			
Neumann Wolfram Mag., Pfarrer Bestellung zum Pfarrer der Evangeli- schen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Dorn- birn		56			
Freiwillige Amtsniederlegung, Dank und Anerkennung		42			
Nußgruber Günther Mag., Pfarrer Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols		56			
O					
Oberschützen , Evang. Schulwerk Kollektenaufwurf für März 1982, Re- miniszere		15		9	
Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung		135		108	
des Evangelischen Jugendwerkes — Ver- ordnung gemäß § 13		92		76	
des Evangelischen Jugendwerkes — Ver- fügung mit einstweiliger Geltung		39		45	
des Evangelischen Jugendwerkes — Än- derung		136		108	
P					
Pätzold Anna Todesnachricht				56	
Personenstandsunterlagen				56	
Petersen Bernhard, Vikar Bestellung zum Pfarrer der Evangeli- schen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd				57	
Ordination				18	
Examen pro ministerio				18	
Pfingstkollekte für Weltmission		47		48	
Pflichtkollekte des Reformationsfestes				88	
Pinkafeld , Evang. Pfarrgemeinde A. B. Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle		29		21	
Pohl Alice Mag., Lehrvikar Zuteilung zur Pfarrgemeinde A. B. Wien- Landstraße				80	
Polenilfe Hilfsaktion des Österreichischen Na- tionalkomitees				3	
Predigerseminar , Kuratorium des Neubestellung der Mitglieder	149	113		81	
Sitzung		87		72	
Kurse		69		85	
Predigttexte für das Kirchenjahr 1982/83	109				
Prostrednik Rudolf Mag. theol., Militärober- pfarrer Ernennung auf die Planstelle eines Mili- tärdekans				73	
Qu					
Quartierbestellung für Synodale				69	
R					
Radler Horst, Pfarrer Kolloquium				69	
Rampler Herbert, Lehrvikar Zuteilung zur Evangelischen Pfarrgemein- de A. B. Wien-Hetzendorf				87	
Rathke Karl, Pfarrer i. R. Todesanzeige und Nachruf				73	
Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche A. B., der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. B., der Fonds und Zweckver- mögen der Evangelischen Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1981		36		43	
der Evangelischen Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1981		37		43	

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
Rechnungsprüfer			Seelenstandsbericht 1981	34	23
Wahl	131	106	Seelenstandsberichte 1982		
Reingrabner Gustav Mag. Dr., Superintendent			Reihenfolge	146	112
Dank und Anerkennung		42	Seiferth Gerhard, Vikar		
Religionsunterrichtsstunden, Ausmaß der			Examen pro ministerio		69
Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.	6	5	Ordination		87
Festsetzung der Höhe der Mehrleistungsvergütungen — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.	113	90	Seiverth Michael, Pfarrer		
Religionslehrer			Bestellung als Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha		87
Durchführungsverordnung	64	59	Kolloquium		69
	103	83	Sonnek Grete, Schulrat		
Richtlinien			Nachruf		4
für die Hörfunkkommission der Evangelischen Kirche in Österreich	94	75	Sonnenzug, Arbeitsgemeinschaft		
Änderung	112	90	Mitteilungen		17
für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Verordnung des Versorgungs- und Unterstützungsfonds — Änderung	74	65	Spindler Hermann Mag. theol., Pfarrer i. R.		
Romanowski Karl-Jürgen, Vikar			Todesanzeige und Nachruf		114
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Aegydt am Neuwald		49	St. Aegydt am Neuwald, Evang. Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
Examen pro ministerio		18	Ausschreibung der Pfarrstelle zur vor- dringlichen Besetzung	4	2
Ordination		18	Stellung von Vikar Karl-Jürgen Romanowski zum Pfarrer		49
Rößler Martin, Vikar			Neue Anschrift		18
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kirchdorf an der Krems		115	Stellenausschreibung der Evangelischen Pfarr- gemeinde A. B. Wien-Innere Stadt	106	85
Examen pro ministerio		69	Stempel Marianne		
			Todesnachricht		56
S			Stockerau, Evang. Pfarrgemeinde A. B.		
Sagburg Günter Dr. Min.-Rat, Präsident der Synode A. B. und der Generalsynode			Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle zur vor- dringlichen Besetzung	42	46
Großes Silbernes Ehrenzeichen für Ver- dienste um die Republik Österreich		80	Strehblow Robert Hans, Altlandeskirchen- kurator		
Sartorius Julian Mag., Lehrvikar			Nachruf		3
Zuteilung zur Evangelischen Pfarrgemein- de A. B. Zlan		80	Stritar Wilhelm Mag., Pfarrer		
Schacht Herbert HR, Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht			Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Bundesland Niederösterreich		87
Großes Goldenes Ehrenzeichen für Ver- dienste um das Bundesland Nieder- österreich		96	Stroh Heinz, Pfarrer		
Scheibel Gerhard Dr., Vikar			Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leoben		57
Examen pro ministerio		69	Kolloquium		42
Ordination		69	St. Ruprecht, Evang. Pfarrgemeinde A. B.		
Zuteilung zur Evangelischen Pfarrgemein- de A. B. Bad Vöslau als Pfarramts- kandidat		18	Umpfarrung eines Gemeindeteiles	25	20
Zuteilung zur Evangelischen Pfarrgemein- de A. u. H. B. Wiener Neustadt		80	Studentenpfarrer		
Schiefermair Karl Mag., Lehrvikar			Ausschreibung der Stelle an den Hoch- schulen Wiens	65	59
Zuteilung zur Evangelischen Pfarrgemein- de A. B. Bruck an der Mur		80	Studienordnung		
Schmid Rudolf, Gewerke			für evangelische Theologie		56
Österreichisches Ehrenkreuz für Wissen- schaft und Kunst		73	Synode A. B.		
Schmidt Valentin, Altsuperintendent			Aufforderung zur Bekanntgabe der nicht von den Superintendentialversammlun- gen zu entsendenden Mitglieder der Synode A. B. und der Generalsynode	49	51
Nachruf		7	Aufforderung zur Bekanntgabe neuge- wählter Synodalen	52	52
Schriftführer			Einberufung der 3. Tagung (Session) der 9. Synode A. B.	51	52
der Generalsynode — Wahl	129	106	Einberufung der 3. Tagung (Session) der 9. Synode A. B. — Berichtigung	86	72
der Synode A. B. — Wahl	144	111	Geschäftsordnung — Änderung	147	112
Schulte Joachim, Pfarrer			Wahl eines Schriftführers	143	111
Berufung zum Anstaltsseelsorger des Ver- bandes der Wiener evangelischen Pfarr- gemeinden A. B.		63	Wahl eines Stellvertreters des Vorsit- zenden	141	111
Schwanenstadt Evang. Pfarrgemeinde A. B.			Wahlen in die Ausschüsse	144	111
Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle	153	114			
			T		
			Thaler Willi Mag., Vikar		
			Bestellung als Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel		80
			Examen pro ministerio		69
			Ordination		69

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
Tirol-West , Evang. Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Landeck, Tirol	10	7	Wels , Evang. Pfarrgemeinde A. B. Weitere Ausschreibung der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle	12	8
Berufung von Pfarrer Andreas Dombý zum Pfarrer		48	Zweite Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst	13	8
Toth Ludwig Volker Mag., Predigtamtskandidat Zuteilung zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg		57	Bestellung von Pfarrer Martin Hofstätter zum Pfarrer		69
U					
Übersiedlungsanzeige Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.	104	83	Wiedweg , Evang. Pfarrgemeinde A. B. Bestellung von Pfarrer Albert Mauder zum Pfarrer		80
Uhlik Kurt Dr. Min.-Rat Wahl zum weltlichen Beisitzer des Disziplinarausschusses für Wien, Niederösterreich und Burgenland		115	Wien-Döbling , Evang. Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung der Pfarrstelle zur vordringlichen Besetzung	77	66
Umpfarung eines Gemeindeteiles der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht	25	20	Wiener Neustadt , Evang. Pfarrgemeinde A. u. H. B. Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst zur vordringlichen Besetzung	152	113
Untch Johann, Pfarrer Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Hall Kolloquium		96 69	Ausschreibung der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle	8	6
V					
Verfügungen mit einstweiliger Geltung, Genehmigung von Erhebung zu definitiven Kirchengesetzen	133	107	Zweite Ausschreibung der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle	88	72
Verordnung über die alternierende Besetzung von Pfarrstellen in den Pfarrgemeinden der Kirche A. B. Ergänzung und Berichtigung	3	2	Wiener Superintendent Wahl		63
Verordnung über die alternierende Besetzung von Pfarrstellen in den Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche Ergänzung	27	21	Wien-Floridsdorf , Evang. Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung der nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle zur vordringlichen Besetzung	67	60
Versorgungs- und Unterstützungsfonds Änderung der Richtlinien	111	89	Bestellung von Vikar Dr. theol. Michael Bünker zum Pfarrer		97
Versorgungs- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich Erhöhung der Wohnungsbeschaffungsbeihilfe	114	90	Errichtung einer weiteren Pfarrstelle	30	22
Völkermarkt , Evang. Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung der Pfarrstelle zur vordringlichen Besetzung	40	45	Errichtung der Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst	96	77
Neuerliche Ausschreibung der Pfarrstelle zur vordringlichen Besetzung	71	62	Wien-Lainz , Evang. Pfarramt A. B. Telefonnummer		57
Vorsitzender des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. Wahl	127	105	Wien-Landstraße , Evang. Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung der nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Stelle zur vordringlichen Besetzung	54	53
Vorsitzender-Stellvertreter der Generalsynode Wahl	128	105	Wien-Neubau/Fünfhaus , Evang. Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst zur vordringlichen Besetzung	78	67
Vorsitzender-Stellvertreter der Synode A. B. Wahl	141	111	Wien-Neubau , Evang. Pfarrgemeinde A. B. Bestellung von Vikar Mag. theol. Helmut Jedliczka zum Pfarrer im Schuldienst		97
W					
Wagner Ernst Mag. theol., Pfarrer Bestätigung zum Pfarrer auf die Planstelle A. B. für einen gesamtgemeindlichen Krankenseelsorgedienst in Wien		115	Wien-Simmering , Evang. Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung der Pfarrstelle	56	54
Walder Hansurs, Lehrvikar Zuteilung zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr		57	Bestätigung von Pfarrer Mag. Frank Honegger zum Pfarrer		115
Weiz , Evang. Pfarramt A. B. Adresse, Telefonnummer		4 18	Wilhelm Erich Hochschulprof. Mag. theol., Superintendent Übertritt in den dauernden Ruhestand Niederlegung des Amtes als Mitglied der Prüfungskommission für die Pfarrhelferprüfung		97 63
			Winterkurseelsorge 1982/83	72	62
			Wölfel Margarethe, Pfarrerswitwe Todesanzeige		80
Z					
			Zak Ingrid Elisabeth Mag., Vikar Examen pro ministerio		69 115
			Zell am See , Evang. Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung der weiteren Pfarrstelle	11	7
			Zulassung von Lehrbüchern	95	77

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 27. Jänner 1982

1. Stück

1. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd (Christuskirche) zur vordringlichen Besetzung
2. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols
3. Verordnung über die alternierende Besetzung von Pfarrstellen in den Pfarrgemeinden der Kirche A. B. (ABl. Nr. 118 vom 14. Dezember 1981) — Ergänzung und Berichtigung
4. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Aegydt am Neuwalde zur vordringlichen Besetzung
5. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg zur vordringlichen Besetzung

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

1. Zl. 6634/81 vom 18. November 1981

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd (Christuskirche) zur vordringlichen Besetzung

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd wird hiermit zur vordringlichen Besetzung ausgeschrieben.

Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 a eingestuft und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt 2400 Seelen. Es gibt außer der Christuskirche drei Predigtstellen, und zwar im Ortsteil Kleinmünchen, Ebelsberg und im Wagner-Jauregg-Krankenhaus.

Religionsunterricht ist vor allem an allgemein- und berufsbildenden höheren Schulen und Lehranstalten zu erteilen.

Großer Wert wird auf die Abhaltung von Bibelstunden und auf Jugendarbeit gelegt.

Dem Pfarrer steht eine zentralbeheizbare Dienstwohnung in einem 1952 erbauten Pfarrhaus zur Verfügung. Sie umfaßt vier Wohnräume, Küche, Bad und ein Mansardenzimmer mit Duschaum. Die Benützung der Garage und des Gartens wird zugesichert.

Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit S 400,—.

Linz ist eine Universitätsstadt. Alle Schulen sind am Ort.

Bewerbungen sind bis 28. Feber 1982 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd, Glimpfingerstraße 43, A-4020 Linz, zu richten. Zur weiteren Auskunftserteilung steht Herr Kurator Dr. Eduard Ostermann, Geymannang 12, A-4020 Linz, Telefon 52 4 94, gerne zur Verfügung.

2. Zl. 242/82 vom 11. Jänner 1982

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols wird hiermit erneut zur Besetzung ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 2 a eingereiht und wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Wien besetzt.

Die Pfarrgemeinde umfaßt den südöstlichen Teil des politischen Bezirkes Neusiedl am See mit rund 3200 Gemeindegliedern, von denen allerdings der überwiegende Teil in Gols wohnhaft ist.

Die Betreuung der kleinen Tochtergemeinde Tadtén und der Ausbau der Predigtstation Neusiedl am See sind wichtige Aufgaben des Pfarrers.

Vor allem aber ist eine weitgehende Neuorientierung des Gemeindelebens unter besonderer Gewichtung im Bereich der Seelsorge erforderlich. Sämtliche Formen des Gemeindelebens sind neu einzurichten und zu gestalten. Dies umfaßt die Jugendarbeit ebenso wie die Bibelstunden oder die Frauenarbeit. Mitarbeiter und Helfer sind zu gewinnen.

Auch im Bereich der Gemeindeverwaltung und dem Ausbau der kirchlichen Räume warten auf den Pfarrer große Aufgaben, die durch die Bereitschaft weiterer Teile der Pfarrgemeinde, Opfer zu bringen, sicher gelöst werden können. (Errichtung eines Gemeindezentrums in Gols, Bau eines Kirchleins in Neusiedl, Adaptierung des Pfarrhauses.)

Das Pfarrhaus ist 1963 gebaut worden, es umfaßt — unter Einbeziehung einer Garconniere im Erdgeschoß — sieben Zimmer sowie die notwendigen Ne-

benräume; Garage und ein kleiner Garten sind vorhanden. Der Dienstwohnungswert beträgt S 980,—.

Für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen steht eine Religionslehrerin zur Verfügung, weitere Stunden halten lit. Lehrer.

Der Pfarrer hat seine Unterrichtsverpflichtung an den mittleren und höheren Schulen in Neusiedl am See (7 km) zu erfüllen.

Auskünfte erteilt der Administrator, Pfarrer Kilian Sindler, 2424 Zurndorf, sowie der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses, Superintendent Dr. Gustav Reingrabner, 7000 Eisenstadt, Bergstraße 16. Bewerbungen sind bis zum 28. Feber 1982 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, zu richten.

3. Zl. 7141/81 vom 14. Dezember 1981

Verordnung über die alternierende Besetzung von Pfarrstellen in den Pfarrgemeinden der Kirche A. B. (Abl. Nr. 118 vom 14. Dezember 1981) — Ergänzung und Berichtigung

Bei der Pfarrstelle Gmünd (Niederösterreich) übt der Oberkirchenrat A. B. das Besetzungsrecht bei der zweiten Erledigung nach dem 1. Jänner 1982 aus (OKR-Zl. 142/82 vom 4. Jänner 1982).

Bei der ersten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf übt der Oberkirchenrat A. B. das Besetzungsrecht bei der **dritten** Erledigung nach dem 1. Jänner 1982 aus (OKR-Zahl 7490/81).

Bei folgenden Pfarrstellen übt der Oberkirchenrat A. B. das Besetzungsrecht nach der zweiten Erledigung nach dem 1. Jänner 1982 aus:

Bad Radkersburg, Bruck an der Mur,
Graz, rechtes Murufer,
Judenburg (zweite Stelle) und
Weiz.

4. Zl. 503/82 vom 19. Jänner 1982

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Aegydt am Neuwalde zur vordringlichen Besetzung

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Aegydt am Neuwalde (Niederösterreich) wird hiermit zur vordringlichen Besetzung ausgeschrieben.

Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 2 b eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde umfaßt den größten Teil des politischen Bezirkes Lilienfeld mit 1300 Gemeindegliedern.

Im Gemeindegebiet sind zwei Kirchen, in St. Aegydt am Neuwalde und in Traisen. Gottesdienste sind zu halten: vierzehntägig in St. Aegydt und in Traisen, einmal monatlich in Hohenberg und Türnitz und fall-

weise in Hainfeld und den evangelischen Anstalten Salzerbad.

An den Volks- und Hauptschulen sind etwa 30, an Berufsschulen 2 und am Gymnasium in Lilienfeld 4 Religionsstunden zu erteilen. Im Krankenhaus in Lilienfeld sind die evangelischen Patienten zu betreuen.

Der Sitz des Pfarramtes ist Traisen. Die Dienstwohnung umfaßt vier Zimmer, Wohnküche, Kabinett, Bad, WC und Nebenräume. Garage und Garten sind vorhanden. Der Dienstwohnungswert beträgt S 484,—

Zum Pfarramt gehören Kanzlei und Jugendraum.

Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen erteilt ein hauptamtlicher Religionslehrer, der im Pfarrhaus in St. Aegydt wohnt. Für Gottesdienste stehen Lektoren zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 28. Feber 1982 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B., 3193 St. Aegydt am Neuwalde, Haselgraben 2, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilt auch Kurator Erwin Jaquemar, 3171 Kleinzell, Telefon 02766/207.

5. Zl. 571/82 vom 21. Jänner 1982

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg zur vordringlichen Besetzung

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg wird hiermit zur vordringlichen Besetzung ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde umfaßt das Gebiet der Marktgemeinde Bad Bleiberg sowie von der Stadt Villach die Ortschaften Mittewald und Heiligengeist und erstreckt sich über ein zirka 15 km langes Hochtal nördlich des Dobratsch. Sie liegt in 900 m Höhe und zählt derzeit 869 Seelen.

An jedem Sonn- und Feiertag ist in der evangelischen Kirche in Bad Bleiberg Gottesdienst zu halten. Der gleichzeitig stattfindende Kindergottesdienst wird von Helferinnen abgehalten. Neben der Durchführung der Amtshandlungen und des Konfirmandenunterrichtes erwartet die Gemeinde von ihrem Pfarrer Hausbesuche und die Bereitschaft zur Aufrechterhaltung des ausgezeichneten ökumenischen Klimas in der Gemeinde.

Das Pflichtausmaß für den Religionsunterricht beträgt zehn Wochenstunden an den Pflichtschulen der Pfarrgemeinde. Im Auftrag der Evangelischen Superintendentur A. B. ist auch Religionsunterricht an weiterführenden Schulen in Villach zu erteilen.

Die Dienstwohnung im Pfarrhaus besteht aus drei Zimmern, zwei Kabinetten, Küche und Badezimmer und wird mit einem Öfen zentralbeheizt.

Der Dienstwohnungswert beträgt S 516,—. Die Nutznießung des Pfarrhausvorgartens und des Gemüsegartens im Gesamtausmaß von zirka 500 m² wird zugesichert. Außerdem ist noch eine Garage sowie in

einem Extrateil des Pfarrhauses eine Pfarrkanzlei, ein Sitzungszimmer und ein Gemeindesaal vorhanden. Die Gemeinde besitzt in einem separaten Wirtschaftsgebäude eine Ferienwohnung. Sämtliche weiterführenden Schulen sind in der 19 km entfernten Bezirksstadt Villach vorhanden, zu der eine gute Autobusverbindung besteht.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Bad Bleiberg ist eine Toleranzgemeinde (seit 1783) und wird einerseits durch das am Ort befindliche Blei- und Zinkbergwerk der Bleiberger Bergwerks-Union und andererseits durch den Kurbetrieb, bedingt durch die 1951 entdeckte Thermal-Heilquelle, geprägt. Die Gemeinde ist sehr aufgeschlossen, hilfs- und opferbereit.

Bewerbungen sind bis zum 28. Feber 1982 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg, zu Handen des Kurators, Bergdirektor Kom.-Rat Dipl.-Ing. Wolfram Enzfelder, 9530 Bad Bleiberg 41, zu richten, der auch gern zu weiteren Auskünften zur Verfügung steht.

Kirchliche Mitteilungen

Der Alt-Landeskirchenkurator der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, Robert Hans Strehblow, ist in den Morgenstunden des 23. Dezember 1981 im 87. Lebensjahr verstorben.

Robert Strehblow, am 8. Jänner 1895 in Wien geboren, war seit dem Jahre 1937, als er in die Gemeindevertretung in Wien-Neubau gewählt wurde, selbstlos für seine Kirche tätig. Er war stellvertretender Kurator der Pfarrgemeinde Wien-Hietzing, Finanzreferent im Vorstand des Verbandes der Wiener Pfarrgemeinden, Vorstandsmitglied im Gustav-Adolf-Verein, seit 1950 Vorsitzender der „ECLOF-Stiftung“ und von 1957 bis 1965 Präsident der Inneren Mission. Als Landeskirchenkurator war Robert Strehblow von 1962 bis 1968 Mitglied der Kirchenleitung. Neben anderen Auszeichnungen erhielt Robert Strehblow im Jänner 1981 das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.

Mit dem Evangelischen Oberkirchenrat gedenkt die Kirche dankbar dieses verdienstvollen Mannes, der ihr seine Schaffenskraft durch viele Jahre zur Verfügung stellte. (Zl. 7488/81 vom 30. Dezember 1981.)

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, den Altsuperintendenten von Niederösterreich, Valentin Schmidt, am 16. Jänner 1982 im 90. Lebensjahr heimgerufen.

Valentin Schmidt, am 25. September 1892 in Hliboka in der Bukowina geboren, begann nach der Matura mit dem Studium der Theologie an der Evangelisch-theologischen Fakultät in Wien, das er, durch Kriegsdienst und Gefangenschaft erst 1920 beenden konnte. Er war Pfarrer in Gnesau und Dornbach und von 1926 bis 1937 Pfarrer in Feldkirch. Von 1938 bis zu seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand im Jahre 1962 war Valentin Schmidt Pfarrer in Wie-

ner Neustadt, seit 1954 auch Superintendent der Diözese Niederösterreich.

Für seine Verdienste wurde Valentin Schmidt vom Bundespräsidenten mit dem Großen Silbernen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich und von der Landesregierung Niederösterreich mit dem Goldenen Komturkreuz für Verdienste um das Land Niederösterreich ausgezeichnet.

Wir wissen den Verstorbenen geborgen in Gottes Händen. (Kolosser 3, 1: „Suchet, was droben ist, da Christus ist“.) (Zl. 535/82 vom 20. Jänner 1982.)

Die Veröffentlichung der Kirchenbeitrags eingänge ist in diesem Monat nicht möglich, weil eine Superintendentialgemeinde mit dem Abschluß im Rückstand geblieben ist.

Der Herr Bundespräsident hat dem geistlichen Oberkirchenrat im Lutherischen Kirchenamt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, DDr. theol. h. c. Gottfried Klapper, Bundesleiter-Stellvertreter des Martin-Luther-Bundes in Deutschland, Hannover, mit Entschließung vom 12. Oktober 1981, Zl. 115.597, das Große Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. (Zl. 7418/81 vom 23. Dezember 1981.)

Das Diakonische Werk für Österreich bittet um folgende Veröffentlichung:

„Das Diakonische Werk ist als Vertreter der Evangelischen Kirche Mitglied des Österreichischen Nationalkomitees für Polenhilfe. Ziel des Nationalkomitees ist die Hilfe für Polen und die Hilfe für polnische Flüchtlinge in Österreich.

Die von uns geplanten Hilfsaktionen können wir nur in dem Ausmaß durchführen, als von Ihnen Spenden auf unser Konto eingezahlt werden. Die Verdoppelung der bei uns eingehenden Geldspenden ist uns durch die Bundesregierung zugesichert.

Wir bitten, keine Sachspenden, sondern nur Geld zu sammeln. Zentral eingekaufte Waren kommen billiger und ersparen (teure) Transportkapazität.

Wenn Sie Wohnraum für polnische Flüchtlinge zur Verfügung stellen können, so benützen Sie bitte lokale Verbindungen oder wenden Sie sich an die zentrale Stelle beim ORF (Telefon 0222/82 91, Klappe 2440 oder 2441 Durchwahl).

Wir bitten Sie, Geldspenden möglichst bald auf unser Konto zu überweisen. Das Konto des Diakonischen Werkes für Österreich ist das Postscheckkonto 23 13300.“ (Zl. 7442/81 vom 28. Dezember 1981.)

Der Magistrat der Stadt Wien gibt bekannt, daß mit Wirksamkeit mit 1. März 1982 die Beglaubigung von Unterschriften auf Personenstandsurkunden aus den konfessionellen Altmatriken zentral für ganz Wien der Magistratsabteilung 61 (Staatsbürgerschafts- und Personenstandsangelegenheiten), 1010 Wien, Neues Rathaus, 8. Stiege, übertragen werden.

Die bisher zuständigen magistratischen Bezirksämter verlieren mit gleichem Stichtag diese Kompetenz. Die

Am 18. September 1981 — wie bisher im Amtsblatt zu melden übersehen worden — ist die Gattin des Altsuperintendenten Hans Gamauf, Frau Kornelia G a m a u f, geborene Westsik, verschieden. (Zl. 452/82 vom 15. Jänner 1982.)

Das Evangelische Pfarramt A. u. H. B. Weiz gibt seine neue Adresse und Telefonnummer bekannt:

8160 Weiz, Offenburgerstraße 2

Telefon 03172/26 70.

(Zl. 7256/81 vom 16. Dezember 1981.)

Das Evangelische Pfarramt Leoben bittet um Richtigstellung der in „Glaube und Heimat“ abgedruckten Telefonnummer, welche zu lauten hat:

03842/42 0 01.

(Zl. 7471/81 vom 29. Dezember 1981.)

Frau Schulrat Grete S o n n e k, die Witwe nach Senior Sonnek, Judenburg, ist am 15. Jänner 1982 verstorben. (Zl. 525/82 vom 19. Jänner 1982.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Magistratsdirektion/Verwaltungsdirektion ersucht daher, diesbezüglich vorsprechende Parteien zur Beglaubigung an die Magistratsabteilung 61 zu verweisen.

Überbeglaubigungen werden wie bisher von der Magistratsdirektion, 1010 Wien, Neues Rathaus, 4. Stiege, namens des Landeshauptmannes von Wien vorgenommen werden. (Zl. 160/82 vom 7. Jänner 1982.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 28. Feber 1982

2. Stück

6. Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.
 7. Festsetzung des Hundertsatzes von Kirchenbeiträgen — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. — Berichtigung zu ABl. Nr. 103/1981
 8. Ausschreibung der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt
 9. Ausschreibung der weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg mit dem Amtssitz in Fohnsdorf
 10. Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Tirol-West mit dem Amtssitz in Landeck, Tirol
 11. Ausschreibung der weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See
 12. Weitere Ausschreibung der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels
 13. Zweite Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels
 14. Kirchenbeitragseingänge Jänner 1982 mit Vergleichsziffern aus 1981
 15. Kollektenaufwurf für Sonntag, 7. März 1982 — Reminiszenz —, für das Evangelische Schulwerk Oberschützen (Pflichtkollekte)
 16. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 1981 mit Vergleichsziffern aus 1980
 17. Freie Pfarrstellen
 18. Gegenüberstellung der Kopfquoten nach Seelenzahl und Beitragspflichtigen für die Jahre 1980 und 1981
 19. Kirchenbeitragsaufkommen 1981 mit Gegenüberstellung 1980
 20. Rechnungsvoranschlag 1982 der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich
 21. Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich
- Kirchliche Mitteilungen

Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

6. Zl. 747/82 vom 28. Jänner 1982

Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

Aus gegebenem Anlaß stellt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. zu der Durchführungsverordnung für das kirchlich festgesetzte Ausmaß von Religionsunterrichtsstunden, die von geistlichen Amtsträgern zu erteilen sind (ABl. Nr. 25/68, 18/69 und 71/78) fest:

Der Religionsunterricht ist eine wesentliche Aufgabe der Kirche (§ 211 Kirchenverfassung). In den Pfarrgemeinden hat sowohl das Presbyterium (§ 90 Abs. 2 Z. 6 Kirchenverfassung) wie auch der Pfarrer (§ 100 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung) dafür zu sorgen, daß jeder evangelische Schüler ausreichenden Religionsunterricht erhält. In zitiertem Stelle ist dem Pfarrer insbesondere der Religionsunterricht in der Schule aufgetragen, sofern dafür nicht anderweitig vorgesorgt ist, sowie die Glaubensunterweisung jener Kinder, die keinen öffentlichen Religionsunterricht besuchen können. Ausführlich sagt auch § 212 Abs. 1 Kirchenverfassung, daß der Religionsunterricht von Pfarrern,

Pfarrvikarinnen, Vikaren und Vikarinnen sowie von hiezu befähigten Religionslehrern erteilt wird.

Die Verpflichtungserklärung des in die Kandidatenliste eingetragenen geistlichen Amtsträgers weist darauf hin, daß dieser in der Ausübung seines Amtes die kirchlichen und staatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften achten und befolgen wird, wie es das Wort Gottes gebietet (Ordnung des geistlichen Amtes § 5 Abs. 2 Z. 6). Auch die allgemeinen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der geistlichen Amtsträger (§ 23 Abs. 1 Ordnung des geistlichen Amtes) enthalten die Verpflichtung des geistlichen Amtsträgers, „die ihnen anvertraute Jugend im Evangelium zu unterweisen . . .“

Von dieser grundsätzlichen Darstellung des Religionsunterrichtes als einer wesentlichen Aufgabe der Kirche ausgehend, ist auch die oben besagte Durchführungsverordnung über das kirchlich festgesetzte Ausmaß von Religionsunterrichtsstunden, die von geistlichen Amtsträgern zu erteilen sind, zu verstehen. Wenn die Durchführungsverordnung in § 1 (ABl. Nr. 25/68) von einem Ausmaß von Religionsunterrichtsstunden auf Grund von Schwierigkeitsklassen der

Pfarrstellen spricht, dann bedeutet das, daß der geistliche Amtsträger auf jeden Fall verpflichtet ist, Religionsunterricht zu erteilen und dies, wie § 212 Abs. 1 aussagt. Auch wenn genügend befähigte Religionslehrkräfte in einer Pfarrgemeinde tätig sind, so daß alle anfallenden Religionsstunden aller Schulen versorgt wären, hat der geistliche Amtsträger Religionsunterrichtsstunden in dem Ausmaß zu erteilen, wie es diese Durchführungsverordnung festsetzt. Damit besagt diese Verordnung, daß der geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich grundsätzlich als eine seiner wesentlichsten Aufgaben die Erteilung des Religionsunterrichtes zu sehen hat.

Im Falle nicht genügend befähigte Religionslehrkräfte neben dem geistlichen Amtsträger in der Pfarrgemeinde vorhanden sind, hat der geistliche Amtsträger dennoch die Pflicht, den Religionsunterricht in der Schule zu erteilen, ja darüber hinaus auch für die Glaubensunterweisung jener Kinder zu sorgen, die keinen öffentlichen Religionsunterricht besuchen können (Einzelkinder in der Diaspora). Er hat also über sein kirchlich festgesetztes Ausmaß mehr Stunden oder Überstunden zu erteilen. Dies besagt der § 53 a Abs. 5 der Ordnung des geistlichen Amtes, in dem solche über das kirchlich festgesetzte Ausmaß erteilte Religionsunterrichtsstunden als Mehrstundenleistungen zu vergüten sind. Damit aber dem geistlichen Amtsträger in einer solchen Notlage dennoch genügend Zeit für seine seelsorgerlichen Aufgaben und Amtshandlungen verbleibt, wurde das Mehrleistungsstundenausmaß in der besagten Durchführungsverordnung (§ 8) mit acht Wochenstunden festgesetzt. Eine Überschreitung dieser Mehrstundenleistung von acht Stunden bedarf der Genehmigung des Superintendentialausschusses, der mit einer solchen Genehmigung sowohl auf die Ge-

sundheit des geistlichen Amtsträgers als auch auf die eventuell darniederliegenden seelsorgerlichen und sonstigen Aufgaben in der Gemeinde bedacht nimmt.

Sind aber hinreichend befähigte Religionslehrer in der Pfarrgemeinde tätig, so daß der geistliche Amtsträger sich besonders wichtigen Aufgaben übergemeindlicher und seelsorgerlicher Art zuwenden kann, dann kann wiederum der Superintendentialausschuß gemäß § 7 besagter Durchführungsverordnung das festgesetzte Ausmaß an Religionsunterrichtsstunden für ein Schuljahr ermäßigen.

Es ist also festzuhalten, daß der geistliche Amtsträger jedenfalls für den anfallenden Religionsunterricht auf seiner Pfarrstelle bzw. Pfarrgemeinde zu sorgen hat und er aus dieser Verpflichtung keinesfalls entlassen werden kann, ihm aber mit Genehmigung des Superintendentialausschusses flexible Möglichkeiten zur Bewältigung der Aufgabe des Religionsunterrichtes im Zusammenhang mit seinen anderen seelsorgerlichen Aufgaben ermöglicht wird.

Schon das staatliche Religionsunterrichtsgesetz vom September 1962 (§ 1) stellt fest, daß für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses Pflichtgegenstand an den öffentlichen und den mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen ist. Im § 2 wird weiterhin festgestellt, daß dieser Religionsunterricht durch die betreffende, gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt wird. Das bedeutet, daß die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich zur Erteilung des Religionsunterrichtes an allen in § 1 dieses Gesetzes genannten Schulen verpflichtet ist.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

7. Zl. 599/82 vom 25. Jänner 1982

Festsetzung des Hundertsatzes von Kirchenbeiträgen — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. — Berichtigung zu ABL. Nr. 103/1981

ABL. Nr. 103/1981 wird dahingehend berichtigt, daß es im Abschnitt I 2. Abs. zu lauten habe:

„Bei einem Kirchenbeitragsaufkommen bis zu S 480.000,— mit 24 Prozent, bei einem Kirchenbeitragsaufkommen von mehr als S 480.000,— 22 Prozent.“

8. Zl. 736/82 vom 28. Jänner 1982

Ausschreibung der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt wird hiermit zur Besetzung per 1. Juli 1982 ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 2 b

eingestuft und wird durch Gemeindevahl besetzt. Die Pfarrgemeinde zählt 4970 Seelen.

Gottesdienste sind zu halten in Wiener Neustadt, Felixdorf, Pottendorf und Pernitz.

Die Pfarrgemeinde hat drei systemisierte Pfarrstellen (zwei Gemeindepfarrstellen und eine Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst). Die Stelle des Pfarrers im Schuldienst könnte in absehbarer Zeit durch einen Interessenten besetzt werden. Die zweite Pfarrstelle soll nach Absprache mit dem Stelleninhaber der ersten Pfarrstelle ehebaldigst ausgeschrieben werden.

Wiener Neustadt ist eine Schulstadt und hat alle Schultypen am Ort. Religionsunterricht an Pflichtschulen wird durch fünf Religionslehrer gehalten. Das Pflichtstundenausmaß des Pfarrers beträgt sieben Wochenstunden.

Kirche und Pfarrhaus liegen im Zentrum der Stadt, umgeben von einem sehr großen Pfarrgarten. Die Dienstwohnung des Pfarrers befindet sich im ersten Stock des Pfarrhauses. Sie besteht aus fünf Zimmern, Küche, Bad und Nebenräumen. Der Dienstwohnungswert beträgt S 564,—.

Bewerbungsschreiben sind bis 15. April 1982 an

das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt, Porschering 4, 2700 Wiener Neustadt, zu richten.

Auskünfte erteilen: Pfarrer Wolfram C. Neumann, Porschering 4, 2700 Wiener Neustadt, Tel. (02622) 23 88, und Kurator Dr. Herbert Stekel, Ungargasse 47/4, 2700 Wiener Neustadt, Tel. (02622) 63 9 24 bzw. (02625) 25 68.

9. Zl. 1253/82 vom 19. Feber 1982

Ausschreibung der weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg mit dem Amtssitz in Fohnsdorf

Die weitere Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg mit dem Amtssitz in der Tochtergemeinde Fohnsdorf wird hiermit ausgeschrieben. Die Stelle ist in die Schwierigkeitsklasse 2 b eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt etwa 2000 Seelen auf einem Gebiet von 3000 km² und besitzt zwei Pfarrstellen. Dem Pfarrer der ausgeschriebenen Stelle obliegt gemäß Gemeindeordnung die gesamte Betreuung der Tochtergemeinde Fohnsdorf in allen Belangen. Ferner ist ihm als Seelsorgesprengel von der Muttergemeinde der Bereich der Predigtstation Murau (55 km) und Tamsweg (92 km) übertragen.

Gottesdienste sind abwechselnd mit dem Pfarrer in Judenburg an den Sonn- und Feiertagen an allen sechs Predigtorten (Gottesdienstorten) zu halten.

Der Religionsunterricht ist derzeit am Bundesoberstufenrealgymnasium in Murau, am Bundesgymnasium und Handelsakademie in Tamsweg und an Pflichtschulen gemäß Vereinbarung der beiden Pfarrer untereinander im Ausmaß von mindestens sieben Stunden zu erteilen.

Im Landeskrankenhaus Stolzalpe ist Krankenseelsorge erwünscht.

Lektoren und Mitarbeiter für Kirchenbeitragsbuchhaltung sind vorhanden.

Fohnsdorf ist ein Industrieort mit 11.000 Einwohnern und sehr guter Autobusverbindung in die Schulstadt Judenburg.

Die Pfarrgemeinde stellt eine zentralgeheizte Dienstwohnung im Ausmaß von etwa 96 m² Wohnfläche zur Verfügung. Sie umfaßt: zwei Zimmer, zwei Kabinette und alle Nebenräumlichkeiten sowie einen Keller, Pfarrkanzlei und Garage. Die Größe des Pfarrgartens beträgt etwa 600 m². Der Dienstwohnungswert ist S 672,—.

Bewerbungen sind bis 31. März 1982 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg, Oberweggasse 7, 8750 Judenburg, zu richten.

10. Zl. 1243/82 vom 18. Feber 1982

Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Tirol-West mit dem Amtssitz in Landeck, Tirol

Die zweite Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Tirol-West mit dem Amtssitz in Landeck wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingestuft (zehn Wochenstunden) und wird durch Wahl besetzt.

Der Betreuungsbereich der zweiten Pfarrstelle umfaßt die Gemeindeglieder der politischen Bezirke Imst und Landeck mit 521 Seelen. Das Gemeindezentrum befindet sich in Landeck, wo auch die evangelische Markuskirche steht.

Religionsunterricht ist vor allem an allgemeinbildenden Pflichtschulen und allgemeinbildenden höheren Schulen in Landeck und Imst zu erteilen.

Großer Wert wird auf die Abhaltung von Bibelstunden und auf Jugendarbeit gelegt.

Dem Pfarrer steht eine zentralbeheizbare Dienstwohnung in einem 1964 erbauten Pfarrhaus zur Verfügung. Sie umfaßt drei bereits eingerichtete Wohnräume, eine eingerichtete Küche und Bad. Ein Kinderzimmer könnte noch leicht dazugewonnen werden. Der Dienstwohnungswert wird noch festgesetzt.

Allgemeine Pflichtschulen sowie allgemeinbildende höhere Schulen sind am Ort.

Bewerbungen sind bis zum 31. März 1982 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Tirol-West, Albert-Schweitzer-Straße 4, 6600 Reutte, Tirol, Tel. (05672) 27 10, zu richten. Zu weiteren Auskünften steht Herr Kuratorstellvertreter Wilhelm Wenzel, Römerstraße 12 b, 6500 Landeck, Tirol, Tel. (05442) 29 5 72, gerne zur Verfügung.

11. Zl. 1255/82 vom 19. Feber 1982

Ausschreibung der weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See

Die Pfarrstelle in der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Saalfelden, mit dem Sitz in Saalfelden, wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Evangelische Gesamtgemeinde im Pinzgau, auf einem Gebiet von 2660 km², zählt zirka 1550 Gemeindeglieder. Auf die Tochtergemeinde entfallen davon zirka 600. Das Gebiet der Tochtergemeinde umfaßt das Pinzgauer Saalachtal, unter anderem mit den Orten Saalbach, Maishofen, Saalfelden mit Leogang und Maria Alm, Lofer und Unken bis zur deutschen Staatsgrenze.

In den letzten Jahren wurden Kirchen gebaut in Saalfelden (1966) und Lofer (1973, mit Garconniere für den Urlauberseelsorger), ferner das Pfarrhaus samt großem Gemeindesaal in Saalfelden (1980/81). Das Pfarrhaus besteht aus einem großen Wohnzimmer, Eltern- und zwei Kinderschlafzimmer, sanitäre Räume, Küche und Wirtschaftsraum im Ausmaß von zirka 100 m². Das Haus besitzt Elektroheizung. Garage ist vorhanden. In der Pfarrkanzlei steht dem Pfarrer ein geeignetes, relativ abgeschlossenes Arbeitszimmer zur Verfügung.

Gottesdienste sind derzeit am 1. Sonntag des Monats in Lofer, am 2. und 4. Sonntag in Saalfelden und jeweils zu den Feiertagen zu halten. Nach Dienstan-

tritt eines Bewerbers wäre der Turnus neu festzulegen. In den Monaten Juli und August sind Gottesdienste an jedem Sonntag, wobei zwei Urlauberseelsorger aus- helfen. Religionsunterricht an höheren Schulen wird mit derzeit sieben Wochenstunden erteilt. Das Pflicht- stundenausmaß beträgt zehn Wochenstunden.

Es gibt in Saalfelden eine Höhere Internatsschule des Bundes (BEA), eine Höhere Technische Lehran- stalt und eine Frauenfachschule (mit und ohne Matur- ra). Eine Handelsschule und eine Handelsakademie sind im 15 km entfernten Zell am See leicht zu errei- chen.

Den Religionsunterricht an den Pflichtschulen ertei- len derzeit eine Religionslehrerin und die Gemeindeg- schwester, die in Saalfelden ihren Wohnsitz hat. Sie macht derzeit auch die Jugendarbeit in Saalfelden und Zell am See.

Einzelheiten des gemeinsamen Dienstes mit dem Pfarrer der Muttergemeinde in Zell am See werden einvernehmlich zu regeln sein. Die Gemeinde Saalfel- den erwartet sich einen Pfarrer, der den weitläufigen Dienst in der Diaspora nicht scheut. Willige Gemeindeg- lieder sind zur Mitarbeit bereit.

Bewerbungen sind bis zum 31. März 1982 an das Presbyterium der Evangelischen Tochtergemeinde Saalfel- den, zu Händen des Kurators, Herrn Willi Nutz, Pfliegergasse 12, 5760 Saalfelden, erbeten. Auskünfte erteilt auch gerne der Pfarrer der Muttergemeinde, Günter Geißelbrecht, Schmittenstrasse 35, 5700 Zell am See, Tel. (06542) 23 65.

12. Zl. 1309/82 vom 22. Feber 1982

Weitere Ausschreibung der mit der Amtsführung ver- bundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist in die Schwie- rigkeitsklasse 1 a eingestuft und wird durch den Evan- gelischen Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Die Pfarrgemeinde Wels zählt 5146 Gemeindeg- lieder und umfaßt die Stadt Wels samt einigen umlie- genden Ortsgemeinden. Die zweite Pfarrstelle ist be- setzt.

Gottesdienste sind sonntäglich in der Christuskirche in Wels, vierzehntäglich in Wels-Lichtenegg und Guns- kirchen (einmal monatlich in Wels-Neustadt und im Pensionistenheim) zu halten. Jeden Donnerstag findet eine Andacht im Allgemeinen Krankenhaus statt.

Die Dienstwohnung umfaßt 153 m² und besteht aus Küche, fünf Zimmern, einem Kabinett, Vorzimmer, Abstellraum, Bad und WC. Der Dienstwohnungswert beträgt S 612,—; die Wohnung ist fernbeheizt, die Kosten trägt die Gemeinde.

Eine Garage steht dem Pfarrer zur Verfügung. In Wels sind fast sämtliche Schultypen vorhanden.

Die Errichtung einer Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst wurde vom Evangelischen Oberkirchenrat bereits genehmigt und ist ausgeschrieben.

Nähere Auskünfte erteilt das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels, Bahnhof- straße 10, 4600 Wels, Tel. (07242) 75 84. Bewerbun- gen sind bis 15. April 1982 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

13. Zl. 1310/82 vom 22. Feber 1982

Zweite Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels

Die Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evan- gelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels wird hiermit er- neut ausgeschrieben. Die Bestellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Wien.

Das Ausmaß des zu erteilenden Religionsunterricht- es (an allgemeinbildenden und berufsbildenden höhe- ren Schulen, Mindestausmaß 20 Wochenstunden) wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Superintenden- ten und Fachinspektor festgelegt und im Amtsauftrag gemäß § 24 Abs. 1 der Ordnung des geistlichen Amtes bzw. in einer freien Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 2 der Ordnung des geistlichen Amtes ebenso wie die Mitarbeit in der Pfarrgemeinde A. B. Wels festge- halten.

Dem Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels wird eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt. Der Dienstwohnungswert wird zur gegebenen Zeit festgelegt.

Nähere Auskünfte erteilt das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels, Bahnhof- straße 10, 4600 Wels, Tel. (07242) 75 84. Bewerbun- gen sind bis 15. April 1982 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

14. Zl. 832/82 vom 23. Feber 1982

Kirchenbeitragseingänge Jänner 1982 mit Vergleichs- ziffern aus 1981

	1982	1981
	Schilling	
Superintendenz		
Wien	6,725.868,23	6,915.552,91
Niederösterreich	114.235,16	110.378,21
Burgenland	220.848,—	219.068,86
Steiermark	323.561,38	113.830,77
Kärnten	318.364,04	318.733,61
Oberösterreich	187.561,90	207.503,22
Salzburg-Tirol	110.420,69	171.759,92
	8,000.859,40	8,056.827,50

1982: Keine Steigerung, Rückgang 0,69 Prozent.

1981: Keine Steigerung, Rückgang 1,80 Prozent.

15. Zl. 1249/82 vom 19. Feber 1982

Kollektenaufwurf für Sonntag, 7. März 1982 — Reminiszenz —, für das Evangelische Schulwerk Oberschützen (Pflichtkollekte)

Die Pflichtkollekte vom 7. März 1982 wird für das Evangelische Schulwerk Oberschützen erbeten.

In dem Evangelischen Oberstufenrealgymnasium und dem damit verbundenen Internat erhalten derzeit 270 Schüler und Schülerinnen aus allen Teilen Österreichs eine zur Matura führende Ausbildung. Dabei wird versucht, so gut es im Alltag von Internat und Schulbetrieb möglich ist, evangelisches Erziehungsdenken anzuwenden und zu mündigen Gliedern der Kirche zu erziehen.

Der Staat deckt wohl den Lehrpersonalaufwand der Schule, den Sachaufwand hat aber der Schulerhalter selbst zu tragen. Da die Schule und das Internat aus verschiedenen Gründen neben anderen subventionierten oder öffentlichen Einrichtungen bestehen müssen, ist es nicht möglich von den Schülern einen genügend hohen Kostenbeitrag zu erheben. Vor allem aber können die Erhaltungs- und Ausbauarbeiten an dem umfangreichen Gebäudekomplex sowie die erforderlichen Neuanschaffungen an Inventar nicht aus diesen Einnahmen bestritten werden. Auch die Leistungen der burgenländischen Pfarrgemeinden reichen dazu nicht aus. Gerade weil jetzt neue Ansätze zu einem inneren Ausbau des Schulwerkes gegeben sind, ist Hilfe besonders notwendig; darum wird herzlich um diese Kollekte gebeten.

16. Zl. 776/82 vom 1. Feber 1982

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 1981 mit Vergleichsziffern aus 1980

Superintendentenz	1981		1980	
	Schilling			
Wien	38,265.934,37		36,848.803,15	
Geh.-Verr. OKR	348.245,60		323.017,93	
Niederösterreich	9,086.387,96		8,467.273,51	
Geh.-Verr. OKR	107.914,20		107.659,93	
Burgenland	11,454.575,99		10,177.776,25	
Geh.-Verr. OKR	111.730,10		106.699,75	
Steiermark	14,582.292,38		13,561.017,06	
Geh.-Verr. OKR	186.709,70		186.463,34	
Kärnten	11,668.173,49		10,580.407,76	
Geh.-Verr. OKR	182.964,90		182.224,22	
Oberösterreich	19,211.417,44		18,137.939,86	
Geh.-Verr. OKR	198.595,60		181.522,13	
Salzburg-Tirol	9,096.674,22		8,354.174,18	
Geh.-Verr. OKR	92.796,10		88.411,26	
	113,365.455,85		106,127.391,77	
Geh.-Verr. OKR	1,228.956,20		1,175.998,56	
Steigerung	6,82%		5,545%	
Steigerung Geh.-Verr. OKR	4,50%		5,84%	

17. Zl. 1241/82 vom 18. Feber 1982

Freie Pfarrstellen

Die nachstehend angeführten Pfarrstellen werden hiermit zur Besetzung ausgeschrieben:

	Letzte Ausschreibung
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Gaishorn, 8783 Gaishorn Nr. 94	ABl. 3/2/1981, Nr. 38
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Kindberg, Wiener Straße 27, 8650 Kindberg	ABl. 11/1979, Nr. 113
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Völkermarkt Augustinerweg 2, 9100 Völkermarkt	ABl. 1/1981, Nr. 14
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hetzendorf Biedermannsgasse 11—13, 1120 Wien	ABl. 6/1981, Nr. 69

Bewerbungen sind bis 31. März 1982 an die zuständigen Presbyterien der Pfarrgemeinden zu richten. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl.

18. Zl. 872/82 vom 4. Feber 1982

Gegenüberstellung der Kopfquoten nach Seelenzahl und Beitragspflichtigen für die Jahre 1980 und 1981

Superintendentenz A. B. Wien

Gemeinde	je Seele		je Seele	
	je Seele	je Beitragspfl.	je Seele	je Beitragspfl.
	1980		1981	
Wien-Innere Stadt	437,31	674,85	481,02	703,52
Leopoldstadt	281,46	434,19	289,86	452,90
Landstraße	295,96	628,53	317,32	627,04
Gumpendorf	302,29	570,39	333,—	660,38
Neubau	314,55	451,50	374,22	567,85
Favoriten				
Christusk.	224,75	280,13	238,78	311,34
Gnadensk.	229,58	411,86	258,86	483,85
Simmering	238,26	405,50	260,45	440,47
Hetzendorf	433,30	697,45	424,32	670,61
Hietzing	386,97	684,29	429,13	755,85
Lainz	469,24	784,01	530,40	905,24
Hütteldorf	502,38	777,92	550,72	829,62
Ottakring	318,10	457,01	337,80	500,64
Währing	476,77	886,40	447,11	840,21
Döbling	629,22	994,46	581,93	976,68
Floridsdorf	199,39	405,56	212,18	425,91
Leopoldau	282,49	351,11	197,44	369,40
Donaustadt	184,97	325,84	193,54	344,58
Liesing	178,71	276,16	200,68	308,47
Schwechat	239,51	361,63	271,36	431,12
Bruck a. d. Leitha	138,86	281,37	137,44	278,—
Klosterneuburg	259,46	540,06	261,15	543,47
Korneuburg	239,21	459,31	265,45	476,81
Mistelbach	257,37	430,26	88,46	154,37
Laa a. d. Thaya	87,89	166,73	130,80	237,08
Purkersdorf	267,81	472,16	319,42	519,79
Preßbaum	177,50	233,36	94,90	146,53
Stockerau	181,74	375,57	189,01	348,09

Superintendentz A. B. Niederösterreich

Gemeinde	je Seele		je Seele	
	1980	je Beitragspfl.	1981	je Beitragspfl.
Amstetten	293,11	491,33	297,13	491,33
Baden	293,83	645,50	301,85	648,57
Traiskirchen	146,24	302,14	148,62	323,68
Bad Vöslau	220,46	393,58	224,01	470,86
Berndorf	240,49	363,78	247,36	365,41
Gloggnitz	174,90	320,65	228,79	395,32
Gmünd	184,54	318,85	225,59	394,79
Horn	245,69	379,06	251,56	385,89
Krems	357,29	659,41	397,46	674,12
Melk-Scheibbs	242,05	439,64	237,67	436,14
Mitterbach	274,29	463,72	316,28	537,05
Mödling	328,78	433,90	340,91	662,46
Naßwald	157,20	282,82	156,81	268,27
Neunkirchen	293,26	484,24	276,88	459,44
Perchtoldsdorf	406,36	660,46	390,29	621,74
St. Ägyd	223,48	389,72	233,81	410,87
St. Pölten	292,51	484,23	318,72	518,63
Ternitz	215,85	380,39	258,13	456,35
Wiener Neustadt	179,05	299,13	201,05	333,07
Wördern-Tulln	309,41	538,39	281,88	472,94

Superintendentz A. B. Oberösterreich

Gemeinde	je Seele		je Seele	
	1980	je Beitragspfl.	1981	je Beitragspfl.
Attersee	251,31	537,19	262,73	564,78
Mondsee	211,07	408,76	232,23	446,46
Bad Goisern	250,36	500,73	252,78	506,12
Bad Hall	255,86	460,80	346,87	588,93
Bad Ischl	307,65	474,93	315,42	491,68
Braunau	275,14	483,79	296,74	510,26
Eferding	260,73	513,23	274,69	470,55
Enns	215,25	314,42	235,94	340,25
Gallneukirchen	334,82	723,73	351,09	774,73
Gmunden	354,98	675,33	337,85	638,70
Ebensee	284,67	464,18	311,29	494,20
Laakirchen	188,63	411,71	199,60	425,87
Gosau	206,27	429,41	281,93	580,38
Hallstatt	203,95	343,57	228,92	389,66
Kirchdorf	403,83	681,60	428,92	777,66
Windischgarsten	323,09	533,10	305,78	445,32
Lenzing-Kammer	231,60	469,83	241,73	476,72
Linz-Innere Stadt	492,02	756,13	497,48	749,21
Süd	320,17	557,83	378,71	708,76
Südwest	355,38	596,86	401,68	702,44
Urfahr	471,59	730,03	513,63	823,34
Marchtrenk	234,72	431,25	234,56	430,83
Mattighofen	280,41	481,31	295,10	508,31
Neukematen	317,41	653,244	309,46	654,01
Sierning	278,29	491,80	281,02	499,08
Ried im Innkreis	396,18	599,17	411,08	570,70
Rutzenmoos	247,77	506,29	265,57	534,36
Schärding	260,88	412,43	259,66	442,80
Scharten	378,18	748,48	334,70	707,74
Schwanenstadt	238,94	449,43	263,49	455,68
Stadl-Paura	167,90	347,—	181,42	347,23
Vorchdorf	224,33	567,43	245,51	571,09
Steyr	210,10	365,33	220,95	385,14
Steyr-Münichholz	207,12	345,33	198,23	372,43

Thening	374,54	711,84	423,23	794,91
Traun	242,43	508,35	208,16	436,34
Haid	209,67	349,57	294,07	490,77
Vöcklabruck	287,76	559,66	334,18	664,88
Timelkam	224,07	409,03	252,71	437,76
Wallern	354,29	706,74	344,52	610,72
Grieskirchen	385,93	626,77	385,48	571,57
Wels	292,40	558,99	293,35	548,75

Superintendentz A. B. Salzburg-Tirol

Gemeinde	je Seele		je Seele	
	1980	je Beitragspfl.	1981	je Beitragspfl.
Bad Gastein	214,35	484,69	242,85	501,62
Hallein	267,92	487,23	231,32	491,02
Innsbruck-West	348,25	623,33	355,58	640,99
Ost	282,98	563,61	362,35	615,26
Jenbach	305,43	499,49	330,97	551,62
Kitzbühel	296,51	551,78	332,70	579,69
Kufstein	284,68	430,29	329,21	490,28
Reutte	303,89	529,37	394,89	653,61
Salzburg	321,69	553,56	343,46	590,49
Zell am See	254,78	480,13	264,05	497,77
Saalfelden	198,54	470,31	209,15	490,84

Superintendentz A. B. Steiermark

Gemeinde	je Seele		je Seele	
	1980	je Beitragspfl.	1981	je Beitragspfl.
Admont	242,55	463,74	276,14	494,68
Bad Aussee	224,65	360,63	246,83	397,59
Bruck an der Mur	257,21	450,68	328,85	537,24
Bad Radkersburg	343,54	555,45	397,18	633,86
Eisenerz	187,61	313,26	207,16	347,23
Feldbach	366,02	505,73	396,37	553,58
Fürstenfeld	316,51	449,90	345,13	474,42
Rudersdorf	261,40	356,88	283,—	389,38
Gaishorn	192,04	382,38	180,16	300,09
Graz, l. Murufer	307,87	443,28	340,15	487,72
l. Murufer-Nord	235,80	367,70	307,02	447,84
r. Murufer	306,—	551,33	316,25	571,36
Eggenberg	230,84	350,15	267,—	408,40
Gröbming	196,14	598,06	236,65	721,02
Hartberg	405,83	679,11	449,16	733,63
Judenburg	224,03	377,31	237,37	403,66
Fohnsdorf	159,36	268,32	188,83	324,35
Kapfenberg	249,75	581,67	229,29	469,06
Kindberg	156,01	253,86	154,43	247,08
Knittelfeld	237,91	389,98	268,41	442,42
Leibnitz	227,51	478,73	249,07	535,44
Leoben	187,79	339,67	209,96	347,10
Mürzzuschlag	129,06	259,64	145,20	291,01
Peggau	204,37	339,53	274,60	439,21
Ramsau	200,60	605,45	216,05	650,96
Rottenmann	194,56	381,62	194,15	379,01
Schladming	275,24	669,03	270,52	598,17
Aich	134,88	270,48	149,73	297,85
Stainach Irdning	173,20	357,18	168,61	337,75
Stainz	192,48	341,75	210,47	387,—
Trofaiach	205,76	452,47	211,06	466,57
Voitsberg	257,69	433,69	273,62	441,77
Wald	197,24	347,27	234,98	414,59
Weiz	285,42	448,08	307,08	515,54

Superintendentenz A. B. Kärnten

Gemeinde	je		je	
	Seele	Beitragspfl.	Seele	Beitragspfl.
	1980		1981	
Agoritschach	173,45	336,92	176,36	333,94
Althofen	153,36	304,09	221,63	361,89
Arriach	136,90	352,74	137,79	363,13
Bad Bleiberg	176,17	340,46	179,79	353,04
Dornbach	161,79	315,91	126,96	239,51
Eisentratten	228,47	445,44	203,74	396,27
Feffernitz	164,12	338,—	144,60	296,20
Feld am See	175,49	395,50	182,78	402,99
Ferndorf	119,49	270,27	183,14	404,60
Fresach	171,46	355,68	191,66	398,67
Puch	158,24	325,82	185,52	427,93
Gnesau	155,72	392,74	173,22	367,98
Hermagor	155,86	339,14	180,85	398,56
Watschig	132,24	319,78	145,13	351,55
Klagenfurt-Ost	232,74	464,05	293,07	560,43
Klagenfurt-West	219,88	391,44	246,27	477,80
Lienz	321,47	479,28	336,85	494,14
Pörtschach	146,28	312,92	188,05	401,10
Radenthein	184,55	345,32	200,15	364,46
Spittal a. d. Drau	218,47	332,05	220,02	302,94
St. Ruprecht	127,40	291,84	127,27	300,91
Einöde	39,33	84,39	117,16	315,03
St. Veit a. d. Glan	201,66	373,16	213,34	384,34
Trebesing	198,51	450,52	202,28	447,—
Treßdorf	161,21	372,68	166,16	398,09
Tschöran	175,33	365,83	164,54	340,78
Unterhaus	199,92	373,30	199,34	393,31
Villach	253,19	381,37	271,20	528,84
Völkermarkt	279,94	631,23	299,01	677,81
Waiern	262,30	497,40	304,44	577,02
Weißbriach	154,54	463,13	179,96	548,15
Techendorf	177,66	368,27	207,73	434,73
Wiedweg	153,13,	339,86	162,85	362,61

B. Kleinkirchh.	158,25	356,84	162,32	373,80
Wolfsberg	179,21	307,88	221,25	388,44
Zlan	184,13	368,27	183,81	391,98

Superintendentenz A. B. Burgenland

Gemeinde	je		je	
	Seele	Beitragspfl.	Seele	Beitragspfl.
	1980		1981	
Bernstein	721,96	545,73	269,31	537,14
D. Jahrendorf	386,57	614,25	380,98	607,65
D. Kaltenbrunn	280,80	440,14	296,48	460,98
Eisenstadt	360,22	612,30	381,45	643,66
Eltendorf	207,04	374,79	246,65	454,42
Gols	221,61	410,03	434,51	807,17
Großpetersdorf	266,74	533,02	363,05	727,39
Holzschlag	279,88	519,63	322,89	596,30
Kobersdorf	240,45	468,62	267,74	516,15
Kukmirn	261,22	491,13	290,79	534,17
Loipersbach	376,37	722,86	331,09	619,14
Lutzmannsburg	311,60	534,62	319,29	549,18
Markt Allhau	337,02	711,13	342,66	574,40
Mörbisch	351,51	675,11	365,91	691,08
Neuhaus	264,70	495,54	261,82	515,37
Nickelsdorf	272,31	530,09	335,69	634,49
Oberschützen	276,55	509,85	285,63	534,10
Tatzmannsdorf	325,36	566,23	384,52	705,32
Oberwart	317,48	680,18	346,58	686,03
Pinkafeld	286,97	546,97	313,36	600,05
Pöttelsdorf	261,26	382,60	335,06	590,83
Rechnitz	360,68	579,44	369,63	582,67
Rust	279,63	482,30	296,45	515,31
Siget	308,01	573,47	321,23	610,12
Stadt Schlaining	252,71	439,36	182,65	308,28
Stoob	301,41	566,57	351,99	668,01
Unterschützen	360,42	714,13	332,76	632,25
Weppersdorf	278,08	473,88	318,81	521,15
Zurndorf	352,96	640,18	371,58	648,94

19. Zl. 831/82 vom 4. Feber 1982

Kirchenbeitragsaufkommen 1981 mit Gegenüberstellung 1980

Superintendentenz A. B. Salzburg-Tirol

Gemeinde	Aufbringung		Seelen per 1. 1. 1981	je Seele	Beitrags- pflichtige 1. 1. 1981	je Pflichtiger	Einhebegebühr
	1980 S	1981 S					
Bad Gastein	183.697,37	206.666,42	851	242,85	412	501,62	46.705,92
Hallein	577.372,58	673.187,08	2.393	231,32	1.371	491,02	181.760,51
Innsbruck-West	1,284.692,70	1,289.671,52	3.627	355,58	2.012	640,99	350.338,36
Innsbruck-Ost	1,020.136,55	1,191.752,99	3.289	362,35	1.937	615,26	323.994,79
Jenbach	319.172,72	347.518,66	1.050	330,97	630	551,62	78.191,70
Kitzbühel	230.093,23	247.525,50	744	332,70	427	579,69	55.693,24
Kufstein	374.348,40	434.882,53	1.321	329,21	887	490,28	97.848,57
Reutte	330.327,—	398.046,95	1.008	394,89	609	653,61	89.860,31
Salzburg	3,766.964,51	4,027.117,57	11.725	343,46	6.820	590,49	1,087.321,74
Zell am See	241.025,82	251.373,50	952	264,05	505	497,77	56.559,37
Saalfelden	114.754,56	121.727,60	582	209,15	248	490,84	27.388,71
Gesamt	8,442.585,44	9,189.470,32	27.542	333,65	15.858	579,48	2,395.663,22

Superintendenz A. B. Burgenland

Gemeinde	Aufbringung S 1980	Aufbringung S 1981	Seelen per i. I. 1981	je Seele S	Beitrags- pflichtige i. I. 1981	je Pflichtiger S	Einhebegebühr S
Bernstein	488.976,74	487.722,60	1.811	269,31	908	537,14	131.685,10
Deutsch Jahrndorf	144.964,—	144.012,—	378	380,98	237	607,65	32.402,70
Deutsch Kaltenbrunn	205.544,52	218.504,21	737	296,48	474	460,98	49.163,45
Eisenstadt	338.604,42	362.379,30	950	381,45	563	643,66	81.535,34
Eltendorf	321.945,74	386.260,70	1.566	246,65	850	454,42	86.908,66
Gols	706.484,66	1,383.491,85	3.184	434,51	1.714	807,17	379.298,75
Großpetersdorf	301.687,—	410.975,10	1.132	363,05	565	727,39	93.934,40
Holzschlag	134.063,87	155.635,10	482	322,89	261	596,30	35.017,90
Kobersdorf	348.652,70	386.076,48	1.442	267,74	748	516,15	86.867,21
Kukmirn	434.154,84	485.029,60	1.668	290,79	908	534,17	130.957,99
Loipersbach	427.935,49	371.484,70	1.122	331,09	600	619,14	83.584,06
Lutzmannsburg	148.623,35	151.023,35	473	319,29	275	549,18	33.980,25
Markt Allhau	768.735,—	773.723,30	2.258	342,66	1.347	574,40	208.905,29
Mörbisch	612.325,85	633.028,—	1.730	365,91	916	691,08	170.917,56
Neuhaus	360.259,—	358.696,90	1.370	261,82	696	515,37	80.706,80
Nickelsdorf	238.542,—	294.401,30	877	335,69	464	634,49	66.240,29
Oberschützen	580.205,97	603.529,50	2.113	285,63	1.130	534,10	162.952,97
B. Tatzmannsdorf	102.487,—	123.431,38	321	384,52	175	705,32	33.326,47
Oberwart	429.871,30	466.501,90	1.346	346,58	680	686,03	125.955,51
Pinkafeld	808.972,80	888.068,20	2.834	313,36	1.480	600,05	239.778,41
Pöttelsdorf	387.194,30	496.889,40	1.483	335,06	841	590,83	134.160,14
Rechnitz	321.009,20	320.468,20	867	369,63	550	582,67	72.105,35
Rust	210.282,30	230.343,40	777	296,45	447	515,31	51.827,27
Siget	87.168,02	90.908,16	283	321,23	149	610,12	20.454,34
Stadt Schläining	374.769,90	262.653,70	1.438	182,65	852	308,28	59.097,08
Stoob	282.720,38	333.337,20	947	351,99	499	668,01	75.762,90
Unterschützen	153.538,40	145.417,46	437	332,76	230	632,25	32.718,93
Weppersdorf	172.966,20	195.430,70	613	318,81	375	521,15	43.971,91
Zurndorf	391.791,05	406.882,40	1.095	371,58	627	648,94	91.548,54
10,284.476,—	11,566.306,09	35.734	323,68	19.561	591,29	2,895.765,57	

Superintendenz A. B. Niederösterreich

Gemeinde	Aufbringung S 1980	Aufbringung S 1981	Seelen per i. I. 1981	je Seele S	Beitrags- pflichtige i. I. 1981	je Pflichtiger S	Einhebegebühr S
Amstetten	459.887,02	451.044,40	1.518	297,13	918	491,33	101.484,99
Baden	695.208,43	706.940,10	2.342	301,85	1.090	648,57	190.873,83
Traiskirchen	146.236,—	149.215,—	1.004	148,62	461	323,68	40.288,05
Bad Vöslau	474.653,60	484.983,—	2.165	224,01	1.030	470,86	130.945,41
Berndorf	258.284,59	265.660,14	1.074	247,36	727	365,41	59.773,53
Gloggnitz	178.920,85	232.449,75	1.016	228,79	588	395,32	52.301,19
Gmünd	194.500,—	236.872,—	1.050	225,59	600	394,79	53.269,20
Horn	119.403,60	119.239,72	474	251,56	309	385,89	26.828,94
Krems	465.546,35	496.825,23	1.250	397,46	737	674,12	133.992,56
Melk-Scheibbs	215.422,60	211.527,90	890	237,67	485	436,14	47.954,76
Mitterbach	296.778,50	325.454,20	1.029	316,28	606	537,05	73.789,70
Mödling	1,422.313,88	1,668.734,—	4.895	340,91	2.519	662,46	450.558,18
Naßwald	66.180,09	64.920,80	414	156,81	242	268,27	14.598,88
Neunkirchen	304.105,64	291.282,73	1.052	276,88	634	459,44	65.538,61
Perchtoldsdorf	569.314,17	568.268,10	1.456	390,29	914	621,74	153.432,39
St. Ägyd	302.810,46	311.436,10	1.332	233,81	758	410,87	70.073,12
St. Pölten	907.937,80	986.440,82	3.095	318,72	1.902	518,63	266.339,02
Ternitz	262.472,41	312.597,74	1.211	258,13	685	456,35	70.334,49
Wiener Neustadt	897.386,84	999.212,78	4.970	201,05	3.000	333,07	272.973,81
Wördern-Tulln	337.570,61	311.197,65	1.104	281,88	658	472,94	70.019,47
8,574.933,44	9,194.302,16	33,341	275,77	18.863	487,43	2,345.397,13	

Superintendentenz A. B. Oberösterreich

Gemeinde	Aufbringung S 1980	Aufbringung S 1981	Seelen per i. i. 1981	je Seele S	Beitrags- pflichtige i. i. 1981	je Pflichtiger S	Einhebegebühr S
Attersee	160.081,50	166.046,10	632	262,73	294	564,78	37.360,37
Mondsee	58.044,—	63.398,—	273	232,23	142	446,46	14.264,55
Bad Goisern	921.336,64	926.192,32	3.664	252,78	1.830	506,12	250.071,93
Bad Hall	196.759,63	270.905,59	781	346,87	460	588,93	61.383,97
Bad Ischl	374.721,41	405.635,17	1.286	315,42	825	491,68	91.267,91
Braunau	476.536,99	511.278,12	1.723	296,74	1.002	510,26	138.045,09
Eferding	357.720,22	378.792,90	1.379	274,69	805	470,55	85.228,40
Enns	176.077,90	190.879,50	809	235,94	561	340,25	43.435,28
Gallneukirchen	282.254,47	303.695,60	865	351,09	392	774,73	68.358,58
Gmunden	796.209,82	758.132,91	2.244	337,85	1.187	638,70	206.703,12
Ebensee	124.400,38	135.411,54	435	311,29	274	494,20	36.617,87
Laakirchen	94.693,30	98.801,06	495	199,60	232	425,87	27.196,17
Gosau	330.643,30	455.596,—	1.616	281,93	785	580,38	103.679,72
Hallstatt	140.519,30	160.929,50	703	228,92	413	389,66	36.558,43
Kirchdorf	235.835,20	249.630,12	582	428,92	321	777,66	56.166,78
Windischgarsten	106.620,87	112.220,—	367	305,78	252	445,32	25.249,50
Lenzing-Kammer	377.743,28	393.295,30	1.627	241,73	825	476,72	88.491,44
Linz-Innere Stadt	2,097.498,87	2,059.586,78	4.140	497,48	2.749	749,21	556.088,43
Linz-Süd	744.706,82	888.080,15	2.345	378,71	1.253	708,76	239.781,64
Linz-Südwest	867.831,92	975.690,94	2.429	401,68	1.389	702,44	263.436,55
Linz-Urfahr	1,474.666,82	1,654.915,34	3.222	513,63	2.010	823,34	446.861,11
Marchtrenk	360.522,60	361.462,20	1.541	234,56	839	430,83	81.329,—
Mattighofen	280.125,30	294.817,60	999	295,10	580	508,31	66.333,96
Neukematen	189.493,10	190.317,80	615	309,46	291	654,01	43.321,51
Sierning	150.000,—	153.717,90	547	281,02	308	499,08	34.586,53
Ried im Innkreis	266.630,72	273.367,20	665	411,08	479	570,70	61.717,84
Rutzenmoos	326.556,60	352.674,30	1.328	265,57	660	534,36	79.351,72
Schärding	142.701,56	141.254,28	544	259,66	319	442,80	31.929,71
Scharten	359.272,48	389.259,—	1.163	334,70	550	707,74	87.883,97
Schwananstadt	283.139,—	309.859,80	1.176	263,49	680	455,68	69.875,41
Stadl-Paura	119.714,—	129.169,—	712	181,42	372	347,23	29.063,04
Vorchdorf	96.463,80	105.080,28	428	245,51	184	571,09	23.643,06
Steyr	468.724,43	487.203,70	2.205	220,95	1.265	385,14	132.009,16
Steyr-Münichholz	183.714,13	172.062,68	868	198,23	462	372,43	38.714,10
Thening	830.719,—	939.579,—	2.220	423,23	1.182	794,91	253.686,33
Traun	766.088,98	657.564,50	3.159	208,16	1.507	436,34	177.542,42
Haid	209.042,—	293.479,—	998	294,07	598	490,77	80.034,03
Vöcklabruck	548.465,86	638.283,75	1.910	334,18	960	664,88	172.336,61
Timelkam	189.789,—	215.814,70	854	252,71	463	437,76	58.269,97
Wallern	409.201,03	397.580,04	1.154	344,52	651	610,72	107.346,61
Grieskirchen	161.706,64	165.754,26	430	385,48	290	571,57	44.753,65
Wels	1,582.489,12	1,582.599,11	5.395	293,35	2.884	548,75	427.301,76
Summe	18,319.461,99	19,410.013,04	60.528	320,68	33.525	578,97	4,977.277,23

Superintendenz A. B. Steiermark

Gemeinde	Aufbringung 1980 S	Aufbringung 1981 S	Seelen per 1. 1. 1981	je Seele S	Beitrags- pflichtige i. 1. 1981	je Pflichtiger S	Einheitsgebühr S
Admont	310.703,—	346.278,—	1.254	276,14	700	494,68	77.912,50
Bad Aussee	135.237,26	147.108,80	596	246,83	370	397,59	33.099,48
Bad Radkersburg	144.972,61	155.296,57	391	397,18	245	633,86	34.952,05
Bruck an der Mur	518.280,03	646.839,40	1.967	328,85	1.204	537,24	174.646,64
Eisenerz	135.640,70	145.838,50	704	207,16	420	347,23	32.813,66
Feldbach	188.133,41	198.183,37	500	396,37	358	553,58	44.804,61
Fürstfeld	289.288,43	302.680,94	877	345,13	638	474,42	68.103,21
Rudersdorf	100.640,—	109.805,—	388	283,—	282	389,38	24.706,13
Gaishorn	215.662,53	201.057,80	1.116	180,16	670	300,09	45.534,51
Graz, l. Murufer	2.553.740,49	2.653.205,41	7.800	340,15	5.440	487,72	721.112,50
Graz, l. Murufer-Nord	792.760,61	1.034.054,60	3.368	307,02	2.309	447,84	292.175,91
Graz, r. Murufer	1.148.421,74	1.194.143,90	3.776	316,25	2.090	571,36	322.418,85
Graz-Eggenberg	707.295,20	816.738,40	3.059	267,—	2.000	408,40	220.519,37
Gröbming	267.928,80	323.737,70	1.368	236,65	449	721,02	72.840,98
Hartberg	135.142,98	154.063,—	343	449,16	210	733,63	34.664,18
Judenburg	358.445,73	373.385,62	1.573	237,37	925	403,66	84.101,39
Fohnsdorf	57.687,76	67.788,32	359	188,83	209	324,35	15.492,57
Kapfenberg	770.719,17	646.839,63	2.821	229,29	1.379	469,06	174.646,70
Kindberg	158.665,01	154.426,69	1.000	154,43	625	247,08	34.746,01
Knittelfeld	487.468,80	530.906,50	1.978	268,41	1.200	442,42	143.344,76
Leibnitz	215.907,01	232.382,83	933	249,07	434	535,44	52.315,49
Leoben	749.651,41	815.695,23	3.885	209,96	2.350	347,10	220.237,71
Mürzzuschlag	306.380,40	343.392,28	2.365	145,20	1.180	291,01	78.039,06
Peggau	255.668,07	317.989,—	1.158	274,60	724	439,21	72.380,40
Ramsau	366.297,93	400.340,36	1.853	216,05	615	650,96	90.076,58
Rottenmann	198.060,78	197.843,77	1.019	194,15	522	379,01	44.566,76
Schladming	902.517,72	889.479,36	3.288	270,52	1.487	598,17	240.159,43
Aich	50.850,—	55.400,—	370	149,73	186	297,85	14.958,—
Stainach-Irdning	114.655,20	109.767,20	651	168,61	325	337,75	24.697,62
Stainz	150.712,84	165.637,66	787	210,47	428	387,—	37.268,47
Trofaiach	354.735,76	361.128,40	1.711	211,06	774	466,57	82.308,97
Voitsberg	274.958,80	279.643,10	1.022	273,62	633	441,77	62.919,70
Wald am Schoberpaß	121.891,23	144.276,80	614	234,98	348	414,59	32.462,28
Weiz	208.358,99	253.647,94	826	307,08	492	515,54	57.577,27
Summe	13.747.480,40	14.769.002,08	55.720	265,06	32.221	458,37	3.762.603,75

Superintendentenz A. B. Kärnten

Gemeinde	Aufbringung S 1980	Aufbringung S 1981	Seelen per 1. 1. 1981	je Seele S	Beitrags- pflichtige 1. 1. 1981	je Pflichtiger S	Einhebegebühr S
Agoritschach	122.977,17	128.568,80	729	176,36	385	333,94	28.962,49
Althofen	124.678,84	178.413,60	805	221,63	493	361,89	40.727,53
Arriach	172.488,90	174.304,40	1.265	137,79	480	363,13	39.441,67
Bad Bleiberg	151.503,30	155.339,20	864	179,79	440	353,04	34.951,32
Dornbach	180.070,23	141.311,50	1.113	126,96	590	239,51	32.216,34
Eisentratten	212.473,48	187.437,14	920	203,74	473	396,27	42.178,36
Feffernitz	335.295,90	305.675,50	2.114	144,60	1.032	296,20	68.893,09
Feld am See	293.064,06	307.076,10	1.680	182,78	762	402,99	69.092,12
Ferndorf	113.513,79	173.979,40	950	183,14	430	404,60	39.145,37
Fresach	272.451,24	303.785,70	1.585	191,66	762	398,67	68.351,78
Puch	88.297,—	122.815,—	662	185,52	287	427,93	27.633,38
Gnesau	169.269,32	189.507,46	1.094	173,22	515	367,98	42.639,18
Hermagor	177.370,32	207.248,86	1.146	180,85	520	398,56	46.630,99
Watschig	66.515,—	72.420,—	499	145,13	206	351,55	16.294,49
Klagenfurt-Ost	756.398,18	958.338,10	3.270	293,07	1.710	560,43	258.751,29
Klagenfurt-West	1.074.099,72	1.214.087,62	4.930	246,27	2.541	477,80	332.751,32
Lienz	263.605,36	268.809,80	798	336,85	544	494,14	60.482,21
Pörtlach	247.209,50	319.679,20	1.700	188,05	797	401,10	71.927,82
Radenthein	334.962,23	368.471,—	1.841	200,15	1.011	364,46	82.905,98
Spittal an der Drau	759.391,12	805.508,32	3.661	220,02	2.659	302,94	217.487,25
St. Ruprecht	350.210,06	349.353,50	2.745	127,27	1.161	300,91	78.604,54
Einöde	13.333,—	51.665,38	441	117,16	164	315,03	12.045,38
St. Veit an der Glan	374.280,37	398.949,34	1.870	213,34	1.038	384,34	89.763,60
Trebesing	162.185,93	164.050,30	811	202,28	367	447,—	36.911,32
Treßdorf	247.461,13	261.542,05	1.574	166,16	657	398,09	58.846,96
Tschöran	177.428,95	167.662,—	1.019	164,54	492	340,78	38.112,65
Unterhaus	331.867,30	335.096,80	1.681	199,34	852	393,31	74.980,68
Villach	1.674.574,26	1.820.274,09	6.712	271,20	3.442	528,84	491.474,—
Völkermarkt	225.349,90	241.300,—	807	299,01	356	677,81	54.292,50
Waiern	532.213,08	617.411,60	2.028	304,44	1.070	577,02	166.701,13
Weißbriach	143.569,02	167.187,16	929	179,96	305	548,15	37.617,11
Techendorf	90.963,80	107.814,25	519	207,73	248	434,73	24.258,21
Wiedweg	69.672,—	73.610,—	452	162,85	203	362,61	16.562,25
Bad Kleinkirchheim	90.994,—	93.823,30	578	162,32	251	373,80	21.110,24
Wolfsberg	141.934,81	173.242,20	783	221,25	446	388,44	39.263,62
Zlan	220.959,71	245.379,72	1.335	183,81	626	391,98	55.210,44
Summe	10.762.631,98	11.851.138,39	55.910	211,97	28.315	418,55	2.917.218,61

Superintendentenz A. B. Wien

Gemeinde	Aufbringung S 1980	Aufbringung S 1981	Seelen per l. l. 1981	je Seele S	Beitrags- pflichtige l. l. 1981	je Pflichtiger S	Einhebegebühr S
Wien-Innere Stadt	4,157.061,71	4,267.576,78	8.872	481,02	6.066	703,52	1,152.245,73
Leopoldstadt	2,583.845,93	2,653.079,87	9.153	289,86	5.858	452,90	716.331,56
Landstraße	2,363.262,16	2,488.738,84	7.843	317,32	3.969	627,04	671.959,49
Gumpendorf	3,722.349,85	4,034.932,14	12.117	333,—	6.110	660,38	1,089.431,68
Neubau	1.408.223,40	1.630.854,19	4.358	374,22	2.872	567,85	440.330,63
Favoriten							
Christusk.	1,426.691,15	1,493.806,64	6.256	238,78	4.798	311,34	403.327,79
Gnadenk.	913.496,70	1,013.189,33	3.914	258,86	2.094	483,85	273.561,12
Simmering	953.736,69	1,042.580,83	4.003	260,45	2.367	440,47	281.496,82
Hetzendorf	912.960,90	925.435,13	2.181	424,32	1.380	670,61	249.867,49
Hietzing	2,342.320,22	2,530.598,80	5.897	429,13	3.348	755,85	683.261,68
Lainz	950.220,34	1,055.505,46	1.990	530,40	1.166	905,24	284.986,47
Hütteldorf	770.142,34	838.748,86	1.523	550,72	1.011	829,62	226.462,19
Ottakring	1,310.259,08	1,367.741,40	4.049	337,80	2.732	500,64	369.290,18
Währing	3,625.362,65	3,345.725,13	7.483	447,11	3.982	840,21	903.345,79
Döbling	3,361.286,89	3,124.388,25	5.369	581,93	3.199	976,68	843.584,83
Floridsdorf	1,429.609,46	1,520.911,54	7.168	212,18	3.571	425,91	410.646,12
Leopoldau	569.503,82	595.468,95	3.016	197,44	1.612	369,40	160.776,62
Donaustadt	1,100.041,75	1,159.523,56	5.991	193,54	3.365	344,58	313.071,36
Liesing	1,058.508,94	1,218.749,31	6.073	200,68	3.951	308,47	329.062,31
Schwechat	602.844,91	711.782,12	2.623	271,36	1.651	431,12	192.181,17
Bruck an der Leitha	246.480,33	257.151,70	1.871	137,44	925	278,—	57.859,13
Klosterneuburg	483.892,70	482.605,10	1.848	261,15	888	543,47	130.303,38
Korneuburg	224.143,47	252.710,53	952	265,45	530	476,81	57.548,50
Mistelbach	112.727,25	46.618,61	527	88,46	302	154,37	10.876,20
Laa an der Thaya	22.675,60	34.140,—	261	130,80	144	237,08	7.681,50
Purkersdorf	245.048,93	285.882,30	895	319,42	550	519,79	64.461,27
Preßbaum	100.110,—	53.335,50	562	94,90	364	146,53	12.000,49
Stockerau	175.013,91	182.399,10	965	189,01	524	348,09	41.039,80
	37,171.821,08	38,614.179,97	117.760	327,91	69.329	556,97	10,376.991,30

Zusammenfassung

Superintendentur	Aufbringung S 1980	Aufbringung S 1981	Seelen per l. l. 1981	je Seele S	Beitrags- pflichtige l. l. 1981	je Pflichtiger S	Einhebegebühr S
Wien	37,171.821,08	38,614.179,97	117.760	327,91	69.329	556,97	10,376.991,30
Niederösterreich	8,574.933,44	9,194.302,16	33.341	275,77	18.863	487,43	2,345.397,13
Burgenland	10,284.476,—	11,566.306,09	35.734	323,68	19.561	591,29	2,895.765,57
Steiermark	13,747.480,40	14,769.002,08	55.720	265,06	32.221	458,37	3,762.603,75
Kärnten	10,762.631,98	11,851.138,39	55.910	211,97	28.315	418,55	2,917.218,61
Oberösterreich	18,319.461,99	19.410.013,04	60.528	320,68	33.525	578,97	4,977.277,23
Salzburg-Tirol	8,442.585,44	9,189.470,32	27.542	333,65	15.858	579,48	2,395.663,22
	107,303.390,33	114,594.412,05	386.535	296,47	217.672	526,45	29,670.916,81

Im Verhältnis zum Gesamtaufkommen des Kirchenbeitrages 1981 beträgt das Aufkommen der Superintendentenz

Wien	33,70%	Steiermark	12,89%
Niederösterreich	8,02%	Kärnten	10,34%
Burgenland	10,09%	Oberösterreich	16,94%
		Salzburg-Tirol	8,02%
			100,00%

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien

20. 581/82 vom 21. Jänner 1982

Rechnungsvoranschlag 1982 der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich wird nachstehend der vom Synodalausschuß der Evangelischen Kirche H. B. in seiner Sitzung vom 20. Jänner 1982 genehmigte Rechnungsvoranschlag 1982 verlaublich:

Ausgaben:	Voranschlag 1982
Personalkosten	S
Aktive Pfarrer	3,400.000,—
Pensionisten	370.000,—
Witwen	980.000,—
Angestellte	370.000,—
Zusatzpension	47.000,—
Beiträge PVAng	590.000,—
Kirchenleitung	200.000,—
Kirchenkanzlei	200.000,—
Landeskirche	295.000,—
Kirchenblatt	400.000,—
Verschiedenes	50.000,—
Summe	6,902.000,—
Einnahmen:	
Gemeindequoten	4,166.000,—
Bundeszuschuß	1,106.000,—
Religionsunterricht	700.000,—
Pensionsbeiträge	320.000,—
Anteil Wien 1	90.000,—
Spenden	50.000,—
Zinsen	20.000,—
Kirchenblatt und Schriften	350.000,—
Sonstiges	—,—
Summe	6,802.000,—
Abgang	100.000,—

21. Zl. 581/82 vom 21. Jänner 1982

Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Auf Vorschlag des Finanzausschusses der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich hat der Synodalausschuß H. B. in seiner Sitzung am 20. Jänner 1982 folgende Beitragszahlungen (Quoten) der Gemeinden beschlossen:

Wien-Innere Stadt	1,002.800,— = 83.967,— p. M.
Wien-Süd	520.000,— = 43.333,— p. M.
Wien-West	470.000,— = 39.167,— p. M.
Linz	198.200,— = 16.517,— p. M.
Oberwart	367.300,— = 30.608,— p. M.
Bregenz	676.600,— = 56.383,— p. M.
Dornbirn	360.500,— = 30.042,— p. M.

Feldkirch	324.200,— = 27.017,— p. M.
Bludenz	247.000,— = 20.583,— p. M.

Diese Zahlungen gelten ab 1. Jänner 1982 und sind regelmäßig von den Gemeinden spätestens bis Mitte des laufenden Monats an den Oberkirchenrat H. B. abzuführen.

Kirchliche Mitteilungen

Der Bauausschuß der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich hat als Termin für seine nächste Sitzung Dienstag, den 15. Juni 1982, beschlossen.

Alle Gemeinden, die Anträge für diese Sitzung zu stellen haben, werden aufgefordert, diese Anträge so rechtzeitig im Dienstwege über die Superintendentur vorzulegen, daß sie spätestens am Donnerstag, dem 27. Mai 1982, mit Stellungnahmen der Superintendentialausschüsse dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zur Verfügung stehen. Später einlangende Anträge werden in der Sitzung vom 15. Juni 1982 nicht mehr zur Verhandlung gelangen. (Zl. 1020/82 vom 10. Februar 1982.)

Die „Arbeitsgemeinschaft Sonnenzug“, Floragasse 4/1/2, A-1040 Wien, Tel. (0222) 65 74 24, bittet um folgende Mitteilung:

An alle Herren und Damen
Geistliche Amtsträger
der Evangelischen Kirche A. u. H. B.
in Österreich

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder!

Der Sonnenzug 1982 wird vom 20. Mai (Christi Himmelfahrt) bis 23. Mai durch Österreich und einige Nachbarländer fahren und damit wieder 360 Körperbehinderten vier erlebnisreiche Tage schenken.

Benützen Sie diese Gelegenheit, um Ihren Kranken oder auch alten Leuten eine Freude zu bereiten.

Bewerben können sich Körperbehinderte, die noch nie an einer solchen Fahrt teilgenommen haben, nicht von Anfallsleiden befallen sind und nicht nur liegen müssen. Rollstuhlfahrer können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie auch in einem Zugabteil sitzen können.

Anmeldungen sind mittels Postkarte an obige Adresse zu richten.

Formulare werden im März zugesandt, die spätestens bis 20. April auch vom Hausarzt ausgefüllt retourniert werden müssen. Über die Teilnahme entscheiden ausschließlich die Ärzte des Sonnenzugskomitees.

Sollte der Bewerber Bedenken bezüglich Finanzierung haben, so ist das für die Teilnahme

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

am Sonnentzug nicht ausschlaggebend. Die Körperbehinderten können — soweit sie in der Lage sind — einen Beitrag leisten.

Um aber auch den diesjährigen Sonnentzug finanzieren zu können, bitten wir Sie um eine Spende oder Übernahme einer Patronanz à S 2000,—. (Zl. 730/82 vom 28. Jänner 1982.)

Pfarrer Klaus Eickhoff wurde gemäß § 115 Abs. 4—6 Kirchenverfassung sowie § 4 der Ordnung des Amtes für Evangelisation und Gemeindeaufbau der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich auf die Pfarrstelle des Amtes für Evangelisation und Gemeindeaufbau der Evangelischen Kirche A. B. berufen und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Jänner 1982 bestätigt. (Zl. 692/82 vom 26. Jänner 1982.)

Vikar Erhard Lieberknecht wurde am 31. Jänner 1982 in der Christuskirche in Wien-Favoriten von Herrn Oberkirchenrat Dr. Hans Fischer unter Assistenz von Herrn Univ.-Professor Dr. Hans-Christoph Schmidt-Lauber und Herrn Pfarrer Friedrich Rößler, Linz-Urfahr, ordiniert. (Zl. 811/82 vom 2. Feber 1982.)

Vikar Bernhard Petersen wurde am 31. Jänner 1982 in der Christuskirche in Wien-Favoriten von Herrn Oberkirchenrat Dr. Hans Fischer unter Assistenz von Herrn Univ.-Professor Dr. Hans-Christoph

Schmidt-Lauber und Herrn Pfarrer Friedrich Rößler, Linz-Urfahr, ordiniert. (Zl. 812/82 vom 2. Feber 1982.)

Vikar Karl-Jürgen Romanowski wurde am 31. Jänner 1982 in der Christuskirche in Wien-Favoriten von Herrn Oberkirchenrat Dr. Hans Fischer unter Assistenz von Herrn Univ.-Professor Dr. Hans-Christoph Schmidt-Lauber und Herrn Pfarrer Friedrich Rößler, Linz-Urfahr, ordiniert. (Zl. 810/82 vom 2. Feber 1982.)

Vikar Dr. Gerhard Scheibel wurde mit Wirkung vom 1. Feber 1982 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Vöslau bis auf weiteres zugeteilt. (Zl. 593/82 vom 22. Jänner 1982.)

Das Examen pro ministerio zum Jänner-Termin 1982 haben nachstehend angeführte Kandidaten bestanden:

Vikar Erhard Lieberknecht, Bad Bleiberg — sehr gut.

Vikar Bernhard Petersen, Linz an der Donau — gut.

Vikar Karl-Jürgen Romanowski, Traisen — sehr gut.

(Zl. 752, 753, 754/82 vom 28. Jänner 1982.)

Die neue Anschrift des Evangelischen Pfarrhauses in Weiz, Steiermark, lautet:

Offenburgergasse 4, A-8160 Weiz, Tel. (03172) 26 70.
(Zl. 7254/82 vom 16. Dezember 1981.)

Die neue Anschrift des Pfarramtes der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Ägyd am Neuwalde lautet:

**Albert-Schweitzer-Gasse 7, 3160 Traisen,
Tel. (02762) 21 20.**

(Zl. 504/82 vom 27. Jänner 1982.)

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 29. März 1982

3. Stück

22. Aufforderung zur Bekanntgabe der Namen von gewählten, neugewählten und wiedergewählten Amtsträgern, die zeichnungsberechtigt sind
 23. Höhe der Bezüge der geistlichen Amtsträger A. u. H. B. — Berichtigung zu ABl. Nr. 110/81, Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.
 24. Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Baden — Errichtung einer weiteren Pfarrstelle
 25. Evangelische Pfarrgemeinde St. Ruprecht — Umpfarrung eines Gemeindeteiles
 26. Festsetzung des Hundertsatzes von Kirchenbeiträgen — Berichtigung zu ABl. Nr. 103/81
 27. Verordnung über die alternierende Besetzung von Pfarrstellen in den Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche A. B. (ABl. Nr. 118/81) — Ergänzung
 28. Gegenüberstellung der Kopfquote nach Seelenzahl und Beitragspflichtigen für die Jahre 1980 und 1981 — Druckfehlerberichtigung
 29. Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld
 30. Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Flordisdorf — Errichtung einer weiteren Pfarrstelle
 31. Kollektenaufruf für den 11. April 1982 (Ostersonntag) — Baukollekte
 32. Kollektenaufruf für Sonntag, den 2. Mai 1982, Jubilare, zur Förderung der evangelischen Kirchenmusik
 33. Kirchenbeitragseingänge Jänner und Feber 1982 mit Vergleichsziffern aus 1981
 34. Seelenstandsbericht 1981
 35. Kollektenergebnisse 1981
- Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

22. Zl. 1682/82 vom 9. März 1982

Aufforderung zur Bekanntgabe der Namen von gewählten, neugewählten und wiedergewählten Amtsträgern, die zeichnungsberechtigt sind

Alle evangelischen Pfarrgemeinden A. B., A. u. H. B. und H. B. werden dringend aufgefordert, bis spätestens 10. April 1982 im Dienstweg über die Superintendentur die Namen der gewählten, neugewählten und wiedergewählten Amtsträger, welche gemäß § 30 Abs. 2 KV zeichnungsberechtigt sind, dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. bekanntzugeben, sofern dies noch nicht geschehen ist. Den Gemeinden wird weiters aus gegebenem Anlaß in Erinnerung gebracht, daß Änderungen in der Zeichnungsberechtigung jeweils unverzüglich dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu melden sind.

23. Zl. 1967/82 vom 18. März 1982

Höhe der Bezüge der geistlichen Amtsträger A. u. H. B. — Berichtigung zu ABl. Nr. 110/81, Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß der Ge-

neralsynode und den Synodalausschüssen A. B. und H. B. gemäß § 49 der Ordnung des geistlichen Amtes nachstehende

Verordnung,

womit die unter ABl. Nr. 110/81 verlaubliche Höhe der Bezüge der geistlichen Amtsträger A. u. H. B. berichtigt wird und zu lauten hat:

I.

Das Grundgehalt für geistliche Amtsträger, ordinierte Vikare und Pfarrhelfer der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich beträgt ab 1. Jänner 1982

bis zum 65. Lebensjahr

Gehaltsstufe	A	A —10%	B
	Pfarrer	Ord. Vikare	Pfarrhelfer
1	12.170,—	10.953,—	9.923,—
2	12.170,—	10.953,—	9.923,—
3	12.170,—	10.953,—	9.923,—
4	13.045,—	11.741,—	9.923,—
5	14.156,—	12.741,—	10.615,—
6	15.269,—	13.742,—	11.304,—
7	16.382,—	14.744,—	11.998,—
8	17.494,—	15.744,—	12.689,—

9	18.607,—	16.746,—	13.382,—	8	17.235,—	15.512,—	12.501,—
10	19.718,—	17.747,—	14.076,—	9	18.332,—	16.499,—	13.184,—
11	20.831,—	18.748,—	14.767,—	10	19.427,—	17.484,—	13.868,—
12	21.943,—	19.749,—	15.594,—	11	20.523,—	18.471,—	14.549,—
13	23.055,—	20.749,—	16.423,—	12	21.619,—	19.457,—	15.364,—
14	24.168,—	21.751,—	17.251,—	13	22.714,—	20.443,—	16.180,—
15	25.280,—	22.752,—	18.080,—	14	23.811,—	21.430,—	16.996,—
16	26.924,—	24.232,—	18.909,—	15	24.906,—	22.415,—	17.813,—
17	28.566,—	25.710,—	19.735,—	16	26.526,—	23.873,—	18.630,—
18	30.210,—	27.189,—	—,—	17	28.144,—	25.330,—	19.443,—
Dienstalterszulage	2.466,—	2.219,—	1.996,—	18	29.764,—	26.788,—	—,—
Lehrvikare im 1. Jahr			9.102,—	Dienstalterszulage	2.430,—	2.187,—	1.966,—
Lehrvikare im 2. Jahr			9.577,—	Funktionsgebühren			
Funktionsgebühren				Bischof			21.356,—
Bischof			21.676,—	Superintendenten und Oberkirchenräte			6.410,—
Superintendenten und Oberkirchenräte			6.507,—	Senioren			1.780,—
Senioren			1.807,—				

ab dem 65. Lebensjahr

Gehaltsstufe	A Pfarrer	A —10% Ord. Vikare	B Pfarrhelfer
1	11.991,—	10.792,—	9.776,—
2	11.991,—	10.792,—	9.776,—
3	11.991,—	10.792,—	9.776,—
4	12.852,—	11.567,—	9.776,—
5	13.947,—	12.552,—	10.458,—
6	15.043,—	13.539,—	11.137,—
7	16.140,—	14.526,—	11.821,—

Bischof		21.356,—
Superintendenten und Oberkirchenräte		6.410,—
Senioren		1.780,—

II.

Die auf Grund von ABl. Nr. 110/81 für die Monate Jänner, Feber und März 1982 zuviel geleisteten Bezüge werden nicht zurückgefordert. Die für den Monat April bereits überwiesene Mehrzahlung wird — wie mit dem Rundschreiben den Betroffenen voraus bekanntgegeben wurde — vom Maibezug in Abzug gebracht.

III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

24. Zl. 1823/82 vom 15. März 1982

Bescheid

Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Baden — Errichtung einer weiteren Pfarrstelle

Der Superintendentialausschuß hat in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1981 dem Antrag des Presbyteriums der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach auf Umpfarrung eines Gemeindeteiles der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach die Zustimmung gemäß § 49 KV erteilt.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat mit Erlaß vom 15. März 1982, Zl. 1823/82, die Errichtung einer weiteren Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Baden, gemäß § 70 Abs. 1 Z. 1 und § 174 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, in der derzeit geltenden Fassung, genehmigt. Die Besetzung erfolgt durch Wahl. Die Ausschreibung dieser Pfarrstelle wird im Amtsblatt der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich erfolgen.

Es handelt sich um folgende bisher zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht gehörende Gebiete im Norden von Villach:

25. Zl. 1394/82 vom 16. März 1982

Mohnblumenweg, Rennsteinerstraße (Ortschaft Rennstein) bis Abzweigung Vassacherstraße, Oberer Heidenweg, Franz-Jonas-Straße, nördlich der Raiblerstraße und Neue Heimat, Ritterweg, nördlich Ramser- und Mangartweg, Pfarrsteig bis Abzweigung Jägerweg, Umfahrungsstraße über das Seedreieck bis zur Draubrücke.

Evangelische Pfarrgemeinde St. Ruprecht — Umpfarrung eines Gemeindeteiles

Begründung:

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. verlautbart hiermit gemäß § 208 Abs. 2 Ziffer 5 KV den nachstehenden Bescheid des Superintendentialausschusses Kärnten.

Das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach hat den Antrag auf Umpfarrung des im Bescheid angegebenen Gebietes am 8. Oktober 1981 gestellt.

Dem Antrag ging eine Befragung der betroffenen Gemeindeglieder durch die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht, die am 12. Juni 1981 durchgeführt wurde, voraus.

Das Ergebnis der Befragung wurde am 17. Juli 1981 wie folgt festgestellt:

Abgegebene Stimmen	89
von diesen	63 Nein
von diesen	26 Ja
Nicht abgegebene Stimmen	58

Da die nicht abgegebenen Stimmen nach § 48 Abs. 2 KV als Ja-Stimmen zählen, lautet das Ergebnis:

84 Stimmen für die Umpfarrung nach Villach
63 Stimmen gegen die Umpfarrung

Damit ist über die Hälfte der abgegebenen Stimmen laut Verfassung als Zustimmung anzusehen.

Das in Frage kommende Gebiet südlich der Umfahrungsstraße Villach-Nord ist ein integrierter Bestandteil des Siedlungsgebietes der Stadt Villach und zugleich so eng mit dem Sprengel Villach-Nord verflochten, daß eine Umpfarrung im Interesse einer besseren Seelsorge und Betreuung der dortigen Gemeindeglieder als wichtig erscheint.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 30 Tagen Berufung beim Superintendential-Ausschuß eingelegt werden.

Superintendent Paul Pellar

26. Zl. 1451/82 vom 26. Feber 1982

Festsetzung des Hundertsatzes von Kirchenbeiträgen — Berichtigung zu ABl. Nr. 103/81

Der obige Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. wird dahingehend berichtigt, daß, wie es bereits händisch in ABl. Nr. 7/82 berichtigt wurde, der dort mit 22% bezeichnete Hundertsatz richtig 29% zu lauten habe.

27. Zu Zl. 7141/81 vom 14. Dezember 1981

Verordnung über die alternierende Besetzung von Pfarrstellen in den Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche A. B. (Abl. Nr. 118/81) — Ergänzung

Bei der am 15. März 1982 systemisierten weiteren Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Baden (OKR-Zahl 1823/82) übt der Oberkirchenrat A. B. das Besetzungsrecht bei der dritten Erledigung nach dem 1. Jänner 1982 aus.

Bei der am 15. März 1982 systemisierten weiteren Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf (OKR-Zahl 1695/82) übt der Oberkirchenrat A. B. das Besetzungsrecht bei der dritten Erledigung nach dem 1. Jänner 1982 aus.

28. Zl. 1726/82 vom 10. März 1982

Gegenüberstellung der Kopfquote nach Seelenzahl und Beitragspflichtigen für die Jahre 1980 und 1981 — Druckfehlerberichtigung

ABl. Nr. 18/82 wird auf Seite 11, rechte Spalte, unter der Bezeichnung „Superintendentenz A. B. Burgenland“, erste Zeile, berichtigt, daß es zu lauten habe:

„Bernstein 271,96 545,73 269,31 537,14“.

29. Zl. 1560/82 vom 3. März 1982

Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 2 a eingereiht und wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt 2805 Gemeindeglieder. Die Pfarrkirche steht in der Pfarrgemeinde Pinkafeld und ist heizbar. Zur Pfarrgemeinde gehören außerdem die Tochtergemeinden Riedlingsdorf, Wiesfleck, Schreibersdorf und Schönherrn.

Gottesdienste sind jeden Sonntag und an kirchlichen Feiertagen in der Pfarrkirche sowie regelmäßig in den Tochtergemeinden zu halten. Die Gemeinde erwartet die Betreuung des evangelischen Altenwohnheimes sowie Mitarbeit im Kindergottesdienst und Jugendarbeit, schließlich auch die Abhaltung des Konfirmandenunterrichtes.

In Pinkafeld sind folgende Schulen, an denen Religionsunterricht zu erteilen ist: Höhere Technische Bundeslehranstalt, Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe, Haushaltsschule und Pflichtschulen. Dafür stehen Religionslehrer zur Verfügung; das Pflichtstundenausmaß des Pfarrers beträgt sechs Wochenstunden.

In der Gemeinde wohnt ein Schultheologe (Kombinierer), der zur Mitarbeit bereit ist.

In der aufstrebenden Stadt ist ein schönes Hallenbad, in den benachbarten Orten (Obenschützen 7 km, Oberwart 11 km) sind alle mittleren und höheren Schulen vorhanden.

Die Pfarrgemeinde bietet dem Pfarrer eine Dienstwohnung im Pfarrhaus, bestehend aus vier Zimmern, einem Mansardenzimmer, Küche, Bad und Nebenräumen sowie einem großen Vorzimmer.

Im Pfarrhaus befinden sich außerdem zwei Amtsräume. Das ganze Pfarrhaus ist zentralgeheizt (Öl). Ebenso stehen dem Pfarrer der Hof und der Pfarrgarten zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 492,—.

Nähere Auskünfte erteilt der Kurator der Pfarrgemeinde, Herr Friedrich Ebenspanger, Hauptstraße 5, 7423 Pinkafeld, Telefon 03357/22 84.

Bewerbungen sind bis 30. April 1982 beim Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, einzureichen.

30. Zl. 1695/82 vom 15. März 1982

Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf — Errichtung einer weiteren Pfarrstelle

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat mit Erlaß vom 15. März 1982, Zl. 1695/82, die Errichtung einer weiteren Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf, gemäß § 70 Abs. 1 Z. 1 und § 174 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, in der derzeit geltenden Fassung, genehmigt. Die Besetzung erfolgt durch Wahl, die Ausschreibung dieser Pfarrstelle wird im Amtsblatt der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich erfolgen.

31. Zl. 1782/82 vom 12. März 1982

Kollektenaufruf für den 11. April 1982 (Ostersonntag) — Baukollekte

Die Evangelische Pfarrgemeinde Graz-Heilandskirche freut sich, daß ihr die Baukollekte des Ostersonntags 1982 zugesprochen worden ist und bittet die österreichischen Gemeinden, ihr mit der Osterkollekte bei einer Aufgabe zur Seite zu stehen, die ihre eigenen Kräfte weit übersteigt.

Im Zentrum der steirischen Landeshauptstadt und Universitätsstadt Graz soll es auf dem für die Evangelischen so traditionsreichen Kaiser-Josef-Platz wieder ein freundliches „Haus der Gemeinde“ geben, ein „Haus der Kirche“ und Zentrum des evangelischen geistigen und geistlichen Lebens in Graz.

In den letzten 40 Jahren ist dazu ein kleines Gebäude neben der Heilandskirche aus dem Jahr 1826 verwendet worden. Es stammt noch aus der Toleranzzeit und ist noch von den Pionieren einer Grazer Gemeinde als erstes evangelisches Pfarr- und Schulhaus nach der Gegenreformation errichtet worden. Bis 1938 war es die Evangelische Mädchenschule. Seit damals war hier die breitgefächerte Gemeindegemeinschaft der größten und zentralen Grazer Gemeinde untergebracht: Kinder-, Konfirmanden-, Jugend-, Seniorenarbeit, Bibelrunde, Gemeindeveranstaltungen. Hier haben auch Ort und Raum: die Grazer Studentengemeinde, das steirische Jugendwerk, die Kirchenmusik, das Bildungswerk, und es wäre das Haus für Veranstaltungen, mit denen die Evangelische Kirche an die Öffentlichkeit tritt.

Doch das Gebäude kann diese Aufgaben nicht mehr erfüllen. Es ist von Generationen abgebraucht und seines Alters wegen in einem Zustand, der eine vollständige bauliche Sanierung und Erneuerung vom Keller bis zum Dach unumgänglich macht. Die Gesamtkosten der Revitalisierung werden mit rund neun Millionen Schilling veranschlagt. Das Land Steiermark

hilft (Toleranz-Jubiläumsgabe), der Österreichische Gustav-Adolf-Verein und das deutsche Gustav-Adolf-Werk. Nach seiner Fertigstellung wird das Gebäude der Heilandskirchegemeinde dienen und darüber hinaus für alle vier Grazer Gemeinden der Präsenz der evangelischen Kirche in der zweitgrößten Stadt Österreichs. Einen Wunschnamen gibt es auch bereits: Grazer „Martin-Luther-Haus“.

32. Zl. 1798/82 vom 12. März 1982

Kollektenaufruf für Sonntag, den 2. Mai 1982, Jubilate, zur Förderung der evangelischen Kirchenmusik

In diesem Jahr ist die Kollekte des Sonntags Jubilate, das ist der 2. Mai, für die evangelische Kirchenmusik in Österreich bestimmt.

Das Referat für Kirchenmusik beim Oberkirchenrat und der Verband für evangelische Kirchenmusik versuchen, durch die Veranstaltung von Kursen und Abenden zur Fortbildung der Kirchenmusiker, durch Zuerkennung von Beihilfen zum Ankauf von Noten und Literatur, selten auch von Instrumenten, sowie durch die Aufrechterhaltung des Kontaktes mit anderen Einrichtungen der Kirchenmusik im In- und Ausland jene Hilfen zu geben, die die in den einzelnen Gemeinden tätigen Kirchenmusiker für die Arbeit benötigen. Die Aktivitäten sind natürlich begrenzt, jeder, der in dieser Arbeit steht, wünschte sich eine Verbesserung der Möglichkeiten — die Kollekte hilft aber dazu, daß wenigstens das erhalten bleibt, was besteht; sie hilft dazu, daß in den dringendsten Fällen geholfen werden kann, und sie hilft dazu, daß die Kontakte, die einfach lebenswichtig sind, nicht aufhören müssen.

Die Kollekte ist je zur Hälfte für den Verband für Kirchenmusik und für das Referat beim Oberkirchenrat bestimmt, dessen einzige Einnahme sie darstellt. Sie wird darum herzlich und dringend empfohlen.

33. Zl. 1837/82 vom 15. März 1982

Kirchenbeitragsingänge Jänner und Feber 1982 mit Vergleichsziffern aus 1981

Superintendentz	Schilling	
	1982	1981
Wien	8.951.627,69	9.168.759,72
Niederösterreich	448.149,90	616.057,37
Burgenland	937.748,71	769.350,11
Steiermark	955.658,06	796.763,63
Kärnten	973.448,89	851.542,31
Oberösterreich	1.194.682,68	1.041.881,58
Salzburg-Tirol	788.290,47	739.732,15
	14.249.606,40	13.984.086,87
1982 Steigerung	1,90%	
1981 Keine Steigerung	Rückgang 4,69%	

34. Zl. 130/82 vom 15. März 1982

Seelenstandsbericht 1981

Superintendentur A. B. Kärnten und Osttirol

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Agoritschach-Arnoldstein	732	3	6	1	7	10	1	9
Althofen	783	1	3	11	8	13	6	12
Arriach	1.265	—	5	2	16	26	10	7
Bad Bleiberg	869	—	1	—	14	15	7	8
Dornbach	1.126	—	2	—	23	18	5	15
Eisentratten	931	—	1	2	17	13	6	8
Feffernitz	2.121	—	2	4	29	41	6	20
Feld am See	1.704	—	8	9	44	47	12	20
Ferndorf	950	—	1	—	11	20	1	8
Fresach	1.598	—	5	2	41	43	13	17
Puch	527	—	—	—	—	—	—	—
Gnesau	948	—	1	1	26	25	14	13
Sirnitz	151	—	—	—	—	—	—	—
Hermagor	1.150	2	3	—	19	31	12	14
Watschig	487	—	—	—	—	—	—	—
Klagenfurt	4.876	25	9	26	58	84	21	58
Klagenfurt-Ost	3.225	4	4	45	29	54	3	39
Pörschach am Wörther See	1.820	6	5	8	26	25	13	29
Radenthein	1.836	—	4	4	34	37	6	15
St. Ruprecht bei Villach	2.377	3	7	3	38	48	17	34
Einöde	376	1	—	—	—	—	—	—
St. Veit an der Glan	1.789	8	9	8	30	36	12	29
Eggen am Kraigerberg	48	—	—	—	—	—	—	—
Spittal an der Drau	3.662	17	13	12	41	50	11	37
Trebesing	808	1	2	—	20	20	5	6
Treßdorf	1.147	—	—	2	26	27	9	16
Rattendorf	439	—	—	—	—	—	—	—
Tschöran	1.033	—	2	—	18	16	9	6
Unterhaus	1.720	—	7	2	31	29	14	17
Villach	6.655	17	22	37	104	126	34	87
Völkermarkt	790	16	3	5	4	15	3	8
Waiern	2.028	13	3	7	29	41	10	20
Weißbriach	931	1	5	—	26	18	14	11
Weißensee	518	2	—	—	—	—	—	—
Wiedweg	455	—	1	3	21	14	4	8
Bad Kleinkirchheim	585	—	—	—	—	—	—	—
Wolfsberg	775	8	4	1	7	14	2	8
Zlan	1.323	—	1	1	29	25	10	10
Lienz	912	6	3	9	10	18	2	11
	55.470	134	142	205	836	999	292	600

Superintendentur A. B. Oberösterreich

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdig- ungen
Attersee	625	2	3	1	16	13	6	13
Mondsee	264	5						
Bad Goisern	3.600	—	6	4	54	65	10	42
Bad Hall	769	8	2	4	8	7	6	11
Bad Ischl	1.331	—	5	3	32	26	8	14
Braunau am Inn	1.692	17	5	14	11	26	11	19
Eferding	1.376	—	4	3	19	22	15	23
Enns	831	4	1	4	3	2	1	11
Gallneukirchen	893	3	3	3	21	9	9	17
Gmunden	2.317	3	8	17	33	38	21	42
Ebensee	436	—						
Laakirchen	491	—						
Gosau	1.634	—	1	1	34	26	13	10
Hallstatt	702	1	—	1	8	12	6	11
Kirchdorf an der Krems	607	—	3	2	10	8	5	10
Windischgarsten	370	2						
Lenzing-Kammer	1.634	1	7	6	27	34	14	10
Linz-Innere Stadt	3.899	—	4	28	56	45	18	75
Linz-Süd	2.333	6	—	25	10	22	2	25
Linz-Südwest	2.338	—	7	25	20	61	12	17
Linz-Urfahr	3.235	10	8	27	19	58	13	30
Marchtrenk	1.671	24	7	1	25	22	8	10
Mattighofen	980	7	5	3	9	13	4	12
Neukematen	607	6	9	5	15	18	8	17
Sierning	551	—						
Ried im Innkreis	663	6	2	3	6	11	—	9
Rutzenmoos	1.336	2	6	3	21	11	9	14
Schärding	532	—	1	3	3	6	—	6
Scharten	1.156	—	1	—	16	24	6	9
Schwanenstadt	1.144	—	2	4	10	29	4	13
Stadl-Paura	682	—	1	4	17	12	4	12
Vorchdorf	427	1						
Steyr	2.178	10	7	14	31	33	10	33
Steyr-Münichholz	889	3	4	5	5	7	1	20
Thening	2.228	5	8	1	23	39	16	21
Traun	3.153	—	8	16	39	72	22	45
Haid	1.004	—						
Vöcklabruck	1.898	15	8	7	18	35	14	25
Timelkam	825	—	—	3	11	22	2	10
Wallern	1.132	—	3	4	11	27	10	17
Grieskirchen-Gallspach	416	—						
Wels	5.146	—	12	14	44	81	24	50
	59.995	141	151	258	685	936	312	703

Superintendentur A. B. Steiermark

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Admont	1.257	10	1	7	19	19	7	8
Bad Aussee	600	2	—	3	5	14	3	10
Bad Radkersburg	388	1	2	3	5	—	2	8
Bruck an der Mur	1.926	8	4	29	16	24	1	32
Eisenerz	701	3	6	4	6	6	8	6
Feldbach	512	7	5	4	5	13	1	9
Fürstenfeld	849	16	4	2	10	26	3	15
Rudersdorf	389	1						
Gaishorn	1.041	7	1	1	6	23	4	11
St. Johann am Tauern	62	1						
Graz-Eggenberg	3.056	7	10	10	46	58	18	46
Graz, linkes Murufer	7.590	93	21	40	90	128	31	146
Graz, linkes Murufer-Nord	3.305	—	7	18	32	23	4	61
Graz, rechtes Murufer	3.542	—	7	33	44	40	21	85
Gröbming	1.367	3	—	5	27	27	6	12
Hartberg	359	1	1	3	1	6	1	4
Judenburg	1.495	10	6	4	14	16	6	22
Fohnsdorf	338	2	—	2	1	8	—	3
Kapfenberg	2.730	36	6	39	19	24	15	38
Kindberg	987	6	5	7	6	10	1	14
Knittelfeld	1.924	4	3	20	20	16	6	40
Leibnitz	935	9	1	3	17	17	6	9
Leoben	3.920	10	16	23	35	50	20	48
Mürzzuschlag	2.322	26	5	20	28	30	14	25
Peggau	1.121	2	5	22	9	20	6	20
Ramsau am Dachstein	1.885	1	6	1	48	39	11	17
Rottenmann	1.007	2	1	2	14	22	6	16
Schladming	3.270	1	16	2	55	83	25	31
Aich	350	1						
Stainach-Irdning	656	4	—	—	8	9	4	2
Stainz	773	14	2	2	10	17	6	14
Trofaiach	1.723	1	4	16	22	40	10	14
Voitsberg	1.011	6	2	12	9	8	3	15
Wald am Schoberpaß	611	1	2	3	9	8	2	4
Weiz	425	2	3	3	13	13	3	5
Gleisdorf	388	21						
	54.815	319	152	343	649	837	254	790

Superintendentur A. B. Wien

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Wien-Innere Stadt	8.098	—	11	107	50	48	36	126
Leopoldstadt	9.122	—	16	125	74	81	26	108
Landstraße	7.713	—	4	70	28	39	7	92
Gumpendorf	11.844	—	16	194	58	47	25	153
Neubau-Fünfhaus	4.217	—	4	60	18	17	3	86
Favoriten-Christuskirche	6.110	—	15	57	55	72	23	89
Favoriten-Gnadenkirche	3.672	—	1	56	11	22	2	43
Simmering	4.027	—	8	68	32	40	12	74
Hetzendorf	2.185	—	5	41	21	21	7	33
Lainz	1.975	—	1	28	10	18	5	87
Hietzing	6.042	—	9	63	30	28	5	101
Hütteldorf	1.552	—	2	22	25	24	10	27
Ottakring	3.881	—	11	71	33	50	11	56
Währing	7.374	—	21	88	50	38	34	92
Döbling	5.401	—	5	60	23	43	1	70
Floridsdorf	7.050	—	12	87	45	50	18	73
Leopoldau	3.040	—	3	31	18	44	5	30
Donaustadt	6.065	—	11	71	36	52	14	60
Liesing	6.186	—	7	20	55	78	22	66
Bruck an der Leitha	1.798	2	10	3	21	27	14	25
Klosterneuburg	1.772	80	—	—	13	34	9	34
Korneuburg	947	12	5	3	15	20	4	18
Mistelbach	530	—	6	1	4	9	7	17
Laa an der Thaya	258	—	—	—	—	—	—	—
Purkersdorf	925	—	4	3	10	30	4	24
Preßbaum	570	—	—	—	—	—	—	—
Schwechat	2.610	—	1	45	13	7	9	28
Stockerau	963	9	3	1	9	10	6	19
	115.927	103	191	1.375	757	949	319	1.631

Superintendentur A. B. Niederösterreich

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Amstetten	1.499	19	10	7	12	21	5	35
Baden	2.330	32	14	16	38	50	22	67
Traiskirchen	995	4						
Bad Vöslau	1.182	5	6	9	26	27	18	40
Leobersdorf	973	14						
Berndorf	1.099	12	1	12	8	21	5	28
Gloggnitz	998	6	5	5	7	8	1	19
Gmünd	1.022	18	4	5	7	12	4	22
Horn	472	11	2	5	8	5	—	10
Krems an der Donau	1.216	14	3	6	13	13	4	29
Melk-Scheibbs	428	3	—	—	10	14	1	15
Scheibbs	453	6						
Mitterbach	1.066	—	—	—	15	21	13	15
Mödling	4.882	—	4	35	44	78	21	50
Naßwald	438	3	1	—	6	16	—	8
Neunkirchen	1.009	11	1	9	19	15	9	20
Perchtoldsdorf	1.431	—	2	19	6	18	6	18
St. Ägyd am Neuwald	1.335	16	16	5	13	22	7	18
St. Pölten	3.004	67	15	25	33	60	9	51
Ternitz	1.185	6	—	13	5	23	2	14
Wiener Neustadt	4.465	51	13	30	52	73	22	83
Felixdorf	475	4						
Wördern-Tulln	1.075	31	—	5	11	13	5	19
	33.032	333	97	206	333	510	154	561

Superintendentur A. B. Salzburg-Tirol

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Badgastein	766	5	2	7	6	12	2	9
Hallein	1.644	18	7	13	31	37	6	27
Bischofshofen	682	15						
Salzburg	9.416	—	46	40	146	225	73	226
Maxglan-Riedenburg-Taxham	2.345	—						
Zell am See	959	3	11	5	39	31	19	19
Saalfelden	586	—						
Innsbruck	3.403	64	6	27	48	24	17	58
Innsbruck-Ost	3.251	56	1	19	31	59	7	56
Jenbach	1.044	15	1	4	8	13	—	14
Kitzbühel	736	15	1	13	7	11	7	14
Kufstein	1.299	23	5	22	17	23	5	21
Reutte	1.065	6	2	17	12	11	6	11
	27.196	220	82	167	345	446	142	455

Superintendentur A. B. Burgenland

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Bernstein	621	4	1	—	29	25	13	20
Dreihütten	144	—						
Redlschlag	362	—						
Rettenbach	263	—						
Stuben	355	1						
Deutsch Jahrndorf	372	3	—	—	2	—	3	6
Deutsch Kaltenbrunn	720	5	2	—	8	11	4	17
Eisenstadt	719	11	1	5	18	20	6	15
Neufeld an der Leitha	230	—						
Eltendorf	396	1	2	1	17	20	5	24
Heiligenkreuz im Lafnitztal	228	4						
Königsdorf	339	—						
Neustift bei Güssing	242	—						
Poppendorf	76	—						
Zahling	277	—						
Gols	3.131	4	1	—	47	58	19	29
Tadten	54	—						
Großpetersdorf	750	7	—	1	12	16	6	24
Hannersdorf	140	2						
Welgersdorf	215	4						
Holzschlag	294	—	—	—	13	—	4	1
Günseck	192	—						
Kobersdorf	511	2	—	1	25	26	10	20
Kalkgruben	210	—						
Lindgraben	50	—						
Oberpetersdorf	486	—						
Tschurndorf	205	—						
Kukmirn	878	3	2	—	19	26	8	16
Güssing	171	—						
Limbach	237	—						
Neusiedl bei Güssing	302	—						
Loipersbach	1.117	1	2	—	5	21	9	13
Lutzmannsburg	467	—	—	—	2	7	2	8
Markt Allhau	861	5	2	—	30	30	22	38
Buchsachen	444	2						
Kitzladen	116	1						
Loipersdorf	404	3						
Wolfau	413	—						
Mörbisch am See	1.741	—	1	—	28	17	12	20
Neuhaus am Klausenbach	868	3	3	9	22	25	12	12
Minihof-Liebau	504	—						
Nickelsdorf	862	—	—	1	9	7	5	16
Oberschützen	781	2	2	2	33	36	7	30
Aschau	352	—						
Jormannsdorf	113	1						
Mariasdorf	213	—						
Schmiedraith	108	1						
Tauchen	169	—						
Weinberg	58	—						
Willersdorf	316	—						
Oberwart	1.074	—	1	1	19	26	10	13
Kemetten	290	—						
Pinkafeld	851	5	3	1	28	47	15	58
Riedlingsdorf	1.156	1						
Schönherrn	86	—						
Schreibersdorf	127	—						
Wiesfleck	578	1						
Pöttelsdorf	804	8	3	—	20	26	9	25
Sauerbrunn	350	2						
Walbersdorf	320	—						

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Rechnitz	655	2	1	2	13	13	11	21
Markt Neuhodis	203	—	—	—	—	—	—	—
Rust	772	3	1	—	12	8	8	13
Stadt Schläining	432	1	—	—	18	26	8	24
Bergwerk	103	—	—	—	—	—	—	—
Drumling	218	—	—	—	—	—	—	—
Goberling	423	—	—	—	—	—	—	—
Grodnau	127	—	—	—	—	—	—	—
Neustift bei Schläining	128	—	—	—	—	—	—	—
Stoob	854	5	—	—	15	21	10	19
Oberloisdorf	84	—	—	—	—	—	—	—
Siget in der Wart	200	4	1	—	6	—	3	7
Jabing	83	—	—	—	—	—	—	—
Unterschützen	433	4	1	—	4	7	5	5
Weppersdorf	611	1	—	1	9	8	7	11
Zurndorf	1.102	4	1	—	11	15	12	13
Bad Tatzmannsdorf-Sulzriegel	317	1	—	1	6	8	6	3
	35.458	112	31	26	480	550	251	521

Kirche H. B.

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Bludenz	684	164	1	1	13	20	2	7
Bregenz	2.709	328	2	21	21	40	10	33
Dornbirn	1.103	102	2	5	15	19	3	7
Feldkirch	1.204	112	3	2	10	29	5	13
Linz-St. Martin	—	765	5	3	7	12	6	9
Oberwart	—	1.414	5	—	16	19	12	19
Wien-Innere Stadt	—	3.873	16	19	41	31	17	65
Wien-Süd	—	1.910	4	8	12	15	5	21
Wien-West	—	1.812	2	14	13	12	5	39
	5.700	10.480	40	73	148	197	65	213

Zusammenstellung

Superintendentur	A. B.	H. B.	Insgesamt	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Burgenland	35.458	112	35.570	31	26	480	550	251	521
Kärnten und Osttirol	55.470	134	55.604	142	205	836	999	292	600
Niederösterreich	33.032	333	33.365	97	206	333	510	154	561
Oberösterreich	59.995	141	60.136	151	258	685	936	312	703
Salzburg und Tirol	27.196	220	27.416	82	167	345	446	142	455
Steiermark	54.815	319	55.134	152	343	649	837	254	790
Wien	115.927	103	116.030	191	1.375	757	949	319	1.631
Kirche A. B.	381.893	1.362	383.255	846	2.580	4.085	5.227	1.724	5.261
Kirche H. B.	5.700	10.480	16.180	40	73	148	197	65	213
Landeskirche A. u. H. B.	387.593	11.842	399.435	886	2.653	4.233	5.424	1.789	5.474

35. Zl. 1051/82 vom 11. Feber 1982

Kollektenergebnisse 1981

Kärntner Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	LBA Oberschützen	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen- kirchliche Hilfe	Bibelarbeit
Agoritsch-Arnoldst.	351,—	620,—	580,—	450,—	150,—	350,—	203,—
Althofen	315,—	461,—	502,—	437,—	141,—	223,—	293,—
Arriach	633,50	3.270,90	2.194,—	1.361,10	461,80	400,—	376,—
Bad Bleiberg	412,—	572,50	2.043,20	491,70	434,40	751,—	315,30
Dornbach	250,—	2.800,—	1.057,50	2.107,30	684,50	444,20	1.070,50
Eisentratten	654,20	2.466,20	2.756,10	1.143,70	618,10	487,30	2.275,40
Feffernitz	377,—	1.523,—	1.850,—	970,—	195,—	520,—	350,—
Feld am See	477,20	1.215,—	1.310,—	587,80	392,90	622,20	322,—
Ferndorf	1.071,—	—,—	—,—	841,—	211,—	477,—	403,—
Fresach	—,—	2.642,—	2.107,50	1.309,50	—,—	—,—	1.054,—
Puch	—,—	1.190,—	—,—	700,—	—,—	—,—	—,—
Gnesau	646,50	2.115,60	3.424,80	1.760,60	535,40	540,—	817,50
Sirnitz	—,—	501,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Hermagor	1.381,90	3.110,35	4.832,32	2.111,15	1.120,70	568,50	1.246,02
Watschig	1.238,30	2.302,55	3.984,40	1.475,40	896,75	2.799,50	961,—
Klagenfurt	963,20	2.253,85	2.459,70	1.059,02	1.135,80	1.099,50	507,50
Klagenfurt-Ost	682,—	2.667,—	5.345,—	2.300,—	587,—	1.231,—	778,—
Pörtlach	218,—	560,—	420,—	468,20	125,—	416,70	181,—
Radenthein	579,70	1.641,50	1.925,—	513,50	328,—	616,70	484,50
St. Ruprecht	2.301,—	1.064,50	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Einöde	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
St. Veit an der Glan	327,70	1.100,—	1.447,—	605,—	697,—	940,—	965,—
Eggen	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Spittal an der Drau	980,—	2.180,—	3.370,—	2.465,—	1.110,—	2.041,—	1.538,—
Trebesing	—,—	1.580,—	1.315,—	—,—	—,—	—,—	845,50
Treffsdorf	640,50	1.243,50	1.181,50	1.721,—	865,50	1.000,—	911,—
Rattendorf	500,—	1.200,—	500,—	1.000,—	—,—	500,—	—,—
Tschöran	403,—	1.422,—	1.609,—	694,80	485,—	792,—	471,—
Unterhaus	704,50	2.311,70	1.480,05	2.087,40	375,50	1.073,40	1.083,15
Villach	1.357,—	2.827,—	4.814,—	2.818,—	1.765,—	1.668,10	2.207,—
Villach-Nord	415,—	508,50	1.288,65	447,—	427,10	550,50	408,—
Völkermarkt	607,—	1.204,—	1.316,—	1.068,—	407,—	1.041,—	—,—
Waiern	1.375,05	2.013,—	2.230,50	1.694,60	1.015,60	1.080,—	1.443,—
Weißbriach	588,80	1.956,—	910,—	1.720,—	565,—	1.156,—	900,—
Weißensee	—,—	667,85	—,—	—,—	357,—	614,90	340,70
Wiedweg	—,—	540,—	1.090,—	340,—	—,—	—,—	155,—
B. Kleinkirchheim	858,—	2.363,70	1.245,50	2.794,10	1.958,60	—,—	1.677,80
Wolfsberg	400,20	1.100,20	2.898,20	570,—	—,—	504,60	—,—
Zlan	872,10	2.814,—	2.975,50	1.532,20	544,50	1.101,60	655,60
	22.580,35	60.008,40	66.462,42	41.644,07	18.590,15	25.609,70	25.238,47
Osttirol							
Lienz	1.896,—	1.382,—	2.580,50	2.646,—	200,—	2.459,20	—,—
	24.476,35	61.390,40	69.042,92	44.290,07	18.790,15	28.068,90	25.238,47

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund	Theologen-heim	Trinker-seelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Frauenarbeit	Kantate	Israelmission
967,—	252,—	—,—	—,—	258,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.120,40	347,—	1.108,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
3.204,50	763,50	702,—	1.203,70	324,—	—,—	770,—	—,—	—,—
829,10	319,05	149,—	262,—	217,—	383,—	497,—	716,80	704,50
—,—	300,—	342,—	584,—	249,—	230,—	737,—	—,—	955,—
4.098,60	460,20	602,50	—,—	337,50	640,20	—,—	1.387,40	—,—
2.022,—	307,—	417,—	522,—	—,—	—,—	648,—	—,—	—,—
1.108,—	621,55	702,—	403,—	—,—	530,—	—,—	—,—	—,—
2.336,—	—,—	—,—	363,—	330,—	341,—	880,—	—,—	321,—
1.385,—	651,—	1.174,50	713,—	649,—	—,—	987,—	—,—	878,50
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	940,—	—,—
3.272,50	—,—	657,60	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
503,50	—,—	395,40	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.605,90	1.103,30	1.674,10	1.714,25	—,—	1.160,40	1.807,05	—,—	2.034,50
2.490,92	613,60	651,90	755,—	—,—	902,25	2.341,60	488,—	1.190,80
1.749,70	753,70	1.221,40	758,10	—,—	—,—	969,—	—,—	—,—
1.365,—	851,—	1.114,—	483,—	1.254,—	472,—	1.084,—	605,—	673,—
669,70	923,—	462,40	—,—	—,—	—,—	470,—	320,—	525,90
1.097,30	607,40	585,10	—,—	—,—	—,—	—,—	580,—	—,—
1.143,30	1.270,70	1.629,50	—,—	1.430,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.240,—	363,—	340,—	380,—	334,—	180,—	590,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
4.243,—	1.748,—	1.698,—	1.300,—	700,—	300,—	1.500,—	500,—	500,—
2.187,30	565,—	587,—	250,—	566,—	—,—	1.320,—	—,—	—,—
6.033,06	1.236,—	1.201,—	1.337,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
5.550,—	—,—	—,—	415,40	503,75	300,—	—,—	—,—	—,—
2.164,—	492,60	347,40	341,40	353,50	377,20	645,—	475,—	518,—
3.429,90	577,10	904,—	—,—	—,—	—,—	1.192,60	—,—	—,—
3.190,60	1.108,—	1.710,—	—,—	799,50	—,—	1.658,—	—,—	2.078,—
805,—	477,—	433,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
747,—	441,50	153,—	272,—	286,70	413,—	475,—	302,—	468,—
3.633,—	1.199,80	1.533,85	1.220,20	1.054,80	647,—	—,—	681,55	1.302,50
1.481,—	628,—	628,—	—,—	655,—	467,—	594,50	660,90	957,—
1.631,50	—,—	—,—	393,50	147,70	—,—	310,70	—,—	331,50
2.420,—	250,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
5.440,—	—,—	—,—	1.076,—	1.044,50	—,—	—,—	—,—	—,—
1.232,70	554,50	442,40	285,—	368,—	269,—	579,20	—,—	—,—
3.381,—	554,50	496,30	641,60	—,—	390,—	1.470,90	—,—	—,—
80.777,48	20.339,—	24.062,35	15.673,15	11.861,95	8.002,05	21.526,55	7.656,65	13.438,20
889,—	275,—	215,—	—,—	—,—	910,20	270,—	669,—	—,—
81.666,48	20.614,—	24.277,35	15.673,15	11.861,95	8.912,25	21.796,55	8.325,65	13.438,20

Oberösterreichische Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	LBA Oberschützen	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen- kirchliche Hilfe	Bibelarbeit
Attersee	1.128,90	2.835,10	1.163,—	2.100,45	1.349,50	1.482,60	1.335,60
Mondsee	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Bad Goisern	780,—	2.950,—	1.440,—	2.150,—	700,—	950,—	1.005,—
Bad Hall	812,50	1.550,95	1.450,—	1.934,50	836,50	752,40	972,70
Bad Ischl	993,50	2.829,40	2.188,30	1.894,60	555,—	2.069,20	946,—
Braunau am Inn	837,60	3.593,05	4.165,05	2.782,20	683,50	1.136,50	169,50
Eferding	762,—	1.113,60	1.010,—	2.638,10	1.138,02	2.132,45	1.206,—
Enns	—,—	—,—	145,—	350,—	250,—	169,—	135,—
Gallneukirchen	1.589,75	2.894,20	1.532,65	—,—	1.046,10	1.691,—	1.567,15
Gmunden	2.308,50	4.311,—	2.961,90	4.393,50	1.649,90	3.643,15	3.257,74
Ebensee	214,—	340,—	183,—	873,—	225,—	455,—	250,—
Laakirchen	1.661,—	860,70	1.354,—	602,50	220,—	441,10	465,30
Gosau	1.264,40	2.370,30	2.038,02	2.461,60	1.302,40	1.404,90	3.305,60
Hallstatt	392,—	2.713,—	2.164,60	1.570,—	536,—	668,40	1.057,80
Kirchdorf a. d. Krems	220,—	348,60	300,—	421,40	350,50	125,50	190,50
Windischgarsten	650,—	1.020,—	1.100,—	950,—	421,—	810,—	—,—
Lenzing-Kammer	754,—	1.696,—	1.814,—	—,—	649,—	419,—	477,—
Linz-Innere Stadt	658,20	1.575,80	3.252,85	337,50	409,55	1.442,90	469,46
Linz-Süd	328,37	336,30	375,—	558,50	—,—	450,70	2.371,90
Linz-Südwest	423,90	528,60	812,65	356,50	192,40	146,50	255,45
Linz-Urfahr	2.008,50	2.373,—	3.832,30	1.848,50	1.360,50	1.683,30	1.900,—
Marchtrenk	376,—	959,90	1.520,10	910,10	368,—	368,50	458,30
Mattighofen	312,—	1.163,10	486,—	1.329,75	189,60	354,40	222,50
Neukematen	2.310,—	1.664,—	1.612,—	2.169,50	783,—	941,—	1.437,—
Sierning	1.169,—	2.281,10	1.456,—	1.495,90	816,20	1.557,50	1.105,80
Ried im Innkreis	173,—	523,50	527,—	317,—	161,—	415,—	150,—
Rutzenmoos	2.268,—	3.661,—	1.929,—	3.098,50	2.122,—	1.875,—	2.147,50
Schärding	128,—	233,—	255,—	514,—	131,—	300,—	132,—
Scharten	1.192,50	2.689,30	2.519,50	2.519,30	693,50	1.110,50	971,25
Schwandenstadt	837,45	994,50	724,50	934,70	—,—	837,—	547,—
Stadl-Paura	365,—	697,—	755,—	392,—	305,—	336,—	486,—
Vorchdorf	410,—	590,—	529,—	695,—	200,—	264,—	514,—
Steyr	574,—	800,—	807,—	644,—	246,—	332,—	245,—
Steyr-Münichholz	250,—	120,—	510,—	150,—	100,—	100,—	100,—
Thening	1.261,30	3.072,—	1.889,70	2.156,80	915,02	1.263,75	1.102,02
Traun	782,50	1.932,—	1.145,—	—,—	737,—	383,—	344,—
Haid	225,50	494,40	516,—	294,20	136,20	114,—	169,—
Vöcklabruck	1.949,10	4.182,90	1.851,—	2.836,50	1.507,60	2.227,20	1.706,90
Timelkam	282,60	600,—	251,—	558,—	407,—	371,60	550,—
Wallern a. d. Trattn.	881,—	1.054,—	887,—	7.341,—	949,—	1.255,—	1.572,—
Griesk.-Gallsp.	635,—	516,—	Fehlmeldg.	437,—	—,—	—,—	—,—
Wels	851,30	1.740,50	935,—	1.290,—	655,60	1.386,—	910,—
	35.020,37	66.207,80	54.387,12	58.306,10	25.297,59	37.865,05	36.207,97

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Trinkerseelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Frauenarbeit	Kantate	Israelmission
2.349,90	643,—	951,90	1.100,10	1.189,60	840,95	1.793,20	1.957,90	1.244,30
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
4.500,—	650,—	750,—	860,—	455,—	690,—	905,—	985,—	1.205,—
1.587,10	682,75	431,70	701,70	607,80	569,—	1.005,90	505,10	485,—
3.012,—	1.146,—	—,—	1.736,90	660,—	478,—	1.283,—	1.206,—	914,—
7.971,20	1.531,20	968,—	610,—	517,50	991,—	—,—	—,—	576,80
4.524,80	995,50	799,25	935,60	1.001,20	548,55	502,10	756,52	754,—
440,—	150,—	205,—	130,—	—,—	—,—	165,—	178,—	—,—
3.570,15	1.511,50	786,90	1.043,20	—,—	1.005,—	2.432,10	1.197,15	1.875,30
5.690,66	2.236,33	1.488,50	1.872,85	3.602,60	1.396,40	2.085,95	2.105,20	266,70
375,—	125,—	154,—	127,—	495,—	270,—	324,—	225,—	365,—
719,50	341,—	362,—	193,10	328,—	212,50	500,—	328,50	302,—
3.326,90	581,—	2.564,10	—,—	540,10	—,—	2.536,90	945,50	1.059,10
1.114,60	470,30	1.265,—	346,—	317,—	679,—	1.976,65	490,—	397,60
1.364,50	328,10	180,—	212,50	377,50	167,—	268,—	260,—	275,—
1.400,—	—,—	340,—	420,—	—,—	350,—	—,—	1.000,—	300,—
908,—	518,—	815,—	834,—	518,—	499,—	866,—	445,—	372,—
605,30	477,70	1.093,70	467,20	327,20	266,—	459,—	555,20	741,80
555,80	445,—	291,70	1.611,70	614,—	111,40	403,90	393,70	828,90
453,20	251,50	579,80	298,20	142,—	225,10	450,20	689,85	312,—
3.977,70	1.647,70	1.609,50	770,—	1.241,20	1.223,50	875,—	700,—	1.372,—
1.162,70	371,90	252,60	211,20	270,70	293,50	643,80	725,55	430,80
2.602,60	498,50	238,60	257,—	262,50	217,90	305,—	237,20	84,—
3.793,50	901,—	695,—	746,—	848,—	674,—	604,—	805,—	640,—
3.129,50	1.505,50	1.392,50	1.004,50	1.152,05	464,50	995,70	735,—	1.003,10
145,50	2.072,—	135,—	196,—	117,—	155,—	369,—	130,—	123,—
4.661,—	1.983,—	1.877,50	651,—	768,—	1.571,—	1.885,—	2.116,—	1.482,—
—,—	131,—	125,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
4.973,—	2.058,50	1.360,60	877,50	412,—	1.217,—	1.453,—	1.550,—	1.713,10
953,60	565,—	789,—	—,—	—,—	275,—	995,10	559,—	424,—
548,—	245,—	370,—	282,—	—,—	269,—	419,—	236,—	180,—
551,—	120,—	425,—	530,—	—,—	290,—	558,—	282,—	332,—
1.313,—	504,—	550,—	445,—	250,—	385,—	545,—	256,—	277,—
102,—	100,—	100,—	102,—	200,—	148,—	250,—	150,—	—,—
5.735,10	963,10	1.184,80	1.093,30	1.357,15	1.610,40	1.626,60	—,—	1.037,60
826,—	297,50	469,50	585,50	360,—	546,50	845,—	371,—	356,—
422,—	124,40	—,—	—,—	—,—	136,—	—,—	—,—	175,50
4.207,10	1.716,—	1.601,50	1.104,10	1.535,—	1.145,20	3.171,—	1.378,50	973,—
580,—	215,15	408,—	379,—	267,—	207,—	437,—	389,—	442,—
4.372,—	1.235,—	1.570,—	809,—	1.809,—	785,—	2.371,—	768,—	810,—
711,—	836,—	75,20	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
4.293,50	1.444,—	1.625,70	434,—	352,60	900,19	1.378,50	1.466,25	624,50
93.428,41	32.618,13	30.881,55	23.977,15	22.894,70	21.812,59	37.683,60	27.078,12	24.754,10

Steiermärkische Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	LBA Oberschützen	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen- kirchliche Hilfe	Bibelarbeit
Admont-Liezen . . .	—,—	700,—	1.200,—	750,—	—,—	—,—	210,—
Bad Aussee . . .	400,—	1.148,—	1.007,—	—,—	—,—	—,—	420,—
Bad Radkersburg . . .	—,—	888,20	—,—	785,—	286,—	452,30	375,80
Bruck an der Mur . . .	—,—	926,30	1.208,10	932,—	441,50	324,—	438,70
Eisenerz	270,—	625,10	427,05	267,65	267,65	—,—	533,—
Feldbach	123,—	981,60	973,20	1.690,—	490,—	331,20	292,—
Fürstenfeld	221,30	1.040,—	2.328,70	—,—	231,—	304,50	354,—
Rudersdorf	—,—	354,—	—,—	336,50	—,—	271,50	—,—
Gaishorn	270,—	785,50	—,—	1.052,—	305,50	—,—	257,—
St. Johann, Tauern	—,—	123,10	450,—	—,—	—,—	—,—	407,60
Graz-Eggenberg	528,30	1.797,—	1.644,20	1.143,50	454,—	399,—	840,—
Graz, l. M., Heilandsk.	1.126,20	3.847,10	dir. 4.635,02	1.873,30	1.071,90	1.299,20	1.819,60
Graz-Liebenau	1.555,—	1.360,—	1.900,—	950,—	370,—	660,—	740,—
Graz, l. Murufer-Nord	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Graz, r. M., Kreuzk.	1.789,50	2.491,50	3.889,—	1.983,50	1.037,70	1.586,—	1.647,10
Gröbming	900,—	2.010,—	1.800,—	1.550,—	610,—	1.175,—	1.400,—
Hartberg	177,30	1.192,50	754,50	365,50	158,—	295,—	188,—
Judenburg	595,—	824,—	282,—	462,—	160,—	220,—	200,—
Fohnsdorf	200,—	300,—	119,—	409,—	—,—	410,—	290,—
Kapfenberg	663,—	1.587,—	2.415,—	1.011,60	410,80	670,—	817,—
Kindberg	—,—	307,—	619,50	308,—	82,—	—,—	—,—
Knittelfeld	900,—	1.952,—	2.860,—	1.278,—	605,—	926,—	796,—
Leibnitz	342,—	1.498,—	—,—	2.052,90	298,—	506,—	397,—
Leoben	424,—	873,—	1.720,—	551,10	215,30	805,—	708,30
Mürzzuschlag	417,—	535,—	1.112,—	555,—	260,—	413,—	—,—
Peggau	895,—	1.697,—	300,—	463,—	1.112,—	905,—	1.346,—
Ramsau a. Dachstein	1.431,10	2.990,10	3.014,95	5.957,—	1.378,30	2.616,80	2.797,70
Rottenmann	274,—	570,—	1.532,—	825,—	145,—	240,—	180,—
Schladming	1.260,83	7.507,70	2.287,—	1.374,40	1.987,20	2.288,60	—,—
Aich-Assach	160,—	595,—	—,—	—,—	170,—	140,—	—,—
Stainach-Irdning	—,—	941,70	606,40	680,—	312,—	280,—	—,—
Stainz	329,50	1.583,50	898,—	2.183,80	330,—	181,—	833,60
Trofaiach	257,—	620,—	677,—	460,—	353,—	230,—	415,—
Voitsberg	536,—	1.478,—	1.279,10	1.140,—	713,55	876,40	829,—
Wald am Schoberpaß	—,—	935,20	510,—	320,—	—,—	97,—	307,50
Weiz	388,50	896,—	710,—	739,—	265,70	590,—	289,—
Gleisdorf	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
	16.433,53	47.960,10	43.158,72	34.448,75	14.521,10	19.492,50	20.128,90

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Trinkerseelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Frauenarbeit	Kantate	Israelmission
860,—	200,—	200,—	—,—	—,—	150,—	215,—	170,—	265,—
452,—	235,—	160,—	466,—	—,—	210,—	—,—	—,—	—,—
348,—	223,15	310,50	206,—	299,—	264,—	205,—	—,—	303,50
880,10	475,—	550,50	274,50	459,20	417,50	411,—	—,—	355,—
769,40	176,50	336,—	360,—	200,15	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	100,—	—,—	518,50	175,—	90,—	817,—	341,—	467,50
460,—	361,35	700,—	265,42	119,20	500,—	—,—	—,—	—,—
324,—	608,50	370,05	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.619,70	—,—	—,—	813,50	620,60	601,45	—,—	285,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	217,—	126,—	—,—	—,—	—,—
744,—	658,10	680,50	292,—	737,—	295,—	377,50	698,80	336,40
2.480,60	962,—	—,—	1.015,30	1.820,—	932,50	1.443,50	1.787,35	—,—
1.720,—	760,—	820,—	—,—	360,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.782,—	1.106,—	1.075,—	1.478,50	773,—	758,50	927,50	1.652,20	614,—
3.410,—	805,—	700,—	600,—	415,—	630,—	1.160,—	820,—	590,—
487,20	339,60	381,—	261,50	310,—	263,—	233,—	232,—	—,—
294,—	—,—	238,—	590,—	286,—	184,—	321,—	428,—	350,—
235,—	150,—	100,—	—,—	300,—	—,—	120,—	—,—	200,—
—,—	788,—	772,50	—,—	—,—	493,—	802,—	648,—	498,—
351,—	120,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.686,—	590,—	814,—	1.004,—	935,—	760,—	575,—	645,—	—,—
1.583,80	347,—	730,—	—,—	445,—	312,—	—,—	—,—	—,—
—,—	883,60	561,20	124,30	210,40	289,50	330,15	214,—	533,30
1.139,—	115,—	360,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.488,—	660,—	898,—	1.522,—	1.024,—	475,—	250,—	300,—	220,—
3.565,07	726,—	944,30	1.802,60	—,—	1.448,60	2.005,70	—,—	—,—
1.080,—	223,—	350,—	—,—	1.046,30	260,—	—,—	163,—	200,—
3.951,—	1.632,80	1.116,80	2.080,90	—,—	630,—	2.568,80	2.287,—	2.772,90
—,—	360,—	200,—	—,—	130,—	—,—	—,—	—,—	—,—
617,10	260,50	103,—	—,—	—,—	70,—	—,—	—,—	—,—
—,—	541,—	660,10	731,—	268,—	182,—	662,—	513,40	555,70
845,—	358,—	404,—	—,—	310,—	270,—	—,—	410,—	—,—
2.226,60	1.117,—	635,—	942,—	1.140,—	—,—	836,10	—,—	523,—
715,—	76,—	411,—	—,—	100,—	312,—	210,—	77,—	—,—
1.083,—	295,—	367,—	—,—	538,60	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
38.196,57	16.253,10	15.948,45	15.348,02	13.238,45	10.924,05	14.470,25	11.671,75	8.784,30

Wiener Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	LBA Oberschützen	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen- kirchliche Hilfe	Bibelarbeit
Wien-Innere Stadt	2.017,20	4.763,10	2.584,35	3.333,20	1.451,—	3.200,—	1.763,30
Leopoldstadt	1.059,20	1.808,90	3.015,70	1.530,50	825,30	671,—	849,50
Landstraße	1.151,—	1.830,—	2.342,—	—,—	1.009,—	3.503,—	1.381,—
Gumpendorf	658,—	1.212,—	5.369,—	1.177,—	856,—	1.106,—	1.056,—
Neubau	290,—	465,—	1.560,—	411,—	420,—	350,—	440,—
Favoriten							
Christusk.	389,50	2.389,50	1.655,—	1.148,—	605,—	949,50	550,50
Gnadensk.	724,—	605,—	2.348,—	629,—	642,—	856,—	659,—
Simmering	890,—	2.618,—	1.728,—	1.111,—	537,—	1.288,—	885,—
Hetzendorf	1.826,50	1.711,90	1.510,50	3.259,—	695,—	2.305,50	1.095,—
Lainz	720,50	1.500,—	2.500,—	1.300,—	500,—	1.120,12	822,—
Hietzing	356,60	—,—	1.480,50	863,—	626,50	1.223,60	871,—
Hütteldorf	303,—	536,22	1.484,50	356,50	340,50	379,50	384,—
Ottakring	830,—	926,—	4.629,80	759,—	703,—	757,—	1.133,—
Währing	1.348,50	1.796,—	4.426,54	1.057,55	1.371,32	1.665,95	2.358,17
Döbling	883,25	1.156,—	4.319,90	1.118,—	563,—	1.026,—	839,—
Floridsdorf	406,—	1.404,10	1.534,40	733,—	357,—	363,—	710,50
Leopoldau	—,—	415,—	—,—	1.338,—	160,—	200,—	300,—
Donaustadt	531,—	1.230,—	1.320,—	755,—	521,—	1.100,—	970,—
Liesing	649,05	2.050,22	2.383,32	1.117,02	807,50	1.047,30	1.167,—
Bruck an der Leitha	643,—	721,50	410,—	1.550,—	295,—	703,—	422,—
Klosterneuburg	620,—	1.620,—	1.310,—	1.419,—	720,—	720,—	1.010,—
Korneuburg	380,—	328,—	510,—	453,—	185,—	603,—	428,—
Mistelbach	323,—	705,—	1.382,—	—,—	420,—	564,—	—,—
Laa an der Thaya	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Purkersdorf	440,10	1.016,02	750,—	595,—	593,30	Fehlmeld.	682,—
Preßbaum	378,—	516,—	2.385,—	—,—	460,—	—,—	70,—
Schwechat	200,—	789,—	850,—	584,—	370,—	313,—	620,—
Stockerau	—,—	—,—	650,—	—,—	—,—	—,—	—,—
	18.017,40	34.112,46	54.438,51	26.596,77	16.033,42	26.014,47	21.465,97

Salzburg-Tiroler Superintendentur A. B.

Gemeinde	LBA Oberschützen	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen- kirchliche Hilfe	Bibelarbeit
Salzburg							
Bad Gastein	—,—	1.827,70	677,40	4.258,85	2.747,90	3.013,40	3.955,80
Hallein	—,—	1.736,45	1.665,80	1.710,90	702,30	942,90	698,05
Bischofshofen	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Salzburg	977,—	6.100,—	5.152,—	4.152,—	2.260,—	2.463,—	2.848,—
Maxglan-Taxham	163,50	937,40	1.205,55	912,25	497,10	214,50	235,—
Zell am See	—,—	3.662,—	2.249,—	2.648,—	1.583,—	1.602,—	2.307,—
Saalfelden	—,—	1.050,—	—,—	1.177,50	380,—	362,—	1.664,50
Tirol							
Innsbruck	—,—	3.892,10	4.642,50	3.324,40	745,10	2.513,70	2.657,90
Innsbruck-Ost	—,—	4.034,50	5.902,52	2.864,85	1.651,20	1.326,—	1.536,—
Jenbach	433,—	1.920,—	1.337,—	1.114,—	480,—	675,—	807,—
Kitzbühel	—,—	2.023,05	2.123,20	1.834,60	1.195,70	1.430,87	950,80
Kufstein	—,—	1.776,40	1.842,06	1.748,75	1.409,20	739,20	422,10
Reutte	—,—	2.557,30	629,50	808,10	815,90	1.179,80	1.224,10
Landeck	—,—	—,—	—,—	—,—	427,10	—,—	—,—
	1.573,50	31.516,90	27.426,53	26.554,20	14.894,50	16.462,37	19.306,25

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Trinkerseelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Frauenarbeit	Kantate	Israelmission
5.665,—	3.496,80	3.569,10	2.298,22	1.459,—	1.601,50	1.914,—	1.857,80	—,—
2.201,50	855,—	909,50	809,—	1.051,—	536,—	1.174,70	1.098,40	—,—
3.713,—	1.894,—	1.572,—	666,—	—,—	2.283,—	1.498,—	—,—	—,—
1.127,—	817,—	632,—	—,—	—,—	383,—	567,—	491,—	—,—
2.530,—	—,—	620,—	333,—	345,—	290,—	640,—	280,—	180,—
2.537,15	434,—	1.176,50	1.010,50	900,—	—,—	452,—	1.063,60	220,—
1.437,—	858,—	1.114,—	—,—	—,—	—,—	1.110,—	790,—	—,—
2.805,—	806,—	1.105,—	210,—	504,—	1.030,—	1.112,—	763,—	454,—
3.743,50	1.255,—	2.060,—	—,—	1.114,30	—,—	—,—	935,10	—,—
1.295,—	1.006,—	1.428,—	542,50	457,50	981,—	600,—	500,—	629,—
618,—	806,80	1.200,—	239,—	157,70	659,45	658,60	467,—	612,—
581,50	349,—	296,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.467,—	1.095,—	840,50	—,—	333,50	—,—	—,—	—,—	—,—
6.074,10	4.426,70	1.923,30	810,40	670,80	1.017,70	2.216,31	1.485,79	941,40
3.297,30	1.203,20	2.191,72	742,60	479,—	449,—	662,60	308,—	706,—
2.000,—	419,85	534,—	629,—	358,50	235,—	474,20	438,50	372,60
215,—	231,—	200,—	303,—	—,—	—,—	—,—	145,—	252,—
1.050,—	1.180,—	723,—	308,—	368,—	368,—	530,—	453,—	1.054,—
4.119,80	1.146,—	1.070,20	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
402,—	173,—	490,50	264,—	138,—	479,50	230,—	385,50	420,—
1.653,—	920,—	1.020,—	400,—	490,—	430,—	440,—	450,—	610,—
620,—	220,—	583,—	123,—	340,—	357,—	275,—	315,—	116,—
1.175,—	238,—	828,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
975,70	494,10	522,70	141,—	258,—	553,—	600,—	224,—	365,—
408,—	—,—	—,—	162,—	167,—	245,—	527,—	233,—	140,—
1.010,50	110,—	512,—	235,—	—,—	371,—	870,—	—,—	570,—
—,—	180,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
52.721,05	24.614,45	27.121,02	10.226,22	9.591,30	12.269,15	16.551,41	12.683,69	7.642,—

1

Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Trinkerseelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Frauenarbeit	Kantate	Israelmission
—,—	1.313,—	638,30	—,—	—,—	817,70	—,—	—,—	—,—
2.309,05	502,60	1.062,50	—,—	230,—	636,20	208,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
4.670,—	2.770,—	5.060,—	842,25	—,—	933,—	1.400,—	2.496,—	1.000,—
644,50	272,—	646,70	—,—	—,—	123,—	—,—	—,—	—,—
2.432,80	—,—	771,10	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
831,10	330,50	462,50	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.592,—	2.229,10	2.069,10	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
3.635,75	—,—	1.339,10	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
654,—	255,—	415,—	256,—	535,—	285,—	—,—	—,—	—,—
841,50	441,50	267,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	1.438,60
3.211,80	685,20	769,30	633,60	1.077,50	—,—	629,50	—,—	—,—
1.069,10	210,—	1.193,85	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
22.891,60	9.008,90	14.694,45	1.731,85	1.842,50	2.794,90	2.237,50	2.496,—	2.438,60

Burgenländische Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	LBA Oberschützen	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen- kirchliche Hilfe	Bibelarbeit
Bernstein	368,—	758,—	2.067,—	1.265,—	386,—	380,—	931,—
Dreihütten	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Redlschlag	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Rettenbach	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Stuben	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Deutsch Jahrndorf	200,—	910,—	355,—	673,—	243,—	240,—	345,—
Deutsch Kaltenbrunn	335,50	1.230,—	1.664,—	798,—	240,—	392,—	290,—
Eisenstadt	836,—	1.170,—	1.165,—	643,—	452,—	755,—	690,—
Neufeld/Leitha	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Eltendorf	861,—	2.910,—	819,—	1.623,—	—,—	1.149,—	—,—
Heiligenkreuz	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Neustift b. G.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Gols	1.538,10	2.954,20	3.044,45	2.128,10	2.053,30	1.070,—	806,10
Tadten	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Großpetersdorf	540,—	1.973,—	2.366,—	1.394,50	671,—	684,—	760,—
Hannersdorf	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Weigersdorf	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Holzschlag	220,—	1.300,—	160,—	700,—	250,—	200,—	250,—
Günseck	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Kobersdorf	528,—	2.013,—	2.107,—	1.337,—	344,—	591,—	321,—
Kalkgruben	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Oberpetersdorf	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Kukmirn	325,—	2.417,—	372,—	1.628,—	290,—	310,—	343,—
Güssing	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Limbach	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Loipersbach	714,—	2.796,—	4.668,—	1.275,50	715,—	1.084,—	1.048,—
Lutzmannsburg	718,—	2.237,—	1.050,—	3.695,—	594,—	1.120,—	2.760,—
Markt Allhau	1.090,—	7.304,—	2.450,—	3.235,—	813,—	1.624,—	1.626,—
Buchschachen	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Loipersdorf	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Mörbisch am See	500,—	4.055,—	1.500,—	2.796,—	1.500,—	2.000,—	2.000,—
Neuhaus a. Klausenb.	—,—	2.413,80	1.600,—	1.179,70	719,50	1.432,60	1.308,20
Minihof-Liebau	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Nickelsdorf	493,—	1.780,—	1.311,—	883,—	468,—	550,—	741,—
Oberschützen	1.290,50	3.985,—	3.186,50	1.615,70	1.100,50	1.208,90	1.404,20
Mariasd., Schmiedr.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Aschau, Tauchen	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Weinb., Willersd.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Oberwart	1.032,—	2.294,—	686,—	1.377,—	490,—	768,—	750,—
Kemetten	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Pinkafeld	836,—	2.055,—	3.243,—	1.254,70	576,—	1.411,—	1.181,—
Wiesfleck	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Riedlingsd.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Pöttelsdorf	365,—	2.143,—	2.866,—	954,—	400,—	830,—	800,—
Walbersd., Sauerbr.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Rechnitz	614,—	1.915,—	1.947,—	1.088,—	547,—	425,—	820,—
M. Neuhodis	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Rust	1.090,—	1.240,—	1.910,—	790,—	550,—	810,—	1.110,—
Stadt Schlaining	1.162,—	2.005,—	3.209,30	1.030,—	340,—	416,—	730,—
Goberling	275,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Stoob	867,—	2.059,—	3.584,—	982,—	869,—	1.375,—	690,—
Oberloisdorf	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Sziget in der Wart	90,—	150,—	80,—	100,—	125,—	200,—	120,—
Jabing	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Unterschützen	228,—	500,—	158,—	280,—	246,—	265,—	398,—
Weppersdorf	365,—	1.512,—	1.469,—	824,—	328,—	266,—	421,—
Zurndorf	361,50	1.739,—	1.031,—	995,—	392,—	403,—	349,—
B. Tatzmannsd.-Sulzr.	527,—	1.681,—	859,—	1.013,—	400,—	490,—	680,—
	18.369,60	61.499,—	50.927,25	37.557,20	16.102,30	22.449,50	23.672,50

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Trinkerseelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Frauenarbeit	Kantate	Israelmission
1.095,—	484,—	458,—	—,—	306,—	260,—	553,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
786,—	315,—	200,—	270,—	276,—	240,—	665,—	195,—	341,—
—,—	—,—	531,—	306,50	140,—	295,—	568,—	304,—	—,—
960,—	465,—	610,—	—,—	—,—	345,—	572,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.450,—	900,—	—,—	497,—	849,—	494,50	—,—	975,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
512,70	1.590,80	2.216,40	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
992,—	1.135,—	762,—	1.033,—	—,—	518,50	—,—	—,—	1.051,50
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
770,—	300,—	250,—	250,—	200,—	500,—	350,—	120,—	745,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.098,—	970,—	1.484,—	—,—	—,—	383,—	—,—	—,—	—,—
770,—	1.462,50	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.080,—	—,—	540,—	810,—	280,—	466,50	598,—	541,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.937,—	795,—	1.143,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.735,—	1.055,—	774,—	—,—	978,—	518,—	1.420,—	645,—	—,—
3.462,—	1.292,—	1.040,—	1.881,—	1.063,—	760,—	2.331,—	1.043,—	1.064,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
5.000,—	1.500,—	2.000,—	—,—	500,—	—,—	—,—	—,—	—,—
3.247,30	1.090,20	1.399,—	950,—	954,—	512,40	1.190,—	442,50	591,50
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.253,—	580,—	600,—	600,—	396,—	541,—	560,—	515,—	570,—
3.252,70	694,60	876,10	1.367,—	561,—	1.119,50	1.012,50	712,—	635,50
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.865,—	1.100,—	880,—	705,—	510,—	581,—	1.017,—	595,—	685,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.391,50	389,50	751,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.229,—	—,—	760,—	1.207,—	416,—	340,—	1.657,—	571,—	531,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
716,—	630,—	610,—	730,—	347,—	661,—	850,—	1.150,—	570,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.630,—	610,—	570,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	654,—	—,—	475,80	—,—	229,—	850,—	602,—	370,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	530,—	—,—	—,—
1.849,—	660,—	594,—	688,—	450,—	608,—	—,—	1.551,—	400,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
250,—	—,—	112,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
123,—	212,—	310,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
572,—	605,—	367,—	—,—	—,—	345,—	—,—	—,—	—,—
824,—	434,—	358,—	355,—	412,—	430,—	622,—	447,—	562,—
1.655,—	918,—	565,—	—,—	300,—	545,—	466,—	425,—	260,—
44.505,20	20.841,60	20.760,50	12.125,30	8.938,—	10.692,40	15.811,50	10.833,50	8.376,50

Niederösterreichische Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	LBA		Jugendarbeit	Äußere		Zwischen- kirchliche Hilfe	Bibelarbeit
	Oberschützen	Baufonds		Mission II	Presseverband		
Amstetten	1.185,—	2.396,—	1.830,—	1.599,—	864,—	1.185,—	1.045,—
Baden	1.013,50	1.822,40	3.761,50	1.157,80	909,30	886,50	767,10
Traiskirchen	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Bad Vöslau	805,—	2.024,—	1.693,—	1.300,—	720,—	839,—	1.124,—
Leobersdorf	—,—	—,—	—,—	—,—	450,—	—,—	—,—
Berndorf	—,—	774,—	1.460,—	471,—	—,—	1.032,—	—,—
Gloggnitz	376,—	1.580,—	945,—	1.100,—	403,—	545,—	499,—
Gmünd	240,—	1.461,40	1.207,30	—,—	574,—	—,—	—,—
Horn	293,—	502,—	290,—	321,—	50,—	180,—	207,50
Krems an der Donau	1.012,50	2.362,20	2.198,—	1.110,50	562,90	921,—	468,60
Melk-Scheibbs	—,—	710,—	660,—	600,—	—,—	400,—	—,—
Scheibbs	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Mitterbach	—,—	1.200,—	1.000,—	1.610,70	1.090,—	—,—	699,50
Mödling	1.148,—	1.478,20	2.415,—	855,50	1.083,—	—,—	783,—
Naßwald	147,—	472,—	958,50	376,—	Fehlmeld.	—,—	144,—
Neunkirchen	—,—	1.585,—	1.546,—	861,50	126,—	426,—	396,—
Perchtoldsdorf	861,—	2.750,—	3.150,—	312,80	940,—	1.610,—	1.190,—
St. Ägyd a. Neuwalde	705,—	1.551,—	1.250,—	520,—	—,—	670,—	300,—
Salzenbad	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
St. Pölten	2.070,—	3.016,—	3.010,—	1.611,—	1.089,—	1.561,—	1.613,—
Ternitz	265,—	235,—	618,—	294,—	196,—	—,—	345,—
Wiener Neustadt	717,45	1.647,42	1.943,10	3.807,—	490,94	1.050,06	771,17
Felixdorf	—,—	136,—	—,—	250,—	—,—	—,—	—,—
Wördern-Tulln	593,—	1.502,—	1.461,—	484,—	300,—	446,—	423,—
	11.431,45	29.204,62	31.396,40	18.641,80	9.848,14	11.751,56	10.775,87

Zusammenfassung

Superintendentur	LBA		Jugendarbeit	Äußere		Zwischen- kirchliche Hilfe	Bibelarbeit
	Oberschützen	Baufonds		Mission II	Presseverband		
Wien	18.017,40	34.112,46	54.438,51	26.596,77	16.033,42	26.014,47	21.465,97
Niederösterreich	11.431,45	29.204,62	31.396,40	18.641,80	9.848,14	11.751,56	10.775,87
Steiermark	16.433,53	47.960,10	43.158,72	34.448,75	14.521,10	19.492,50	20.128,90
Kärnten	24.476,35	61.390,40	69.042,92	44.290,07	18.790,15	28.068,90	25.238,47
Oberösterreich	35.020,37	66.207,80	54.387,12	58.306,10	25.297,59	37.865,05	36.207,97
Salzburg-Tirol	1.573,50	31.516,90	27.426,53	26.554,20	14.894,50	16.462,37	19.306,25
Burgenland	18.369,60	61.499,—	50.927,25	37.557,20	16.102,30	22.449,50	23.672,50
	125.322,20	331.891,28	330.777,45	246.394,89	115.487,20	162.104,35	156.795,93

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Trinkerseelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Frauenarbeit	Kantate	Israelmission
1.919,—	760,—	1.340,—	—,—	485,—	—,—	—,—	—,—	543,—
1.437,50	739,20	799,70	441,60	616,60	710,50	917,40	774,30	958,10
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.500,—	470,—	1.015,—	—,—	713,—	735,—	725,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.025,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	396,—	—,—	—,—
865,—	224,—	520,—	105,—	298,—	150,—	396,—	340,—	247,—
692,—	576,—	460,—	—,—	—,—	134,—	—,—	—,—	—,—
130,—	210,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.145,10	639,—	889,50	—,—	—,—	—,—	732,40	984,90	—,—
500,—	150,—	—,—	200,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.143,57	—,—	—,—	1.300,—	778,05	700,—	—,—	—,—	—,—
1.468,—	1.217,60	—,—	512,50	—,—	636,—	541,90	525,10	976,10
835,—	57,—	420,—	120,—	100,50	—,—	150,—	—,—	235,—
724,—	537,—	278,—	185,50	281,70	—,—	—,—	—,—	329,—
3.372,—	1.024,—	1.200,—	460,—	1.000,—	742,—	1.250,—	—,—	1.300,—
1.165,—	240,—	500,—	340,—	281,—	550,—	460,—	350,—	320,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.881,—	1.870,—	1.775,—	515,—	1.445,—	830,—	731,—	777,—	982,—
545,—	295,—	305,—	210,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
3.206,20	1.081,68	1.006,40	352,—	1.146,50	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	350,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
923,—	—,—	438,—	430,—	560,—	414,—	481,—	690,—	215,—
27.476,37	10.440,48	10.946,60	5.171,60	7.705,35	5.601,50	6.780,70	4.441,30	6.105,20

Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Trinkerseelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Frauenarbeit	Kantate	Israelmission
52.721,05	24.614,45	27.121,02	10.226,22	9.591,30	12.269,15	16.551,41	12.683,69	7.642,—
27.476,37	10.440,48	10.946,60	5.171,60	7.705,35	5.601,50	6.780,70	4.441,30	6.105,20
38.196,57	16.253,10	15.948,45	15.348,02	13.238,45	10.924,05	14.470,25	11.671,75	8.784,30
81.666,48	20.614,—	24.277,35	15.673,15	11.861,95	8.912,25	21.796,55	8.325,65	13.438,20
93.428,41	32.618,13	30.881,55	23.977,15	22.894,70	21.812,59	37.683,60	27.078,12	24.754,10
22.891,60	9.008,90	14.694,45	1.731,85	1.842,50	2.794,90	2.237,50	2.496,—	2.438,60
44.505,20	20.841,60	20.760,50	12.125,30	8.938,—	10.692,40	15.811,50	10.833,50	8.376,50
360.885,68	134.390,66	144.629,92	84.253,29	76.072,25	73.006,84	115.331,51	77.530,01	71.538,90

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Herrn Superintendent Dr. Gustav Reingrabner wird gleichzeitig für die geleisteten Dienste als Referent für Kirchenmusik gebührender Dank und Anerkennung ausgesprochen. (Zl. 2055/82 vom 22. März 1982.)

Der Synodalausschuß A. B. hat der Superintendentialgemeinde A. B. über Antrag der Superintendentialversammlung gemäß § 158 Abs. 2 KV die Erhöhung der Zahl der Senioren auf drei auch für die Funktionsperiode 1982/88 bewilligt. (Zl. 1919/82 vom 18. März 1982.)

Pfarrer Heinz S t r o h, Leoben, hat am 15. März 1982 das Kolloquium gemäß § 60 Abs. 3 der Ordnung des geistlichen Amtes mit Erfolg abgelegt. (Zl. 1873/82 vom 16. März 1982.)

Pfarrer Wolfram Chr. N e u m a n n hat mit Wirkung vom 30. Juni 1982 sein Amt freiwillig niedergelegt (§ 44 OdgA), um ab 1. Juli 1982 die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Dornbirn zu übernehmen.

Für die in der Evangelischen Kirche A. B. geleisteten Dienste spricht der Evangelische Oberkirchenrat A. B. gebührenden Dank und Anerkennung aus. (Zl. 1147/82 vom 2. März 1982.)

Nach Rücktritt des bisherigen Vorsitzenden der Vertretung der Evangelischen Theologischen Fakultät der Universität Wien, Herrn Sauer, wurde zum neuen Vorsitzenden Frau Dagmar L e i t n e r, 1180 Wien, Währinger Gürtel 57/9, gewählt. (Zl. 1615/82 vom 9. März 1982.)

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g e n

Frau Ellen Ruth B l a h a, die Gattin des Pfarrers i. R. Otto Blaha in Bad Hall, ist am 19. Feber 1982 im 59. Lebensjahr verschieden. (Zl. 1358/82 vom 23. Feber 1982.)

Militärsuperintendent Dr. Julius H a n a k wurde gemäß § 10 Abs. 2 der Ordnung des Amtes des Kirchenmusikers, Abl. Nr. 32/70, zum Referenten für Kirchenmusik für die Dauer von sechs Jahren bestellt und vom Oberkirchenrat A. u. H. B. in diesem Amt bestätigt.

Zum Künstlerischen Fachinspektor wurde gemäß § 11 Abs. 2 der Ordnung des Amtes des Kirchenmusikers, Abl. Nr. 32/70, Herr Professor Dr. Othmar K a r z e l für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 27. April 1982

4. Stück

36. Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche A. B., der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. B. und der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1981
37. Rechnungsabschluß der Evangelischen Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1981
38. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1982 — Berichtigung
39. Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich — Verfügung mit einstweiliger Geltung
40. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Völkermarkt zur vordringlichen Besetzung
41. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenstadt
42. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stockerau zur vordringlichen Besetzung
43. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 1982 mit Vergleichsziffern aus 1981
44. Kollektenergebnisse 1981 — Nachtrag
45. Kollektenaufruf zum Muttertag, Sonntag, dem 9. Mai 1982 — Cantate
46. Kollektenaufruf zum Tag der Konfirmation 1982
47. Pfingstkollekte (Pflichtkollekte für die Weltmission)
- Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

36. Zl. 2057/82 vom 22. März 1982

Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche A. B., der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. B. und der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1981

Die Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B., der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. B. und der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1981 werden hiermit nach Anhörung der Finanzausschüsse und nach Genehmigung durch die Synodalausschüsse gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 Kirchenverfassung beiliegend verlautbart.

37. Zl. 2057/82 vom 22. März 1982

Rechnungsabschluß der Evangelischen Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1981

Ertrag		S
1. Bundeszuschuß		19.280.028,—
2. Gemeinsame Dienste:	S	
Amt für Hörfunk und Fernsehen		
von der Kirche A. B.	826.026,90	
von der Kirche H. B.	13.850,—	839.876,90

Evangelische Militärseelsorge

von der Kirche A. B.	85.500,—	
von der Kirche H. B.	4.500,—	90.000,—

Religionsunterrichtsfonds

von der Kirche A. B.	95.000,—	
von der Kirche H. B.	5.000,—	100.000,—

Evangelische Frauenschule

von der Kirche A. B.	456.280,07	
von der Kirche H. B.	5.000,—	461.280,07

Heimbeitragszuschüsse an Theologiestudenten

von der Kirche A. B.	186.816,64	
von der Kirche H. B.	12.500,—	199.316,64

Dienst an Sinnesgeschädigten

von der Kirche A. B.	9.500,—	
von der Kirche H. B.	500,—	10.000,—

Evangelische Frauenarbeit

von der Kirche A. B.	679.415,34	
von der Kirche H. B.	25.000,—	704.415,34

3. Gemeinsame Werke:

Evangelisches Jugendwerk

von der Kirche A. B.	927.580,—	
von der Kirche H. B.	48.820,—	976.400,—

Wohnungsmiete Jugendpfarrer			
von der Kirche A. B.	78.685,09		
von der Kirche H. B.	<u>3.100,—</u>	81.785,09	
Diakonisches Werk			
von der Kirche A. B.	402.325,—		
von der Kirche H. B.	<u>21.175,—</u>	423.500,—	
4. Vereine, Fonds und Arbeitszweige:			
Evangelische Studentengemeinde			
von der Kirche A. B.	61.750,—		
von der Kirche H. B.	<u>3.250,—</u>	65.000,—	
Gustav-Entz-Stiftung			
von der Kirche A. B.	142.500,—		
von der Kirche H. B.	<u>7.500,—</u>	150.000,—	
Diakonischer Einsatz			
von der Kirche A. B.	171.000,—		
von der Kirche H. B.	<u>9.000,—</u>	180.000,—	
Ton- und Bildstelle			
von der Kirche A. B.	23.750,—		
von der Kirche H. B.	<u>1.250,—</u>	25.000,—	
Arbeitsgemeinschaft der Erhalter evangelischer Kindergärten			
von der Kirche A. B.	900,44		
von der Kirche H. B.	<u>50,—</u>	950,44	
Evangelischer Presseverband			
von der Kirche A. B.	168.300,—		
von der Kirche H. B.	<u>1.700,—</u>	170.000,—	
Theologiestudentenaustausch			
von der Kirche A. B.	—,—		
von der Kirche H. B.	<u>1.000,—</u>	1.000,—	
Österreichischer Missionsrat			
von der Kirche A. B.	4.750,—		
von der Kirche H. B.	<u>250,—</u>	5.000,—	
Ökumenischer Rat der Kirchen			
von der Kirche A. B.	23.750,—		
von der Kirche H. B.	<u>1.250,—</u>	25.000,—	
Konferenz europäischer Kirchen			
von der Kirche A. B.	7.125,—		
von der Kirche H. B.	<u>375,—</u>	7.500,—	
Campingmission			
von der Kirche A. B.	28.500,—		
von der Kirche H. B.	<u>1.500,—</u>	30.000,—	
Religionspädagogischer Ausschuß			
von der Kirche A. B.	16.281,76		
von der Kirche H. B.	<u>1.500,—</u>	17.781,76	
Evangelisches Pressepfarramt			
von der Kirche A. B.	359.118,18		
von der Kirche H. B.	<u>14.479,63</u>	373.597,81	

Pressepfarrer-Wohnung			
von der Kirche A. B.	82.884,61		
von der Kirche H. B.	<u>3.250,—</u>	86.134,61	
Jubiläumswort 1981			
von der Kirche A. B.	1.900.000,—		
von der Kirche H. B.	<u>100.000,—</u>	2.000.000,—	
			26.303.566,66

A u f w a n d

	S	S
1. Bundeszuschuß		
an die Kirche A. B.	18.316.026,60	
an die Kirche H. B.	<u>964.001,40</u>	19.280.028,—
2. Gemeinsame Dienste:		
Amt für Hörfunk und Fernsehen . . .	839.876,90	
Evangelische Militärseelsorge . . .	90.000,—	
Religionsunterrichtsfonds	100.000,—	
Evangelische Frauenschule	461.280,07	
Heimbeitragszuschüsse an Theologie-		
studenten	199.316,64	
Dienst an Sinnesgeschädigten	10.000,—	
Evangelische Frauenarbeit	704.415,34	
3. Gemeinsame Werke:		
Evangelisches Jugendwerk	976.400,—	
Wohnungsmiete Jugendpfarrer	81.785,09	
Diakonisches Werk	423.500,—	
4. Vereine, Fonds und Arbeitszweige:		
Evangelische Studentengemeinde . . .	65.000,—	
Gustav-Entz-Stiftung	150.000,—	
Diakonischer Einsatz	180.000,—	
Ton- und Bildstelle	25.000,—	
Arbeitsgemeinschaft der Erhalter		
evangelischer Kindergärten	950,44	
Evangelischer Presseverband	170.000,—	
Theologiestudentenaustausch	1.000,—	
Österreichischer Missionsrat	5.000,—	
Ökumenischer Rat der Kirchen	25.000,—	
Konferenz europäischer Kirchen . . .	7.500,—	
Campingmission	30.000,—	
Religionspädagogischer Ausschuß . . .	17.781,76	
Evangelisches Pressepfarramt	459.732,42	
Jubiläumswort 1981	2.000.000,—	
		26.303.566,66

38. Zl. 2093/82 vom 24. März 1982

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1982 — Berichtigung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. verlautbart hiermit gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 KV folgende Berichtigung des Haushaltsplanes 1982 in der Fassung seiner Verlautbarung ABl. Nr. 100 vom 12. November 1981 (Seite 92 rechts oben):

Die Position Evangelische Studentengemeinde hat zu lauten:

von der Kirche A. B.	S 38.350,—
von der Kirche H. B.	<u>S 1.650,—</u>
	S 40.000,—

39. Zl. 1423/82 vom 14. März 1982

Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich — Verfügung mit einstweiliger Geltung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt hiermit gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 KV mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. folgende **Verfügung mit einstweiliger Geltung**, wonach die Ordnung des geistlichen Amtes in ihren § 7 Abs. 5, § 8 Abs. 2 Z. 8, § 9 Abs. 2 Z. 7 und § 12 geändert wird.

Es haben zu lauten:

I.

§ 7 (5): In der Kirche A. B. soll der Pfarrer nicht in den Jugendrat der Superintendentialgemeinde gewählt werden. In der Kirche A. B. hat der Pfarrer die Verpflichtung nach § 22 KV wahrzunehmen.

§ 8 (2) 7: Die Wahl eines Vorsitzenden des Jugendrates in der Superintendentialgemeinde und seines Stellvertreters; der Vorsitzende des Jugendrates ist zugleich Vorsitzender des Jugendausschusses; der Vorsitzende-Stellvertreter des Jugendrates ist zugleich Vorsitzender-Stellvertreter des Jugendausschusses und Mitglied des Jugendausschusses.

§ 8 (2) 8: Die Wahl weiterer drei Abgeordneter für den Jugendausschuß der Superintendentialgemeinde sowie die Wahl von deren Stellvertreter aus jenen Mitgliedern des Jugendrates, die gemäß § 7 Abs. 3 dieser Ordnung gewählt wurden.

§ 9 (2) 7: Die Bestellung und Abberufung von Personen, die sachlich und zeitlich Beratungs- und die Sachbearbeitungs- oder die Vertretungsfunktionen des Jugendrates und des Jugendausschusses in der Super-

intendentialgemeinde ehrenamtlich wahrnehmen auf Grund von Vorschlägen des Jugendausschusses in der Superintendentialgemeinde; sie unterstehen den Bestimmungen dieser Ordnung über Mitarbeiter und bedürfen der Bestätigung durch den zuständigen Superintendentialausschuß, welche widerrufen werden kann.

§ 12 (1): Der Jugendausschuß für Österreich besteht aus wenigstens drei und höchstens fünf vom Jugendrat für Österreich gewählten Sachbearbeitern (§ 11 Abs. 2 Z. 13) und einem vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. entsandten Vertreter. Dem Jugendausschuß für Österreich gehören weiters der Jugendpfarrer für Österreich sowie der hauptamtliche Sekretär des Jugendpfarramtes an.

(2): Die ehrenamtlichen Sachbearbeiter übernehmen über Beschluß des Jugendausschusses die Besorgung besonderer Aufgabengebiete, unter denen sich die Lagerarbeit, Mitarbeiterschulung und die Öffentlichkeitsarbeit befinden müssen.

Der bisherige Abs. 2 mit seinen Punkten 1 bis 8 erhält nunmehr die Bezeichnung Abs. 3.

(4): Der jeweilige Vorsitzende des Jugendrates ist zugleich auch der Vorsitzende des Jugendausschusses und hat als solcher auch dann, wenn er nach § 11 Abs. 2 Z. 8 gewählt ist, das Stimmrecht.

II.

Diese Verfügung mit einstweiliger Geltung tritt als provisorisches Kirchengesetz mit sofortiger Wirkung in Kraft.

III.

Sie ist der nächsten Tagung (Session) der Generalsynode zur Genehmigung vorzulegen und tritt dann außer Kraft, falls sie deren Genehmigung nicht erhält.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

40. Zl. 2557/82 vom 15. April 1982

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Völkermarkt zur vordringlichen Besetzung

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Völkermarkt, Kärnten (Schwierigkeitsklasse 3 b) wird hiermit erneut zur vordringlichen Besetzung ausgeschrieben. Der bisherige Stelleninhaber hat einen Dienst in Afrika übernommen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Gemeinde umfaßt derzeit zirka 800 Gemeindeglieder. Gottesdienste finden an Sonn- und Feiertagen in Völkermarkt, abwechselnd alle 14 Tage in den Predigtstationen Bleiburg und Künsdorf und zu den hohen Festen (etwa viermal im Jahr) in der Predigtstelle Eisenkappel statt. Von Juni bis September werden von Kurseelsorgern sonntäglich Gottesdienste am Klopeiner See gehalten.

Völkermarkt liegt am Rande des landschaftlich reizvollen Jauntales mit seinen vielen Seen und Wäldern. Die Landeshauptstadt Klagenfurt mit reichhaltigem kulturellem Angebot und der neuen Universität ist in 20 Autominuten zu erreichen.

In unmittelbarer Nähe des Pfarrhauses liegt ein Schulzentrum mit allen Pflichtschulen, Frauenberufsschule, Handelsakademie und Gymnasium. Dort ist auch Religionsunterricht zu erteilen. Das Pflichtausmaß beträgt neun Wochenstunden. Für den Unterricht an den Pflichtschulen stehen zusätzlich zwei Lehrkräfte zur Verfügung.

Das Pfarrhaus (ölzentralgeheizt, voll unterkellert) mit Nebengebäude (Garage und Geräteraum) liegt in einem schönen Garten neben der Christuskirche. In diesem befindet sich — neben zwei Amtszimmern — die Dienstwohnung. Sie besteht aus Küche (modern möbliert), Bad und vier Zimmern sowie zwei kleineren Mansardenräumen, einem großen Balkon und über-

dachter, offener Terrasse. Der Dienstwohnungswert beträgt S 452,—.

In der 1958 erbauten Kirche befindet sich ein neugestalteter Gemeinde- und Jugendraum sowie eine Teeküche.

In allen Gemeindeteilen sind Helfer zur Mitarbeit gerne bereit. Ein Lektor vertritt fallweise den Pfarrer bei Gottesdiensten.

Nähere Auskünfte erteilen gerne der Kurator der Pfarrgemeinde, Herr Friedrich von Goertzke (Telefon 04222/22 7 74 oder 04232/20 05 17) sowie der Administrator Pfarrer Emig (Telefon 04352/22 18).

Bewerbungen sind bis 31. Mai 1982 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Völkermarkt, 9100 Völkermarkt, Augustinerweg 2, zu richten.

41. Zl. 2084/82 vom 23. März 1982

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenstadt

Infolge des Übertritts des bisherigen Stelleninhabers in den dauernden Ruhestand gelangt die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenstadt-Neufeld mit 1. September 1982 durch Gemeindevwahl zur Besetzung. Die Stelle ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht.

Die Pfarrgemeinde umfaßt die Landeshauptstadt Eisenstadt, die Gemeinde in Neufeld, die eine eigene Kirche besitzt, sowie die Evangelischen im größeren Teil des politischen Bezirkes Eisenstadt und hat derzeit rund 960 Gemeindeglieder. Die Pfarrgemeinde erwartet die Besorgung der Gottesdienste, die sonntäglich in Eisenstadt und zweimal im Monat in Neufeld stattfinden, die Sorge um den Kindergottesdienst, für den es einen Leiterkreis gibt, Bemühungen um neue Formen des Gemeindelebens, die Seelsorge im Kranken- und Gefangenenhaus sowie an den Gemeindegliedern durch Hausbesuche. Die Situation in der Landeshauptstadt bietet zahlreiche Möglichkeiten, die Pfarrgemeinde in der Öffentlichkeit zu vertreten; da äußerliche Aufgaben, wie Bauangelegenheiten, nur in einem beschränkten Maße anfallen, bietet sich dem Pfarrer ein reiches Feld für die seelsorgerliche Arbeit.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von zehn Wochenstunden an mittleren oder höheren Schulen in Eisenstadt zu erteilen, die Erteilung des sonstigen Unterrichtes ist geregelt.

Dem Pfarrer steht in dem 1935 zusammen mit der Kirche erbauten Pfarrhaus eine Wohnung, bestehend aus fünf Wohnräumen, Küche und den erforderlichen Nebenräumen zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert wird noch festgesetzt.

In Eisenstadt sind so gut wie alle schulischen Ausbildungsmöglichkeiten gegeben, darüber hinaus bietet die Stadt ein reiches kulturelles Leben.

Auskünfte erteilen gerne Senior Pfarrer Heinrich Haselauer, 7000 Eisenstadt, Rochusstraße 1, Telefon

02682/24 51, und Kurator Ludwig Kastner, Telefon 02682/31 32.

Bewerbungen mögen bitte bis zum 31. Mai 1982 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B., 7000 Eisenstadt, Rochusstraße 1, gerichtet werden.

42. Zl. 2177/82 vom 26. März 1982

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stockerau zur vordringlichen Besetzung

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stockerau wird hiermit zur vordringlichen Besetzung mit 1. August 1982 neuerlich ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 2 b eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Stockerau ist eine Industriestadt mit rund 13.000 Einwohnern. Die Entfernung nach Wien beträgt 25 Kilometer; die Verbindung ist durch die Schnellbahn und die Autobahn sehr gut. In Stockerau sind außer den Pflichtschulen ein Gymnasium und eine Handelsschule. In der Predigtstation Hollabrunn befinden sich ein Gymnasium, eine Handelsakademie, eine höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe und eine höhere technische Bundeslehranstalt.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Stockerau umfaßt die Gerichtsbezirke Stockerau, Hollabrunn und Retz und ist rund 1000 Seelen stark. Gottesdienste sind in fünf Predigtstationen (Stockerau, Spillern, Hollabrunn, Kalladorf und Retz) zu halten. Es wird derzeit ein 14täglicher Turnus eingehalten, wobei je zwei Gottesdienste sonntäglich zu halten sind. In Retz fallweise an einem Nachmittag.

Zu betreuen sind außerdem zwei Krankenhäuser (Stockerau und Hollabrunn) und drei Strafanstalten (Stockerau, Göllersdorf und Sonnberg).

Für den Religionsunterricht an Pflichtschulen steht eine Religionslehrerin zur Verfügung. Religionsunterricht an Mittelschulen ist derzeit im Ausmaß von acht bis zehn Stunden zu erteilen.

Dem Pfarrer steht im Pfarrhaus, das an die Kirche angebaut ist, im 1. Stock eine Wohnung von vier Zimmern, Küche, Bad und Vorraum zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert wird noch festgesetzt. Im Parterre ist eine Kanzlei, die in direkter Verbindung mit dem Altarraum der Kirche steht, ein neu errichteter Gemeindesaal und eine Teeküche. Ein kleiner Garten befindet sich zwischen Kirche und Gemeindesaal.

Bewerbungen sind bis 15. Juni 1982 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stockerau, Manhartstraße 24, zu richten. Zu Auskünften sind jederzeit bereit: Pfarrer Ing. Anton Steinbach, 2000 Stockerau, E.-Eysler-Gasse 3 (Telefon 02266/21 74) und der Kurator, Herr Dr. Günter Kunert, 2000 Stockerau, Pampichlerstraße 1 (Telefon 02266/29 03).

Rechnungsabschlüsse

der Evangelischen Kirche A. B.
der Fonds und Zweckvermögen
der Evangelischen Kirche A. B.
und
der Fonds und Zweckvermögen
der Landeskirche A. u. H. B.
für das Jahr 1981

Evangelische Kirche A. B.
Vermögensrechnung zum 1. Jänner 1981

Aktiva

	S	S
I. Forderungsvermögen		
1. Forderungen der Kirche A. B.	S	S
a) Personaldarlehen	2.424.942,60	
b) RU-Übergüsse	367.873,55	
c) Lohnsteuernachforderungen	8.200,—	
d) Pfaff-Stiftung — Renovierungskosten	19.103,24	
e) Wartburg	3.735,67	
f) Presseverband	<u>24.053,61</u>	2.847.908,67
2. Motorisierungsfonds		1.380.300,—
3. Umschuldungsfonds		418.277,72
4. Deutschfeistritz		257.205,98
5. Evangelisches Jugendwerk		1.450.000,—
6. Evangelische Anstalten Treffen		320.473,35
7. Innere Mission		307.720,—
II. Geldvermögen		
1. Barkasse	79.745,68	
2. Postsparkasse	19.232.742,59	
3. Guthaben bei Kreditunternehmen	6.253.934,92	
4. Wertpapiere	<u>2.910.961,15</u>	28.477.384,34
III. Aktive Rechnungsabgrenzungen		
1. Gehälter Jänner 1981	4.330.605,90	
2. Kirchenbeiträge 1980	4.412.567,41	
3. Sonstige	<u>343.859,75</u>	9.087.033,06
		<u>44.546.303,12</u>

Passiva
S

I. Eigenvermögen der Kirche A. B.		6.103.337,82
II. Rücklagen (Anlage 2)		3.494.487,50
III. Fonds- und Zweckvermögen der Kirche A. B. (Anlage 3)		19.845.597,24
IV. Fremdvermögen		
1. Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. (Anlage 4)		12.617.351,32
2. Verbindlichkeiten		28.238,—
V. Passive Rechnungsabgrenzungen		
	S	
1. Kirchenbeitragseinbegebühren 1980	388.482,49	
2. Kirchenbeitragsanteile 1980	1.587.434,43	
3. Pfaff-Zinsen	6.346,32	
4. Haftrücklässe — Theologenheim	419.088,—	
5. Haftrücklässe — Pfaff-Haus	15.940,—	
6. Vorauszahlung Gallneukirchen	<u>40.000,—</u>	2.457.291,24
		<u>44.546.303,12</u>

Evangelische Kirche A. B.
Vermögensrechnung zum 31. Dezember 1981

Aktiva

I. Forderungsvermögen		S	S
1. Forderungen der Kirche A. B.			
a) Personaldarlehen		2,298.712,10	
b) RU-Übergentüsse		90.022,20	
c) Lohnsteuernachforderungen		6.200,—	
d) Wartburg		143,37	
e) Presseverband		<u>12.026,68</u>	
			2,407.104,35
2. Motorisierungsfonds			1,542.600,—
3. Umschuldungsfonds			252.564,27
4. Deutschfeistritz			534,39
5. Evangelisches Jugendwerk			1,098.000,—
6. Innere Mission — Renovierung			1,061.370,18
7. Innere Mission — Gehalt Rektor			360.714,52
8. Sonstige Forderungen			6.021,02
II. Geldvermögen			
1. Barkasse		228.502,40	
2. Postsparkasse		22,501.327,40	
3. Guthaben bei Kreditunternehmen		6,127.161,51	
4. Wertpapiere		<u>2,715.917,15</u>	
			31,572.908,15
III. Aktive Rechnungsabgrenzungen			
1. Gehälter Jänner 1982		4,782.528,90	
2. Kirchenbeiträge 1981		<u>5,110.114,52</u>	
			<u>48,194.460,30</u>

Passiva

I. Eigenvermögen der Kirche A. B.		S	S
Stand am 1. 1. 1981		6,103.337,82	
Gebarungüberschuß		<u>1,380.827,54</u>	
			7,484.165,36
II. Rücklagen (Anlage 2)			3,694.487,50
III. Fonds- und Zweckvermögen der Kirche A. B. (Anlage 3)			20,997.474,49
IV. Fremdvermögen			
1. Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. (Anlage 4)			13,518.844,90
2. Verbindlichkeiten			176.266,04
V. Passive Rechnungsabgrenzungen			
1. Kirchenbeitragseinhebegebühren 1980		283.331,28	
2. Kirchenbeitragsanteile 1981		1,566.162,73	
3. Haftrücklässe — Theologenheim		419.088,—	
4. Haftrücklässe — Hietz. Hauptstr. 61 a		15.940,—	
5. Haftrücklässe — Predigerseminar		<u>38.700,—</u>	
			2,323.222,01
			<u>48,194.460,30</u>

Gebarungsrechnung der Kirche A. B. vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1981

Aufwendungen	Voranschlag		Erträge	Voranschlag	
	S	S		S	S
Kirchenbeitragsanteile und Einhebegebühren	35,524.267,44	34,100.000,—	Kirchenbeiträge	114,594.412,05	110,000.000,—
Personalaufwand:	S		Zuweisung aus dem Verrechnungskonto RU	17,074.321,51	14,000.000,—
a) Aktive Geistliche, Kindergeld	58,840.778,24	59,407.000,—	Gehaltsrückerstattungen	1,494.479,—	1,307.000,—
b) Pensionen	38,653.820,60	37,000.000,—	Pensionsbeiträge	5,183.292,41	4,957.000,—
c) Dienstwohnungszinse	56.215,06	70.000,—	Erträge aus kirchlichen Liegenschaften	6.830,12	20.000,—
d) Kirchenkanzlei-Gehälter	5,313.880,58	5,850.000,—	Erträge aus kirchlichen Druckwerken:		
e) Kirchenkanzlei-Pensionen	1,553.733,60	1,413.000,—	a) Amtsblatt	161.777,—	160.000,—
f) Zuweisung 1,5% der pensionsbeitragspflichtigen Pfarrergehälter an den Pensionssicherungsfonds	635.782,64	—,—	b) Amt und Gemeinde	48.418,—	50.000,—
g) OKR-Zahlung 0,5% des gesamtgemeindlichen KB-Aufkommens an den Pensionssicherungsfonds	572.972,36	105,627.183,08	c) Sonstige Druckwerke	99.822,—	100.000,—
Kosten der Kirchenkanzlei:			d) Sonstige Drucksorten	10.042,—	5.000,—
a) Beheizung	308.346,94	250.000,—	Zinsenerträge	638.107,44	400.000,—
b) Stromkosten	80.836,78	110.000,—	Kostensatz H. B.	80.632,58	55.000,—
c) Post- und Fernspreckgebühren	262.868,39	300.000,—	Bundeszuschuß	18,316.026,60	18,316.000,—
d) Bürobedarf	157.257,35	200.000,—	Sonstige Erträge	26.191,—	1.000,—
e) Neuanschaffungen	17.981,83	80.000,—	Gebarungsabgang	—,—	2,158.090,96
f) Geldverkehrskosten	33.847,74	30.000,—			
g) Grundsteuer	12.020,85	20.000,—			
h) Betriebskosten	31.910,64	40.000,—			
i) Versicherungskosten	57.033,30	70.000,—			
j) IBM-Kosten	43.403,03	—,—			
Reisekosten:					
a) Oberkirchenrat	298.252,56	250.000,—			
b) Sonstige	54.142,58	150.000,—			
Kirchliche Liegenschaften:					
Verschiedene	—,—	104.814,64			
Kirchliche Druckwerke:					
a) Amtsblatt	127.278,—	180.000,—			
b) Amt und Gemeinde	105.062,48	120.000,—			
c) Sonstige Druckwerke	76.990,—	150.000,—			
d) Sonstige Drucksorten	208.899,89	150.000,—			
e) Bücher und Zeitungen	39.827,—	60.000,—			
Synode bzw. Generalsynode	66.416,05	200.000,—			
Sitzungen im Auftrag der Synode	173.410,10	300.000,—			
Prüfungs- und Beratungsgebühr	116.664,88	180.000,—			
Baubetreuung	5.460,—	90.000,—			
Sonstige wirksame Ausgaben:					
a) Allgemeine Repräsentation	9.083,40	40.000,—			
b) Personalbetreuung	48.423,60	40.000,—			
c) Mitgliedsbeiträge	38.370,21	16.000,—			
d) Differenzgehalt RU-Inspektor	32.699,12	31.200,—			

e) Zuweisung Instandhaltungsfonds	100.000,—		100.000,—
f) Zuweisung Gehaltegrundstock	—,—		1.000,—
g) Zuweisung Abfertigungsfonds	200.297,97		150.000,—
			NT 50.297,97
h) Zuweisung Disp.-Fonds Bischof	80.000,—		80.000,—
i) Zuweisung Pfarrer-Rüstzeit	90.000,—		90.000,—
j) Zuweisung Motorisierungsfonds	100.000,—		100.000,—
k) Sonstiger Aufwand	31.163,46		100.000,—
l) Nachzahlung Prüfung Finanzamt	37.463,—		—,—
m) Rücklage Buchungsautomat	200.000,—		200.000,—
n) Evang. Predigers. Instandh.-Fonds	30.000,—	1.359.451,79	30.000,—
Amt für Hörfunk und Fernsehen		826.026,90	263.150,—
Religionsunterrichtsfonds		95.000,—	95.000,—
Unterricht an Pädagogischen Akademien		45.980,—	50.000,—
Pastoralkolleg		29.315,—	25.000,—
Lektorenausbildung		48.759,11	75.000,—
Evang. Pressepfarramt	445.460,80		190.000,—
			NT 85.112,99
Evang. Presseamt — Wohnung und Telefon Pressepfarrer	86.134,61	531.595,41	61.750,—
Amt für Gemeindeaufbau und Evangelisation		577.200,89	275.000,—
Krankenhauseelsorge		8.370,—	—,—
Evang. Predigerseminar (Gehälter, Miete)		553.973,06	—,—
Evang. Predigerseminar (Betrieb)		925.828,09	500.000,—
Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen Mitgliedsbeiträge:			
a) Lutherischer Weltbund	40.018,77		32.000,—
b) Ökumenischer Rat der Kirchen	23.750,—		23.750,—
c) Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich	2.650,—		2.400,—
d) Konferenz europäischer Kirchen	7.125,—		7.125,—
e) Ausschuß für ausl. Arbeitnehmer	—,—		8.000,—
	73.543,77		
Gehaltsrefundierungen Jugendwarte	589.502,45		565.000,—
Gehaltsrefundierungen Sonstige	865.059,53		655.000,—
Vertretungs- u. Übersiedlungskosten	507.629,91		660.000,—
Kurseelsorge	85.750,—		120.000,—
Bildungszulagen	33.000,—		40.000,—
Evangelisches Jugendwerk	927.580,—		927.580,—
Wohnungsmiete Jugendpfarrer	78.685,09		58.900,—
Zuschuß für Heimbeiträge für Theologiestudenten	186.816,64		237.500,—
Zuschuß Betrieb Theologenheim	—,—		500.000,—
Diakonisches Werk	402.325,—		380.000,—
			NT 22.325,—
Ton- und Bildstelle	23.750,—		23.750,—
Diakonischer Einsatz	171.000,—		171.000,—
Jubiläumjahr 1981	1.900.000,—	5.844.642,39	1.900.000,—
Zuschüsse und Subventionen (Anlage 1)		2.335.157,01	1.756.250,—
Gebarungüberschuß		1.380.827,54	—,—
		157.734.351,71	151.371.355,—
			NT 157.735,96

157,734.351,71 151,529.090,96

Δ

Anlage 1**Zuschüsse und Subventionen**

	S	Voranschlag S
a) Evangelische Frauenarbeit	679.415,34	475.000,—
b) Evangelische Frauenschule	456.280,07	95.000,—
c) Gustav-Entz-Stiftung	142.500,—	142.500,—
d) Evangelisches Schulwerk Oberschützen	50.000,—	50.000,—
e) Äußere Mission	156.000,—	150.000,—
f) Evangelische Militärseelsorge	85.500,—	85.500,—
g) Dienst an Sinnesgeschädigten	9.500,—	9.500,—
h) Fachschaft evangelischer Theologen	—,—	19.000,—
i) Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich	10.000,—	10.000,—
j) Fortbildung der Seminaristen	20.000,—	20.000,—
k) Evangelische Akademien in Kärnten	—,—	15.000,—
l) Arbeitsgemeinschaft der Erhalter evangelischer Kin- dergärten	900,44	950,—
m) Österreichischer Missionsrat	4.750,—	4.750,—
n) Evangelischer Presseverband	168.300,—	168.300,—
o) Evangelische Studentengemeinde	61.750,—	61.750,—
p) Campingmission	28.500,—	28.500,—
q) Religionspädagogischer Auschuß	16.281,76	28.500,—
r) Deutschfeistritz	292.000,—	292.000,—
s) Sonstiger Zuschuß	153.479,40	100.000,—
	2.335.157,01	1.756.250,—

Anlage 2**Rücklagen**

	Bestand am 1. 1. 1981 S	Bestand am 31. 12. 1981 S
Rücklagen Gehälter	2.250.000,—	2.250.000,—
Rücklage für besondere Verwendung	1.244.487,50	1.244.487,50
Rücklage Buchungsautomat	—,—	200.000,—
	3.494.487,50	3.694.487,50

Anlage 3**Aufgliederung der Fonds und Zweckvermögen der Kirche A. B.**

	Bestand am 1. 1. 1981 S	Bestand am 31. 12. 1981 S
Motorisierungsfonds	1.667.967,—	1.762.769,—
Gehaltegrundstock	16.309.740,69	17.020.900,11
Kollekten	1.212.231,45	712.625,42
Instandhaltungsfonds	317.221,60	283.779,79
Abfertigungsfonds	337.684,03	—,—
Pfaff-Stiftung	752,47	8.645,17
Pensionssicherungsfonds	—,—	1.208.755,—
	19.845.597,24	20.997.474,49

Anlage 4**Aufgliederung der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B.**

	Bestand am 1. 1. 1981 S	Bestand am 31. 12. 1981 S
Krankenfürsorgefonds	6.677.080,20	6.843.011,76
Evangelische Militärseelsorge	62.518,08	124.301,83
Religionsunterrichtsfonds	158.526,46	219.493,96
Umschuldungsfonds — Eigenvermögen	1.413.542,29	1.626.143,66
Umschuldungsfonds — Kredit	1.565.330,28	1.360.243,66
Theologenheim	2.734.988,78	1.907.313,34
Jubiläumsjahr 1981	—,—	1.437.989,94
Diakonischer Einsatz	4.151,75	346,75
Amt für Hörfunk und Fernsehen	1.213,48	—,—
	12.617.351,32	13.518.844,90

**Rechnungsabschlüsse der Fonds und Zweckvermögen der Kirche A. B.
zum 31. Dezember 1981**

Vermögensrechnung des **Motorisierungsfonds** zum 31. Dezember 1981

Aktiva	S		Passiva
			S
Bankguthaben	220.169,—	Fondsvermögen	1,762.769,—
Forderungen an Geistliche	<u>1,542.600,—</u>		
	1,762.769,—		1,762.769,—

Gebarungsrechnung des **Motorisierungsfonds** für das Jahr 1981

Aufwendungen	S		Erträge
			S
Bankspesen	977,90	Zuschuß der Kirche A. B.	100.000,—
Gebarungsüberschuß	<u>100.102,—</u>	Zinsen	<u>1.079,90</u>
	101.079,90		101.079,90

Vermögensrechnung des **Gehaltegrundstockes** zum 31. Dezember 1981

Aktiva	S		Passiva
			S
Bankguthaben	14,420.257,96	Fondsvermögen	17,020.900,11
Wertpapiere	<u>2,600.642,15</u>		
	17,020.900,11		17,020.900,11

Gebarungsrechnung des **Gehaltegrundstockes** für das Jahr 1981

Aufwendungen	S		Erträge
			S
Bankspesen	832,30	Zinsen	708.324,72
Depotspesen	1.939,—	Kursgewinn	<u>5.606,—</u>
Gebarungsüberschuß	<u>711.159,42</u>		
	713.930,72		713.930,72

Vermögensrechnung der **Pfaff-Stiftung** zum 31. Dezember 1981

Aktiva	S		Passiva
			S
Bankguthaben	<u>8.645,17</u>	Stiftungsvermögen	<u>8.645,17</u>
	8.645,17		8.645,17

Gebarungsrechnung der Pfaff-Stiftung für das Jahr 1981

Aufwendungen	S		Erträge
	S		S
Grundsteuer und Abgaben	3.702,—	Mietzinse	36.625,07
Betriebskosten	5.927,13		
Rückzahlung, Darlehen samt Zinsen	19.103,24		
Gebarungüberschuß	7.892,70		
	<u>36.625,07</u>		<u>36.625,07</u>

Vermögensrechnung des Instandhaltungsfonds zum 31. Dezember 1981

Aktiva	S		Passiva
	S		S
Bankguthaben	283.779,79	Fondsvermögen	283.779,79
	<u>283.779,79</u>		<u>283.779,79</u>

Gebarungsrechnung des Instandhaltungsfonds für das Jahr 1981

Aufwendungen	S		Erträge
	S		S
Verwaltungsgebäude	147.346,10	Zuwendung der Kirche A. B.	100.000,—
Pfaff-Haus	53.011,88	Spende des Lutherischen Nationalkomitees	74.707,97
Frauenschule	2.300,—	Gebarungsabgang	33.441,81
Bartensteingasse	5.491,80		
	<u>208.149,78</u>		<u>208.149,78</u>

Vermögensrechnung des Abfertigungsfonds zum 31. Dezember 1981

Aktiva	S		Passiva
	S		S
Bankguthaben	—,—		—,—

Gebarungsrechnung des Abfertigungsfonds für das Jahr 1981

Aufwendungen	S		Erträge
	S		S
Abfertigungskosten	537.982,—	Zuwendung der Kirche A. B.	200.297,97
	<u>537.982,—</u>	Gebarungsabgang	337.684,03
			<u>537.982,—</u>

Kollektenkonto

	S		S
Weitergeleitete Kollekten	3,291.839,48	Aus dem Jahre 1980 vorgetragene Kollekten	1,212.231,45
Noch weiterzuleitende Kollekten	712.625,42	Eingänge 1981	2,792.233,45
	<u>4,004.464,90</u>		<u>4,004.464,90</u>

Vermögensrechnung des Pensionsversicherungsfonds zum 31. Dezember 1981

Aktiva			Passiva
	S		S
Bankguthaben	1,208.755,—	Fondsvermögen	1,208.755,—
	<u>1,208.755,—</u>		<u>1,208.755,—</u>

Gebärungsrechnung des Pensionsversicherungsfonds für das Jahr 1981

Aufwendungen			Erträge
	S		S
Gebärungsüberschuß	1,208.755,—	Zuschuß der Kirche A. B.	1,208.755,—
	<u>1,208.755,—</u>		<u>1,208.755,—</u>

**Rechnungsabschlüsse der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B.
zum 31. Dezember 1981**

Vermögensrechnung des Krankenfürsorgefonds zum 31. Dezember 1981

Aktiva			Passiva
	S		S
Postsparkassa	195.268,27	Fondsvermögen	6,843.011,76
Einlagebücher	1,532.468,49		
Wertpapiere	115.275,—		
Festgeld	5,000.000,—		
	<u>6,843.011,76</u>		<u>6,843.011,76</u>

Gebarungsrechnung des Krankenfürsorgefonds für das Jahr 1981

X

Aufwendungen	S		Erträge
			S
Krankenkostenvergütungen	4.196.823,42	Beiträge	3.914.572,38
Bestattungskosten	51.533,—	Zinsen	618.057,56
Außerordentliche Beihilfen	56.509,—	Kursgewinn	1.275,—
Kuraufenthalte	49.875,—		
Postgebühren	3.000,—		
Depotgebühr	85,—		
Geldverkehrskosten	147,96		
Gebarungüberschuß	175.931,56		
	<u>4.533.904,94</u>		<u>4.533.904,94</u>

Vermögensrechnung des Diakonischen Einsatzes zum 31. Dezember 1981

Aktiva	S		Passiva
			S
Bankguthaben	346,75	Zweckvermögen	346,75
	<u>346,75</u>		<u>346,75</u>

Gebarungsrechnung des Diakonischen Einsatzes für das Jahr 1981

Aufwendungen	S		Erträge
			S
Stipendien	165.020,—	Zuschuß der Kirche A. B.	171.000,—
Reisekosten	9.785,—	Zuschuß der Kirche H. B.	9.000,—
Tagungen	9.000,—	Gebarungsabgang	3.805,—
	<u>183.805,—</u>		<u>183.805,—</u>

Vermögensrechnung der Evangelischen Militärseelsorge zum 31. Dezember 1981

Aktiva	S		Passiva
			S
Bankguthaben	124.301,83	Zweckvermögen	124.301,83
	<u>124.301,83</u>		<u>124.301,83</u>

Gebahrungsrechnung der Evangelischen Militärseelsorge für das Jahr 1981

Aufwendungen	S		Erträge
			S
Stunden- und Fahrtkostenvergütungen	8.137,50	Zuschuß der Kirche A. B.	85.500,—
Bücher und Zeitschriften	11.236,55	Zuschuß der Kirche H. B.	4.500,—
Soldatentreffen am Iselsberg	5.842,20		
Spende	500,—		
Pastoralkolleg	2.500,—		
Gebahrungsüberschuß	61.783,75		
	<u>90.000,—</u>		<u>90.000,—</u>

Vermögensrechnung des Religionsunterrichtsfonds zum 31. Dezember 1981

Aktiva	S		Passiva
			S
Bankguthaben	219.493,96	Fondsvermögen	219.493,96
	<u>219.493,96</u>		<u>219.493,96</u>

Gebahrungsrechnung des Religionsunterrichtsfonds für das Jahr 1981

Aufwendungen	S		Erträge
			S
Stundenvergütungen	36.210,—	Zuschuß der Kirche A. B.	95.000,—
Fahrtkosten	2.822,50	Zuschuß der Kirche H. B.	5.000,—
Gebahrungsüberschuß	60.967,50		
	<u>100.000,—</u>		<u>100.000,—</u>

Vermögensrechnung des Amtes für Hörfunk und Fernsehen zum 31. Dezember 1981

Aktiva	S		Passiva
			S
Bankguthaben	—,—	Zweckvermögen	—,—

Gebarungsrechnung des Amtes für Hörfunk und Fernsehen für das Jahr 1981

Aufwendungen	S		Erträge
	S		S
Filmankauf	15.832,42	Zuschuß der Kirche A. B.	826.026,90
Diaserien	9.940,80	Zuschuß der Kirche H. B.	13.850,—
Schulfunk-Cassetten	813,—	Subvention BM für Unterricht und Kunst	50.000,—
Videorecorder, Bänder	15.322,—	Filmverleih	6.340,—
Rundfunkarbeit	39.808,—	Diaserien	2.058,72
Fernseharbeit	5.000,—	Schulfunk-Cassetten	300,—
Reisekosten, Tagungen	65.674,50	Österreichischer Rundfunk	50.043,20
Mitgliedsbeiträge	6.607,64	Gebarungsabgang	1.213,48
Bücher, Zeitschriften	6.156,08		
Bürobedarf, Telefon	21.746,48		
Porto	7.312,—		
Gehaltskosten	639.904,03		
Aufwand für Ungargasse	107.396,60		
Aufwand Toleranzjubiläum (Koje)	5.000,—		
Sonstige Auslagen	3.318,75		
	<u>949.832,30</u>		<u>949.832,30</u>

Vermögensrechnung des Umschuldungsfonds zum 31. Dezember 1981

Aktiva	S		S	Passiva
	S		S	S
Forderungen an Gemeinden	252.564,27	Darlehensstand 1., 1. 1981	1.565.330,28	
Bankguthaben	833.823,05	Rückzahlung 1981	<u>205.086,62</u>	1.360.243,66
Festgeld	1.900.000,—	Eigenvermögen	1.413.542,29	
	<u>2.986.387,32</u>	Überschuß	<u>212.601,37</u>	1.626.143,66
				<u>2.986.387,32</u>

Gebarungsrechnung des Umschuldungsfonds für das Jahr 1981

Aufwendungen	S		Erträge
	S		S
Bankspesen	35,—	Zinsen	212.636,37
Gebarungsüberschuß	<u>212.601,37</u>		
	<u>212.636,37</u>		<u>212.636,37</u>

Vermögensrechnung des Verrechnungskontos Jubiläumsjahr 1981 zum 31. Dezember 1981

Aktiva	S		Passiva
	S		S
Bankguthaben	1.437.989,94	Zweckvermögen	1.437.989,94
	<u>1.437.989,94</u>		<u>1.437.989,94</u>

Gebarungsrechnung des Verrechnungskontos **Jubiläumsjahr 1981** für das Jahr 1981

Aufwendungen	S		Erträge
			S
Pressekonferenzen	10.068,30	Zuschuß der Kirche A. B.	1.900.000,—
Fahrtkosten, Sitzungen	81.233,42	Zuschuß der Kirche H. B.	100.000,—
Fahrt- und Aufenthaltskosten (Gruppen)	88.158,80	Vorauszahlung Honorar Eickhoff	30.000,—
Empfang ORF	6.194,—	Kollekten	122.896,50
Veranstaltungsmaterial	451.602,85	Kollekte Stadthalle	132.591,48
Kosten Nationalbibliothek	34.793,30	Subvention BM für Unterricht und Kunst	2.650.000,—
Ausbildungskosten	2.080,—	Zuschuß Superintendentur Steiermark	20.000,—
Refundierung Theurer	167.878,75	Refundierungen Gehalt	68.016,53
Gehaltskosten	145.685,54	Spenden	209.371,59
Mietkosten — Wohnung	15.660,15	Katalog Nationalbibliothek	2.344,50
Porto	85.676,40	Miete Kojen	38.602,—
Sondermarken	40.000,—	Erstattung — Werbematerial	38.614,—
Neuanschaffungen	53.911,76	Sonstige Einnahmen	10.432,74
Bürobedarf	75.546,59	Verkauf Medaillen	92.221,—
Druckkosten	1.244.488,17	Tagungsgebühren	98.258,11
Miete Stadthalle	393.774,56		
Aushilfsarbeiten	221.682,—		
Sonstige Ausgaben	25.852,92		
Honorare	480.842,—		
Telefon	24.386,—		
Medaillen und Etuis	425.843,—		
Gebarungüberschuß	1.437.989,94		
	<u>5.513.348,45</u>		<u>5.513.348,45</u>

Vermögensrechnung des Kontos **Theologenheim** zum 31. Dezember 1981

Aktiva	S		Passiva
			S
Bankguthaben	1.907.313,34	Zweckvermögen Stand 1. 1. 1981	2.734.988,78
		Gebarungsabgang	827.675,44
	<u>1.907.313,34</u>		<u>1.907.313,34</u>

Gebarungsrechnung des **Theologenheimes** für das Jahr 1981

Aufwendungen	S		Erträge
			S
Gegenverrechnete Aufwendungen	827.675,44	Gebarungsabgang	827.675,44
	<u>827.675,44</u>		<u>827.675,44</u>

Vermögensrechnung für das Verrechnungskonto **Pressearbeit** zum 31. Dezember 1981

Aktiva	S		Passiva
			S
Bankguthaben	—,—	Zweckvermögen	—,—

Gebarungsrechnung für das Verrechnungskonto **Pressearbeit** für das Jahr 1981

Aufwendungen	S		Erträge
			S
Fernschreiber-Mietkosten	16.779,60	Zuschuß der Kirche A. B.	446.482,42
epd-Österreich	79.997,39	Zuschuß der Kirche H. B.	13.250,—
Telefon — Pressepfarrer	1.073,52		
Wohnung — Pressepfarrer	85.061,09		
Reisespesen	7.410,—		
Toleranzjubiläum (Koje)	5.000,—		
Erstattungen Presseverband	84.802,32		
Gehaltskosten Pressepfarrer	179.608,50		
	<u>459.732,42</u>		<u>459.732,42</u>

Rechnungsabschluß des Verrechnungskontos **Religionsunterricht** für das Jahr 1981

Aufwendungen	S		Erträge
			S
Abfertigungen	49.676,—	Überweisungen der Gebietskörperschaften	4.499.211,16
Beihilfen von Landesregierungen	1.014,—	Abfertigung Pfarrer Josef Meier	190.033,—
Haftpflichtversicherung	22.128,20	An die Geistlichen direkt ausbezahlte Bezüge	14.940.020,80
Kindergeld	20.800,—	Fahrtkosten	58.248,80
Rücküberweisungen	55.486,49		
Mehrstundenvergütung	1.643.347,70		
Fahrtkosten	183.233,36		
Bildungszulagen	31.826,09		
Geldverkehrskosten	434,86		
An die Kirche A. B.	17.089.013,32		
An die Kirche H. B.	63.550,87		
Uneinbringliche Forderungen an Geistliche	527.002,87		
	<u>19.687.513,76</u>		<u>19.687.513,76</u>

43. Zl. 2546/82 vom 15. April 1982

Kirchenbeitragsingänge Jänner bis März 1982 mit Vergleichsziffern aus 1981

	1982	1981
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien	13,180.470,17	12,668.854,03
Niederösterreich	1,615.886,77	1,711.129,89
Burgenland	1,874.445,65	1,250.037,73
Steiermark	3,002.965,51	2,296.046,09
Kärnten	1,936.220,76	1,746.867,61
Oberösterreich	2,154.270,87	2,790.743,68
Salzburg-Tirol	1,732.817,86	2,007.942,22
	25,497.077,59	24,471.621,25
1982	Steigerung 4,190%	
1981	Steigerung 0,132%	

44. Zu Zl. 1051/82 vom 11. Feber 1982 (ABl. Nr. 35/82)

Kollektenergebnisse 1981 — Nachtrag

Zu den Kollektenergebnissen 1981 (siehe ABl. Nr. 35/82) werden die folgenden Nachträge bekanntgegeben:

Burgenländische Superintendentur A. B.

Stoob	
Frauenarbeit	S 2146,—

Kärntner Superintendentur A. B.

Ferndorf	
Oberschützen	S 171,—
Baufonds	S 400,—
Jugendarbeit	S 500,—
Frauenarbeit	S 471,—
Kantate	S 409,—
Martin-Luther-Bund	S 542,—
Theologenheim	S 605,—

Steiermärkische Superintendentur A. B.

Feldbach	
Theologenheim	S 178,—
Graz, linkes Murufer-Nord	
Oberschützen	S 460,—
Baufonds	S 2065,—
Äußere Mission II	S 615,—
Preßverband	S 1233,—
Zwischenkirchliche Hilfe	S 695,—
Bibelarbeit	S 594,—
Diakonisches Werk	S 1611,50
Theologenheim	S 1070,—
Äußere Mission I	S 480,—
Kapfenberg	
Trinkerseelsorge	direkt S 215,50
Äußere Mission I	direkt S 530,—
Diakonisches Werk	direkt S 633,—

Wiener Superintendentur A. B.

Preßbaum	
Martin-Luther-Bund	S 55,—
Theologenheim	S 555,—

45. Zl. 2445/82 vom 7. April 1982

Kollektenaufruf zum Muttertag, Sonntag, dem 9. Mai 1982 — Cantate

Die Frauenarbeit der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich dankt von Herzen allen denen, die am Muttertag 1981 mit ihrem Opfer mitgeholfen haben, daß wir im laufenden Arbeitsjahr größere Zuschüsse zu Ferien- und Erholungswochen, zu Bildungs- und Arbeitstagen leisten konnten. Besonders die „Adventliche Woche für Verwitwete“ hat sich als neues Angebot der Evangelischen Frauenarbeit bewährt und soll als solche weitergeführt werden, wozu auch weiterhin Mittel für Zuschüsse benötigt werden.

Die Muttertagskollekte 1982 erbitten wir wieder für die Freizeitarbeit. Der Schwerpunkt soll dieses Mal auf Mutter-Kind-Erholung, Familien- und Verwitwetenfreizeiten, auf Ferienwochen für Landfrauen und Müttererholung liegen. Wir freuen uns, wenn wir rekonvaleszenten Müttern eine Genesungskur vermitteln und finanzieren können. Bei allen Freizeiten ist es unser Ziel, die Erholungs- und Gesprächsangebote mit täglicher Besinnung auf Gottes Wort zu verbinden. Wir danken für Ihre Opferbereitschaft.

Für die Evangelische Frauenarbeit:

Dorothea Bolek

46. Zl. 2628/82 vom 19. April 1982

Kollektenaufruf zum Tag der Konfirmation 1982

Das Evangelische Jugendwerk erbittet für seine umfangreichen Tätigkeiten auch heuer die Kollekte der Konfirmationsgottesdienste.

Auch dieses Jahr bietet das Evangelische Jugendwerk in Österreich wieder fast 30 Sommerlager an. Darunter einige thematische Lager, wie z. B. „Auf den Spuren von Apostel Paulus“, ein Ritterlager für 10- bis 12jährige Buben, ein Reiterlager und das sehr wichtige Diabetikerlager.

Fast alle diese Freizeiten werden nicht nur zusätzlich von den Krankenkassen mitunterstützt, sondern wir geben in dringenden sozialen Fällen auch Kostenermäßigung.

Daß diese Freizeiten fast ausschließlich von ehrenamtlichen Mitarbeitern durchgeführt und geleitet werden, ist sicher bekannt. Um gerade diese Mitarbeiter bemühen wir uns im verstärkten Ausmaße durch ein Angebot von Seminaren, die die Ausbildung in theologischer, sozialer und praktischer Richtung unterstützen.

Das Evangelische Jugendwerk dankt im Namen der über 1500 Mitarbeiter und der vielen Mitglieder allen

gebefreudigen Gemeindegliedern, die durch ihr Opfer mit Verantwortung tragen für die Arbeit der Jugend in unserer Kirche.

Mit freundlichen Grüßen

Evangelisches Jugendwerk in Österreich
Günter Guggenberger

47. Zl. 2675/82 vom 20. April 1982

Pfingstkollekte (Pflichtkollekte für die Weltmission)

Die Weltmission ist ein wichtiger Arbeitszweig der Gemeindearbeit, nicht ein Hobby einzelner oder dazu bereiter Vereine.

Das hat die Synode unserer Kirche bereits vor 18 Jahren erkannt und in einem Paragraphen der Kirchenverfassung allen Gemeinden und Superintendenten zur Pflicht gemacht. Trotzdem hat sich unsere verfaßte Kirche nicht in der Lage gesehen, diese Arbeit finanziell zu tragen. Eine Handvoll Vereine tut sie deshalb stellvertretend für die verfaßte Kirche.

Diese Kollekte zu Pfingsten kommt den Aufgaben des Evangelischen Arbeitskreises für Weltmission (Missionarische Dienste) in Linz zugute. Er versucht, die nötigen Informationen und Begegnungen zu vermitteln, damit die Gemeinden Anteil nehmen können an diesem Werk.

In allen Diözesen unserer Kirche haben sich Aktionen zur Aufbringung der nötigen Mittel für unsere österreichischen Mitarbeiter in Übersee gebildet. 1981 waren aber diese Aktionen nicht in der Lage, die benötigten Mittel voll aufzubringen. Deshalb erbitten wir Ihre aus Verantwortung und Liebe gegebenen Gaben für diesen Zweck. Sie gehen an den Gehälterfonds unserer fünf österreichischen Mitarbeiter in Übersee.

Darüber hinaus unterstützen wir folgende Projekte: Pensionsfonds für Pfarrer der lutherischen Kirche in Papua-Neuguinea, Bau einer zweiten Kindergrube in den Slums von Mayuram (Südindien), ein Kinderheim in Tansania und die Anschaffung von fünf medizinischen Behandlungstischen im Lepraspital Manyemen. Auch den Strafgefangenen in Klagenfurt und Wien möchten wir weiterhin Missionsillustrierte frei zur Verfügung stellen.

Zu Pfingsten bewirkte der Geist Gottes bei den Jüngern Jesu ein Heraustreten aus der eigenen Isolation und Resignation. Damit begann die Weltmission und die Verantwortung der Christen für die Welt Gestalt anzunehmen in einer Welt, die nach Liebe, Frieden und Gerechtigkeit schreit.

Beteiligen Sie sich an dieser Aktion der Liebe Gottes! Lassen Sie sich anstecken von Seiner Liebe!

Vielen Dank für Ihre Gabe!

Missionarische Dienste

(Falblätter zur Verteilung an die Gottesdienstbesucher werden den Gemeinden rechtzeitig zugesandt.)

Kirchliche Mitteilungen

Am Sonntag nach Ostern, dem 18. April 1982, ist in Feldkirchen Oberkirchenrat i. R. Reinhold Engel im 86. Lebensjahr verstorben.

Reinhold Engel, am 23. Feber 1897 in Altfrastautz in der Bukowina geboren, vollendete das Theologiestudium 1922 mit der Fakultätsprüfung in Wien. Er bestand ein Jahr später die Pfarramtsprüfung, wurde am 30. November 1924 in Gnesau ordiniert und dort zum Personalvikar bestellt. Bereits 1926 wurde Vikar Reinhold Engel zum Pfarrer von Waiern in Kärnten gewählt und vom Oberkirchenrat in diesem Amt bestätigt. Im März 1939 ging Reinhold Engel als Pfarrer nach Mödling in Niederösterreich, wo er bis zu seiner Wahl zum ordentlichen geistlichen Oberkirchenrat durch die Synode A. B. im Jahre 1949 wirkte. Reinhold Engel war einer der ersten, die sich für die Öffentlichkeitsarbeit der Kirche eingesetzt haben. Schon in Waiern hatte er die Zeitschrift „Lichter der Heimat“, einen Vorläufer der evangelisch-lutherischen Kirchenzeitung „Die Saat“ herausgegeben, ebenso das Kirchengeschichtsbuch „Evangelium in Kärnten“. Als Oberkirchenrat predigte Reinhold Engel gern in Rundfunkgottesdiensten und widmete sich der kirchlichen Filmarbeit.

Am 1. März 1962 wurde Oberkirchenrat Engel in den dauernden Ruhestand versetzt und lebte seither in Kärnten, wo er seine kirchliche Tätigkeit begonnen hatte. Die Evangelische Kirche Österreichs dankt Gott für alles Gute, das sie durch die Tätigkeit Reinhold Engels erfahren konnte.

Losung am 22. April 1982, dem Tage der Beerdigung, Psalm 105, 8: „Er gedenkt ewiglich an seinen Bund, an das Wort, das er verheißten hat für tausend Geschlechter“. (Zl. 2727/82 vom 20. April 1982.)

Der Vorsitzende des Disziplinarsenates für Kärnten und Osttirol, Herr Notar Dr. Kurt Cholewa, Hauptplatz 6/1, 9500 Villach, ist am 5. März 1982 verstorben. Bis zur Bestellung eines neuen Vorsitzenden des Disziplinarsenates für Kärnten und Osttirol nimmt dessen Agenden der Vorsitzende-Stellvertreter, Herr Rechtsanwalt DDr. Karl Theodor Mayer, Dr.-A.-Lemisch-Platz 4/III, 9020 Klagenfurt, wahr. (Zl. 2398/82 vom 6. April 1982.)

Pfarrer Andreas D o m b y, Reutte, Tirol, wurde gemäß § 121 Abs. 5 der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Tirol-West, mit dem Amtssitz in Reutte, Tirol, berufen und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. März 1982 bestätigt. (Zl. 2100/82 vom 26. März 1982.)

Vikar Erhard L i e b e r k n e c h t wurde gemäß § 121 der Kirchenverfassung und § 19 der Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. April 1982 bestätigt. (Zl. 2489/82 vom 14. April 1982.)

Vikar Karl-Jürgen Romanowski wurde gemäß § 124 der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Aegydt am Neuwald bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. April 1982 bestätigt. (Zl. 2418/82 vom 7. April 1982.)

Lehrvikar Mag. Manfred Koch wurde mit Wirkung vom 1. April 1982 Lehrpfarrer Werner Pülz, Wien-Währing, bis auf weiteres zugeteilt. (Zl. 2107/82 vom 29. März 1982.)

Berichtigung zu ABl. 1982, 3. Stück

Das Amtsblatt 1982, 3. Stück, wird berichtigt, so daß es im Index unter dem Stichwort „Köhler“ und unter dem Stichwort „Verleihung“ nicht zu heißen habe „Pfarrer Josef Köhler“, sondern richtig „Presbyter Josef Köhler“.

Desgleichen wird die unter „Kirchliche Mitteilungen“ erfolgte Verlautbarung der Bewilligung dreier Senioren für die Funktionsperiode 1982/88 dahingehend berichtigt, daß der erste Satzteil zu lauten habe: „Der Synodalausschuß A. B. hat der Superintendentengemeinde A. B. Wien über Antrag der Superintendentenversammlung . . .“. (Zl. 2496/82 vom 13. April 1982.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 28. Mai 1982

5. Stück

48. Einberufung der 3. Tagung (Session) der 9. Generalsynode
49. Aufforderung zur Bekanntgabe der nicht von den Superintendentialversammlungen zu entsendenden Mitglieder der Synode A. B. und der Generalsynode
50. Höhe der Bezüge der geistlichen Amtsträger A. u. H. B.
51. Einberufung der 3. Tagung (Session) der 9. Synode A. B.
52. Aufforderung zur Bekanntgabe neugewählter Synodalen
53. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mistelbach zur vordringlichen Besetzung
54. Ausschreibung der nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Stelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße zur vordringlichen Besetzung
55. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel zur vordringlichen Besetzung
56. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering
57. Ausschreibung der Stelle eines Anstaltsseelsorgers in Innsbruck
58. Errichtung einer Stelle für die Anstaltsseelsorge in Linz
59. Errichtung einer Stelle für die Anstaltsseelsorge in den Pfarrgemeinden Innsbrucks
60. Ausschreibung der Krankenhausseelsorgerstelle Linz
61. Kollektenergebnisse 1981 — Nachtrag
62. Kollektenaufruf für Sonntag, 13. Juni 1982 (1. Sonntag nach Trinitatis) — Evangelischer Presseverband in Österreich (Pflichtkollekte)
63. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 1982 mit Vergleichsziffern aus 1981
Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

48. Zl. 2863/82 vom 26. April 1982

Einberufung der 3. Tagung (Session) der 9. Generalsynode

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. beruft hiermit über Beschluß der Synodalausschüsse A. B. und H. B. vom 17. März 1982 gemäß § 162 Abs. 3 Kirchenverfassung, in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 46/80, die Generalsynode zu ihrer 3. Tagung (Session) für den 24. und 25. November 1982 nach Wien ein. Im Falle der Notwendigkeit stehen als weitere Verhandlungstage auch der 26. und 27. November 1982 zur Verfügung. Der gemeinsame Gottesdienst anlässlich der Eröffnung der 3. Session der 9. Generalsynode findet am Sonntag, dem 21. November 1982, um 17 Uhr statt.

Die zur Antragstellung vor der Generalsynode berechnigte Vertretungskörper werden darauf hingewiesen, daß alle zur Vorlage an die Generalsynode bestimmten Anträge bis spätestens 15. Oktober 1982 beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. vorgelegt sein müssen. Nach diesem Termin einlangende Anträge können nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen werden und wären daher lediglich als Initiativanträge zu stellen.

49. Zl. 2958/82 vom 29. April 1982

Aufforderung zur Bekanntgabe der nicht von den Superintendentialversammlungen zu entsendenden Mitglieder der Synode A. B. und der Generalsynode

Die Werke der Landeskirche, insbesondere die Innere Mission und das Diakonische Werk (§ 196 Abs. 1 Z. 3), sowie die Synode H. B. (§ 196 Abs. 1 Z. 2), sowie die Evangelische Theologische Fakultät der Universität Wien (§ 160 Abs. 1 Z. 4) und die hauptamtlich angestellten Religionslehrer der allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Lehranstalten, sowie die Laienreligionslehrer an Pflichtschulen (§ 160 Abs. 1 Z. 6) und die Innere Mission (§ 160 Abs. 1 Z. 7) werden aufgefordert, für den Fall von Änderungen in den Personen ihrer bisherigen Vertreter in der Generalsynode bzw. in der Synode A. B. jene Personen namhaft zu machen, welche aus der Generalsynode bzw. aus der Synode A. B. ausscheiden und welche für die kommende Funktionsperiode die Stelle der Ausgeschiedenen einnehmen.

Die Meldung möge unverzüglich, jedoch spätestens bis 15. Oktober 1982 erfolgen.

50. Zl. 2932/82 vom 28. April 1982

Höhe der Bezüge der geistlichen Amtsträger A. u. H.B.

Das Grundgehalt für geistliche Amtsträger, ordinierte Vikare und Pfarrhelfer der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich beträgt ab 1. Juli 1982

bis zum 65. Lebensjahr			
Gehaltsstufe	A Pfarrer	A —10% Ord. Vikare	B Pfarrhelfer
1	12.911,—	11.620,—	10.518,—
2	13.223,—	11.901,—	10.702,—
3	13.223,—	11.901,—	10.841,—
4	14.150,—	12.735,—	10.841,—
5	15.006,—	13.505,—	11.251,—
6	16.185,—	14.567,—	11.982,—
7	17.365,—	15.628,—	12.718,—
8	18.543,—	16.689,—	13.450,—
9	19.723,—	17.751,—	14.185,—
10	20.902,—	18.812,—	14.921,—
11	22.080,—	19.872,—	15.653,—
12	23.260,—	20.934,—	16.530,—
13	24.438,—	21.994,—	17.408,—
14	25.619,—	23.057,—	18.286,—
15	26.796,—	24.116,—	19.165,—
16	28.540,—	25.686,—	20.044,—
17	30.281,—	27.252,—	20.919,—
18	32.023,—	28.821,—	—,—
Dienstalterszulage	2.466,—	2.219,—	1.996,—
Lehrvikare im 1. Jahr			9.648,—
Lehrvikare im 2. Jahr			10.152,—

Funktionsgebühren

Bischof	21.676,—
Superintendenten und Oberkirchenräte	6.507,—
Senioren	1.807,—

ab dem 65. Lebensjahr

Gehaltsstufe	A Pfarrer	A —10% Ord. Vikare	B Pfarrhelfer
1	12.720,—	11.448,—	10.363,—
2	13.028,—	11.725,—	10.544,—
3	13.028,—	11.725,—	10.681,—
4	13.941,—	12.547,—	10.681,—
5	14.784,—	13.306,—	11.085,—
6	15.946,—	14.351,—	11.805,—
7	17.108,—	15.397,—	12.530,—
8	18.269,—	16.442,—	13.251,—
9	19.432,—	17.489,—	13.975,—
10	20.593,—	18.534,—	14.700,—
11	21.754,—	19.579,—	15.422,—
12	22.916,—	20.624,—	16.286,—
13	24.077,—	21.669,—	17.151,—
14	25.240,—	22.716,—	18.016,—
15	26.400,—	23.760,—	18.882,—
16	28.118,—	25.306,—	19.748,—
17	29.833,—	26.850,—	20.610,—
18	31.550,—	28.395,—	—,—

Dienstalterszulage 2.430,— 2.187,— 1.966,—

Funktionsgebühren

Bischof	21.356,—
Superintendenten und Oberkirchenräte	6.410,—
Senioren	1.780,—

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

51. Zl. 2862/82 vom 26. April 1982

Einberufung der 3. Tagung (Session) der 9. Synode A. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. beruft hiermit über Beschluß des Synodalausschusses A. B. vom 17. März 1982 gemäß § 162 Abs. 3 Kirchenverfassung, in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 46/80, die 9. Synode A. B. zu ihrer 3. Tagung (Session) für den 22. und 23. November 1982 nach Wien ein.

Der Gottesdienst anlässlich der Eröffnung der 3. Session der 9. Synode A. B. findet am Sonntag, dem 21. November 1982, um 17 Uhr statt.

Die zur Antragstellung vor der Synode berechtigten Vertretungskörper werden darauf hingewiesen, daß alle zur Vorlage an die Synode bestimmten Anträge einschließlich der Wahlvorschläge für das Bischofsamt bis spätestens 15. Oktober 1982 beim Evangelischen Oberkirchenrat A. B. vorgelegt sein müssen. Nach diesem Termin einlangende Anträge können nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen werden und wären daher lediglich als Initiativanträge zu stellen.

52. Zl. 2931/82 vom 29. April 1982

Aufforderung zur Bekanntgabe neugewählter Synodalen

Die Evangelischen Superintendenturen A. B. werden hiermit ersucht, die im Zuge der in den Pfarrgemeinden durchgeführten Neuwahlen ausgeschiedenen Synodalen bzw. die an deren Stelle von den Superintendentenversammlungen neugewählten Synodalen unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 15. Oktober 1982 dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zu melden.

53. Zl. 3187/82 vom 11. Mai 1982

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mistelbach zur vordringlichen Besetzung

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mistelbach wird hiermit zur vordringlichen Besetzung ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 2 b eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt etwa 790 Seelen.

Gottesdienste sind vierzehntäglich (1. und 3. Sonntag) in der Muttergemeinde Mistelbach und (2. und 4. Sonntag) in der Tochtergemeinde Laa an der Thaya (23 km entfernt). Gottesdienste in Zistersdorf und Obersulz sind zu den Feiertagen und nach Übereinkunft mit diesen Predigtstellen abzuhalten.

Religionsunterricht ist derzeit an der AHS Laa an der Thaya (2 Wochenstunden) und im Bundesschulzentrum Mistelbach (1 Wochenstunde) sowie an Pflichtschulen zu halten (Pflichtstundenausmaß beträgt 8 Wochenstunden). Zu betreuen sind die Patienten im Krankenhaus Mistelbach. Bei den zerstreut wohnenden Gemeindegliedern sind Hausbesuche erwünscht.

Kindergottesdienste werden von Helfern gehalten.

Die Pfarrgemeinde stellt dem Pfarrer eine Dienstwohnung mit 5 Zimmern, Küche, Bad, 2 Mansardenzimmern, Terrasse in den Garten zur Verfügung (Gaszentralheizung, Dienstwohnungswert S 460,—). Das Haus, Baujahr 1910, liegt in einem ruhigen Villenviertel Mistelbachs und hat einen Garten, der dem Pfarrer zur Benützung frei steht.

Zur Betreuung der Gemeinde stellt die Pfarre einen Kleinbus bereit.

Mistelbach ist eine aufstrebende Bezirksstadt mit etwa 6000 Einwohnern. Die günstige Lage nach Wien (42 km) und die guten öffentlichen Verbindungen (Bus und ab 1983 Schnellbahn) machen diese Kleinstadt besonders attraktiv.

Bewerbungen sind bis 15. Juli 1982 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mistelbach, 2130 Mistelbach, Hugo-Riedel-Straße 13, Tel. 02572/29 25, zu richten.

Auskünfte erteilen Pfarrer Günther Nußgruber, Evangelisches Pfarrhaus, Mistelbach, und Kuratorstellvertreter, Herr Andreas Grum, 2130 Mistelbach, Franz-Josef-Straße 60, Tel. 02572/32 3 12.

54. Zl. 2178/82 vom 26. März 1982

Ausschreibung der nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Stelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße zur vordringlichen Besetzung

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße wird hiermit zur vordringlichen Besetzung zum 1. September 1982 ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 1 a eingestuft und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße zählt rund 7800 Gemeindeglieder und umfaßt den gesamten 3. Wiener Gemeindebezirk.

Die Tätigkeit in dieser Pfarrstelle umfaßt Seelsorge und Besuchsdienst innerhalb der Pfarrgemeinde, Bibelstunden und Gottesdienste, Mitsorge in der Betreuung der ehrenamtlichen Mitarbeiter, Mitgestaltung des Gemeindebriefes „Die Brücke“ und insbesondere Jugend- und Familienseelsorge durch Bibelstunden und Gottesdienste.

Die Tätigkeit erfolgt im Einvernehmen mit dem amtsführenden Pfarrer und wird durch Gemeindeordnung geregelt.

Da keine gemeindeeigene Dienstwohnung vorhanden ist, werden die Wohnungskosten durch das Presbyterium abgegolten.

Nähere Auskünfte erteilen Kurator Johanna Wimmer und der amtsführende Pfarrer Dieter Steininger, 1030 Wien, Sebastianplatz 4, Tel. 73 24 95.

Bewerbungsschreiben sind bis 15. Juli 1982 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße, A-1030 Wien, Sebastianplatz 4, zu richten.

55. Zl. 2774/82 vom 21. April 1982

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel zur vordringlichen Besetzung

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel wird hiermit zur vordringlichen Besetzung ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 b eingereiht und wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Die Pfarrgemeinde erstreckt sich auf den politischen Bezirk Kitzbühel, mit Ausnahme der politischen Gemeinden Hopfgarten und Kössen. Das Gebiet umfaßt zirka 1000 km² mit derzeit zirka 990 Seelen.

Gottesdienste sind an Sonn- und Feiertagen in der Christuskirche (1962) in Kitzbühel und zweimal im Monat in St. Johann in Tirol zu halten. Während der Winter- und Sommersaison kommen noch einige Außenstellen (Fieberbrunn, Kirchberg) dazu, welche mit Hilfe von Kurpredigern im Wechsel mit dem Gemeindepfarrer versorgt werden.

Religionsunterricht im derzeitigen Ausmaß von zehn bis vierzehn Wochenstunden ist in Kitzbühel an der Handelsakademie und Handelsschule sowie in Sankt Johann in Tirol am Realgymnasium und an der Fremdenverkehrsfachschule zu halten. Für die Erteilung des Religionsunterrichtes an den Pflichtschulen steht derzeit eine Gemeindegliederschwester zur Verfügung, welche auch den Kindergottesdienst und Kinderstunden hält.

Die Schwerpunkte der Seelsorge liegen in der Betreuung der beiden Krankenhäuser von Kitzbühel und St. Johann in Tirol, der Sammlung der zerstreuten Gemeinde und der Betreuung der evangelischen Gäste.

Dem Stelleninhaber steht eine Dienstwohnung im Obergeschoß des 1967 errichteten Pfarrhauses, bestehend aus vier Zimmern mit Küche, Bad, Vorraum (108 m²) und einem umlaufenden Balkon, sowie ein Wirtschaftsraum im Erdgeschoß zur Verfügung. Im Erdgeschoß befindet sich noch die Pfarrkanzlei, ein Sekretariat sowie der Heizraum. Ein Dachboden ist vorhanden. Der Dienstwohnungswert beträgt S 990,—. Das Pfarrhaus ist mit einer Ölzentralheizung versehen und hat eine ruhige Umgebung, obwohl unweit des Stadtzentrums und Bahnhofes gelegen. Die schulischen

Möglichkeiten sind vielfältig: Handelsschule und Handelsakademie in Kitzbühel, Bundesrealgymnasium und Fremdenverkehrsfachschule in St. Johann in Tirol (10 km von Kitzbühel).

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1982 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten. Auskünfte erteilt der Kurator Alfred Gebetsberger, Jochbergerstraße 109 a, 6370 Kitzbühel (Tel. 05356/47 10).

56. Zl. 3188/82 vom 11. Mai 1982

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering wird hiermit ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Gemeinde zählt derzeit 4027 Gemeindeglieder und ist in die Schwierigkeitsklasse 1 a eingestuft.

Das Gemeindegebiet umfaßt den 11. Wiener Gemeindebezirk, einen Stadtrandbezirk mit sehr vielen Neubauten. Gottesdienste sind zu halten an jedem Sonn- und Feiertag in der Glaubenskirche (Braunhubergasse 20) sowie, mit Ausnahme der Monate Juli und August, in der Heilandskirche (Simmeringer Hauptstraße 242) des Evangelischen Friedhofes. Die Kindergottesdienste werden in der Regel von der Gemeindegewerkschaft und einem Helferkreis gehalten. Religionsunterricht ist im Ausmaß von derzeit vier Wochenstunden am Bundesgymnasium Simmering zu erteilen.

In der Gemeinde bestehen sechs Jugendgruppen, eine Kantorei, ein Bibelkreis, ein Frauenkreis, ein Handarbeitskreis, ein Theaterspielkreis sowie ein Kindergottesdiensthelferkreis. Zudem stehen außer der Gemeindegewerkschaft und dem Lektor eine große Zahl von Helfern zur Verfügung. In den letzten Jahren wurde der Gemeinde auch immer ein Vikar zugeteilt.

Das 1963 erbaute Gemeindezentrum in der Braunhubergasse umfaßt neben der Kirche einen Gemeindegewerkschaftssaal, einen Jugendraum, eine Pfarrkanzlei und Schwesternwohnung sowie im Keller einen weiteren Jugendraum, WC und eine Teeküche. Ein weiteres kleines Gemeindezentrum in der Nähe der Heilandskirche zur besseren Versorgung der Neuzugezogenen ist geplant und müßte vom Stelleninhaber verwirklicht werden.

Vom Bewerber werden seelsorgerliche Qualitäten sowie Liebe zur Gemeindegewerkschaft und ihren vielfältigen Möglichkeiten erwartet, im besonderen sollte ihm die Jugendarbeit sowie die Förderung der kirchenmusikalischen Tradition der Gemeinde am Herzen liegen.

Das Pfarrhaus befindet sich neben dem Gemeindezentrum und besteht aus einem Einfamilienhaus mit Garten. Die Dienstwohnung umfaßt sechs Zimmer, Küche, Bad und Nebenräume sowie Garage. Der Pfarrgarten hat ein Schwimmbad. Der Dienstwohnungswert beträgt S 550,—.

Bewerbungen sind bis 15. Juli 1982 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B.

Wien-Simmering, 1110 Wien, Braunhubergasse 20, zu richten. Nähere Auskünfte erteilen gerne der bisherige Stelleninhaber Senior Pfarrer Werner Horn, 1110 Wien, Braunhubergasse 20 (Tel. 0222/74 12 04), und Kuratorstellvertreter Jakob Weber, 1110 Wien, Lindenbaurgasse 42/1 (Tel. 0222/76 26 375).

57. Zl. 3404/82 vom 19. Mai 1982

Ausschreibung der Stelle eines Anstaltsseelsorgers in Innsbruck

Die neu errichtete Stelle eines Anstaltsseelsorgers der Innsbrucker Evangelischen Pfarrgemeinden wird hiermit ausgeschrieben. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Innsbrucker Ausschusses für Anstaltsseelsorge im Einvernehmen mit den betroffenen Presbyterien durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B.

Zum örtlichen Wirkungsbereich des Anstaltsseelsorgers gehören die Universitätskliniken in Innsbruck, das Landes-Nervenkrankenhaus in Hall in Tirol, das dortige Bezirkskrankenhaus, die Lungenheilstätte in Natters, das geriatrische Krankenhaus in Hochzirl, das Haus der Tiroler Gehörlosen, das Landesblindenheim, das Innsbrucker städtische Pflegeheim sowie das Landesgerichtliche Gefangenenhaus.

Die besondere Aufgabe des Anstaltsseelsorgers ist die seelsorgerliche Betreuung der evangelischen Kranken und des Personals der genannten Anstalten und die Durchführung von evangelischen Gottesdiensten dasselbst. Der Anstaltsseelsorger hat das Recht, fallweise Gemeindegottesdienste im Bereich der Innsbrucker Pfarrgemeinden zu halten. Er wird der Pfarrgemeinde Innsbruck-Christuskirche zugeteilt und arbeitet dort in der Gemeindevertretung und im Presbyterium stimmberechtigt mit. Fragen seines Dienstes werden im Innsbrucker Ausschuss für Anstaltsseelsorge besprochen.

Die Innsbrucker Pfarrgemeinden zahlen dem Anstaltsseelsorger einen Lebenshaltungskostenzuschuß in der Höhe der jeweils von ihm aufzubringenden Miete und die Betriebskosten und Heizkosten seiner Wohnung sowie die Telefongrundgebühr und die Fahrtspesen. Die dienstlichen Fernsprechauslagen und Ausgaben für Büromaterial, Schriftenmission sowie für Unterstützungen an Strafgefangene, Kranke und entlassene Strafgefangene werden aus dem Haushaltsbudget der Anstaltsseelsorge beglichen.

Um die Stelle des Anstaltsseelsorgers können sich ordinierte Theologen oder Pfarrhelfer bewerben, die im Dienstverhältnis zur evangelischen Kirche A. B. oder evangelischen Kirche H. B. stehen oder in dieses Dienstverhältnis übernommen werden. In diesem Fall erhält der Anstaltsseelsorger das Gehalt direkt vom Evangelischen Oberkirchenrat A. B.

In Ausnahmefällen kann die Stelle des Anstaltsseelsorgers auch mit einem ordinierten Prediger oder Diakon besetzt werden. In diesem Fall übernehmen die Innsbrucker Pfarrgemeinden den Anstaltsseelsorger ins Angestelltenverhältnis, wobei der Evangelische Oberkirchenrat A. B. das Gehalt refundiert.

Nähere Auskünfte erteilen gerne die Pfarrer und Kuratoren der beiden Innsbrucker Pfarrgemeinden. Bewerbungen werden bis 30. Juni 1982 erbeten an den Ausschuß für Anstaltsseelsorge, zu Händen von Pfarrer Bernd Hof, 6020 Innsbruck, Richard-Wagner-Straße 4.

58. Zl. 3221/82 vom 12. Mai 1982

Errichtung einer Stelle für die Anstaltsseelsorge in Linz

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat auf Grund eines Antrages der Evangelischen Superintendentur A. B. Oberösterreich die Errichtung einer Stelle für die Anstaltsseelsorge in Linz (gemäß der gleichzeitig vorgelegten Ordnung der Anstaltsseelsorge) gemäß § 115 Abs. 1 Kirchenverfassung genehmigt.

59. Zl. 2528/82 vom 26. April 1982

Errichtung einer Stelle für die Anstaltsseelsorge in den Pfarrgemeinden Innsbrucks

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat auf Grund eines Antrages der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. in Innsbruck die Errichtung einer Stelle für die Anstaltsseelsorge in den Pfarrgemeinden Innsbrucks (gemäß der gleichzeitig vorgelegten Ordnung der Anstaltsseelsorge) genehmigt.

60. Zl. 3227/82 vom 12. Mai 1982

Ausschreibung der Krankenhauseelsorgerstelle Linz

Die neuerrichtete Stelle eines Krankenhauseelsorgers für Linz und Umgebung wird hiermit ausgeschrieben.

Die Bestellung des Krankenhauseelsorgers erfolgt durch den Superintendentialausschuß von Oberösterreich auf Vorschlag des Krankenhauseelsorgeausschusses.

Die Aufgaben des Krankenhauseelsorgers sind die kontinuierliche Betreuung der evangelischen Patienten in den Krankenhäusern der Landeshauptstadt sowie der Aufbau und die Begleitung von Besuchsdienstgruppen in diesem Arbeitszweig. Im einzelnen beschreibt die vom Oberkirchenrat genehmigte und in der Superintendentur erliegende „Ordnung für Krankenhauseelsorgerstellen in Linz“ den Dienstauftrag.

Es handelt sich um den Ausbau dieses Arbeitszweiges und die Weiterführung der vorhandenen Krankenbesuchsdienstgruppen. Wir suchen einen Pfarrer, der diese Pionierarbeit gerne tut und sich durch eine Spezialausbildung auch dafür weiterbildet.

Interessenten können sich mit allen Fragen an den Krankenhauseelsorgeausschuß, 4020 Linz, Bergschlößlgasse 5, wenden.

Als Dienstwohnung dient eine Neubauwohnung am Stadtrand im Ausmaß von 125 m² mit großem Wohn-

zimmer und Küche, 4 weiteren Zimmern, Bad, WC und Abstellplatz/Tiefgarage und Gartenfläche vor dem Wohnraum. Bewerbungen sind bis spätestens 1. Juli 1982 an den Superintendentialausschuß/Evangelische Superintendentur A. B., 4020 Linz, Bergschlößlgasse 5, zu richten.

61. Zu Zl. 1051/82 vom 11. Feber 1982 (ABl. Nr. 35/82)

Kollektenergebnisse 1981 — Nachtrag

Zu den Kollektenergebnissen 1981 (siehe ABl. Nr. 35/82) wird folgender Nachtrag bekanntgegeben:

Steiermärkische Superintendentur A. B.

Graz, linkes Murufer-Nord
Theologenheim

S 1222,—

62. Zl. 3094/82 vom 7. Mai 1982

Kollektenaufruf für Sonntag, 13. Juni 1982 (1. Sonntag nach Trinitatis) — Evangelischer Presseverband in Österreich (Pflichtkollekte)

In erster Linie möchten wir Ihnen allen an dieser Stelle herzlich danken. Danken für die Unterstützung, die Sie im vergangenen Jahr dem Evangelischen Presseverband zuteil werden ließen. Danken für Ihr Interesse, das Sie an unseren Erzeugnissen hatten. Danken für Ihre Bereitschaft, auch in diesem Jahr mit uns ein Stück gemeinsamen Weges zu gehen.

Der Evangelische Presseverband in Österreich ist nicht ein Verein um seiner selber willen. Wir wollen zusammen mit Ihnen das Wort Gottes, das heute für alle Menschen notwendiger ist denn je, in verschiedenen Formen und unter Zuhilfenahme der Medien verkündigen. Immer dringlicher wird die Aufgabe, unsere Mitmenschen, die sich von der Kirche entfremdet haben, um ihretwillen wieder in die Gemeinschaft Jesu Christi zurückzuführen. Gerade die Medien, wie die Kirchenzeitung, Bücher und Schriften, aber auch Spiele wie das Bibel-Memory, können dabei wesentliche Hilfen geben. Darüber hinaus versteht sich die „Saat“ als Begegnungsort aller evangelischen Österreicher, um trotz Diasporasituation zur gegenseitigen Kommunikation und zum besseren Verstehen beizutragen.

Um unserer gemeinsamen Sache willen bitten wir Sie alle sehr herzlich um weitere gute Zusammenarbeit und Mitarbeit. Bitte bringen Sie Ihre Verbindung zu uns auch mit der Kollekte dieses Sonntags zum Ausdruck. Wir werden uns verstärkt bemühen, die Wege zueinander auszubauen und Brücken zu schlagen, damit alle Menschen wieder zu dem kommen können, der der Weg, die Wahrheit und das Leben ist.

In der Verbundenheit des Glaubens und Dienstes danken wir Ihnen herzlich für Ihre Gaben.

Evangelischer Presseverband in Österreich
Pfarrer Paul Weiland

63. Zl. 3185/82 vom 11. Mai 1982

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 1982 mit Vergleichsziffern aus 1981

	1982	1981
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien	16,182.430,14	15,006.795,40
Niederösterreich	2,981.261,14	3,310.060,91
Burgenland	2,461.889,15	1,992.673,14
Steiermark	5,456.839,36	4,941.496,60
Kärnten	3,367.325,96	3,340.805,50
Oberösterreich	4,974.733,19	5,957.143,91
Salzburg-Tirol	3,157.043,89	3,434.160,32
	38,581.522,83	37,983.135,78
1982	Steigerung 1,575%	
1981	Steigerung 4,260%	

Kirchliche Mitteilungen

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß erstmals am 27. September 1956 ein zwischenstaatliches Übereinkommen über die kostenlose gegenseitige Ausstellung von Personenstandsurkunden getroffen wurde. Dieses Übereinkommen wurde im Bundesgesetzblatt vom 23. September 1965 wiederholt und durch Bundesgesetzblatt vom 22. April 1982 dahingehend erweitert, daß dem internationalen Übereinkommen nunmehr angehören:

Belgien	Niederlande
Bundesrepublik Deutschland	Osterreich
Frankreich	Portugal
Italien	Schweiz
Jugoslawien	Türkei
Luxemburg	

Ablichtungen des Gesetzestextes können im Bedarfsfall beim Oberkirchenrat angefordert werden. (Zl. 3295/82 vom 17. Mai 1982.)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. gibt im Einvernehmen mit dem Herrn Dekan der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien das Folgende bekannt:

1. Eine Studienordnung für evangelische Theologie wird demnächst erlassen werden.
2. Nach Erlassung der Studienordnung ist von der Studienkommission ein Studienplan zu erstellen, der nach Ablauf einer zweimonatigen Widerspruchsfrist des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung rechtswirksam wird.
3. Studierende, die vor Ende des Sommersemesters 1983 ihr Studium begonnen haben, können sich sodann schriftlich entscheiden, ob sie nach altem Studienrecht weiter studieren und nach den bisherigen Vorschriften geprüft werden wollen oder ob sie sich den neuen (demnächst zu erlassenden) Studienordnungen und Studienplänen unterwerfen.

4. Erst ab Semester 1983/84 müssen Studierende, die dann erst ihr Studium der evangelischen Theologie beginnen, sich nach den neuen Studienvorschriften richten.

5. Der Wechsel von Studienrichtungen (Übergang vom Studium für Kombinerer auf das Studium für Volltheologen und umgekehrt) ist auch dann möglich, wenn der 1. Prüfungsteil bereits abgelegt ist. In diesem Fall sind Zusatzprüfungen erforderlich, nach deren Bestehen auch die entsprechende Prüfung des neu gewählten Studienganges als abgelegt gilt.

6. Mit Rücksicht auf die bereits abgelegten Teilprüfungen im ersten Studiengang entfallen für das Nachstudium der anderen Studienrichtungen die Fristen für die Ablegung der Sprachprüfung und zum Besuch des Proseminars.

7. Im übrigen bleibt es grundsätzlich bei der bisherigen Regelung, daß einem exegetischen Proseminar die erfolgreiche Ablegung der Sprachprüfungen vorzuzugehen hat.

8. Eine zur Ablegung des Examens pro candidatura hinreichende Sprachprüfung aus Griechisch kann an der Evangelisch-theologischen Fakultät auch dann abgelegt werden, wenn der Sprachkursus der katholischen Fakultät besucht wurde. (Zl. 2941/82 vom 29. April 1982.)

Frau Margaretha Barbara H o n e g g e r, Gattin des Pfarrers i. R. Frank Honegger sen., ist am 26. März 1982 im 86. Lebensjahr in Liezen verstorben. (Zl. 2780/82 vom 21. April 1982.)

Frau Anna P ä t z o l d, Pfarrerswitwe, ist am 29. April 1982 in Spittal an der Drau verschieden. (Zl. 2998/82 vom 3. Mai 1982.)

Frau Marianne S t e m p e l, die langjährige Geschäftsführerin des Gustav-Adolf-Werkes der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg, ist am 26. April 1982, 71 Jahre alt, in Berlin verstorben.

Die Evangelische Kirche Österreichs gedenkt der Verstorbenen in Dankbarkeit: „Selig sind, die reinen Herzens sind; denn sie werden Gott schauen“ (Matth. 5, 8). (Zl. 3085/82 vom 6. Mai 1982.)

Pfarrer Alfred J a h n wurde in der Wiener Superintendentenversammlung am 29. April 1982 zum Senior gewählt. (Zl. 3227/82 vom 12. Mai 1982.)

Pfarrer Mag. Wolfram Chr. N e u m a n n wurde vom Evangelischen Oberkirchenrat H. B. nach § 121 Abs. 7 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Dornbirn bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Juli 1982 bestätigt. (Zl. 3084/82 vom 5. Mai 1982.)

Pfarrer Mag. Günther N u ß g r u b e r wurde gemäß § 121 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. August 1982 bestätigt. (Zl. 3231/82 vom 16. Mai 1982.)

Pfarrer Heinz Stro h wurde gemäß § 121 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leoben, auf die mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle, bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Mai 1982 bestätigt. (Zl. 2985/82 vom 3. Mai 1982.)

Vikar Bernhard Petersen wurde gemäß § 121 Kirchenverfassung und § 19 Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. April 1982 bestätigt. (Zl. 2858/82 vom 4. Mai 1982.)

Mag. Reinhold Hoffmann hat die Lehramtsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer an höheren Schulen (ABl. Nr. 109/75) bestanden. (Zl. 3081/82 vom 6. Mai 1982.)

Predigtamtskandidat Mag. Ludwig Volker Toth wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1982 zur Dienstlei-

stung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg bis auf weiteres zugeteilt. (Zl. 3112/82 vom 6. Mai 1982.)

Lehrvikar Hansurs Walder wurde mit Wirkung vom 1. Mai 1982 Lehrpfarrer DDr. Arthur Dietrich, Linz a. d. Donau, bis auf weiteres zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr zugeteilt. (Zl. 2861/82 vom 4. Mai 1982.)

Das Evangelische Pfarramt Klagenfurt, Johanniskirche, gibt seine ab 25. Mai 1982 gültige Telefonnummer wie folgt bekannt:

04222/51 16 07.

(Zl. 2918/82 vom 28. April 1982.)

Das Evangelische Pfarramt A. B. Wien-Lainz gibt seine ab sofort gültige Telefonnummer bekannt:

0222/84 73 80.

(Zl. 2919/82 vom 28. April 1982.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 29. Juni 1982

6. Stück

64. Hinweis auf die Ordnung für die Befähigungsprüfungen der evangelischen Religionslehrer, sowie auf die Durchführungsverordnung über die Befähigung, Ermächtigung und Verwendung der Religionslehrer, sowie auf die Durchführungsverordnung über die Befähigung, Ermächtigung und Verwendung der Religionslehrer, betreffend Absolventen der Pädagogischen Akademien
65. Ausschreibung der Stelle eines hauptamtlichen Studentenfarrers an den Hochschulen in Wien
66. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns
67. Ausschreibung der nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf zur vordringlichen Besetzung
68. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kirchdorf an der Krems zur vordringlichen Besetzung
69. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Hall
70. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Gastein zur vordringlichen Besetzung
71. Neuerliche Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Völkermarkt zur vordringlichen Besetzung
72. Winterkurseelsorge 1982/83
73. Kirchenbeitrags eingänge Jänner bis Mai 1982 mit Vergleichsziffern aus 1981
- Kirchliche Mitteilungen

Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

64. Zl. 3769/82 vom 8. Juni 1982

Hinweis auf die Ordnung für die Befähigungsprüfungen der evangelischen Religionslehrer, sowie auf die Durchführungsverordnung über die Befähigung, Ermächtigung und Verwendung der Religionslehrer, sowie auf die Durchführungsverordnung über die Befähigung, Ermächtigung und Verwendung der Religionslehrer, betreffend Absolventen der Pädagogischen Akademien

Aus gegebenem Anlaß und über Ersuchen der Superintendentenkonferenz weist der Evangelische Ober-

kirchenrat A. u. H. B. darauf hin, daß die Ordnung über die Befähigungsprüfung der evangelischen Religionslehrer an Pflichtschulen unter ABl. Nr. 42/77, die Durchführungsverordnung über die Befähigung, Ermächtigung und Verwendung der Religionslehrer unter ABl. Nr. 43/77 und die Durchführungsverordnung über die Befähigung, Ermächtigung und Verwendung der Religionslehrer, betreffend Absolventen der Pädagogischen Akademien, unter ABl. Nr. 103/77 im Amtsblatt der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, 5. Stück vom 31. Mai 1977 beziehungsweise 11. Stück vom 30. November 1977, verlautbart wurden.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

65. Zl. 4039/82 vom 18. Juni 1982

Ausschreibung der Stelle eines hauptamtlichen Studentenfarrers an den Hochschulen in Wien

Die Stelle eines hauptamtlichen Studentenfarrers an den Hochschulen in Wien wird hiermit gemäß der „Ordnung eines hauptamtlichen Studentenfarrers an den Hochschulen in Wien“ (ABl. Nr. 95 vom 26. Juli 1974) ausgeschrieben.

Der Studentenfarrer ist beauftragt mit Seelsorge und evangelischer Gemeindegemeinschaft an den Hochschulen in Wien. Er versieht im Zusammenwirken mit dem Mitarbeiterkreis und den evangelischen Studenten als evangelische Studentengemeinde seinen Dienst. Seine vornehmlichen Aufgaben sind der vorher angeführten Ordnung zu entnehmen.

Zu seinen Verpflichtungen gehört die Betreuung der Predigtstelle im Albert-Schweitzer-Haus, Schwarz-

spanierstraße 13, 1090 Wien (Kapelle). Die Amtszeit beträgt vier Jahre, Wiederbestellung ist zweimal hintereinander möglich.

Eine gegenseitige sechsmonatige Kündigungsfrist in dieser Verwendung gilt als vereinbart.

Eine Dienstwohnung im Ausmaß von 126 m² wird beigelegt oder der Zins für eine Mietwohnung vergütet.

Bewerbungen sind bis 31. Juli 1982 an die Evangelische Superintendentur A. B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, zu richten, die zu Auskünften gerne bereit ist.

66. Zl. 3865/82 vom 14. Juni 1982

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 a eingestuft und wird durch Wahl besetzt.

Die Gemeinde zählt derzeit 835 Seelen.

Das Gebiet der Pfarrgemeinde umfaßt aus dem Bezirk Linz-Land die Gemeinden Enns, Asten, Kronstorf und Hargelsberg; aus dem Bezirk Amstetten die Gemeinden St. Valentin, Ernstshofen, St. Pantaleon; aus den Bezirken Grein und Perg sämtliche Gemeinden und aus dem Gerichtsbezirk Mauthausen die Gemeinden Katsdorf, Langenstein, Mauthausen, Ried und Schwertberg.

Gottesdienste sind in Enns sonntäglich zu halten, in den Predigtstellen Mauthausen, Perg, Kronstorf und St. Valentin monatlich und in Grein viermal jährlich.

Religionsunterricht ist derzeit im Ausmaß von 14 Wochenstunden an Volks- und Hauptschulen sowie einer Woche am Bundesoberrealgymnasium und an der Handelsakademie in Perg zu erteilen. Religionslehrer aus Nachbargemeinden sind zur Übernahme einiger Stunden bereit.

Dem Pfarrer steht ein 1979 fertiggestelltes Pfarrhaus in Enns zur Verfügung. Die Wohnung (97 m²) umfaßt vier Zimmer, Küche, Bad, Balkon und ist zentralgeheizt. Außerdem steht ein kleiner Garten sowie eine Doppelgarage zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt zur Zeit S 1164,—.

Bewerbungen sind bis 31. Juli 1982 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns, Scheuchenstuelstraße 4 a, 4470 Enns, zu richten. Das Presbyterium gibt gerne weitere Auskünfte (Telefon 07223/34 38).

67. Zl. 4038/82 vom 18. Juni 1982

Ausschreibung der nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf zur vordringlichen Besetzung

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-

Floridsdorf wird hiermit zur vordringlichen Besetzung ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde Wien-Floridsdorf zählt derzeit rund 7000 Gemeindeglieder. Sie umfaßt Teile des 21. und 22. Wiener Gemeindebezirkes sowie den Gerichtsbezirk Wolkersdorf und vom Gerichtsbezirk Wien-Umgebung Kapellerfeld.

Die Pfarrstelle ist in die Schwierigkeitsklasse 1 a eingereiht.

Die Tätigkeit in dieser Pfarrstelle umfaßt u. a. Gottesdienste, Seelsorge, Arbeit mit Konfirmanden und deren Eltern, Jugendarbeit sowie Schwerpunktarbeit je nach den besonderen Fähigkeiten des Bewerbers. Die Tätigkeit erfolgt im Einvernehmen mit dem amtsführenden Pfarrer und wird durch Gemeindeordnung geregelt.

Im besonderen wünscht sich die Gemeinde einen Pfarrer, der bereit ist, im Team zu arbeiten.

Falls keine gemeindeeigene Dienstwohnung bis 1. September 1982 zur Verfügung steht, werden die Wohnungskosten durch das Presbyterium abgegolten.

Bewerbungsschreiben sind bis 31. Juli 1982 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf, Weisselgasse 1, zu richten.

68. Zl. 3866/82 vom 14. Juni 1982

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kirchdorf an der Krems zur vordringlichen Besetzung

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kirchdorf an der Krems wird hiermit erneut zur vordringlichen Besetzung ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 2 b eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde A. B. Kirchdorf besteht aus der Muttergemeinde Kirchdorf und der Tochtergemeinde Windischgarsten und umfaßt den ganzen Bezirk Kirchdorf, mit Ausnahme der politischen Gemeinden Kremsmünster und Steinbach an der Steyr. Das Gebiet erstreckt sich auf zirka 1000 km², wovon allerdings fast zwei Drittel Berge sind. Der Seelenstand beträgt derzeit etwa 900 Gemeindeglieder.

Gottesdienste sind an jedem Sonntag sowie an Festtagen in Kirchdorf an der Krems und an jedem ersten und dritten Sonntag sowie zu Ostern, Pfingsten und zu Weihnachten am zweiten Feiertag in der Kirche in Windischgarsten zu halten; darüber hinaus fallweise in den Predigtstellen Grünburg an der Steyr, Hinterstoder, Spital am Pyhrn und Wartberg an der Krems. Fünf Lektoren stehen zur Verfügung.

Religionsunterricht ist am Realgymnasium und an der Handelsakademie in Kirchdorf sowie am Gymnasium in Schlierbach, fünf Kilometer von Kirchdorf entfernt, zu erteilen. Für den Religionsunterricht an den Pflichtschulen steht eine Religionslehrerin zur Verfügung. Konfirmandenunterricht und Beaufsichtigung der Jugendarbeit wird erwartet. Ferner in Zu-

sammenarbeit mit der Gemeindegewerkschaft i. R. der stete Besuchsdienst im öffentlichen Krankenhaus und in den Altersheimen in Grünburg, Kirchdorf und Windischgarsten.

Die Pfarrgemeinde stellt dem Pfarrer eine Dienstwohnung im an die Kirche in Kirchdorf angebauten Pfarrhaus zur Verfügung, bestehend aus fünf Zimmern, Küche, Bad, Waschküche und Kellerräumen, im Gesamtausmaß (ohne Waschküche und Keller) von 110,47 m².

Eine Pfarrkanzlei ist im Hause außerhalb des Wohnungsverbandes untergebracht. Im Wohnhaus befindet sich nur die Pfarrwohnung. Das Haus ist an das Fernwärmenetz Kirchdorf angeschlossen. Garage und Garten sind vorhanden. Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit S 662,—.

Bewerbungen sind bis 31. Juli 1982 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kirchdorf an der Krems, 4560 Kirchdorf an der Krems, Villhaberstraße 1—3, zu richten. Auskünfte erteilt gerne das Presbyterium der Pfarrgemeinde Kirchdorf unter Telefonnummer 07582/21 53 (Herr Günter Buchberger.)

69. Zl. 3941/82 vom 15. Juni 1982

Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Hall

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Hall mit dem Sitz in der Römerstraße 18, 4540 Bad Hall, wird hiermit erneut ausgeschrieben.

Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingestuft und wird durch den Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Die Pfarrgemeinde umfaßt die Marktgemeinde Bad Hall samt den Ortsgemeinden Pfarrkirchen, Adlwang und Waldneukirchen; ferner als eigene Predigtstation die Marktgemeinde Kremsmünster.

Ihre Seelenzahl ist 777, die ganzjährig durch eine beachtliche Zahl evangelischer Kurgäste vergrößert wird.

Gottesdienste sind derzeit zu halten: Sonntäglich in Bad Hall und Kremsmünster. Für einen der Sommermonate ist der Einsatz eines Kurpredigers vorgesehen.

Neben den Amtshandlungen erbittet die Gemeinde Aufbau einer Erwachsenenarbeit, Betreuung der Jugend- und Kinderarbeit sowie die Durchführung von Hausbesuchen.

Das Pflichtausmaß an Religionsunterricht beträgt 10 Wochenstunden.

Die Dienstwohnung des Pfarrers im Ausmaß von 102 m² befindet sich neben der Lukaskirche im ersten Stock des sogenannten „Gustav-Adolf-Haus“, Römerstraße 18, Bad Hall. Sie besteht aus vier Zimmern, einer Küche, Bad, Kabinett, Diele und Balkon sowie einem Kellerraum. Ebenerdig befindet sich die Pfarrkanzlei. Das Haus hat Ölzentralheizung. Ein großer Garten beim Haus steht zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 408,—.

Zum Besuch höherer Schulen gibt es günstige Verbindungen nach Steyr, Kirchdorf und Linz.

Zu Auskünften ist gern bereit: der Kurator der Pfarrgemeinde A. B. Bad Hall, Dr. Otto Blaha, Teichgasse 2, 4540 Bad Hall, Telefon 07258/29 4 04, und Administrator Pfarrer Friedrich Lages, Brandstatt 46, 4531 Kematen, Telefon 07228/81 40.

Bewerbungen sind bis 31. Juli 1982 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

70. Zl. 4013/82 vom 18. Juni 1982

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Gastein zur vordringlichen Besetzung

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Gastein wird hiermit zur vordringlichen Besetzung neuerlich ausgeschrieben. Die Stelle ist in die Schwierigkeitsklasse 2 b eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Das Gebiet der Pfarrgemeinde A. B. Bad Gastein umfaßt die Orte Böckstein, Bad Gastein, Bad Hofgastein, Dorf Gastein, Lend, Goldegg, Schwarzach und St. Veit/Pongau. In diesen Orten ist an den Pflichtschulen sowie in Bad Hofgastein am Aufbaugymnasium und an der Hotelfachschule Religionsunterricht zu erteilen.

Die Pfarrgemeinde zählt 800 Seelen. Bei der Betreuung des ganzjährigen Kurbetriebes in Bad Gastein, mit den evangelischen Kurhäusern Helenenburg und „Schwarze Liesl“ sowie in Bad Hofgastein, stehen dem Ortspfarrer Kurseelsorger als Helfer zur Seite, in der Helenenburg die dort wohnenden Kurseelsorger ganzjährig.

Gottesdienste sind in den Kirchen von Bad Gastein und Bad Hofgastein sonntäglich zu halten, nach Absprache auch an den Feiertagen. Die Predigtstation Schwarzach ist mitzubetreuen: monatlich einmal Gottesdienst im Betsaal und Bibelstunden. Zu den Aufgaben des Pfarrers gehört ebenso die geistliche Betreuung der Altersheime in Bad Gastein und in Bad Hofgastein sowie des Krankenhauses in Schwarzach.

Dem Pfarrer steht, bis zur endgültigen Renovierung des Pfarrhauses in Bad Gastein, eine Dienstwohnung im Gemeindezentrum Bad Hofgastein mit vier Zimmern, Bad, Küche, WC, Keller und Dachboden im Obergeschoß sowie eine Kanzlei im Erdgeschoß zur Verfügung. Im Pfarrhaus in Bad Gastein ist eine Kanzlei für Pfarramt und Presbyterium.

Gemeindegärten sind in Bad Gastein und in Bad Hofgastein vorhanden. Dem Pfarrer steht ein kleiner Garten in Bad Hofgastein zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 980,—.

Bewerbungen sind bis zum 31. Juli 1982 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Gastein, Hauptstraße 295, 5640 Bad Gastein, zu richten. Auskunft erteilt der Kurator, Inspektor Hans Possegger, Tauernstraße 33, 5630 Bad Hofgastein.

71. Zl. 4180/82 vom 25. Juni 1982

Neuerliche Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Völkermarkt zur vordringlichen Besetzung

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Völkermarkt, Kärnten (Schwierigkeitsklasse 3 b), wird hiermit erneut zur vordringlichen Besetzung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Gemeinde umfaßt zirka 800 Gemeindeglieder.

Gottesdienste finden an Sonn- und Feiertagen in Völkermarkt, abwechselnd alle 14 Tage in den Predigtstationen Bleiburg und Künsdorf und zu den hohen Festen (etwa viermal im Jahr) in der Predigtstelle Eisenkappel statt. Von Juni bis September werden von Kurseelsorgern sonntäglich Gottesdienste am Klopeiner See gehalten.

Völkermarkt liegt am Rande des landschaftlich reizvollen Jauntales mit seinen vielen Seen und Wäldern. Die Landeshauptstadt Klagenfurt mit reichhaltigem kulturellem Angebot und der neuen Universität ist in 20 Autominuten zu erreichen.

In unmittelbarer Nähe des Pfarrhauses liegt ein Schulzentrum mit allen Pflichtschulen, Frauenberufsschule, Handelsakademie und Gymnasium. Dort ist auch Religionsunterricht zu erteilen. Das Pflichtausmaß beträgt neun Wochenstunden. Für den Unterricht an den Pflichtschulen stehen zusätzlich zwei Lehrkräfte zur Verfügung.

Das Pfarrhaus (ölzentralgeheizt, voll unterkellert) mit Nebengebäude (Garage und Geräteraum) liegt in einem schönen Garten neben der Christuskirche. In diesem befindet sich — neben zwei Amtszimmern — die Dienstwohnung. Sie besteht aus Küche (modern möbliert), Bad und vier Zimmern sowie zwei kleineren Mansardenräumen, einem großen Balkon und überdachter, offener Terrasse. Der Dienstwohnungswert beträgt S 452,—.

In der 1958 erbauten Kirche befindet sich ein neugestalteter Gemeinde- und Jugendraum sowie eine Teeküche.

In allen Gemeindeteilen sind Helfer zur Mitarbeit bereit. Ein Lektor vertritt fallweise den Pfarrer bei Gottesdiensten.

Nähere Auskünfte erteilen gerne der Kurator der Pfarrgemeinde, Herr Friedrich von Goertzke (Telefon 04222/22 7 74 oder 04232/20 05 17) sowie der Administrator, Pfarrer Emig (Telefon 04352/22 18).

Bewerbungen sind bis 31. Juli 1982 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Völkermarkt, 9100 Völkermarkt, Augustinerweg 2, zu richten.

72. Zl. 3851/82 vom 14. Juni 1982

Winterkurseelsorge 1982/83

Kärnten

Wiedweg/Bad Kleinkirchheim
18. Dezember 1982 bis 9. Jänner 1983

Tirol

Kitzbühel 15. Feber bis 15. März 1983
Seefeld Jänner bis März 1983

Bewerbungen österreichischer Pfarrer sind bis zum 1. September 1982 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

73. 3801/82 vom 11. Juni 1982

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 1982 mit Vergleichsziffern aus 1981

	1982	1981
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien	18,597.897,56	17,060.075,98
Niederösterreich	4,561.947,43	4,526.013,71
Burgenland	3,509.383,68	2,665.150,82
Steiermark	7,315.680,50	6,472.317,09
Kärnten	4,901.876,22	4,374.691,53
Oberösterreich	7,401.744,58	8,296.746,19
Salzburg-Tirol	4,065.687,27	4,232.164,92
	50,354.217,24	47,627.160,24
1982		Steigerung 5,725%
1981		Steigerung 3,465%

Kirchliche Mitteilungen

Gott der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, den Pfarrer i. R. Mag. theol. Wolfgang **L i e b e n w e i n**, im 72. Lebensjahr am 6. Juni 1982 in Salzburg heimgelufen.

Wolfgang Liebenwein, am 2. März 1911 in Wien geboren, war nach der Fakultätsprüfung an der Wiener Universität zunächst geistliche Hilfskraft, dann Senioratsvikar in Leoben und nach der Pfarramtsprüfung und Ordination Pfarrer in Kapfenberg. Seit 1941 wirkte Wolfgang Liebenwein als Pfarrer in Innsbruck, davon zehn Jahre — von 1966 bis zu seiner Pensionierung 1976 — als Senior für Tirol.

Senior Wolfgang Liebenwein wurde wegen seiner Verdienste mehrfach ausgezeichnet: schon 1965 mit dem Verdienstorden des Landes Tirol, 1972 mit dem Silbernen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich und 1973 mit dem Ehrenring der Stadt Innsbruck.

Für seine Verdienste im Bereich der Militärseelsorge im Bundesland Tirol erhielt er das Bundesheer-Dienstzeichen 2. Klasse in Silber.

Kirchenleitung, Diözese, die Kollegen und viele Gemeindeglieder trauern mit der Familie, der Witwe und den Töchtern um den Verlust dieses liebenswerten Menschen und suchen Trost in den Zusagen der Bibel: „Werdet Nachfolger derer, die durch Glauben und Geduld die Verheißung erben“ (Hebräer 6, 12). (Zl. 3714/82 vom 8. Juni 1982.)

Frau Gertrud Frieda Mittermayr, Gattin des Pfarrers i. R. Hermann Mittermayr, ist am 6. Juni 1982 im 77. Lebensjahr in Marchtrenk verstorben. (Zl. 3770/82 vom 9. Juni 1982.)

Nach Vollendung seines 70. Lebensjahres tritt der Wiener Superintendent, Mag. theol. Hochschulprofessor Erich Wilhelm, am 30. Juni 1982 in den dauernden Ruhestand.

Erich Wilhelm wurde am 20. April 1912 in Wien geboren. Er studierte an der Wiener und Tübinger Fakultät und am Hartford Seminar (USA) Theologie und legte in Wien 1935 das Kandidatenexamen ab. Als Religionslehrer an Mittelschulen in Wien bestand er ein Jahr später die Pfarramtsprüfung, wurde in der Stadtkirche ordiniert und als Vikar in das kirchliche Dienstverhältnis übernommen, zunächst als Personalvikar in Wien-Hietzing, dann in Wien-Innere Stadt. Im August 1939 wurde Erich Wilhelm zum Kriegsdienst eingezogen. Nach der Rückkehr aus amerikanischer Kriegsgefangenschaft übernahm er vorübergehend als Referent für Flüchtlingsfragen eine Pfarrstelle des Evangelischen Oberkirchenrates, der 1945 in Goisern amtierte. Im Jahre 1950 wurde Erich Wilhelm zum geschäftsführenden Pfarrer der Pfarrgemeinde Wien-Innere Stadt gewählt, wirkte jedoch neben seiner hauptberuflichen Tätigkeit auch auf karitativem Gebiet, in der Flüchtlingsarbeit — von 1947 bis 1954 als Leiter der Dienststelle des WCC — und bei der Wohnbaugenossenschaft „Neusiedler“. Als Mitglied der Synode und Generalsynode arbeitete Pfarrer Erich Wilhelm seit 1955 in verschiedenen Ausschüssen mit, vor allem als Vorsitzender des Gesangbuchausschusses. Seit 1959 hatte er außerdem einen Lehrauftrag für Hymnologie an der Abteilung für Kirchenmusik an der Hochschule, damals „Akademie“ für Musik und darstellende Kunst in Wien. Nach zehn Jahren erfolgreicher Lehrtätigkeit wurde ihm der Berufstitel „Professor“ und 1980 der Titel „a. o. Hochschulprofessor“ verliehen. Die Synode A. B. wählte 1963 den Wiener Pfarrer Erich Wilhelm als Nachfolger von Adolf Künzel zum außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrat. Dieses Amt legte Erich Wilhelm am 1. Juli 1972 nach seiner Wahl zum Wiener Superintendenten nieder.

Der Staat anerkannte und würdigte die hervorragenden Leistungen des Superintendenten Professor

Erich Wilhelm durch Verleihung des Großen Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich im Jahre 1975. Die Kirchenleitung wünscht dem verdienten Mitarbeiter einen gesegneten Ruhestand. (Zl. 3662/82 vom 3. Juni 1982.)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat gemäß § 156 Abs. 5 Kirchenverfassung die Wahl des Seniors Pfarrer Werner Horn, Wien, zum Superintendenten der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien mit Wirkung vom 1. Juli 1982 bestätigt. (Zl. 3227/82 vom 12. Mai 1982.)

Pfarrer Joachim Schulte wurde gemäß § 121 Abs. 5 Kirchenverfassung zum Anstalts-Seelsorger des Verbandes der Wiener evangelischen Pfarrgemeinden A. B. berufen und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. März 1982 bestätigt. (Zl. 3192/82 vom 27. Mai 1982.)

Frau Mag. Erika Fuchs wurde dem Lehrpfarrer, Herrn Oberkirchenrat Mag. Peter Karner, in der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt mit Wirkung vom 1. November 1981 als Lehrvikarin zugeteilt. (Zl. 3477/82 vom 25. Mai 1982.)

Die Evangelische Anstaltsseelsorge Klagenfurt (Pfarrer Mag. Höller) ist ab 29. Juni 1982 unter der neuen Telefonnummer 04222/59 81 93 zu erreichen; bei Nichtmelden nachrichtlich über das Pfarramt 04222/51 16 07; während der Sprechstunden in der Neurochirurgischen Abteilung des Landeskrankenhauses (Haustelefon 22 87). (Zl. 4024/82 vom 18. Juni 1982.)

Der Bauausschuß der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich hat als Termin für seine nächste Sitzung **Donnerstag, den 16. September 1982, beschlossen.**

Alle Gemeinden, die Anträge für diese Sitzung stellen wollen, werden eingeladen, diese Anträge im Dienstwege über die Superintendentur so rechtzeitig vorzulegen, daß sie spätestens am Freitag, dem 20. August 1982, mit Stellungnahmen der Superintendentialausschüssen dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zur Verfügung stehen. Später einlangende Anträge werden in der Sitzung vom 16. September 1982 nicht mehr zur Verhandlung gelangen. (Zl. 3982/82 vom 17. Juni 1982.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Zl. 1451/82

Evangelischer Oberkirchenrat AB
Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien

An alle Bezieher des Amtsblattes

In Amtsblatt 7/82 ist auf Seite 6 linke Spalte ein Druckfehler unterlaufen. Die beiden letzten Worte "22%" sollten richtig heißen "29%".

Die Berichtigung wurde vor Aussendung des Amtsblattes in fast allen Exemplaren bereits händisch vorgenommen.

Sie werden hiemit auf diese Berichtigung, die überdies auch im nächsten Amtsblatt offiziell erfolgen wird, hingewiesen und vorläufig gebeten, die händische Korrektur als verbindlichen Wert zur Kenntnis zu nehmen.

Evangelischer Oberkirchenrat AB
Kirchenkanzler Gerald Eidenberger

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 30. Juli 1982

7. Stück

- | | |
|--|--|
| <p>74. Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Verordnung</p> <p>75. Nachtragshaushaltsplan der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1982</p> <p>76. Nachtragshaushaltsplan der Kirche A. B. für das Jahr 1982</p> <p>77. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling zur vordringlichen Besetzung</p> <p>78. Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Neubau/Fünfhaus zur vordringlichen Besetzung</p> | <p>79. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach</p> <p>80. Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha</p> <p>81. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 1982 mit Vergleichsziffern aus 1981</p> <p>82. Kollektenaufruf für Sonntag, den 15. August 1982 — 10. Sonntag nach Trinitatis (Israelsonntag)</p> <p>83. Kollektenaufruf für die Zwischenkirchliche Hilfe am Sonntag, dem 29. August 1982 (12. Sonntag nach Trinitatis) — Pflichtkollekte</p> <p>Kirchliche Mitteilungen</p> |
|--|--|

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

74. Zl. 2342/82 vom 2. April 1982

Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Verordnung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt gemäß § 86 der OdgA nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode und mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. die nachstehende

V e r o r d n u n g ,

womit die Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich in der Fassung der Wiederverlautbarung ABl. Nr. 139/76 wie folgt geändert werden:

Es hat zu lauten: § 1 Ziffer 14 zahnärztliche Behandlung

1. Für zahnärztliche Beratung: 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens S 108,—
2. Für Füllungen: 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens
für Einflächenfüllungen S 159,—
für Zweiflächenfüllungen S 228,—
für Dreiflächenfüllungen S 316,—
3. Für Einlagen: 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens
für Plombeneinlagen S 25,—
für Wurzeleinlagen S 40,—

4. Für Wurzelbehandlungen: 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens
für Amputation S 252,—
für Exstirpation, einkanalig S 312,—
für Exstirpation, zweikanalig S 372,—
für Exstirpation, dreikanalig S 400,—
5. Extraktionen: 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens S 112,—
mit Lokalanästhesie S 156,—
mit Leitungsanästhesie S 356,—
6. Kronen, einschließlich Material: 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens S 2600,—
7. Für Zahnersatz: 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens
 - a) Obere oder untere Totalprothese S 4800,—
Ober oder untere Metallskelettprothese S 6360,—
Teilprothese: Bügel oder Platte . S 3436,—
Skelettbügel S 5080,—
Je Zahn oder Klammer S 240,—
 - b) 80% der Reparatur von Zahnersatzstücken, Wiederbefestigung oder Ersatz eines Zahnes oder einer Klammer, sonst wie Punkt 7 a)
Totalunterfütterung S 760,—
Teilunterfütterung S 332,—
 - c) Brücken oder Verbindungsstücke S 1600,—

- 8. Stifftzähne: 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens S 2360,—
Für Aufbau, jedoch höchstens S 480,—
- 9. Für Zahnsteinentfernung: 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens S 150,—
- 10. Für Mundbehandlung, Nachbehandlung, Bestrahlung usw.: 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens je Behandlung S 144,—
- 11. Für Röntgen: 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens je Bild S 80,—
- 12. Für operativen Eingriff: 80% der nachgewiesenen Auslagen, für Außen- oder Innenincision, jedoch höchstens S 500,—
- 13. Für Kieferregulierungen: 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens je Jahr S 5680,—

§ 5: Eine Vergütung für im Ausland aufgelaufene Kosten wird geleistet, wenn diese infolge einer plötzlichen Erkrankung aufgewendet werden mußten, oder wenn eine im Ausland vorgenommene erweiterte Heilbehandlung (§ 1, Punkt 13) vorher bewilligt wurde; ansonsten nur in jenem Ausmaß, welches den in-

ländischen Kostenvergütungsansätzen dieser Richtlinien entspricht.

75. Zl. 4253/82 vom 28. Juni 1982

Nachtragshaushaltsplan der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1982

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. verlautbart hiermit gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 KV den von den Synodalausschüssen A. B. und H. B. gemäß § 171 Abs. 2 KV genehmigten Nachtragshaushaltsplan A. u. H. B.

	A u f w a n d	
	S	S
Diakonisches Werk für Österreich		
Tage der Diakonie	25.740,67	
hievon von der Kirche A. B.		24.453,64
und von der Kirche H. B.		1.287,03
		25.740,67
Superintendentur A. B. Steiermark		
für Jugendarbeit	56.000,—	
hievon von der Kirche A. B.		53.200,—
und von der Kirche H. B.		2.800,—
	81.740,67	56.000,—

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

76. Zl. 4254/82 vom 28. Juni 1982

Nachtragshaushaltsplan der Kirche A. B. für das Jahr 1982

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. verlautbart hiermit gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 KV den vom Synodalausschuß A. B. gemäß § 171 Abs. 2 KV genehmigten Nachtragshaushaltsplan der Kirche A. B.

A u f w a n d

Gehaltskosten der Diasporahelferin Rosina Giebisch
S 115.974,—

77. Zl. 4184/82 vom 25. Juni 1982

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling zur vordringlichen Besetzung.

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling wird hiermit zur Besetzung mit 1. Jänner 1982 ausgeschrieben und wird durch Wahl besetzt. Die Gemeinde zählt derzeit 5400 Gemeindeglieder und ist in die Schwierigkeitsklasse 1 a (4 Wochenstunden Religionsunterricht an AHS) eingestuft. Das Gemeindegebiet umfaßt den 19. Wiener Gemeindebezirk Döbling im Nordwesten der Stadt.

Gottesdienste sind an jedem Sonn- und Feiertag in der neu erbauten Weinbergkirche, Börnergasse 16, zu halten.

Predigtstationen sind einmal im Monat im Altersheim Hartäckerstraße und bisher im katholischen Pfarrzentrum Unterheiligenstadt. Derzeit halten je einen Gottesdienst im Monat der Pfarrer im Schuldienst und ein Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt.

Die Kindergottesdienste werden während der Schulzeit von einem Helferkreis gehalten.

Im letzten Schuljahr besuchten 686 Schüler den Religionsunterricht, davon 409 an 7 höheren Schulen. Diese 7 höheren Schulen werden von 5 Religionsprofessoren betreut.

Die Gemeindegemeinschaft wird u. a. derzeit in folgenden Kreisen geleistet:

- eine Seniorenrunde
- ein Frauenarbeitskreis
- ein Altenbesuchsdienst
- ein Kindergottesdienst-Helferkreis
- ein weit über den Bezirk hinaus bekannter Jugendclub.

Für die Arbeit in den Kreisen steht eine große Zahl von Helfern zur Verfügung. Für die Gemeinde sind außerdem zwei Stellen für Pfarrer im Schuldienst systemisiert, von denen eine derzeit besetzt ist. In

den letzten Jahren war der Gemeinde ein Vikar zugeteilt.

Das in den Jahren 1979—1981 neu erbaute Gemeindezentrum Weinbergkirche umfaßt neben dem Kirchenraum zwei in diesen einbeziehbar Nebenräume, die Pfarrkanzlei, bestehend aus 3 Büroräumen, und im Untergeschoß das sehr geräumige Jugendzentrum. An Nebengebäuden stehen u. a. zwei Teeküchen und die nötigen Sanitärräume zur Verfügung. In Wien 19, Gregor-Mendel-Straße 41 (Villenviertel), befindet sich die Wohnung für den Pfarrer; sie umfaßt 5 Zimmer und Nebenräume (180 m²). Der Dienstwohnungswert beträgt S 750,—.

Das erwähnte, neu erbaute Gemeindezentrum bietet der 1965 gegründeten, und bis vor zwei Jahren in beengten Räumlichkeiten untergebrachten Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling vielfältige neue Möglichkeiten der Gemeindegemeinschaft, deren Ausbau und Weiterentwicklung vom neuen Pfarrer erhofft wird.

Bewerbungen sind bis 16. Oktober 1982 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling, 1190 Wien, Börnergasse 16, Telefon 0222/32 59 84, zu richten. Nähere Auskünfte erteilen Pfarrer Dr. Ludwig Glaser im Pfarramt und Kurator Dr. Otto Deibner, 1190 Wien, Flotowgasse 23/7.

78. Zl. 4249/82 vom 28. Juni 1982

Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Neubau/Fünfhäus zur vordringlichen Besetzung

Die derzeit vakante Stelle eines Pfarrers im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Neubau/Fünfhäus wird hiermit zur vordringlichen Besetzung ausgeschrieben.

Der Dienstantritt ist mit dem Beginn des Schuljahres 1982/83 vorgesehen. Die Bestellung erfolgt gemäß § 121 Abs. 8 KV durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B.

Bei einem im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. in Österreich stehenden Bewerber wird der Amtsauftrag für den Dienst in der Pfarrgemeinde nach vorheriger Absprache (§ 24 Abs. 1 OdgA) erstellt. Das Pflichtstundenausmaß beträgt 20 Wochenstunden (Amtsblatt Nr. 49/1979 § 11). Steht der Bewerber in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund oder tritt ein solches in Kraft, so wird die Mitarbeit in der Gemeinde durch eine „freie Vereinbarung“ (§ 24 Abs. 2 OdgA), durch die auch die finanzielle Entschädigung festgesetzt wird, geregelt.

Die Pfarrgemeinde stellt keine Dienstwohnung zur Verfügung, gewährt jedoch einen entsprechenden Mietkostenzuschuß.

Bewerbungen sind bis 31. August 1982 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, zu richten.

Auskünfte erteilen gerne Pfarrer Pál Fónyad und Kurator Dipl.-Ing. Wilhelm Milek, beide 1070 Wien, Lindengasse 44 a.

79. Zl. 4446/82 vom 8. Juli 1982

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 a (Pflichtausmaß für Religionsunterricht beträgt acht Wochenstunden) eingestuft. Die Besetzung erfolgt durch Wahl. Die Seelenzahl beträgt 2115.

Fresach liegt am sonnigen Südhang des Mirnock zum Drautal, unweit des Millstätter Sees. Von Fresach aus sind die Städte Spittal an der Drau und Villach in jeweils 20 Minuten auf guten Straßen zu erreichen.

Die Bevölkerung im Pfarrsprengel setzt sich vorwiegend aus Bauern, Arbeitern und Gewerbetreibenden zusammen. Sie ist zur Hälfte evangelisch. Das Zusammenleben mit der katholischen Bevölkerung ist gut und ermöglicht ökumenische Unternehmungen. Im Pfarrort steht das einzige evangelische Diözesanmuseum in Österreich.

In Fresach sind an jedem ersten, zweiten und vierten Sonntag im Monat und an den ersten Feiertagen Gottesdienste zu halten. In der Tochtergemeinde Puch ist Gottesdienst am ersten und dritten Sonntag im Monat sowie an den ersten Feiertagen, und in Weißenstein ist einmal im Monat Gottesdienst.

Der Religionsunterricht findet in den Volksschulen Fresach, Weißenstein und Puch statt. Den Unterricht in Weißenstein und Puch erteilen zwei Volksschullehrer, so daß der Pfarrer nur die vorgeschriebenen acht Wochenstunden an der Volksschule in Fresach zu halten hat. Jugendarbeit, Kindergottesdienst und sonstige Veranstaltungen werden gewünscht.

Dem Pfarrer steht ein geräumiges Pfarrhaus zur Verfügung. Dieses umfaßt neben Kanzlei und Jugendraum als Dienstwohnung drei große, sonnige Zimmer, eine sehr gut eingerichtete Küche, Bad, Waschküche bzw. Abstellraum und Keller. Der Dienstwohnungswert beträgt S 576,—. Auf dem Dachboden sind zwei Zimmer halbfertig ausgebaut. Das Pfarrhaus erhielt vor fünf Jahren eine Elektroheizung. Dem Pfarrer steht die Nutzung des Wirtschaftsgebäudes samt Garage und des mit Obstbäumen bewachsenen Pfarrgrundes zwischen Pfarrhaus und Kirche im Ausmaß von 1000 m² zu.

Bewerbungen sind bis 15. September 1982 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach zu richten. Die Adresse der Pfarrgemeinde lautet: 9712 Fresach.

80. Zl. 4621/82 vom 20. Juli 1982

Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha (Evangelische Superintendenz A. B. Wien) wird hiermit neuerlich ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde zählt 1800 Seelen und ist in die

Schwierigkeitsklasse 2 b eingestuft. Sie wird durch den Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Die Pfarrgemeinde Bruck an der Leitha umfaßt den politischen Bezirk Bruck an der Leitha und die nordburgenländischen Ortschaften Bruckneudorf mit Kaisersteinbruch und Königshof.

Gottesdienste werden zur Zeit vierzehntägig in der Matthäuskirche in Bruck an der Leitha und in der Martin-Luther-Kirche in Hainburg an der Donau gehalten, außerdem monatlich in Wasenbruck und fallweise an den Festtagen in Götzendorf, Mannersdorf am Leithagebirge und Sommerein.

Der Religionsunterricht wird an den Pflichtschulen von einer Religionslehrerin erteilt. Das Pflichtstundenmaß für den Pfarrer beträgt sieben Wochenstunden. Die schulischen Möglichkeiten in Bruck an der Leitha sind gut (Bundesgymnasium, Handelsakademie, Handelsschule u. a.).

Die Dienstwohnung des Pfarrers befindet sich in dem im Jahre 1979 neuentbauten Gemeindezentrum und umfaßt Küche, Wohnzimmer, Schlafzimmer, ein Arbeitszimmer, ein Gästezimmer, zwei Kinderzimmer und Bad (Wohnfläche 129 m², Dienstwohnungswert S 1548,—). Das Haus besitzt eine Elektronachtspeicherheizung. Eine Garage und ein kleiner Obst- und Gemüsegarten sind vorhanden. Im Erdgeschoß gibt es die Räume für Jugend- und Gemeindegemeinschaft.

Bewerbungen sind bis zum 31. August 1982 an den Oberkirchenrat A. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, zu richten. Weitere Auskünfte erteilt das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha 2460, Raiffeisengürtel 55.

81. Zl. 4571/82 vom 14. Juli 1982

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 1982 mit Vergleichsziffern aus 1981

	1982	1981
	Schilling	
Superintendenzen		
Wien	24,925.479,54	22,695.624,05
Niederösterreich	5,541.061,23	5,517.236,20
Burgenland	4,903.879,34	3,757.154,64
Steiermark	8,647.565,72	7,715.724,03
Kärnten	6,484.672,23	5,583.046,91
Oberösterreich	9,820.439,01	10,389.961,66
Salzburg-Tirol	4,684.242,68	4,824.310,65
	65,007.339,75	60,483.058,14
1982	Steigerung 7,48%	
1981	Steigerung 4,33%	

82. Zl. 4507/82 vom 12. Juli 1982

Kollektenaufruf für Sonntag, den 15. August 1982 — 10. Sonntag nach Trinitatis (Israelsonntag)

Am 10. Sonntag nach Trinitatis feiert die Evangelische Kirche den "Israelsonntag".

Damit soll erneut bewußt gemacht werden, daß

Kirche und Judentum wesensmäßig miteinander verbunden sind.

Es ist immer wieder Aufgabe der Kirche, das Handeln Gottes in Jesus auf dem Hintergrund seines Handelns am Volk Israel deutlich und sichtbar zu machen.

Die Kollekte dieses Sonntages soll nun den judenchristlichen Gemeinden in Israel für folgendes Projekt zur Verfügung gestellt werden:

In Jerusalem entsteht momentan eine „Gemeinde-Akademie“, die auch von nordeuropäischen lutherischen Israel-Missionen unterstützt wird.

In dieser Akademie sollen Gemeindeglieder der judenchristlichen Gemeinden zu aktiver Mitarbeit in ihren Gemeinden und zum Christuszeugnis in Israel zugerüstet werden. Zugleich soll dieses Haus zu einer Begegnungsstätte zwischen Christen und Juden in Israel werden.

Für diese Gemeindeakademie in Jerusalem wird die heutige Kollekte erbeten.

83. Zl. 4345/82 vom 2. Juli 1982

Kollektenaufruf für die Zwischenkirchliche Hilfe am Sonntag, dem 29. August 1982 (12. Sonntag nach Trinitatis) — Pflichtkollekte

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Bozen ist eine der beiden evangelischen Gemeinden Südtirols. Ihr Pfarrbezirk reicht vom Brenner bis zum Gardasee und umfaßt die Provinzen Bozen und Trient (mit Ausnahme des Pfarrbezirkes der Evangelischen Pfarrgemeinde Meran). In diesem Gebiet leben weit verstreut zirka 600 Mitglieder der Gemeinde. Die evangelische Gemeinde Bozen gehört zur Evangelisch-Lutherischen Kirche Italiens (ELKI).

Seit jeher erfreut sie sich guter Beziehungen und Kontakte zur Evangelischen Kirche in Österreich.

Die Gemeinde betreibt eine intensive Diasporaarbeit, Sozialarbeit und Urlauberseelsorge. Sie finanziert sich ausschließlich aus freiwilligen Beiträgen ihrer Mitglieder (Selbstbesteuerung), Spenden und Kollekten.

Die Gemeinde besitzt eine Kirche in Bozen-Gries, die 1908 eingeweiht worden ist. Sowohl der Bau damals als auch die Wiederherstellung der im Krieg schwer beschädigten Kirche war mit der reichen Unterstützung des evangelischen Auslandes möglich. Nun ist die Gemeinde erneut in großer Sorge um den Bauzustand ihres Kirchengebäudes.

Der Sockel der Kirche besteht aus einem Muschelkalkstreifen. Die Sockelzone und das Sockelgesims ist durch Feuchtigkeit und Korrosion schwerstens beschädigt. Um den Zersetzungsprozeß aufzuhalten, sind schnellste Sanierungsmaßnahmen notwendig.

Auf Grund eines qualifizierten Gutachtens betragen die Kosten für die Behebung der Schäden für eine erste Sanierungsphase 35 Millionen Lire, das sind zirka S 525.000,—.

Die Arbeiten müssen schnellstens ausgeführt werden, zum einen, um die fortschreitende Zersetzung des Sockels aufzuhalten und das Gemäuer mit Hilfe modernster chemischer Methoden zu konservieren, zum

anderen auch, weil die Inflationsrate in Italien sehr hoch ist, so daß ein Aufschub eine erhebliche Kostensteigerung zur Folge hätte. Außerdem ist in zirka fünf Jahren eine zweite Sanierungsphase für die übrigen Mauerwerksteile der Kirche unerlässlich.

Die evangelische Gemeinde Bozen selbst hat keinerlei Mittel, um ein Projekt dieser Größenordnung zur Erhaltung ihrer Kirche zu finanzieren. Deshalb wendet sie sich mit der Bitte um Hilfe an das evangelische Ausland, sowohl an die Evangelische Kirche in Österreich, als ihre Nachbarkirche, als auch an die Evangelische Kirche in Deutschland. Die evangelische Pfarrgemeinde Bozen ist von Herzen dankbar, daß die Evangelische Kirche in Österreich mit den Kollekten ihrer Gemeinden ihre brüderliche Hilfe zugesagt hat. So haben wir große Hoffnung, daß Gottes Wort auch weiterhin in einer evangelischen Kirche in Südtirol verkündigt werden kann.

Pfarrer Gottfried Hoffmann, Bozen

Kirchliche Mitteilungen

Pfarrer Martin Hofstätter wurde gemäß § 120 der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels auf die mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1982 bestätigt. (Zl. 4028/82 vom 30. Juni 1982.)

Pfarrer Mag. Michael Meyer wurde gemäß § 121 Abs. 5 der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems an der Donau berufen und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Juli 1982 bestätigt. (Zl. 4326/82 vom 30. Juni 1982.)

Superintendent Mag. Werner Horn ordinierte am 4. Juli 1982 in der Markuskirche, Wien 16, Thaliastraße 156, die folgend angeführten Predigtamtskandidaten:

Vikar Mag. Dr. Michael Bünker unter Assistenz von Pfarrer Prof. Mag. Otto Bünker und Pfarrer Mag. Hansjörg Lein.

Vikar Mag. Helmut Jedliczka unter Assistenz von Frau Pfarrer Mag. Ilse Beyer und Frau a. o. Univ.-Prof. Dr. Susanne Heine.

Vikar Mag. Michael Matiassek unter Assistenz von Fachinspektor Prof. OStR. Mag. Heinrich Matiassek und Pfarrer Mag. Ernst Hofhansl.

Vikar Mag. Willi Thaler unter Assistenz von Pfarrer Ulrich Herkenrath und Pfarrer Mag. Sepp Lager.

(Zl. 4392—4395/82 vom 6. Juli 1982.)

Superintendent Hochschulprofessor Mag. Erich Wilhelm ordinierte am 27. Juni 1982 in der Pauluskirche in Wien 3, Sebastianplatz 4, die folgend angeführten Predigtamtskandidaten:

Vikar Mag. Christine Hubka unter Assistenz von Univ.-Prof. Dr. Georg Sauer und Pfarrer Mag. Dieter Steininger.

Vikar Dr. Siegfried Kreuzer unter Assistenz von Univ.-Prof. Dr. Georg Sauer und Univ.-Prof. Dr. Hans-Christoph Schmidt-Lauber.

Vikar Dr. Gerhard Scheibel unter Assistenz von Univ.-Prof. Dr. Hans-Christoph Schmidt-Lauber und Pfarrer Mag. Dieter Steininger.

(Zl. 4288—4290/82 vom 30. Juni 1982.)

Vikar Mag. Johann Holzkorn wurde mit Wirkung vom 1. September 1982 Lehrpfarrer Dr. Peter Altmann, Rust, zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenstadt zugeteilt. (Zl. 4432/82 vom 14. Juli 1982.)

Pfarrer Horst Radler, Schwanenstadt,

Pfarrer Michael Seiverth, Bruck an der Leitha, und

Pfarrer Johann Untch, Kirchdorf an der Krems haben am 28. Juni 1982 ihr Kolloquium gemäß § 60 Abs. 3 der Ordnung des geistlichen Amtes aus Österreichischer Kirchengeschichte, Kirchenkunde und Kirchenrecht mit Erfolg abgelegt. (Zl. 4275—4277/82 vom 29. Juni 1982.)

Das Examen pro ministerio zum Juni-Termin 1982 haben nachstehend angeführte Kandidaten bestanden:

Vikar Mag. Dr. Michael Bünker, Wien-Döbling — sehr gut

Vikar Andreas Gripentrog, Badgastein — sehr gut

Vikar Mag. Christine Hubka, Wien-Landstraße — sehr gut

Vikar Mag. Helmut Jedliczka, Wien-Innere Stadt — sehr gut

Vikar Mag. Dr. Siegfried Kreuzer, Stockerau — sehr gut

Vikar Mag. Michael Matiassek, Lutzmannsburg — gut

Vikar Martin Rößler, Gmunden — gut

Vikar Mag. Dr. Gerhard Scheibel, Wien — sehr gut

Vikar Gerhard Seiferth, Baden — befriedigend

Vikar Mag. Willi Thaler, Kitzbühel — gut

Vikar Mag. Ingrid Elisabeth Zak, Wien-Neubau-Fünfhaus — gut

(Zl. 4220/82 vom 30. Juni 1982.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 30. August 1982

8. Stück

84. Einberufung der 3. Tagung (Session) der 9. Generalsynode — Berichtigung zu ABl. Nr. 48/82
85. Änderungen der Mitglieder der Disziplinarbehörden
86. Einberufung der 3. Tagung (Session) der 9. Synode A. B. — Berichtigung zu ABl. Nr. 51/82
87. Kurse des Predigerseminars
88. Zweite Ausschreibung der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt
89. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 1982 mit Vergleichsziffern aus 1981
90. Kollektenaufruf für die Erntedankfest-Kollekte 1982 am 3. Oktober 1982 (17. Sonntag nach Trinitatis) — Pflichtkollekte
91. Kollektenaufruf für den 26. September 1982 (Bibelsonntag)
- Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

84. Zl. 4972/82 vom 19. August 1982

Einberufung der 3. Tagung (Session) der 9. Generalsynode — Berichtigung zu ABl. Nr. 48/82

Die Kundmachung über die Einberufung der 3. Tagung (Session) der 9. Generalsynode wird in der letzten Zeile des ersten Absatzes dahingehend berichtigt, daß der Eröffnungsgottesdienst am Sonntag, dem 21. November 1982, nicht um 17 Uhr, sondern um 18.30 Uhr stattfindet.

85. Zl. 4050/82 vom 30. Juli 1982

Änderungen der Mitglieder der Disziplinarbehörden

Zufolge Ausscheidens der bisherigen Amtsträger aus ihren Funktionen in den Disziplinarbehörden treten gegenüber der letzten Wiederverlautbarung der Disziplinarbehörden (ABl. Nr. 7/76) und den seither verlautbarten Änderungen (ABl. Nr. 40/76, ABl. Nr. 8 und ABl. Nr. 9/78, ABl. Nr. 7/80, ABl. Nr. 10/80, ABl. Nr. 185/80, ABl. Nr. 105/80 und ABl. Nr. 99/81) nunmehr folgende Änderungen im Verzeichnis der Amtsträger der Disziplinarsenate ein:

Gemäß § 17 Abs. 1 der Disziplinarordnung wurden auf Grund von Vorschlägen der Superintendenten Ausschüsse von den Synodalausschüssen A. B. und H. B. berufen:

Für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1. als Untersuchungsführer für den burgenländischen Bereich des Disziplinarausschusses für Wien, Niederösterreich und Burgenland Herr Dr. jur. Balazs Somogyi, Kammeramtsdirektorstellvertreter der Bur-

genländischen Landwirtschaftskammer, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 34/3.

Für Kärnten und Osttirol

2. als Vorsitzenden des Disziplinarsenates Herr Rechtsanwalt Dr. Dr. Karl Theodor Mayer, 9020 Klagenfurt, Dr.-A.-Lemisch-Platz 4/III.

3. als Stellvertreter des Vorsitzenden Herr Dr. Dieter Pacheiner, 9500 Villach, Wiedmannngasse 28.

4. als geistlicher Beisitzer an Stelle des bisherigen geistlichen Beisitzers Pfarrer Mag. Herbert Seeberg-Elverfeldt nunmehr Pfarrer Mag. Carl-Hans Schlimp, 9020 Klagenfurt, Tarviser Straße 14.

5. als geistlicher Beisitzer an Stelle Pfarrer Mag. Adolf Karners nunmehr Pfarrer Mag. Wilhelm Moshammer, 9622 Weißbriach.

6. als Ersatzmann des geistlichen Beisitzers Pfarrer Mag. Wilhelm Moshammer Pfarrer Mag. Dieter Arnold, 9900 Lienz, Amlacherstraße 14, Evangelisches Pfarramt.

7. als Ersatzmann an Stelle Pfarrer Mag. Ludwig Franks Pfarrer Imanuel Zeltner, 9543 Arriach 29.

8. als weltlicher Beisitzer an Stelle Dipl.-Ing. Wilhelm Lindners Kurator Johann Müller, vlg. Oberrauter, 9800 Spittal an der Drau, Oberamlach 1.

9. als Disziplinaranwalt an Stelle Sen. Mag. Franz Reischers Pfarrer Mag. Hermann Keune, 9713 Zlan. Als dessen Ersatzmann Pfarrer Hans Rapp, Treßdorf, 9632 Kirchbach i. Gailltal.

Für Steiermark

10. als geistlicher Beisitzer an Stelle Senior Pfarrer Prof. Theo Hoffmanns Pfarrer Magister Horst Hochhauser, 8940 Liezen, Friedau 2.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

86. Zl. 4973/82 vom 19. August 1982

Einberufung der 3. Tagung (Session) der 9. Synode A. B. — Berichtigung zu ABl. Nr. 51/82

Die Kundmachung über die Einberufung der 3. Tagung (Session) der 9. Synode A. B. wird in der letzten Zeile des 2. Absatzes dahingehend berichtigt, daß der Eröffnungsgottesdienst am Sonntag, dem 21. November 1982, nicht um 17 Uhr, sondern um 18.30 Uhr stattfindet.

87. Zl. 4717/82 vom 27. Juli 1982

Kurse des Predigerseminars

Die Kurse des Predigerseminars der Evangelischen Kirche in Österreich für den kommenden Lehrgang 1982/83 finden statt:

Einführender Kurs	18. bis 22. Oktober 1982
Homiletischer Kurs	10. Jänner bis 4. Feber 1983
Katechetischer Kurs	28. Feber bis 25. März 1983
Seelsorge-Kurs	18. April bis 11. Mai 1983
Kybernetischer Kurs	6. Juni bis 1. Juli 1983

88. Zl. 4943/82 vom 18. August 1982

Zweite Ausschreibung der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt wird hiermit zur Besetzung zum 1. November 1982 erneut ausgeschrieben. Sie ist in die Dringlichkeitsklasse 2 b eingestuft und wird durch Gemeindevahl besetzt. Die Pfarrgemeinde zählt 4970 Seelen. Gottesdienste sind zu halten in Wiener Neustadt, Felixdorf, Pottendorf und Pernitz.

Die Pfarrgemeinde hat drei systemisierte Pfarrstellen (zwei Gemeindepfarrstellen und eine Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst). Die zweite Pfarrstelle und die Pfarrstelle für einen Pfarrer im Schuldienst soll nach Absprache mit dem Stelleninhaber der ersten Pfarrstelle ehebaldigst ausgeschrieben werden.

Wiener Neustadt ist eine Schulstadt und hat alle Schultypen am Ort. Religionsunterricht an Pflichtschulen wird durch fünf Religionslehrer gehalten, das Pflichtstundenausmaß des Pfarrers beträgt sieben Wochenstunden.

Kirche und Pfarrhaus liegen im Zentrum der Stadt, umgeben von einem sehr großen Pfarrgarten, die Dienstwohnung des Pfarrers befindet sich im 1. Stock des Pfarrhauses, sie besteht aus fünf Zimmern, Küche, Bad und Nebenräumen. Der Dienstwohnungswert beträgt S 564,—.

Bewerbungsschreiben sind bis 1. Oktober 1982 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde

A. u. H. B. Wiener Neustadt, Dr.-Ferdinand-Porsche-Ring 4, 2700 Wiener Neustadt, zu richten.

Auskünfte erteilen: Senior Mag. Ludwig Mernyi, Raulestraße 3, 2540 Bad Vöslau, Tel. 02252/72 51, und Kurator Dr. Herbert Stekel, Ungargasse 47/4, 2700 Wiener Neustadt, Tel. 02622/63 924 bzw. 02625/25 68.

89. Zl. 4975/82 vom 20. August 1982

Kirchenbeitrageingänge Jänner bis Juli 1982 mit Vergleichsziffern aus 1981

Superintendentenz	1982	1981
	Schilling	
Wien, Verband, nicht gemeldet		
Wien, Gemeinden außerhalb des Verbandes . . .	1,759.739,67	1,645.978,30
Niederösterreich . . .	6,186.110,47	5,894.544,02
Burgenland	6,012.903,47	5,006.160,29
Steiermark	10,054.056,16	8,914.897,40
Kärnten	7,529.954,28	6,929.025,24
Oberösterreich . . .	11,866.989,27	11,747.848,45
Salzburg-Tirol . . .	5,550.979,59	5,700.097,05
	48,960.732,91	45,838.550,75

Meldung der Steigerung entfällt mit Rücksicht auf die fehlende Meldung des Verbandes.

90. Zl. 3497/82 vom 25. Mai 1982

Kollektenaufwurf für die Erntedankfest-Kollekte 1982 am 3. Oktober 1982 (17. Sonntag nach Trinitatis) — Pflichtkollekte

Das Diakonische Werk für Österreich bittet Sie auch heuer wieder um die Erntedankfest-Kollekte. Auf Beschluß des Diakonischen Rates ist sie diesmal für das „Haus am Wald“ in der evangelischen Stiftung de la Tour in Treffen bestimmt.

Die evangelische Stiftung Treffen hat sich in ihrer Geschichte immer wieder mit dem Problem des Alkoholismus befaßt und tut es auch weiterhin.

Die Not, die durch den Alkoholismus verursacht wird, ist offensichtlich. Sie sollten dabei nicht nur an Verkehrsunfälle denken, sondern auch an zerrüttete Ehen, verwahrloste Kinder, verschuldetes Eigentum.

Das alles hat die evangelische Stiftung Treffen bewogen, ein Haus der Arbeit mit Alkoholabhängigen zu widmen. Am Hang der Gerlitzten, an einem Waldrand — daher der Name „Haus am Walde“ —, entstand nach den Plänen eines Architekten ein Haus mit 28 Betten und Therapieeinrichtungen. Fünf Aufbau-lager mit Jugendlichen aus dem In- und Ausland haben bei dem Bau mitgeholfen. Die handwerklichen Arbeiten wurden zum großen Teil mit Burschen aus den

Behindertenheimen durchgeführt. Derzeit steht der Bau vor der Fertigstellung. Die Eröffnung steht kurz bevor.

Das „Haus am Wald“ wird den Status einer Sonderkrankenanstalt erhalten. Die Alkoholkranken sollen durch gute medizinische Behandlung und durch Seelsorge von ihrer Sucht befreit werden. Dieses Ziel wurde schon bei der Grundsteinlegung zu diesem Haus festgelegt. Der Grundstein trägt die Inschrift: „Wen der Sohn frei macht, der ist recht frei.“

Die Einrichtung des „Haus am Walde“ hat viel Geld gekostet. Wir erbitten Ihre Mithilfe beim Abtragen des Schuldenberges.

91. Zl. 3861/82 vom 14. Juni 1982

Kollektenaufwurf für den 26. September 1982 (Bibelsonntag)

Ein afrikanischer Junge wollte zum Ausdruck bringen, daß er sich von der Botschaft der Bibel getroffen fühle. Er sagte: „Dieses Buch macht Löcher in mein Herz“. Er gehörte zu den Menschen, die dank der Arbeit der Bibelgesellschaften — und das heißt zugleich: dank der Opferbereitschaft vieler Einzelpersonen — Zugang zur Bibel gefunden haben. Auch Gaben österreichischer Gemeinden und ihrer Glieder haben dazu beigetragen, wofür wir sehr herzlich danken.

Am heutigen Bibelsonntag wendet sich die Österreichische Bibelgesellschaft wieder an die Kirche und ihre Glieder mit der dringenden Bitte um Hilfe für drei besondere Bibelprojekte.

1. Iran

Die Einführung eines islamischen Regimes und die strenge Anwendung des Korans haben nicht zu der erwarteten und versprochenen Verbesserung des Lebens geführt. Enttäuschung macht sich breit. Die Bibelgesellschaft in Teheran erhält viele Briefe mit der Bitte um mehr Information über Jesus Christus. Ein weites Feld für die Verbreitung des Wortes Gottes beginnt sich aufzutun. Für die Bibelverbreitung im Iran benötigen wir S 250.000,—.

2. Griechenland

Viele Jahre hindurch hat die dominierende orthodoxe Kirche wenig Verständnis für die Bibelverbreitung gezeigt. Jetzt ist sie entscheidend an einer Bibelübersetzung in heutigem Griechisch beteiligt. Das neu erwachte Interesse an der Bibel bietet viele Möglichkeiten, das Evangelium zu den Menschen Griechenlands zu bringen. Für die Arbeit der Bibelgesellschaft in Griechenland sind S 250.000,— erforderlich.

3. Uganda

Seit 1978 unterstützt die Österreichische Bibelgesellschaft gemeinsam mit dem Österreichischen Katholischen Bibelwerk die Übersetzung des Alten Testaments in die von 1,7 Millionen Menschen gesprochene

Luganda-Sprache. Die überaus schwierigen Verhältnisse haben die Arbeit sehr verzögert. 1983 soll endlich die ganze Bibel in Luganda vorliegen. Für die Abschlußarbeiten der Übersetzung fehlen noch S 200.000,—.

Die Österreichische Bibelgesellschaft hofft, insgesamt S 700.000,— für diese drei Projekte aufzubringen. Heute bitten wir Sie, liebe Schwestern und Brüder, mit einem besonderen Opfer die Verbreitung des Wortes Gottes im Iran, in Griechenland und in Uganda zu unterstützen. Wir danken Ihnen sehr herzlich.

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g e n

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, den Pfarrer i. R. Carl Rathke, am Sonntag, dem 25. Juli 1982, nach einem erfüllten Leben im 85. Lebensjahr in Waiern aus dem irdischen Leben heimgerufen.

Carl Rathke wurde am 29. März 1898 in Hansfelde, Uckermark, geboren. Seine Ausbildung erhielt er durch die Bahnauer Bruderschaft. Nach dem Examen wurde er vom Kärntner Missionsverein im Raum Villach-Klagenfurt eingesetzt. Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges trat Carl Rathke in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, zunächst als Flüchtlingspfarrer im Lager Treffling bei Spittal an der Drau, später als Religionslehrer in St. Veit an der Glan, wo er die Predigtstation Althofen mit zu betreuen hatte. Durch seinen persönlichen Einsatz konnte in Althofen Kirche und Pfarrhaus errichtet werden. Im Jahre 1957 wurde Carl Rathke zum ersten Pfarrer in der selbstständig gewordenen Pfarrgemeinde A. B. Althofen berufen. Aus Gesundheitsrücksichten trat Pfarrer Rathke mit 1. Oktober 1964 nach Erreichung der Altersgrenze in den dauernden Ruhestand, wurde jedoch auch als Pensionist weiter im geistlichen Dienst verwendet, so in der Gemeinde Wiedweg-Kleinkirchheim und später als Custos im neuerrichteten Diözesanmuseum Fresach. Der Abschied von dem verdienten Mitarbeiter der Kirche geschieht in der tröstlichen Gewißheit, daß Carl Rathke heimkehrt zu dem Herrn, dem er in Treue gedient hat (Ps. 73/28). (Zl. 4705/82 vom 27. Juli 1982.)

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschluß vom 5. Mai 1982 dem Vizepräsidenten der General-synode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich Gewerke Rudolf Schmid das Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst verliehen. (Zl. 4564/82 vom 14. Juli 1982.)

Der Herr Bundespräsident hat den Militäroberpfarrer Mag. theol. Rudolf Prostednik mit Entschluß vom 6. März 1982 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1982 auf die Planstelle eines Militärdokans der Dienstklasse VII der Verwendungsgruppe H 1 im Planstellenbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, Militärpersonen, ernannt. (Zl. 4532/82 vom 13. Juli 1982.)

in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leoben zugeteilt. (Zl. 4408/82 vom 6. Juli 1982.)

Lehrvikar Mag. Josef Hofstadler wurde mit Wirkung vom 1. September 1982 Lehrpfarrer Dozent Dr. Johannes Dantine, Wien-Gumpendorf, bis auf weiteres zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf zugeteilt. (Zl. 4448/82 vom 8. Juli 1982.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Pfarrhelfer Uwe Kallenbach wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 bis auf weiteres zur Dienstleistung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kukmirn zugeteilt. (Z. 4025/82 vom 21. Juli 1982.)

Pfarrer Mag. Heinz Klettke wurde gemäß § 121 Abs. 5 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Juli 1982 bestätigt. (Zl. 4635/82 vom 21. Juli 1982.)

Vikar Joachim Heinz wurde mit Wirkung vom 1. September 1982 zur Dienstleistung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Aussee zugeteilt. (Zl. 4317/82 vom 26. Juli 1982.)

Lehrvikar Mag. Heinz Liebeg wurde mit Wirkung vom 1. September 1982 Lehrpfarrer Roman Köckeritz zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag bis auf weiteres zugeteilt. (Zl. 4637/82 vom 21. Juli 1982.)

Pfarrer DDr. Arthur Dietrich gibt folgende Änderungen seiner Telefonnummern bekannt:

Bis Anfang September 1982: **0732/75 50 34**,
sodann bis Anfang März 1983: **0732/71 4 98**
und ab März 1983: **0732/27 14 98**.
Die Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Linz lautet ab März 1983: **0732/27 32 60**.
(Zl. 4689/82 vom 26. Juli 1982.)

Vikar Andreas Gripenrog wurde am 11. Juli 1982 in der evangelischen Christophoruskirche in Badgastein von Herrn Superintendent Mag. Wolfgang Schmidt unter Assistenz der Herren Senior Mag. Günter Geißelbrecht und Senior i. R. Ekkehart Lebouton ordiniert. (Zl. 4677/82 vom 26. Juli 1982.)

Pfarrer Mag. Werner Koch gibt folgende Änderungen seiner Telefonnummern bekannt:

Derzeit (noch bis Anfang September 1982):
0732/75 0 33,
sodann bis Anfang März 1983: **0732/71 4 94**,
ab Anfang März 1983: **0732/27 14 94**.

Lehrvikar Udo Köhnen wurde mit Wirkung vom 1. September 1982 bis auf weiteres zur Dienstleistung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling zugeteilt. (Zl. 4686/82 vom 26. Juli 1982.)

Weiters wird bekanntgegeben, daß das Evangelische Pfarramt A. B. Linz ab März 1983 über die Linzer Telefonnummer **27 32 60** und Pfarrer Mag. Prinz über die Linzer Telefonnummer **27 55 032** erreichbar ist. (Zl. 4692/82 vom 26. Juli 1982.)

Lehrvikar Frau Mag. Gudrun Hohenberger wurde mit Wirkung vom 1. September 1982 Lehrpfarrer Heinz Stroh bis auf weiteres zur Dienstleistung

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 30. September 1982

9. Stück

92. Festsetzung des Betrages gemäß § 13 Abs. 3 Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes
93. Disziplinarsenat für Wien, Niederösterreich und das Burgenland — „Berufung eines Ersatzmannes für einen geistlichen Beisitzer“
94. Richtlinien für die Hörfunkkommission der Evangelischen Kirche in Österreich
95. Zulassung von Lehrbüchern
96. Errichtung der Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf
97. Ausschreibung der Pfarrstelle der Muttergemeinde der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Baden zur vordringlichen Besetzung
98. Ausschreibung der weiteren Pfarrstelle der Pfarrgemeinde A. u. H. B. Baden zur vordringlichen Besetzung
99. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mistelbach
100. Kollektenaufwurf für das Reformationsfest 1982 am Sonntag, dem 31. Oktober 1982
101. Kirchenbeitragsseingänge Jänner bis August 1982 mit Vergleichsziffern aus 1981
102. Einberufung der 2. Tagung (Session) der 11. Synode H. B.

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

92. Zl. 5284/82 vom 7. September 1982

Festsetzung des Betrages gemäß § 13 Abs. 3 Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt gemäß § 13 Abs. 3 Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes, ABl. Nr. 47/79, in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 39/82, nachstehende

Verordnung:

I.

Der in § 13 Abs. 3 Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes genannte Betrag, bei dessen Übersteigen die Mitfertigung des zugrundeliegenden Rechtsgeschäftes durch den Superintendenten erforderlich ist, wird mit S 20.000,— festgesetzt. Diese Festsetzung gilt sowohl bei einzelnen Rechtsgeschäften, als auch als Summe der im Laufe eines Monats abzuschließenden Rechtsgeschäfte.

II.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

93. Zl. 5106/82 vom 30. August 1982

Disziplinarsenat für Wien, Niederösterreich und das Burgenland — „Berufung eines Ersatzmannes für einen geistlichen Beisitzer“

Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. haben gemäß § 17 Disziplinarordnung über Vorschlag des Wie-

ner Superintendentialausschusses Herrn Pfarrer Ludwig Drexler, 3002 Purkersdorf, Wintergasse 13—15, zum Ersatzmann eines geistlichen Beisitzers in den Disziplinarsenat berufen.

94. Zl. 4817/82 vom 1. September 1982

Richtlinien für die Hörfunkkommission der Evangelischen Kirche in Österreich

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt hiermit gemäß § 205 Abs. 2 Ziffer 1 Kirchenverfassung nachstehende

Richtlinien für die Hörfunkkommission der Evangelischen Kirche in Österreich

I.

I. DIE HÖRFUNKKOMMISSION

1. Die Hörfunkkommission der Evangelischen Kirche in Österreich dient der Verkündigung des Evangeliums in allen Formen, die der Österreichische Rundfunk ermöglicht.

2. Der Hörfunkausschuß übt die fachliche Aufsicht über diesen Dienst aus und stellt das Einvernehmen mit dem zuständigen Superintendenten oder dem Landesuperintendenten H. B. her.

3. Der Hörfunkkommission gehören an: Die Hörfunkbeauftragten und deren Stellvertreter, ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B., der Beauftragte für das Amt für Hörfunk und Fern-

sehen beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., der Beauftragte für evangelische Schulfunksendungen sowie der Referent für evangelische Kirchenmusik.

4. Der Hörfunkbeauftragte und dessen Stellvertreter werden auf Grund eines Dreivorschlages des Hörfunkausschusses in der Evangelischen Kirche A. B. vom zuständigen Superintendentialausschuß, in der Evangelischen Kirche H. B. vom Synodalausschuß H. B. auf sechs Jahre bestellt. Der Schulfunkbeauftragte wird auf Grund eines Dreivorschlages des Hörfunkausschusses vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. auf sechs Jahre bestellt.

5. Alle evangelischen Sendungen sind nach den Richtlinien, die zwischen dem Kirchenfunk, dem ORF und dem Hörfunkausschuß festgelegt werden, vorzubereiten und durchzuführen.

6. Alle evangelischen Sendungen, außer den reihenmäßigen Kurzverkündigungen, werden im Einvernehmen mit den Leitern des Kirchenfunks, dem ORF und der zuständigen Studios vorbereitet und durchgeführt. Der kirchenmusikalische Mitarbeiter ist nach Möglichkeit beizuziehen.

II. DER HÖRFUNKAUSSCHUSS

1. Der Hörfunkausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, die von den Hörfunkbeauftragten und deren Stellvertretern aus ihrer Mitte für sechs Jahre gewählt werden. Er wird durch ein Mitglied des Oberkirchenrates A. u. H. B. und den Beauftragten für das Amt für Hörfunk und Fernsehen ergänzt. Der Referent für evangelische Kirchenmusik und der Beauftragte für evangelische Schulfunksendungen sind nach Bedarf beizuziehen.

2. Der Hörfunkausschuß ist von den Synodalausschüssen A. B. und H. B. beauftragt und hat folgende Aufgaben:

a) Er hat verbindliche Richtlinien für die Ordnungen aller evangelischen Hörfunksendungen festzulegen und in jeder möglichen Weise den Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich im Hörfunk zu fördern und zu unterstützen.

b) Er hat die verschiedenen Sendezeiten rechtzeitig bekanntzugeben und zu verteilen.

c) Er hat die Hörfunkbeauftragten aller Superintendenten A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. zweimal jährlich zu einer gemeinsamen Arbeitstagung einzuberufen und die Weiterbildung der Sprecher durchzuführen.

d) Er hat die Auswahl der Verfasser und Sprecher der reihenmäßigen Kurzverkündigungen (Morgenbetrachtungen usw.) zu treffen.

e) Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden zu behandeln.

III. AMT FÜR HÖRFUNK UND FERNSEHEN

1. Das Amt für Hörfunk und Fernsehen beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. vertritt die Evangelische Hörfunkkommission beim Österreichischen Rundfunk und bei den Kirchenfunkabteilungen des Auslandes.

2. Es sorgt für die Heranbildung geeigneter Sprecher. Im Auftrag des Hörfunkausschusses werden die Tagungen der Hörfunkkommission vorbereitet.

3. Es entsendet zu Tagungen des Kirchenfunks im In- und Ausland offizielle Vertreter. Im Einvernehmen mit dem Hörfunkausschuß sind die zwischenkirchlichen Kontakte zum Zwecke gemeinsamer Sendungen des Hörfunks herzustellen.

IV. ORDNUNGEN

A. Ordnung für die Übertragungen von Gemeindegottesdiensten

1. Der Hörfunkbeauftragte der Superintendenten A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. ist für die Auswahl des Ortes und die Veranstaltung der Gottesdienste, die zur Übertragung im Hörfunk kommen, verantwortlich.

2. Vor der Beauftragung der Veranstalter ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Kirchenfunkleiter des Landesstudios herzustellen.

3. Jeder Gottesdienst ist mit einem Minutenprogramm und den genauen Angaben der kirchenmusikalischen Teile versehen genau und schriftlich auszuarbeiten und 14 Tage vor der Sendung dem zuständigen Hörfunkbeauftragten vorzulegen.

4. Der Hörfunkbeauftragte ist berechtigt, das Manuskript zu beanstanden, wenn die Sendung nicht hörfunkgemäß ist.

5. Das genehmigte Manuskript ist in je einem Exemplar dem Prediger, dem Organisten, dem Hörfunkbeauftragten und in 2 Exemplaren dem Kirchenfunkleiter zur Verfügung zu stellen (5 Exemplare).

6. Der Hörfunkbeauftragte darf nur Sprecher mit positivem Sprechertest im Hörfunkdienst verwenden.

7. Gottesdienste dürfen nur direkt übertragen werden.

8. Die Liturgie darf nicht gesungen werden, es sei denn von einem Chor.

9. Mitteilungen, Bekanntmachungen usw. während der Übertragung sind auf das Nötigste zu beschränken.

10. Für das Vaterunser und Glaubensbekenntnis ist der ökumenische Text des deutschen Sprachgebietes zu verwenden.

B. Ordnung für die Sendung „Das Evangelische Wort“

1. In jeder Sendung „Das Evangelische Wort“ sind als unaufgebbare Bestandteile folgende Elemente vorgeschrieben:

- a) Schriftstelle
- b) Auslegung
- c) Gebet
- d) Musik

2. Der jeweils gültige verbindliche Aufbau wird vom Hörfunkausschuß erarbeitet und den Sprechern bekanntgegeben.

3. Ablieferung des Manuskriptes

Das Manuskript ist dem ORF (Abteilung Kirchenfunk) 14 T a g e vor der Aufnahme in drei Exemplaren einzureichen; außerdem ist je ein Exemplar dem Hörfunkbeauftragten der Diözese, dem Amt für Hör-

funk und Fernsehen Wien, dem zuständigen Musikreferenten und dem zuständigen redaktionellen Berater zuzusenden. (7 Exemplare.)

C. Ordnung für die reihenmäßigen evangelischen Kurzverkündigungen

1. Die Verfasser und Sprecher der Kurzverkündigungen werden vom Hörfunkausschuß bestimmt.
2. Die Kurzverkündigung hält nur ein Sprecher.
3. Die Sendung kann einen Themenbogen über alle Kurzverkündigungen ziehen, muß aber jeden Tag eine abgeschlossene Verkündigung bieten.
4. Kurzverkündigungen sind ein Gespräch mit dem Hörer.
5. Auf die Kürzung der Sendezeit durch An- und Absagen ist besonders Bedacht zu nehmen.

II.

Diese Richtlinien treten am Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.

95. Zl. 5518/82 vom 16. September 1982

Zulassung von Lehrbüchern

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat gemäß § 215 Kirchenverfassung beschlossen:

Folgende Lehrbücher werden zur Benützung im evangelischen Religionsunterricht zugelassen:

Unterwegs zum Leben

Lebenskunde für den evangelischen Religionsunterricht, von Dr. Gustav Reingrabner.

Verlag: Evangelischer Presseverband, Wien.

Approbationszahl: 6218/81.

Als **Lehrbuch** für den 1. und 2. Jahrgang der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen.

Die Bibel, Martin Luther. Rev. Text, Österreichische Bibelgesellschaft, Wien.

Neue Approbationszahl: 6894/81.

Bibelkunde

Von Christa Zerst.

Verlag: Evangelischer Presseverband, Wien.

Neue Approbationszahl: 5518/82.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

96. Zl. 2915/82 vom 25. August 1982

Errichtung der Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat die Errichtung der Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf gemäß § 70 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 bzw. § 174 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 1/76, genehmigt.

Die Ausschreibung der Stelle erfolgt im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich.

97. Zl. 5454/82 vom 15. September 1982

Ausschreibung der Pfarrstelle der Muttergemeinde der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Baden zur vordringlichen Besetzung

Die Pfarrstelle der Muttergemeinde der Pfarrgemeinde A. u. H. B. Baden wird hiermit zur vordringlichen Besetzung mit 1. Febr. 1983 ausgeschrieben und wird durch Wahl besetzt.

Die Muttergemeinde umfaßt etwa 2400 Seelen. Zu ihr gehört die Stadt Baden, Heiligenkreuz, Alland und Pfaffstätten. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 2 eingestuft.

Gottesdienste sind an jedem Sonntag im Gemeindezentrum und in der Kirche, jeweils um 9 und 10 Uhr, zu halten.

Die Kindergottesdienste werden parallel zu den Hauptgottesdiensten von Helferinnen durchgeführt.

Zwei Religionslehrerinnen unterrichten an allen Pflichtschulen, ein Pfarrer im Schuldienst ist für den Unterricht an den AHS verantwortlich. Der Pfarrer wird sechs bis acht Stunden an den AHS unterrichten. Eine Gemeindegewerke hält die Kinder- und Jugendscharkreise, leitet einen Frauenkreis und den Besuchsdienstkreis.

Vom Pfarrer werden ebenfalls Hausbesuche, und vor allem Besuche im Krankenhaus und in der Heilstätte Alland erwartet. Außerdem soll eine Jugendarbeit für konfirmierte Jugendliche weitergeführt sowie eine Bibelstunde wöchentlich gehalten werden.

Für die Gemeindegewerke steht ein Gemeindezentrum mit Saal für 100 Personen zur Verfügung. Im Gemeindezentrum Schimmergasse 35 a ist auch die Pfarrwohnung untergebracht. Sie umfaßt fünf Zimmer, eingebaute Küche, Bad, Dusche, drei Kellerräume, Zentralheizung und einen kleinen Garten. Der Dienstwohnungswert beträgt S 1200,—.

Die Pfarrkanzlei befindet sich im alten Pfarrhaus am Wilhelmsring, wo auch die Vikar- und Küsterwohnung untergebracht ist. Ein Sitzungs- und Kindergottesdienstzimmer steht dort ebenfalls zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 30. Oktober 1982 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Baden zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen Pfarrer Szüts, 2500 Baden, Wilhelmsring 54, Telefon 02252/89 1 35 oder 2542 Kottlingbrunn, Au-Straße 1, Telefon 02252/78 12 93, und Herr Kurator Dipl.-Ing. Hubert Doblhoff-Dier, 2500 Baden, Marchetsstraße 56, Telefon 02252/26 24.

98. Zl. 5455/82 vom 15. September 1982

Ausschreibung der weiteren Pfarrstelle der Pfarrgemeinde A. u. H. B. Baden zur vordringlichen Besetzung

Die weitere Pfarrstelle der Pfarrgemeinde A. u. H. B. Baden, die für die Tochtergemeinde Traiskirchen geschaffen wurde, wird hiermit zur vordringlichen Besetzung erstmalig mit 1. Feber 1983 ausgeschrieben und durch Wahl besetzt.

Zum Gemeindegebiet der Tochtergemeinde gehören: die Stadtgemeinde Traiskirchen und die Orte Tribuswinkel, Oberwaltersdorf und Trumau. Die Tochtergemeinde hat etwa 1000 Seelen, sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht.

Gottesdienste sind an jedem Sonntag in der Evangelischen Kirche Traiskirchen, Karl-Theuer-Straße 6, die schon 1913 mit Küsterhaus erbaut wurde. Einmal im Monat finden Gottesdienste in Trumau und Oberwaltersdorf statt. Zur Abhaltung der Gottesdienste hilft ein Lektor. Kindergottesdienste werden zur Zeit einmal im Monat in der Kirche in Traiskirchen und in der Schule in Möllersdorf von der Religionslehrerin durchgeführt, die auch den Religionsunterricht an sämtlichen Pflichtschulen erteilt.

Der Pfarrer wird auch Religionsunterricht an einer AHS in Baden erteilen müssen. Außerdem erwartet man sich den Aufbau eines Kindergottesdiensthelferkreises sowie Jugendarbeit, Frauenarbeit und eine Bibelstunde. Der Pfarrer hat die Aufgabe, die Tochtergemeinde zu verselbständigen. Vor allem durch Hausbesuche hat er die Möglichkeit, die Gemeinde zu aktivieren.

Zur Zeit wird neben der Kirche ein Gemeindezentrum mit Pfarrhaus errichtet. Das Bauprojekt wird bis Ende des Jahres fertiggestellt sein. Die neue Pfarrerswohnung umfaßt Wohn- und Eßzimmer und eine eingebaute Küche sowie drei Schlafräume, Bad und Zentralheizung. Der Dienstwohnungswert wird später festgesetzt. Der Saal mit allen Nebenräumen bietet für etwa 60 Personen Platz. Ein kleiner Garten steht zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 30. Oktober 1982 an das Presbyterium der Tochtergemeinde Traiskirchen, z. H. von Pfarrer Z. Szüts, 2500 Baden, Wilhelmsring 54, zu richten.

Auskünfte erteilt Pfarrer Z. Szüts, 2500 Baden, Wilhelmsring 54, Telefon 02252/89 1 35, oder 2542 Kottingbrunn, Au-Straße 1, Telefon 02252/78 12 93, und Herr Kurator K. Fuchs, 2514 Traiskirchen-Möllersdorf, Mayerhofstraße 3, Telefon 02252/52 98 33. Um telefonische oder schriftliche Voranmeldung wegen der Besichtigung des neuen Gemeindezentrums wird gebeten.

99. Zl. 5377/82 vom 13. September 1982

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mistelbach

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mistelbach wird hiermit erneut ausgeschrieben.

Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 2 b eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt etwa 790 Seelen.

Gottesdienste sind vierzehntäglich (1. und 3. Sonntag) in der Muttergemeinde Mistelbach und (2. und 4. Sonntag) in der Tochtergemeinde Laa an der Thaya (23 km entfernt) zu halten. Gottesdienste in Zistersdorf und Obersulz sind zu den Feiertagen und nach Übereinkunft mit diesen Predigtstellen abzuhalten.

Religionsunterricht ist derzeit an der AHS Laa an der Thaya (zwei Wochenstunden) und im Bundesschulzentrum Mistelbach (eine Wochenstunde) sowie an Pflichtschulen zu halten (Pflichtstundenausmaß beträgt acht Wochenstunden). Zu betreuen sind die Patienten im Krankenhaus Mistelbach. Bei den zerstreut wohnenden Gemeindegliedern sind Hausbesuche erwünscht.

Kindergottesdienste werden von Helfern gehalten. Die Pfarrgemeinde stellt dem Pfarrer eine Dienstwohnung mit fünf Zimmern, Küche, Bad, zwei Mansardenzimmern, Terrasse in den Garten zur Verfügung (Gaszentralheizung, Dienstwohnungswert S 460,—). Das Haus, Baujahr 1910, liegt in einem ruhigen Villenviertel Mistelbachs und hat einen Garten, der dem Pfarrer zur Benützung freisteht.

Zur Betreuung der Gemeinde stellt die Pfarre einen Kleinbus bereit. Mistelbach ist eine aufstrebende Bezirksstadt mit etwa 6000 Einwohnern. Die günstige Lage nach Wien (42 km) und die guten öffentlichen Verbindungen (Bus und ab 1983 Schnellbahn) machen diese Kleinstadt besonders attraktiv.

Bewerbungen sind bis 31. Oktober 1982 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mistelbach, 2130 Mistelbach, Hugo-Riedel-Straße 13, zu richten.

Auskünfte erteilen: Herr Kurator Michael Gubesch, Dr.-Körner-Straße 38, 2130 Mistelbach, Telefon 02572/20 0 63 oder 0222/35 38 555, und Kuratorstellvertreter, Herr Andreas Grum, 2130 Mistelbach, Franz-Josef-Straße 60, Telefon 02572/32 3 12.

100. Zl. 5526/82 vom 17. September 1982

Kollektenaufwurf für das Reformationsfest 1982 am Sonntag, dem 31. Oktober 1982

Die evangelische Pfarrgemeinde Graz-Heilandskirche freut sich, daß ihr die Reformationskollekte 1982 zugesprochen worden ist und bittet die österreichischen Gemeinden, ihr mit dieser Kollekte bei der so wichtigen Aufgabe, im Zentrum der steirischen Landeshauptstadt ein Gemeindezentrum für die Heilandskirche und ein „Haus der Kirche“ für die Grazer evangelischen Einrichtungen zu schaffen.

Unmittelbar neben dem Bethaus der Toleranzzeit, der heutigen Heilandskirche, ist noch im Jahre 1825 von den Pionieren einer Grazer evangelischen Gemeinde das erste evangelische Pfarr- und Schulhaus nach der Gegenreformation errichtet worden. Bis 1938 war es dann die weithin bekannte evangelische Mädchenschule. Nach dem zweiten Weltkrieg zogen Schritt

für Schritt die Gemeindefarbeiten und zahlreiche Dienste der evangelischen Kirche in dieses Haus. Kinder-, Konfirmanden-, Jugend- und Seniorenarbeiten, Bibelrunden, Gemeinde- und Bildungsveranstaltungen. Hier haben auch Ort und Raum die Grazer Studentengemeinde, das steirische Jugendwerk, das Bildungswerk, die Kirchenmusik, und es soll auch ein Haus für Veranstaltungen sein, mit denen die evangelische Kirche in die Öffentlichkeit tritt.

Nach seinen vielen Diensten seit dem Jahre 1825 ist das Gebäude, jetzt von Generationen abgebraucht, restlos veraltet und in einem Zustand, der eine vollständige bauliche und technische Sanierung vom Keller bis zum Dach unumgänglich macht, soll das Haus seine vielen Aufgaben erfüllen können.

Die Gesamtkosten für die Revitalisierung und das Inventar werden mit rund 9 Millionen Schilling veranschlagt. Seit Baubeginn ist der kleine Zubau für die neuen sanitären Anlagen errichtet worden; jetzt beginnt die Außen- und Innenrenovierung des ehemaligen Gebäudes aus der Toleranzzeit.

Wir bitten die Brüder und Schwestern der österreichischen Gemeinden, uns mit der Reformationskollekte 1982 zu helfen, daß dieses so große Werk gelingen und es in der zweitgrößten österreichischen Stadt, der steirischen Landeshaupt- und Universitätsstadt Graz, bald ein würdiges Zentrum des evangelischen geistigen und geistlichen Lebens geben kann.

101. Zl. 5159/82 vom 2. September 1982

Kirchenbeitrageingänge Jänner bis August 1982 mit Vergleichsziffern aus 1981

	1982	1981
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien, Verband nicht gemeldet zufolge Umstellung auf EDV		
Wien, Gemeinden außerhalb des Verbandes . . .	1,866.273,28	1,741.760,30
Niederösterreich . . .	6,768.978,57	6,547.481,81
Burgenland	6,876.710,64	6,045.870,29
Steiermark	10,851.327,53	9,806.657,38
Kärnten	8,248.721,25	7,568.505,85
Oberösterreich	13,253.241,67	12,716.571,65
Salzburg-Tirol	6,053.766,49	6,328.864,52
	53,919.019,43	50,755.711,80

Meldung der Steigerung entfällt mit Rücksicht auf die fehlende Meldung des Verbandes.

**Erlaß des
Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien**

102. Zl. 5629/82 vom 22. September 1982

Einberufung der 2. Tagung (Session) der 11. Synode H. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. beruft hiermit über Beschluß des Synodalausschusses H. B. vom

14. September 1982 gemäß § 128 Abs. 3 Kirchenverfassung, in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 46/80, die 11. Synode H. B. zu ihrer 2. Tagung (Session) für den 22. und 23. November 1982 nach Wien ein.

Anläßlich der Eröffnung der Synoden und der Generalsynode findet am Sonntag, dem 21. November 1982, um 18.30 Uhr ein gemeinsamer Gottesdienst statt.

Kirchliche Mitteilungen

Der Herr über Leben und Tod hat am 15. September 1982 den niederösterreichischen Superintendentialkurator, Rechtsanwalt Dr. Hanns Bousek, heimberufen.

Hanns Bousek wurde am 22. April 1908 in Wiener Neustadt geboren. Sein Vater war Anwalt und Kurator der Evangelischen Pfarrgemeinde Wiener Neustadt; seine Mutter entstammte einer seit 300 Jahren evangelisch gebliebenen Familie. Hanns Bousek besuchte die Volksschule und das humanistische Gymnasium in Wiener Neustadt, maturierte 1926 und studierte an der Wiener Universität Rechtswissenschaft. Er wurde im März 1931 zum Doktor der Rechte promoviert. Dr. Hanns Bousek wandte sich in der Folge der Ausbildung der Rechtswissenschaft zu. Er heiratete am 21. Juni 1936 und wurde 1938 in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen. Seiner Ehe entstammen die Tochter Brigitte und der Sohn Eckard.

Schon 1933 wurde Dr. Bousek in die Gemeindevertretung der Evangelischen Pfarrgemeinde Wiener Neustadt berufen, leistete 1940 bis 1945 Kriegsdienst, eröffnete 1946 in Wien eine Anwaltskanzlei, verlegte jedoch 1948 seine anwaltliche Tätigkeit nach Baden und wurde schon anläßlich der nächsten Wahl neuerdings als Gemeindevertreter gewählt, gleichzeitig in das Presbyterium berufen und 1958 zum Kurator der Pfarrgemeinde Baden bestellt. Nach zwei Amtsperioden, also nach zwölfjähriger Amtszeit als Kurator, verblieb Dr. Hanns Bousek bis zu seinem Ableben im Badener Presbyterium. 1959 zum Superintendentialkurator-Stellvertreter gewählt, übte er dieses Amt bis 1976 aus und wurde 1979 niederösterreichischer Superintendentialkurator, in welcher Funktion er bis zu seinem Tod verblieb. Dr. Bousek war zuerst als gewähltes Mitglied, später in seiner Eigenschaft als Superintendentialkurator von Amts wegen Mitglied der Synode A. B. und der Generalsynode und gehörte zahlreichen Ausschüssen der Generalsynode an. Mit besonderer Dankbarkeit ist seiner langjährigen, bewährten Mitarbeit im Rechts- und Verfassungsausschuß der Generalsynode zu gedenken. Mit Entschluß vom 7. Jänner 1976 wurde Dr. Bousek vom Herrn Bundespräsidenten für seine kirchliche Tätigkeit mit dem Goldenen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich ausgezeichnet.

Dr. Hanns Bousek, im 75. Lebensjahr verstorben, wird als Persönlichkeit und als hilfreicher Diener seiner Kirche uns allen unvergänglich in dankbarer Erinnerung bleiben. Zl. 5574/82 vom 20. September 1982.)

Der Bundespräsident hat Herrn Min.-Rat Dr. Günter S a g b u r g als Erstem Präsidenten der Synode der Evangelischen Kirche A. B. und als Erstem Präsidenten der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. das Große Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. (Zl. 3643/82 vom 2. Juni 1982.)

Senior Heinrich H a s e l a u e r, Eisenstadt, tritt mit 1. September 1982 nach Erreichung der Altersgrenze über eigenes Ansuchen in den dauernden Ruhestand.

Heinrich Haselauer wurde am 25. Feber 1917 in Linz geboren und studierte nach Ablegung der Reifeprüfung evangelische Theologie an den Universitäten Wien, Leipzig und Tübingen. Die Kandidatenprüfung bestand er an der Wiener Fakultät mit gutem Erfolg im Juni 1939. Er wurde im gleichen Jahr zum Wehrdienst einberufen und im August 1945 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen. Mit 1. Oktober 1945 trat er als Lehrvikar in Linz in das kirchliche Dienstverhältnis, bestand im Jänner 1946 die Pfarramtsprüfung und wurde am 17. Feber 1946 durch Superintendent Mensing-Braun in Linz ordiniert.

Drei Jahre später, im Feber 1949, wurde der Linzer Vikar Heinrich Haselauer zum Pfarrer in Eisenstadt gewählt und vom Oberkirchenrat in diesem Amt bestätigt. Über drei Jahrzehnte hat Heinrich Haselauer als Prediger, Seelsorger und Religionslehrer in Eisenstadt gewirkt und damit diese Pfarrgemeinde entscheidend geprägt. Im Jahre 1952 wurde er zum Zweigvereinsobmann des österreichischen Gustav-Adolf-Vereines im Burgenland gewählt und konnte in dieser Eigenschaft viel zum äußeren Aufbau der Gemeinden in der Diözese beitragen. Das Burgenland dankte ihm dies 1977 durch Verleihung des Ehrenzeichens. Die Vertreter der burgenländischen Pfarrgemeinden in der Superintendentialversammlung wählten Heinrich Haselauer im Dezember 1971 zum Senior und damit zum Stellvertreter des Superintendenten. Der Bundespräsident hat das verdienstvolle Wirken des burgenländischen Seniors Heinrich Haselauer mit der Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich anerkannt. Der Evangelische Oberkirchenrat in Wien spricht Senior Haselauer anlässlich seines Übertrittes in den dauernden Ruhestand den gebührenden Dank und die Anerkennung aller der Kirche geleisteten Dienste aus und verbindet damit herzliche Segenswünsche für den weiteren Lebensweg. (Zl. 1625/82 vom 30. August 1982.)

Die Pfarrerswitwe, Frau Mathilde Josefa B e c k, geborene Hauser, ist am 5. August 1982 im 82. Lebensjahr verstorben. (Zl. 4887/82 vom 11. August 1982.)

Die Pfarrerswitwe, Frau Margarethe W ö l f e l, geborene Jandl, ist am 11. September 1982 im 73. Lebensjahr in Wien verstorben. (Zl. 5573/82 vom 20. September 1982.)

Pfarrer Albert M a u d e r wurde gemäß § 121 der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wiedweg bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1982 bestätigt. (Zl. 4743/82 vom 29. Juli 1982.)

Herr Militäroberkurat Erwin N e u m a n n wurde durch den Bundesminister für Landesverteidigung gemäß den §§ 3 bis 5 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, mit Wirksamkeit vom 25. Juni 1982 auf die Planstelle eines Militäroberpfarrers der Dienstklasse VI der Verwendungsgruppe H 1 im Planstellenbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, Militärpersonen, ernannt. (Zl. 5364/82 vom 10. September 1982.)

Lehrvikar Mag. Günter M e r z wurde mit Wirkung vom 1. September 1982 Lehrpfarrer Klaus Schacht zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns bis auf weiteres zugeteilt. (Zl. 4247/82 vom 9. September 1982.)

Vikar Mag. Michael M a t i a s e k wurde gemäß § 130 und 121 Abs. 2 der Kirchenverfassung mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 zur Dienstleistung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Völkermarkt bis auf weiteres zugeteilt. (Zl. 4941/82 vom 10. September 1982.)

Lehrvikar Mag. Alice P o h l wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 Lehrpfarrer Mag. Dieter Steininger bis auf weiteres zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße zugeteilt. (Zl. 4645/82 vom 7. September 1982.)

Lehrvikar Mag. Julian S a r t o r i u s wurde mit Wirkung vom 1. September 1982 Lehrpfarrer Hermann Keune zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zlan bis auf weiteres zugeteilt. (Zl. 4460/82 vom 13. September 1982.)

Vikar Dr. Gerhard S c h e i b e l wurde gemäß § 19 Abs. 2 der Ordnung des geistlichen Amtes mit Wirkung vom 1. September 1982 zur Dienstleistung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt bis auf weiteres zugeteilt. (Zl. 5143/82 vom 1. September 1982.)

Lehrvikar Mag. Karl S c h i e f e r m a i r wurde mit Wirkung vom 1. September 1982 Lehrpfarrer Senior Mag. Michael Neubauer bis auf weiteres zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Mur zugeteilt. (Zl. 4855/82 vom 7. September 1982.)

Vikar Mag. Willi T h a l e r wurde gemäß § 121 der Kirchenverfassung und § 19 der Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. August 1982 bestätigt. (Zl. 4742/82 vom 29. Juli 1982.)

Die Sitzung des Kuratoriums des Predigerseminars der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich sowie die Lehrpfarrerkonferenz finden am 1. Dezember 1982 im Predigerseminar der Evangelischen Kirche, 3002 Purkersdorf, Wiener Straße 62, statt. Einladungen dazu ergehen rechtzeitig. (Zl. 5548/82 vom 17. September 1982.)

Die Synodalen, die anlässlich der 3. Session der 9. Synode bzw. der 9. Generalsynode Quartierbestellungen durch die Kirchenleitung wünschen, werden gebeten, dies bis spätestens 10. November 1982 dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, schriftlich bekanntzugeben. (Zl. 5117/82 vom 30. August 1982.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 29. Oktober 1982

10. Stück

103. Durchführungsverordnung über die Befähigung, Ermächtigung und Verwendung der Religionslehrer — ABl. Nr. 43/77 — Änderung
104. Übersiedlungsanzeige — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.
105. Kurseelsorge 1983
106. Stellenausschreibung
107. Kollektenaufruf für die Arbeit des Martin-Luther-Bundes
108. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 1982 mit Vergleichsziffern aus 1981 — unter Berücksichtigung der nunmehr vorliegenden Ziffern des Verbandes der Wiener evangelischen Pfarrgemeinden
109. Predigttexte für das Kirchenjahr 1982/83
- Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

103. Zl. 5283/82 vom 8. Oktober 1982

Durchführungsverordnung über die Befähigung, Ermächtigung und Verwendung der Religionslehrer — ABl. Nr. 43/77 — Änderung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt hiermit gemäß § 212 Abs. 4 Kirchenverfassung nachstehende

Verordnung,

womit die Durchführungsverordnung über die Befähigung, Ermächtigung und Verwendung der Religionslehrer, ABl. Nr. 43/77, geändert wird.

I.

Es hat zu lauten:

§ 5: (3) Die Zuweisung ist jederzeit durch die zuständige Superintendentur bzw. das Schulreferat wider-rufbar. Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. kann auch von Amtes wegen jederzeit Entscheidungen über Zuweisungen oder deren Widerruf an sich ziehen.

(4) Bei Zuweisungen sowie bei deren Widerruf hat die Superintendentur bzw. das Schulreferat zu beachten:

1. daß pragmatisierten Lehrern die für die Pragmatisierung erforderliche Stundenanzahl erhalten bleibt;
2. daß Vertragslehrer des Bundes oder der Länder im Ausmaß ihrer vertraglichen Verpflichtung betraut werden bzw. betraut bleiben;
3. daß bei gleicher Unterrichtsqualität, die vorrangig zu beurteilen ist, Lehrer, die auf die Ausübung des Berufes aus wirtschaftlichen Gründen angewiesen

sind, nicht zugunsten anderer Lehrer verkürzt werden, bei denen eine wirtschaftliche Notwendigkeit nicht besteht; in gleicher Weise ist auf die kirchliche Mitarbeit Bedacht zu nehmen.

II.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verlautbarung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich in Kraft.

104. Zl. 5820/82 vom 29. September 1982

Übersiedlungsanzeige — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

Aus gegebenem Anlaß werden alle Pfarrgemeinden A. B., H. B. und A. u. H. B. dringend ersucht, Übersiedlungen von Gemeindegliedern von der bisherigen Wohnsitzgemeinde in eine andere Pfarrgemeinde der Zuzugsgemeinde, soweit diese bekannt ist, ungesäumt schriftlich mitzuteilen.

Die Benachrichtigung ist aus statistischen Gründen, wie auch aus Gründen der Kirchenbeitragseinhebung, wie auch aus seelsorgerlichen Gründen dringend geboten.

105. Zl. 5983/82 vom 7. Oktober 1982

Kurseelsorge 1983

Burgenland

Unterschützen:

Bad Tatzmannsdorf

Juli und August

Kärnten		Wagrain, St. Johann im Pongau	Juli und August
* Agoritschach-Arnoldstein	Juli und August	* Salzburg	Juli und August
Arriach	Juli oder August	Zell am See	Juli und August
* Dornbach:		* Lofer	Juni bis August
Gmünd i. Liesertal/Fischertratten	Juli und August	Mittersill	15. Juni bis 15. September
* Afritz und Feld am See	Juli und August	Saalfelden und Saalbach	Juli und August
Hermagor:		Steiermark	
* Pressegger See	Juli und August	Admont	Juli und August
Klagenfurt:		Bad Aussee-Mitterndorf	Juli und August
Maria Wörth	Juni bis August	Feldbach:	
* Pörtschach und Velden	Juni bis September	Bad Gleichenberg	Juli oder August
* Krumpendorf-Moosburg	Juni bis September	Judenburg:	
Radenthein:		Murau und Tamsweg	Juli und August
Döbriach	Juli und August	Kapfenberg:	
St. Ruprecht bei Villach:		Aflenz	Juli oder August
Sattendorf	Juli und August	Ramsau	August
Spittal an der Drau:		Tirol	
* Obervellach, Mallnitz	Juli und August	Innsbruck:	
Treßdorf:		Fulpmes und Neustift	15. Juni bis 15. September
Kötschach-Mauthen	15. Juni bis 15. September	Igls und Mutters	Juli und August
* Tschöran:		Innsbruck-Umgebung	Juli und August
Ossiach	Juli und August	Seefeld	15. Juni bis 15. September
Unterhaus:		Steinach am Brenner	Juli und August
* Millstatt	Juni bis August	Jenbach und Umgebung	August
Villach:		Mayrhofen i. Zillertal u. Fügen	Mai bis September
Egg/Faaker See	Juli oder August	Zell am Ziller	Juli und August
Völkermarkt:		Kitzbüchel	Juni bis September
Klopeiner See	Juni bis September	* Kufstein	Juli und August
Weißbriach:	Juli oder August	Wildschönau	Juli und August
* Techendorf	Juni bis September	* Wörgl und Umgebung	Juli und August
Wiedweg:		Lienz (Osttirol)	Juli und August
* Bad Kleinkirchheim	August	Matrei in Osttirol	Juli und August
Niederösterreich		Reutte	Juli und August
Baden	Juli und August	Ehrwald (Außerfern)	Juli und August
Bad Vöslau	Juli und August	Imst	Juli und August
Mitterbach am Erlaufsee	Juli oder August	* Landeck	Juli und August
		Sölden (Längenfeld)	Juli und August
Oberösterreich		Vorarlberg	
Attersee-Weyregg	Juli und August	Dornbirn und Bregenz	Juli und August
* Mondsee	Juli und August	Feldkirch	Juli und August
Bad Goisern	Juli oder August	Bludenz	Juli und August
* Bad Hall	August	Lech am Arlberg	Juli und August
Bad Ischl	15. Juli bis 15. August	Schruns im Montafon	Juni bis September
St. Gilgen	Juli und August	Mitbetreuung v. Gaschurn i. M.	Juli und August
St. Wolfgang	Juni bis September		
Enns:		Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer	sind bis 30. November 1982 an den Evangelischen
Grein an der Donau	Juli oder August	Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180	Wien, zu richten.
Gmunden	Juli und August	Österreichische Pfarrer können Besetzungswünsche	für deutsche Amtsbrüder in ihren Gemeinden dem
Scharnstein	Juli	Oberkirchenrat nennen. Verbindliche Zusagen für	einen Kurseelsorgedienst dürfen nur gegeben werden,
Lenzing-Kammer-Rosenau:		wenn vorher das Einvernehmen mit dem Kirch-	lichen Außenamt in Frankfurt am Main hergestellt
Seewalchen-Attersee	Juli oder August	wurde.	
Wallern:		Bei den mit * versehenen Ortsnamen stellt die	Pfarrgemeinde eine Wohnung bzw. ein Zimmer (teil-
Gallspach	Juli und August	weise mit Kochgelegenheit) kostenlos oder gegen ein	angemessenes Entgelt zur Verfügung.
Salzburg			
Badgastein	Mai bis Oktober		
* Bad Hofgastein	August		
* Hallein und Golling	Juli oder August		
Bischofshofen	Juli und August		

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

106. Zl. 6047/82 vom 11. Oktober 1982

Stellenausschreibung

In der Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt gelangen die Stellen einer Gemeindegewerkschaftsleiterin und/oder eines Gemeindegewerkschaftshelfers (-helferin) zur Besetzung.

Wir erwarten Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Altenarbeit unter dem Motto „Gemeinde bauen“ mit viel Einsatzbereitschaft und Freude am Dienst.

Religionsunterricht kann in geringem Umfang, muß aber nicht erteilt werden.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Schema der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, eine Dienstwohnung wird beigegeben.

Die Bewerbung sollte außer Ihrem Lebenslauf auch eine kurze Darstellung Ihrer Vorstellungen von diesem Dienst enthalten.

Bewerbungen erbitten wir bis längstens 15. November 1982.

Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt
1010 Wien, Dorotheergasse 18

107. Zl. 6242/82 vom 18. Oktober 1982

Kollektenaufruf für die Arbeit des Martin-Luther-Bundes

Der Bundesvorstand des Martin-Luther-Bundes in Österreich dankt allen Pfarrern, Presbyterien und Gliedern der Pfarrgemeinden unserer Kirche, welche die Kollekte vom 8. November 1981 für die Arbeit unseres Diasporawerkes zur Verfügung gestellt haben, auch auf diesem Wege ganz herzlich. Mit einem Gesamtbetrag von S 134.987,66 haben Sie unsere Arbeit ganz entscheidend mitgetragen.

Die Synodalausschüsse unserer Kirche haben die Kollekte am Sonntag, dem 7. November 1982, als Pflichtkollekte für die Arbeit des Martin-Luther-Bundes ausgeschrieben.

Namens des Bundesvorstandes des Martin-Luther-Bundes ersuchen wir sehr herzlich, diese Kollekte den Gliedern und Gottesdienstbesuchern in den Gemeinden zu empfehlen und unserem Diasporawerk zur Verfügung zu stellen.

Auf verschiedene Weise versucht der Martin-Luther-Bund den Dienst der Glaubensstärkung an Gemein-

den und Christen lutherischen Bekenntnisses in der Diaspora auszurichten. Schwerpunkte seiner Arbeit sind: Die Mitsorge für die rechte Verkündigung durch die Beistellung von theologischer Literatur; die Förderung der Ausbildung von künftigen Pfarrern, Gemeindegewerkschaftsleiterinnen, Lektoren und Mitarbeitern zur geistlichen Versorgung der Gemeinden; die Unterstützung der Gemeinden bei der Erfüllung notwendiger Instandhaltungsaufgaben kirchlicher Gebäude und die Mithilfe bei der Beschaffung von Inneneinrichtungsgegenständen gottesdienstlicher Räume sowie von gottesdienstlichen Geräten. Verschiedene Arbeitszweige und Werke unserer Kirche (z. B. Predigerseminar und Pastoralkolleg, ARGE für AHS-Lehrer, Arzt und Seelsorger u. a.) werden darüber hinaus laufend vom Martin-Luther-Bund gefördert und lutherische Kirchen in der Diaspora Südosteuropas unterstützt. Und immer größer wird die Zahl derer, die sich vertrauensvoll an den Martin-Luther-Bund um Hilfe wenden.

Damit wir alle diese Aufgaben auch in Zukunft erfüllen können, bitten wir alle Glieder unserer Kirche um ihre Mithilfe und alle Presbyterien und Pfarrämter um die Einhebung der Kollekte und ihre Überweisung an den Evangelischen Oberkirchenrat in Wien.

108. Zl. 6166/82 vom 14. Oktober 1982

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 1982 mit Vergleichsziffern aus 1981 — unter Berücksichtigung der nunmehr vorliegenden Ziffern des Verbandes der Wiener evangelischen Pfarrgemeinden

	1982	1981
Superintendentenz	Schilling	
Wien	28,710.181,45	26,366.965,99
Niederösterreich	6,186.110,47	5,894.544,02
Burgenland	6,012.903,47	5,006.160,29
Steiermark	10,054.056,16	8,914.897,40
Kärnten	7,529.954,28	6,929.025,24
Oberösterreich	11,866.989,27	11,747.848,45
Salzburg-Tirol	5,550.979,59	5,700.097,05
	75,911.174,69	70.559.538,44
1982		Steigerung 7,58%
1981		Steigerung 4,99%

109. Zl. 6013/82 vom 8. Oktober 1982

Predigttexte für das Kirchenjahr 1982/83

Die in den Gliedkirchen der Evangelisch-lutherischen Kirche in Deutschland für das Kirchenjahr 1982/83 vorgesehenen Predigttexte werden auch für den Gebrauch in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich empfohlen und hiermit verlautbart.

Die Texte für die Altarlesung bzw. Altarlesungen, d. h. Epistel und (oder) Evangelium, sind dem Heft

„Sonn- und Festtagskalender für das Kirchenjahr 1982/83“ zu entnehmen, welches allen aktiven geistlichen Amtsträgern unter OKR-Zahl 5198/82 zugegangen ist.

(v = violett, w = weiß, r = rot, g = grün, sch = schwarz.)

Es wird darauf hingewiesen, daß die jetzt geltenden Wochensprüche ebenfalls im angeführten Sonn- und Festtagskalender, Seite 29 ff., zu finden sind.

Datum		Farbe	Predigttext
28. November	1. Sonntag im Advent	v	Lukas 1, 67—79
5. Dezember	2. Sonntag im Advent ¹	v	Jesaja 35, 3—10
8. Dezember	Bußtag	v	Lukas 13, 22—27 (28—30)
12. Dezember	3. Sonntag im Advent	v	Jesaja 40, 1—8 (9—11)
19. Dezember	4. Sonntag im Advent	v	Johannes 1, 19—23 (24—28)
24. Dezember	Heiliger Abend	w	
	Christvesper		Johannes 7, 28—29 ²
	Christnacht		Hesekiel 37, 24—28 ²
25. Dezember	1. Christtag ²	w	Johannes 3, 31—36 ²
26. Dezember	2. Christtag ²	w	Jesaja 11, 1—9
31. Dezember	Altjahrsabend	w	Johannes 8, 31—36
1. Jänner	Neujahrstag	w	Lukas 2, 21 oder Sprüche 16, 1—9
2. Jänner	2. Sonntag nach Weihnachten	w	Johannes 7, 14—18
6. Jänner	Epiphantias	w	Jesaja 60, 1—6
9. Jänner	1. Sonntag nach Epiphantias	g	Johannes 1, 29—34
16. Jänner	2. Sonntag nach Epiphantias	g	Markus 2, 18—20 (21—22)
23. Jänner	Letzter Sonntag nach Epiphantias	w	Johannes 12, 34—36 (37—41)
30. Jänner	Septuagesimae	g	Matthäus 9, 9—13
6. Feber	Sexagesimae	g	Jesaja 55, (6—9) 10—12 a
13. Feber	Estomihi	g	Lukas 18, 31—43
20. Feber	Invokavit	v	Lukas 22, 31—34
27. Feber	Reminiscere	v	Johannes 8, (21—26 a) 26 b—30
6. März	Oculi	v	Jeremia 20, 7—11 a (11 b—13)
13. März	Laetare	v	Johannes 6, 47—51
20. März	Judica	v	Johannes 11, 47—53
27. März	Palmsonntag	v	Johannes 17, 1 (2—5) 6—8
31. März	Gründonnerstag	w	2. Mose 12, 1. 3—4. 6—7. 11—14 oder 1. Korinther 11, 23—26
1. April	Karfreitag	sch oder w (oder ohne Antependien)	Matthäus 27, 33—50 (51—54) oder Philipper 2, 5—9
3. April	Ostersonntag	w	Johannes 20, 11—18
4. April	Ostermontag	w	Jesaja 25, 8—9
10. April	Quasimodogeniti	w	Markus 16, 9—14 (15—20)
17. April	Misericordias Domini	w	Johannes 21, 15—19
24. April	Jubilate	w	1. Mose 1, 1—4 a. 26—31; 2, 1—4 a
1. Mai	Cantate	w	Jesaja 12
8. Mai	Rogate	w	Matthäus 6, (5—6) 7—13 (14—15)
12. Mai	Christi Himmelfahrt	w	Johannes 17, 20—26
15. Mai	Exaudi	w	Johannes 14, 15—19
22. Mai	Pfingstsonntag	r	4. Mose 11, 11—12. 14—17. 24—25
23. Mai	Pfingstmontag	r	Johannes 4, 19—26
29. Mai	Trinitatis	w	4. Mose 6, 22—27
5. Juni	1. Sonntag nach Trinitatis	g	Matthäus 9, 35—38; 10, 1 (2—4) 5—7
12. Juni	2. Sonntag nach Trinitatis	g	Jesaja 55, 1—3 b (3 c—5)
19. Juni	3. Sonntag nach Trinitatis	g	Lukas 19, 1—10
26. Juni	4. Sonntag nach Trinitatis	g	Johannes 8, 3—11

¹ Oder Bußtag, siehe 8. Dezember.

² Untereinander austauschbar.

3. Juli	5. Sonntag nach Trinitatis	g	Lukas 14, 25—33
10. Juli	6. Sonntag nach Trinitatis	g	Jesaja 43, 1—7
17. Juli	7. Sonntag nach Trinitatis	g	Lukas 9, 10—17
24. Juli	8. Sonntag nach Trinitatis	g	Johannes 9, 1—7
31. Juli	9. Sonntag nach Trinitatis	g	Matthäus 13, 44—46
7. August	10. Sonntag nach Trinitatis	g	Jeremia 7, 1—11 (12—15)
14. August	11. Sonntag nach Trinitatis	g	Lukas 7, 36—50
21. August	12. Sonntag nach Trinitatis	g	Markus 8, 22—26
28. August	13. Sonntag nach Trinitatis	g	Matthäus 6, 1—4
4. September	14. Sonntag nach Trinitatis	g	1. Mose 28, 10—19 a
11. September	15. Sonntag nach Trinitatis	g	Lukas 17, 5—6
18. September	16. Sonntag nach Trinitatis	g	Lukas 7, 11—16
25. September	17. Sonntag nach Trinitatis	g	Johannes 9, 35—41
2. Oktober	Erntedankfest	g	Matthäus 6, 19—23
9. Oktober	19. Sonntag nach Trinitatis	g	Johannes 5, 1—16
16. Oktober	20. Sonntag nach Trinitatis	g	Markus 2, 23—28
23. Oktober	21. Sonntag nach Trinitatis	g	Johannes 15, 9—12 (13—17)
30. Oktober	22. Sonntag nach Trinitatis	g	Micha 6, 6—8
31. Oktober	Reformationsfest ³	r	Jesaja 62, 6—7. 10—12
6. November	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	g	Lukas 18, 1—8
13. November	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	g	Jeremia 8, 4—7
20. November	Ewigkeitssonntag	g	Markus 13, 31—37

³ Allenfalls am 30. Oktober zu feiern.

Kirchliche Mitteilungen

Die Niederösterreichische Landesregierung hat am 12. Oktober 1982 beschlossen, dem Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Melk das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um das Bundesland Niederösterreich zu verleihen. (Zl. 6241/82 vom 18. Oktober 1982.)

Die Superintendentialversammlung der Diözese Burgenland hat Herrn Facharzt Dr. Roland Böbel zum Superintendentialkuratorstellvertreter gewählt. (Zl. 6016/82 vom 11. Oktober 1982.)

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentialgemeinde A. B. Burgenland hat Herrn Pfarrer Mag. Dr. Peter Altman zum Senior gewählt. (Zl. 6017/82 vom 11. Oktober 1982.)

Der Bauausschuß der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich hat als Termin für seine nächste Sitzung Mittwoch, den 16. Feber 1983, beschlossen.

Alle Gemeinden, die Anträge für diese Sitzung zu stellen haben, werden aufgefordert, diese Anträge so rechtzeitig im Dienstwege über die Superintendentur vorzulegen, daß sie spätestens am Dienstag, dem 25. Jänner 1983, mit Stellungnahme der Superintendentialausschüsse dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zur Verfügung stehen. Später einlangende Anträge werden in der Sitzung vom 16. Feber 1982 nicht mehr zur Verhandlung gelangen. (Zl. 6143/82 vom 13. Oktober 1982.)

Pfarrer Michael Seiverth wurde gemäß § 121 Abs. 1 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1982 bestätigt. (Zl. 6376/82 vom 22. Oktober 1982.)

Lehrvikar Eckard Fandrey wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 Lehrpfarrer Senior Ernst Guttner, Feld am See, zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein bis auf weiteres zugeteilt. (Zl. 4945/82 vom 27. September 1982.)

Vikar Andreas Gripentrog wurde gemäß § 121 Kirchenverfassung und § 19 Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gastein bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1982 bestätigt. (Zl. 5657/82 vom 22. September 1982.)

Lehrvikar Herbert Rampler wurde mit Wirkung vom 1. November 1982 Lehrpfarrer Studieninspektor Ernst Hofhansl, Wien, zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hetzendorf bis auf weiteres zugeteilt. (Zl. 5617/82 vom 27. September 1982.)

Vikar Gerhard Seiferth wurde am 29. August 1982 in der evangelischen Kirche in Baden von Superintendent Hellmut Santer, Bad Vöslau, unter Assistenz von Pfarrer Ralf Miro, Gloggnitz, und Pfarrer Bernd Blum, Heroldigen/Donauwörth, BRD, ordiniert. (Zl. 5325/82 vom 9. September 1982.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Überweisung der Pflichtkollekte des Reformationsfestes am 31. Oktober 1982

Die Pflichtkollekte vom 31. Oktober 1982 (Reformationsfest) ist auf das Konto der jeweiligen Gustav-Adolf-Zweigvereine in den einzelnen Diözesen zu überweisen. (Zl. 5928/82 vom 5. Oktober 1982.)

Pfarrer Martin Hofstätter gibt seine ab 1. September 1982 gültige Adresse und Telefonnummer wie folgt bekannt:

Bahnhofstraße 10, 4600 Wels, Tel. 07242/75 84 (Pfarramt) und Prielstraße 22, 4600 Wels, Telefon 07242/77 6 05 (Wohnung).

(Zl. 5529/82 vom 17. September 1982.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 30. November 1982

11. Stück

110. Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1982
111. Änderung der Richtlinien des Versorgungs- und Unterstützungsfonds — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.
112. Richtlinien für die Hörfunkkommission der Evangelischen Kirche in Österreich — Änderung
113. Religionsunterrichtsstunden — Festsetzung der Höhe der Mehrleistungsvergütungen — Verordnung der Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.
114. Versorgungs- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Erhöhung der Wohnungsbeschaffungsbeihilfe
115. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1983
116. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1983
117. Erläuterungen zum Haushaltsplan 1983
118. Kirchenbeitragsingänge Jänner bis September 1982 — Berichtigung
119. Festsetzung des Hundertsatzes von den Kirchenbeiträgen — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.
120. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gnesau
121. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lutzmannsburg
122. Kollektenaufruf für den 2. Sonntag im Advent — 5. Dezember 1982 — für das Theologenheim (Pflichtkollekte)
123. Kollektenaufruf für den 1. Jänner 1983 — Neujahr — für die Alkoholikerseelsorge
124. Kollektenplan für das Kirchenjahr 1982/83
125. Kirchenbeitragsingänge Jänner bis September 1982 mit Vergleichsziffern aus 1981
- Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

110. Zl. 6904/82 vom 16. November 1982

Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 1982

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. verlautbart hiermit gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 Kirchenverfassung den von den Synodalausschüssen A. B. und H. B. genehmigten

Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 1982

A u f w a n d

Diakonischer Einsatz	S	S
Anteil der Kirche A. B.	19.000,—	
Anteil der Kirche H. B.	1.000,—	20.000,—

111. Zl. 6941/82 vom 17. November 1982

Änderung der Richtlinien des Versorgungs- und Unterstützungsfonds — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt gemäß § 96 Abs. 2 Ordnung des geistlichen Amtes im

Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. nachstehende

V e r o r d n u n g ,

womit die im Amtsblatt Mai 1976 — Nr. 53 — verlautbarten Richtlinien im § 13 geändert werden:

I.

Der § 13 der im Amtsblatt Nr. 53/76 verlautbarten Richtlinien hat richtig zu lauten:

„Nach Versetzung in den dauernden Ruhestand wird bei Räumung der Dienstwohnung die geldliche Beihilfe im Sinne des § 6 Z. 1 fällig. Ein halbes Jahr vor der tatsächlichen Räumung kann gegen Nachweis der vorhandenen **Ruhestandswohnung** zu deren Adaptierung dem Anspruchsberechtigten eine Vorauszahlung bis zu 70 Prozent der Wohnungsbeschaffungsbeihilfe auf Antrag ausbezahlt werden.“

II.

Diese Verordnung erlangt mit ihrer Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

112. Zl. 6963/82 vom 17. November 1982

Richtlinien für die Hörfunkkommission der Evangelischen Kirche in Österreich — Änderung

Die in ABl. Nr. 94/82 verlautbarten Richtlinien für die Hörfunkkommission der Evangelischen Kirche in Österreich werden auf Grund der hiermit gemäß § 205 Abs. 2 Z. 1 KV erlassenen Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in ihrem IV. Abschnitt „Ordnungen“ wie folgt geändert:

IV. Abschnitt A 8 hat zu lauten: „in der Liturgie soll nach Möglichkeit auch bei Hörfunkübertragungen die in der Gemeinde übliche Form eingehalten werden. Aus praktischen Gründen ist jedoch das Singen des Lithurgen von der Zustimmung der Hörfunkkommission, in Ausnahmefällen vom Hörfunkausschuß, abhängig.“

113. Zl. 6905/82 vom 16. November 1982

Religionsunterrichtsstunden — Festsetzung der Höhe der Mehrleistungsvergütungen — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

In Abänderung der zuletzt verordneten Mehrleistungsvergütungen ABl. Nr. 110/79 erläßt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. und nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode gemäß § 53 a Abs. 5 OdgA unter Bedachtnahme auf ABl. Nr. 25/68 nachstehende

Verordnung

I.

Die Mehrleistungsvergütung für Religionsunterricht über das kirchlich festgesetzte Ausmaß wird von der 1. bis einschließlich 8. Mehrleistungsstunde mit S 200,— festgesetzt. Ab der 9. Mehrleistungsstunde verbleibt die Mehrleistungsvergütung in der in ABl. Nr. 110/79 verordneten Höhe von S 250,—.

II.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

114. Zl. 6906/82 vom 16. November 1982

Versorgungs- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Erhöhung der Wohnungsbeschaffungsbeihilfe

Das Kuratorium des Versorgungs- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich hat in Übereinstimmung mit der Empfehlung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. vom 10. November 1982 beschlossen, mit Wirkung vom 1. Jänner 1983 Wohnungsbeschaffungsbeihilfen auf S 300.000,— zu erhöhen.

115. Zl. 6774/82 vom 11. November 1982

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1983

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. verlautbart hiermit gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 31/78, den gemäß § 171 Abs. 2 dieser Verfassung von den Synodalausschüssen A. B. und H. B. genehmigten Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1983

	E r t r a g	
		S
1. Bundeszuschuß		23.159.000,—
2. Gemeinsame Dienste:	S	
Amt für Hörfunk und Fernsehen		
von der Kirche A. B.	718.200,—	
von der Kirche H. B.	37.800,—	756.000,—
Ton- und Bildstelle		
von der Kirche A. B.	23.750,—	
von der Kirche H. B.	1.250,—	25.000,—
Evangelische Militär- seelsorge		
von der Kirche A. B.	85.500,—	
von der Kirche H. B.	4.500,—	90.000,—
Religionsunterrichtsfonds		
von der Kirche A. B.	950,—	
von der Kirche H. B.	50,—	1.000,—
Evangelische Frauenschule		
von der Kirche A. B.	474.825,—	
von der Kirche H. B.	12.175,—	487.000,—
Heimbeitragszuschüsse an Theologenheim		
von der Kirche A. B.	239.400,—	
von der Kirche H. B.	12.600,—	252.000,—
Dienst an Sinnes- geschädigten		
von der Kirche A. B.	9.500,—	
von der Kirche H. B.	500,—	10.000,—
Evangelische Frauenarbeit		
von der Kirche A. B.	498.750,—	
von der Kirche H. B.	26.250,—	525.000,—
3. Gemeinsame Werke:		
Evangelisches Jugend- werk		
von der Kirche A. B.	1.035.500,—	
von der Kirche H. B.	54.500,—	1.090.000,—
Wohnungsmiete Jugend- pfarrer		
von der Kirche A. B.	76.950,—	
von der Kirche H. B.	4.050,—	81.000,—
Diakonisches Werk		
von der Kirche A. B.	493.000,—	
von der Kirche H. B.	25.947,36	518.947,36

4. Vereine, Fonds und Arbeitszweige:			Evangelisches Presse-		
Evangelische Studentengemeinde			pfarramt		
von der Kirche A. B.	36.150,—		von der Kirche A. B.	392.925,—	
von der Kirche H. B.	1.850,—	38.000,—	von der Kirche H. B.	10.075,—	403.000,—
Gustav-Entz-Stiftung			Pressepfarrer-Wohnung		
von der Kirche A. B.	142.500,—		und anteilige		
von der Kirche H. B.	7.500,—	150.000,—	Telefonkosten		
Diakonischer Einsatz			von der Kirche A. B.	80.925,—	
von der Kirche A. B.	209.000,—		von der Kirche H. B.	2.075,—	83.000,—
von der Kirche H. B.	11.000,—	220.000,—			28,155.447,36
Arbeitsgemeinschaft der Erhalter evangelischer Kindergärten					
von der Kirche A. B.	13.300,—				
von der Kirche H. B.	700,—	14.000,—			
Evangelischer Presseverband					
von der Kirche A. B.	178.200,—				
von der Kirche H. B.	1.800,—	180.000,—			
Theologiestudentenaustausch					
von der Kirche A. B.	19.000,—				
von der Kirche H. B.	1.000,—	20.000,—			
Österreichischer Missionsrat					
von der Kirche A. B.	4.750,—				
von der Kirche H. B.	250,—	5.000,—			
Ökumenischer Rat der Kirchen					
von der Kirche A. B.	23.750,—				
von der Kirche H. B.	1.250,—	25.000,—			
Konferenz europäischer Kirchen					
von der Kirche A. B.	7.125,—				
von der Kirche H. B.	375,—	7.500,—			
Religionpädagogischer Ausschuß					
von der Kirche A. B.	14.250,—				
von der Kirche H. B.	750,—	15.000,—			

		A u f w a n d	
		S	S
1. Bundeszuschuß			
an die Kirche A. B.		22.001.050,—	
an die Kirche H. B.		1.157.950,—	23,159.000,—
2. Gemeinsame Dienste:			
Amt für Hörfunk und Fernsehen			756.000,—
Ton- und Bildstelle			25.000,—
Evangelische Militärseelsorge			90.000,—
Religionsunterrichtsfonds			1.000,—
Evangelische Frauenschule			487.000,—
Heimbeiträge an Theologiestudenten			252.000,—
Dienst an Sinnesgeschädigten			10.000,—
Evangelische Frauenarbeit			525.000,—
3. Gemeinsame Werke:			
Evangelisches Jugendwerk		1.090.000,—	
Wohnung Jugendpfarrer		81.000,—	
Diakonisches Werk		518.947,36	
4. Vereine, Fonds und Arbeitszweige:			
Evangelische Studentengemeinde			38.000,—
Gustav-Entz-Stiftung			150.000,—
Diakonischer Einsatz			220.000,—
Arbeitsgemeinschaft der Erhalter evangelischer Kindergärten			14.000,—
Evangelischer Presseverband			180.000,—
Theologiestudentenaustausch			20.000,—
Österreichischer Missionsrat			5.000,—
Ökumenischer Rat der Kirchen			25.000,—
Konferenz europäischer Kirchen			7.500,—
Religionspädagogischer Ausschuß			15.000,—
Evangelischer Pressepfarrer			403.000,—
Pressepfarrer-Wohnung und anteilige Telefonkosten			83.000,—
			28,155.447,36

E r l ä s s e d e s E v a n g e l i s c h e n O b e r k i r c h e n r a t e s A . B . i n W i e n

116. Zl. 6773/82 vom 11. November 1982

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1983

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. verlautbart hiermit gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 31/78, den gemäß § 171 Abs. 2 dieser Verfassung vom Synodalausschuß A. B. genehmigten

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B.
für das Jahr 1983

E r t r a g

	S
Kirchenbeiträge	123.000.000,—
Zuweisung aus dem Verrechnungs-	
konto Religionsunterricht	17.800.000,—
Gehaltsrückerstattungen	1.370.000,—
Pensionsbeiträge	6.240.000,—

Erträge aus kirchlichen Liegen- schaften	21.200,—
Erträge aus kirchlichen Druck- werken:	
a) „Amtsblatt“	192.000,—
b) „Amt und Gemeinde“	53.000,—
c) Sonstige Druckwerke	101.000,—
d) Sonstige Drucksorten	20.000,—
Zinsenerträge	600.000,—
Kostenersatz H. B.	60.000,—
Bundeszuschuß	22.001.050,—
Sonstige Erträge	1.000,—
Gebarungabgang	2.963.150,—
	174.422.400,—

Aufwendungen

S

Kirchenbeitragsanteile und Einhebe- gebühren	40.582.000,—
Personalaufwand:	
a) Aktive Geistliche	68.333.000,—
b) Pensionen	43.372.000,—
c) Dienstwohnungszinse	63.000,—
d) Kirchenkanzlei-Gehälter	5.308.000,—
e) Kirchenkanzlei-Pensionen	1.722.000,—
f) Zuweisung 1,5% der pensions- beitragspflichtigen Pfarrergehäl- ter an den Pensionssicherungs- fonds	718.000,—
g) OKR-Zahlung 0,5 Prozent des gesamtgemeindlichen KB-Auf- kommens an den Pensionssiche- rungsfonds	615.000,—
h) Versicherungszahlungen z. DAZ- Abfertigung	1.000,—
Kosten der Kirchenkanzlei:	
a) Beheizung	300.000,—
b) Stromkosten	138.000,—
c) Post- und Fernspreckgebühren	300.000,—
d) Bürobedarf	200.000,—
e) Neuanschaffungen	100.000,—
f) Geldverkehrskosten	50.000,—
g) Grundsteuer	12.000,—
h) Betriebskosten	40.000,—
i) Versicherungskosten	70.000,—
Reisekosten:	
a) Oberkirchenrat	250.000,—
b) Sonstige	150.000,—
Kirchliche Liegenschaften:	
Verschiedene	30.000,—
Kirchliche Druckwerke:	
a) „Amtsblatt“	190.000,—
b) „Amt und Gemeinde“	130.000,—
c) Sonstige Druckwerke	160.000,—
d) Sonstige Drucksorten	240.000,—
e) Bücher und Zeitschriften	60.000,—
Synode bzw. Generalsynode	318.000,—
Sitzungen im Auftrage der Synode	200.000,—
Prüfungs- und Beratungskosten	150.000,—
Baubetreuung	106.000,—

Sonstige wirksame Ausgaben:	
a) Allgemeine Repräsentation	150.000,—
b) Personalbetreuung	48.000,—
c) Differenzgehalt RU-Inspektor	37.000,—
d) Zuweisung Instandhaltungsfonds	100.000,—
e) Zuweisung Abfertigungsfonds	400.000,—
f) Zuweisung Dispositionsfonds d. Bischofs	80.000,—
g) Zuweisung Pfarrer-Rüstzeit	90.000,—
h) Zuweisung Motorisierungsfonds	106.000,—
i) Sonstiger Aufwand	60.000,—
j) Lutherjahr	100.000,—
k) Evangelisches Predigenseminar, Instandhaltungsfonds	30.000,—
l) Diakonische Tage 1983	36.500,—
Amt für Hörfunk und Fernsehen	718.200,—
Ton- und Bildstelle	23.750,—
Religionsunterrichtsfonds (da Mitteln noch vorhanden, nur Erinnerungswert)	1.000,—
Unterricht an Pädagogischen Aka- demien	53.000,—
Pastorkolleg	27.000,—
Lektorenausbildung	85.000,—
Evangelisches Pressepfarramt	392.925,—
Evangelisches Pressepfarramt — Woh- nung und Telefon Pressepfarrer	80.925,—
Amt für Gemeindeaufbau und Evan- gelisation	550.000,—
Krankenhausseelsorge (Seelsorgenbe- darf)	10.000,—
Evangelisches Predigerseminar (Gehäl- ter, Miete)	448.000,—
Evangelisches Predigerseminar, Betrieb Aufwand auf Grund übernommener	470.000,—
Verpflichtungen:	
Mitgliedsbeiträge (Pflichtmitgliedschaften):	
a) Lutherischer Weltbund	45.000,—
b) Ökumenischer Rat der Kirchen	23.750,—
c) Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich	2.650,—
d) Konferenz europäischer Kirchen	7.125,—
e) Ausschuß für ausländische Ar- beitnehmer	13.000,—
Mitgliedsbeiträge (Vereine)	30.000,—
Gehaltsrefundierungen Jugendwarte	568.000,—
Gehaltsrefundierungen Sonstige	573.000,—
Vertretungs- und Übersiedlungskosten	660.000,—
Kurseelsorge	120.000,—
Bildungszulagen für Lehrvikare	40.000,—
Evangelisches Jugendwerk	1.035.500,—
Wohnungsmiete Jugendpfarrer	76.950,—
Zuschuß für Heimbeträge für Theo- logiestudenten	239.400,—
Diakonisches Werk	493.000,—
Diakonischer Einsatz	209.000,—
Zuschüsse und Subventionen:	
Evangelische Frauenarbeit	498.750,—
Evangelische Frauenarbeit, Kärnten	285.000,—
Evangelische Frauenschule	474.825,—
Gustav-Entz-Stiftung	142.500,—

Evangelisches Schulwerk Oberschützen	50.000,—
Evangelische Militärseelsorge . . .	85.500,—
Dienst an Sinnesgeschädigten . . .	9.500,—
Taubstummenseelsorge, Kongreß . . .	10.000,—
Theologiestudentenaustausch . . .	19.000,—
Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich . . .	15.000,—
Fortbildung der Seminaristen . . .	20.000,—
Evangelische Akademien in Kärnten . .	15.000,—
Arbeitsgemeinschaft der Erhalter evangelischer Kindergärten . . .	13.300,—
Österreichischer Missionsrat . . .	4.750,—
Evangelischer Presseverband . . .	178.200,—
Evangelische Studentengemeinde . . .	36.150,—
Religionspädagogischer Ausschuß . . .	14.250,—
Deutschfeistritz	292.000,—
Sonstiger Zuschuß	117.000,—
	174.422.000,—

Imponderabilien, die im kirchlichen Haushalt wohl zum Tragen kommen, kaum aber geschätzt werden können. Andererseits ist es gewiß Sache der Kirche, im Bewußtsein ihrer Glieder so wertvoll und so bedeutungsvoll zu erscheinen, daß der Kirchenbeitrag nicht als eine lästige Verpflichtung, sondern als ein gern gegebener Beitrag und als ein Ausdruck des Dankes an den Herrn der Kirche empfunden wird.

II.

Ertrag (Einnahmen)

Finanz- und Synodalausschüsse haben schon in ihrer Sommersession 1982 Richtlinien erarbeitet, die der Erstellung des Haushaltsplanes unter Bedachtnahme auf den damaligen Stand der Dinge zugrundegelegt werden sollten.

Diese Richtlinien haben wie folgt gelaute:

**„Richtlinien
für die Erstellung des Haushaltsplanes 1983**

a) Das Staatspauschale (Bundeszuschuß) ist in seinem variablen Teil nach den jeweiligen Gehaltsbestimmungen zu errechnen.

b) Die Einnahmen aus dem Religionsunterricht sind mit S 17,100.000,— zu veranschlagen.

c) Die Kirchenbeitragseinnahmen sind mit S 123,000.000,— zu veranschlagen.

d) Alle anderen Positionen sind ausgehend von den Ansätzen 1981 unter Bedachtnahme auf die Entwicklung im Jahre 1982 und unter Annahme einer gleichen Entwicklung im Jahre 1983 in den Haushaltsplan aufzunehmen.

e) KB-Rückflüsse sind mit 33 Prozent zu limitieren.

f) Hievon haben 0,5 Prozent in den Pensionsversicherungsfonds zu fließen.

g) Für Gehälter und Pensionen ist eine Steigerung in dem Maße anzunehmen, wie der Lebenshaltungskostenindex im September 1982 gegenüber dem Jänner 1982 gestiegen sein wird.

h) Von den pensionsbeitragspflichtigen Pfarrergehältern sind 1,5 Prozent dem Pensionsversicherungsfonds zuzuführen.

i) Die Ertragspositionen sind in gleicher Weise zu steigern wie die Aufwandpositionen.“

Der 1. Haushaltsplanentwurf wurde unter Zugrundelegung dieser Richtlinien erstellt, wobei im November 1982 gegenüber den im Juni erarbeiteten Richtlinien folgende Änderungen vorgenommen werden mußten bzw. vorgenommen werden konnten:

Mit Rücksicht auf die Besserung in der befürchteten Abnahme der Religionsunterrichtsschüler-Anzahlen konnten die Einnahmen aus dem Religionsunterricht vom ursprünglich vermuteten Betrag in der Höhe von S 17,100.000,— auf S 17,800.000,— erhöht werden.

Da die Gehälter (Ausgabenseite) insofern verringert werden mußten, als ihre dem Kaufkraftschwund entsprechende alljährliche Erhöhung nicht gleich mit Jahresbeginn einsetzen kann, ist auf der Ertragsseite auch eine dementsprechende Verringerung der Pensionsbei-

117. Zl. 6845/82 vom 12. November 1982

Erläuterungen zum Haushaltsplan 1983

I.

Allgemeines

Die Tatsache, daß der Finanzausschußsitzung vom 9. November 1982 und der Synodalausschußsitzung vom 10. November 1982 schon 11 Tage später der Beginn der Synode folgt, zwingt in diesem Jahr — wenn der Haushaltsplan und dessen Erläuterungen rechtzeitig veröffentlicht werden sollen — zu einer verkürzten Gestaltung der Erläuterungen. Dieser Zwang bietet gleichzeitig die Gelegenheit, von der bisherigen Form der Einzeldarstellung zunächst versuchsweise abzurücken und pauschal die Grundsätze der Haushaltspangestaltung darzustellen und auf Einzelheiten nur dort einzugehen, wo von diesen Grundsätzen abgewichen werden mußte.

Die Gestaltung des kirchlichen Haushaltsplanes stößt immer wieder auf die Schwierigkeit, daß die Einnahmen nicht nur ungewiß, sondern auch weitgehend unbeeinflußbar sind, da die Kirche nicht so wie der Staat die Möglichkeit zur Erlassung budgetorientierter Steuervorschriften besitzt und da die Kirche immer wieder im Auge behalten muß, daß eine beitragsmäßige Überforderung der Kirchenglieder zu Kirchenaustritten führen könnte, wohingegen der Staat bei steuerlicher Überforderung seiner Bürger das Risiko der Emigration kaum zu befürchten hat. Während die Kirche bei ihren Kirchenbeitragsmaßnahmen vielfach bestrebt ist, seelsorgerliche Blickpunkte im Auge zu behalten, ist der Staat vergleichsweise nicht unbedingt darauf angewiesen, etwa im Steuerwege patriotischen Gefühlen Rechnung zu tragen. Hingegen ist die Kirche auch in ihrer Beitragskalkulation insofern staatsabhängig, als eine ungünstige wirtschaftliche Entwicklung im Staate notwendigerweise auch eine ungünstige Entwicklung des Kirchenbeitragswesens nach sich zieht. Arbeitslosenzahlen, Firmeninsolvenzen, Arbeitszeitverkürzungen, Frühpensionen, allfällige Lohnschmälerungen sind

träge zu erwarten. Im übrigen wurde den eingangs wiedergegebenen Richtlinien für die Erstellung des Haushaltsplanes 1983 auf der Ertragseite voll entsprochen.

III.

Aufwand (Ausgaben)

Auch hier lagen grundsätzlich die vorstehend wiedergegebenen Richtlinien für die Erstellung des Haushaltsplanes 1983 zugrunde. Nur in folgenden Positionen mußte hievon abgewichen werden:

Die Einhebegebühren konnten nicht — wie geplant — angehoben werden, sondern wurden mit 33 Prozent Einhebegebühren plus 0,5 Prozent Pensions sicherungsfonds festgesetzt.

Eine Anhebung der Gehälter der aktiven geistlichen Amtsträger und der Pensionen konnte nicht schon für 1. Feber ins Auge gefaßt werden, sondern mußte vorläufig auf 1. Juli zurückgestellt werden, wobei sich der Finanzausschuß vorgenommen hat, in seiner März Sitzung die Möglichkeit einer allfälligen früheren Erhöhung zu prüfen.

Entsprechend der dadurch eingetretenen Verringerung der Summe der Pfarrergehälter mußte auch die Zuweisung von 1,5 Prozent der pensionsbeitragspflichtigen Pfarrergehälter an den Pensionsfonds hinter den Erwartungen zurückbleiben.

Die allgemeine Repräsentation, die ursprünglich mit S 50.000,— für das Jahr 1983 vorgesehen war, mußte mit Rücksicht auf die bevorstehende Amtseinführung des neuen Bischofs auf S 150.000,— erhöht werden.

Ein neuer Posten von S 100.000,— wurde für das Jahr 1983 als Ausgaben im Zusammenhang mit dem Lutherjahr vorgenommen.

IV.

Gebarungsabgang

Bei all dem ergibt sich ein Gebarungsabgang im Ausmaß von S 2,963.150,—. Es ist den kirchenleitenden Gremien klar, daß jeder Gebarungsabgang das kirchliche Eigenvermögen schmälert. Es wird daher versucht werden, die Ausgaben noch geringer zu halten, als sie im Haushaltsplan vorgesehen sind. Es sind die Gemeinden und die Gemeindeglieder zu bitten, den Kirchenbeitrag nach Möglichkeit zu steigern, wozu ein verbessertes Service durch den im letzten Jahr neubestellten Kirchenbeitragsbeauftragten hilfreich sein soll.

V.

Beurteilung

Es wird schließlich um Mitteilung gebeten, ob in den nächsten Jahren eine wieder explizite Begründung der Einzelposten gewünscht wird, oder ob Sie mit vereinfachten und verkürzten Erläuterungen wie den vorliegenden in Zukunft einverstanden sind.

118. Zl. 6601/82 vom 4. November 1982

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 1982 — Berichtigung

Unter ABl. Nr. 108/82 vom 14. Oktober 1982 wurden die Kirchenbeitragseingänge kundgemacht. Die hierfür verwendete falsche Überschrift „Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 1982“ sollte richtig lauten: „Jänner bis Juli 1982“.

Die Berichtigung wird in diesem Sinne vorgenommen.

119. Zl. 6903/82 vom 16. November 1982

Festsetzung des Hundertsatzes von den Kirchenbeiträgen — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

I.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. setzt hiemit nach Anhören des Finanzausschusses der Synode A. B. und mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. den Hundertsatz, welchen die Pfarrgemeinden von den von ihnen eingehobenen Kirchenbeiträgen einbehalten dürfen,

bei einem jährlichen Kirchenbeitragsaufkommen bis zu S 500.000,— mit 24 Prozent

bei einem jährlichen Kirchenbeitragsaufkommen von mehr als S 500.000,— mit 29 Prozent

der im Beitragsjahr eingehobenen Kirchenbeiträge fest.

Gleichzeitig wird die in § 17 der Kirchenbeitragsordnung genannte Prämie auf null gesetzt und der von den Gemeinden einzubehaltende Hundertsatz von den Kirchenbeiträgen zuzüglich der Kirchenbeitragsanteile auf höchstens 33 Prozent der jährlichen Gesamtaufbringung beschränkt. Außerdem sind 0,5 Prozent des Gesamtkirchenbeitragsaufkommen als Leistung der Gemeinden an den Pensions sicherungsfonds abzuführen.

II.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

120. Zl. 6676/82 vom 8. November 1982

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gnesau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gnesau wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingestuft und wird durch den Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Die Gemeinde zählt zirka 1100 Seelen und liegt im oberen Gurktal inmitten des Kärntner Nockgebietes, einer der schönsten landschaftlichen Gegenden Kärntens. Im Sommer gibt es Gelegenheiten zu schönen Ausflügen (auch die Kärntner Seen sind leicht erreichbar), im Winter die Möglichkeit, Wintersport zu betreiben (Bad Kleinkirchheim, Turrach u. a. Win-

tersportzentren liegen ganz in der Nähe). Gnesau liegt auch ziemlich zentral in Kärnten (an der Turracher Bundesstraße). Die größeren Städte Klagenfurt und Villach sind alle innerhalb einer halben bis dreiviertel Stunde mit dem Auto zu erreichen.

Die Muttergemeinde Gnesau und die Tochtergemeinde Sirnitz sind Gründungen aus der Toleranzzeit. In beiden Orten stehen Gotteshäuser.

Gottesdienste sind an jedem Sonntagvormittag zu halten, einmal davon monatlich in der Tochtergemeinde Sirnitz. Gottesdienste in Außerteuchen und Zedlitzdorf einmal monatlich.

Daneben besteht die Möglichkeit, Jugend-, Frauen- und Altenarbeit weiterzuführen. Außerdem bestehen zwei Kirchengöre, die gerne betreut werden wollen. Jedenfalls kann der Bewerber die Gaben entfalten, die er mitbringt. Seelsorge und Hausbesuche sind erwünscht. Religionsunterricht ist derzeit an drei Volksschulen zu halten mit zirka 12 Religionsstunden wöchentlich.

Die Pfarrerrwohnung liegt im 1. Stock des 1971 renovierten Pfarrhauses (insgesamt 150 m²) und besteht aus Küche, 4 großen Zimmern samt Nebenräumen. Das Erdgeschoß des Pfarrhauses ist für Gemeindefürsorge bestimmt (Gemeindefaal, Allzweckraum). Das ganze Pfarrhaus ist ölzentralgeheizt. Ein großer Garten sowie Garage sind vorhanden. Der Dienstwohnungswert beträgt S 600,—.

Bewerbungen sind bis 15. Jänner 1983 an den Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten. Auskünfte erteilt das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B., 9563 Gnesau 61, sowie der Kurator der Pfarrgemeinde, Herr Bürgermeister Rudolf Natmeßnig in Himmelberg-Oberboden 44, Tel. 04278/242.

121. Zl. 6938/82 vom 17. November 1982

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lutzmannsburg

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lutzmannsburg wird hiermit erneut ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde zählt etwa 470 Gemeindeglieder was einem Bevölkerungsanteil von zirka 50 Prozent entspricht. Sie ist in keine Schwierigkeitsklasse eingestuft und wird durch Wahl besetzt.

Die Marktgemeinde Lutzmannsburg hat eine zweiklassige Volksschule, einen evangelischen Pfarrkindergarten, in dem 12 km entfernten Bezirksort Oberpullendorf sind Hauptschule, Gymnasium, Handelsschule und Handelsakademie.

Dem Pfarrer steht das Pfarrhaus zur Verfügung. Die Dienstwohnung umfaßt Küche, Bad, drei Zimmer, ein Kabinett und die entsprechenden Nebenräume. Der Dienstwohnungswert beträgt S 400,—. Im Pfarrhaus, zu dem auch ein Garten gehört, befindet sich noch die Pfarrkanzlei und das Presbyterzimmer.

Gottesdienste sind an allen Sonn- und Feiertagen in der Pfarrkirche zu halten, Kindergottesdienste an allen Sonntagen, Wochenandachten in der Advents- und Passionszeit.

Die Übernahme von Aufgaben übergemeindlicher Art (Seelsorge im Krankenhaus Oberpullendorf, Religionsunterricht) wird erwartet.

Bewerbungen sind bis 15. Jänner 1983 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B., 7361 Lutzmannsburg, zu richten, das auch gerne weitere Auskünfte erteilt (Tel. 02615/280).

122. Zl. 6422/82 vom 25. Oktober 1982

Kollektenaufruf für den 2. Sonntag im Advent — 5. Dezember 1982 — für das Theologenheim (Pflichtkollekte)

Zur Förderung der österreichischen Theologiestudenten und zum Unterhalt und zum Betrieb des Theologenheimes wird jedes Jahr im Advent eine Pflichtkollekte von allen evangelischen Gemeinden erbeten. Diese Kollekte ist ein wichtiger Posten im Haushaltsplan des Heimes und erleichtert in einer Zeit, da alle notwendigen Dinge immer teurer werden, das Wirtschaften. Derzeit werden von unserer Kirche im Theologenheim vier Ehepaare, drei davon mit insgesamt vier Kindern, 36 österreichischen Theologiestudenten, davon acht Studienanfänger, gefördert. Zehn ausländische Kollegen und Pädagogikstudenten gestalten das Heimleben in Gottesdiensten und Übungen, Gesprächsrunden und Arbeitsgruppen mit.

Für diese für die Zukunft unserer Kirche wichtige Arbeit erbitten wir heute Ihr Opfer.

123. Zl. 6928/82 vom 16. November 1982

Kollektenaufruf für den 1. Jänner 1983 — Neujahr — für die Alkoholikerseelsorge

Das Österreichische Blaue Kreuz will dem Alkoholgefährdeten oder gar -abhängigen vom Evangelium her mit Unterstützung medizinischer, psychologischer, psychiatrischer, arbeitstherapeutischer und anderer Maßnahmen den Weg zur Freiheit von aller Gebundenheit finden helfen. Es will aber auch durch Vorbeugung und Aufklärung dem Alkoholmißbrauch entgegengetreten. Dies geschieht durch Besinnungstage für Alkoholgefährdete und deren Angehörige, durch Seminare zur Ausbildung freiwilliger Suchtkrankenhelfer, durch Bildung und Betreuung abstinenter Gruppen, die dem Gefährdeten und Entwöhnten auf der Basis des christlichen Glaubens den für ihn unentbehrlichen Freiraum bieten, sowie durch das Angebot geeigneter Fachliteratur.

Seit zwei Jahren ist Reisesekretär Reinhold Schwarz, Hammerauerstraße 36 d, 5020 Salzburg, Tel. 06222/44 89 62, in Westösterreich eifrig tätig. Aber die Anstellung weiterer Berufsarbeiter für den Wiener Raum und den Süden Österreichs wird immer drin-

gender. Je anhaltender und rascher die Kollekten und Spenden steigen, desto eher können solche Vorhaben verwirklicht werden. Darum bitten wir wieder um ein reiches Opfer.

124. Zl. 6772/82 vom 11. November 1982

Kollektenplan für das Kirchenjahr 1982/83

Der Synodalausschuß A. B. hat für das Kirchenjahr 1982/83 nachstehend verlautbarten Kollektenplan beschlossen:

- 5. 12. 1982 2. Sonntag im Advent: Theologenheim (Pflichtkollekte)
- 1. 1. 1983 Neujahr: Trinkerseelsorge (Empfohlene Kollekte)
- 6. 1. 1983 Epiphantias: Äußere Mission — Missionsrat (Empfohlene Kollekte)
- 13. 2. 1983 Estomihi: Evangelischer Bund in Österreich (Empfohlene Kollekte)
- 27. 2. 1983 Reminiszere: Schulwerk Oberschützen (Pflichtkollekte)
- 3. 4. 1983 Ostersonntag: Baukollekte für Evan. Pfarrgemeinde A. B. Salzburg (Pflichtkollekte)
- 1. 5. 1983 Kantate: Kirchenmusik (Empfohlene Kollekte)
- 8. 5. 1983 Rogate (Muttertag): Frauenarbeit (Empfohlene Kollekte)
- 15. 5. 1983 Exaudi bzw. Tag der Konfirmation: Evangelisches Jugendwerk in Österreich (Pflichtkollekte)
- 22. 5. 1983 Pfingstsonntag: Äußere Mission — Weltdienst (Pflichtkollekte)
- 5. 6. 1983 1. Sonntag nach Trinitatis: Presseverband (Pflichtkollekte)
- 7. 8. 1983 10. Sonntag nach Trinitatis: Dienst Israel (Empfohlene Kollekte)
- 21. 8. 1983 12. Sonntag nach Trinitatis: Zwischenkirchliche Hilfe — für die Evangelische Gemeinde A. B. Triest, Kirchenrenovierung (Pflichtkollekte)
- 25. 9. 1983 17. Sonntag nach Trinitatis: Bibelarbeit (Pflichtkollekte)
- 2. 10. 1983 18. Sonntag nach Trinitatis (Erntedankfest): Diakonisches Werk (Pflichtkollekte)
- 31. 10. 1983 Reformationsfest: Gustav-Adolf-Verein (Pflichtkollekte)
- 6. 11. 1983 Drittlezter Sonntag im Kirchenjahr: Martin-Luther-Bund (Pflichtkollekte)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. bittet in diesem Zusammenhang erneut die Pfarr- und Tochtergemeinden der Evangelischen Kirche A. B., bei Absendung der Kollekten an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Wien auf den Erlagscheinen den Empfänger der überwiesenen Kollekte genau anzugeben, da es sich herausstellt, daß Kollekten nicht an den im

Kollektenplan des Kirchenjahres 1981/82 angegebenen Daten eingehoben, sondern andere Daten von den Pfarrgemeinden gewählt wurden. Durch diese Verschiebungen konnte es geschehen, daß z. B. die Konfirmationskollekte, welche für das Evangelische Jugendwerk bestimmt war, aber am Pfingstsonntag eingehoben wurde, der Äußeren Mission und nicht dem Evangelischen Jugendwerk überwiesen wurde.

Wir bitten daher nochmals um genaue Präzisierung des Kollektenempfängers.

Wenn die Konfirmation an einem Sonntag, der für eine zweckbestimmte Kollekte vorgesehen ist, durchgeführt wird, soll an einem vorangehenden oder nachfolgenden kollektenfreien Sonntag diese durch die Konfirmation ausfallende Kollekte eingehoben werden.

Ferner wollen Sie beachten, daß die Kollekten des Reformationsfestes direkt an die Gustav-Adolf-Zweigvereine zu überweisen sind.

125. Zl. 6595/82 vom 4. November 1982

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 1982 mit Vergleichsziffern aus 1981

	1982	1981
Superintendentenz	Schilling	
Wien, Verband nicht gemeldet		
zufolge Umstellung auf EDV		
Wien, Gemeinden außerhalb		
des Verbandes	1,930.103,32	1,810.531,90
Niederösterreich	7,155.082,61	6,932.560,97
Burgenland	7,816.430,08	6,948.857,47
Steiermark	11,832.682,66	10,717.233,69
Kärnten	8,954.896,53	8,272.620,48
Oberösterreich	14,492.635,04	13,789.562,70
Salzburg-Tirol	6,718.881,49	6,851.979,07
	58,900.711,73	55,323.346,28

Meldung der Steigerung entfällt mit Rücksicht auf die fehlende Meldung des Verbandes.

Kirchliche Mitteilungen

Die Niederösterreichische Landesregierung hat dem a. o. OKR Paul Jung das Große Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um das Bundesland Niederösterreich verliehen. (Zl. 6342/82 vom 20. Oktober 1982.)

Die Niederösterreichische Landesregierung hat dem Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht, HR Herbert Schacht das Große Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um das Bundesland Niederösterreich verliehen. (Zl. 6343/82 vom 20. Oktober 1982.)

Pfarrer Johann Untch wurde gemäß § 121 Abs. 1 der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Hall bestellt und

in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1982 bestätigt. (Zl. 6377/82 vom 25. Oktober 1982.)

Die Superintendentialversammlung der Diözese Niederösterreich hat Herrn Dkfm. Erwin Krömer zum Superintendentialkurator gewählt. (Zl. 6598/82 vom 4. November 1982.)

Altsuperintendent a. o. Hochschulprofessor Mag. theol. Erich Wilhelm hat anlässlich des Übertritts in den dauernden Ruhestand sein Amt als Mitglied der Prüfungskommission für die Pfarrhelferprüfung zurückgelegt. (Zl. 6653/82 vom 8. November 1982.)

A. o. geistlicher OKR Paul Jung tritt zufolge Amtsniederlegung Superintendents Wilhelm das bisher von diesem ausgeübte Amt eines Mitgliedes der Prüfungskommission der Pfarrhelferprüfung an. (Zl. 6653/82 vom 8. November 1982.)

Vikar Mag. theol. Helmut Jedliczka wurde gemäß § 121 Abs. 8 der Kirchenverfassung zum Pfar-

rer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Neubau bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. November 1982 bestätigt. (Zl. 6780/82 vom 11. November 1982.)

Vikar Dr. theol. Michael Bünker wurde gemäß § 120 der Kirchenverfassung und § 19 Abs. 3 der Ordnung des geistlichen Amtes auf die im Amtsblatt verlaublich neu errichtete weitere Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf als Pfarrer bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. November 1982 bestätigt. (Zl. 6964/82 vom 17. November 1982.)

Achtung, sehgeschädigte Mitbürger!

Wenden Sie sich an die Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen Österreichs.

1200 Wien, Treustraße 9, Telefon (0222) 33 35 45, dort werden Sie in allen Angelegenheiten bestens beraten und erhalten wirksame Hilfe. (Zl. 6106/82 vom 12. Oktober 1982.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 22. Dezember 1982

12. Stück

126. Geschäftsordnung für die Generalsynode — Wiederverlautbarung
127. Wahl des Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.
128. Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden der Generalsynode
129. Wahl eines Schriftführers der Generalsynode
130. Kirchenbeitragsordnung — Änderung, Verfügung mit einstweiliger Geltung
131. Wahl eines Rechnungsprüfers
132. Ergänzungswahlen in den Theologischen Ausschuß, den Rechts- und Verfassungsausschuß, den Religionspädagogischen Ausschuß, den Ausbildungsausschuß und den Gesangbuchausschuß
133. Genehmigung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung; Erhebung zu definitiven Kirchengesetzen
134. Kirchenverfassung — Änderung
135. Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung
136. Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes — Änderung
137. Bauordnung — Änderung
138. Geschäftsordnung für die Generalsynode — Änderung
139. Eintragung in das Datenverarbeitungsregister — Mitteilung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.
140. Wahl des Bischofs der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich
141. Wahl eines Stellvertreters des Vorsitzenden der Synode A. B.
142. Wahl eines stellvertretenden außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrates
143. Wahl eines Schriftführers der Synode A. B.
144. Wahlen in die Ausschüsse der Synode A. B.
145. Neufestsetzung der Dienstwohnungswerte
146. Seelenstandsberichte 1982
147. Geschäftsordnung für die Synode A. B. — Änderung
148. Kirchenbeitragsrückgänge Jänner bis November 1982 mit Vergleichsziffern aus 1981
149. Neubestellung der Mitglieder des Kuratoriums des Predigerseminars
150. Kollektenaufruf für Epiphania, 6. Jänner 1983
151. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1983 — Berichtigung zu ABl. Nr. 116/82
152. Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt zur vordringlichen Besetzung
153. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwanenstadt
154. Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

126. Zl. 7338/82 vom 6. Dezember 1982

Geschäftsordnung für die Generalsynode — Wiederverlautbarung

Die 9. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich hat in ihrer 3. Session am 25. November 1982 die Wiederverlautbarung der Geschäftsordnung der Generalsynode beschlossen:

I.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE GENERALSYNODE

Abschnitt I:

§ 1: (1) Die Funktionsdauer der Generalsynode beginnt mit ihrer Konstituierung (§ 3 Geschäftsordnung). Diese soll innerhalb von drei Monaten nach

Abschluß der Wahlen der Mitglieder in die Synoden erfolgen. Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat für die rechtzeitige Bestellung der Mitglieder gemäß § 196 Abs. 1 Z. 3 Kirchenverfassung Sorge zu tragen.

(2) Die Funktionsdauer der Generalsynode und ihrer Ausschüsse umfaßt den Zeitraum, für den die Mitglieder gewählt sind (§ 197 Abs. 1 Kirchenverfassung). Sie endet jedenfalls erst mit der Konstituierung der neugewählten Generalsynode.

(3) Die Generalsynode wird während ihrer Funktionsperiode zu ordentlichen Sessionen einberufen (§ 197 Abs. 2 und 3 Kirchenverfassung).

(4) Innerhalb der Session tritt die Generalsynode nach Bedarf zu einzelnen Sitzungen zusammen. Der Vorsitzende setzt nach Erfordernis der Tagesordnung (§ 6 Geschäftsordnung) Anzahl und Dauer der Sitzungen innerhalb der Session fest.

§ 2: (1) Die Stellung und die Aufgaben des Oberkirchenrates A. u. H. B. gegenüber der Generalsynode werden durch die Kirchenverfassung und durch diese Geschäftsordnung bestimmt.

(2) Die Mitglieder des Oberkirchenrates A. u. H. B. haben an den Sitzungen teilzunehmen. Sie können zu allen Verhandlungsgegenständen ohne die Beschränkung des § 17 Abs. 3 1. Satz Geschäftsordnung das Wort ergreifen. Überdies kann der Oberkirchenrat A. u. H. B. nach Schluß der Rednerliste oder nach Schluß der Debatte und vor Beschlußfassung über einen Antrag eine Erklärung durch eines seiner Mitglieder abgeben. Wird eine solche Erklärung abgegeben, so gilt die Rednerliste nicht als abgeschlossen, und der Beschluß über Schluß der Debatte gilt als aufgehoben.

(3) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. ist berechtigt, auch zu Gegenständen, die nicht in Verhandlung stehen, das Wort zu ergreifen. In diesem Falle hat dies der Vorsitzende des Oberkirchenrates A. u. H. B. vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden der Generalsynode bekanntzugeben; dieser teilt es der Generalsynode mit und setzt den Zeitpunkt der Wortergreifung fest. Werden gegen die Entscheidung des Vorsitzenden Einwände erhoben, entscheidet die Generalsynode ohne Debatte.

Abschnitt II:

Einberufung, Konstituierung

§ 3: (1) Über Beschluß der Synodalausschüsse A. B. u. H. B. beruft der Oberkirchenrat A. u. H. B. die Generalsynode ein, bestimmt Ort und Zeit der Session und veranlaßt die Einladung der Mitglieder durch die Kirchenkanzlei.

(2) Die Generalsynode tritt in der Regel in Wien zusammen; über einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß der vorhergehenden Generalsynode (Session) oder der Synodalausschüsse A. B. und H. B. sowie in besonderen Situationen kann die Einberufung an jeden Ort Österreichs erfolgen.

(3) Die Einladung hat schriftlich unter Mitteilung der von den Synodalausschüssen erstellten Tages-

ordnung (§ 6 Geschäftsordnung) zu erfolgen. Sie hat spätestens einen Monat vor Beginn der Session zu ergehen. Die entsprechenden Materialien (Vorlagen, Anträge, Berichte) sind den Mitgliedern grundsätzlich mit der Einladung zuzusenden.

(4) Die Generalsynode wird nach vorangegangenen Gottesdienst durch das an Lebensjahren älteste Mitglied eröffnet, das den Vorsitz übernimmt; der Gottesdienst kann durch eine Andacht ersetzt werden. Die Führung der Verhandlungsschrift übernehmen der für den Tagungsort zuständige Superintendent A. B. und Superintendentialkurator.

(5) Der Alterspräsident stellt durch Namensaufruf die Beschlußfähigkeit der Generalsynode fest.

(6) In seine Hand legen jene Mitglieder der Generalsynode, welche in der Synode A. B. oder H. B. kein Gelöbniß geleistet haben, folgendes Gelöbniß ab:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Generalsynode die innere und äußere Wohlfahrt der Evangelischen Kirche in Österreich nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

(7) Hierauf ist die Wahl des Vorsitzenden, seiner zwei Stellvertreter, deren einer dem anderen Bekenntnis angehören muß, sowie von vier Schriftführern durchzuführen.

(8) Die Gewählten übernehmen nach dem Abschluß dieser Wahl ihre Ämter.

(9) Alle Wahlen gelten für die ganze Funktionsperiode. Auf sie finden die Bestimmungen der §§ 37 bis 45 Kirchenverfassung Anwendung.

Abschnitt III:

Weitere Sessionen

§ 4: (1) Für die weiteren Sessionen innerhalb der Funktionsperiode sind die Bestimmungen der Abs. 1, 2, 3 des § 3 Geschäftsordnung anzuwenden.

(2) Die Session wird mit einem Gottesdienst eingeleitet.

(3) Nach der Eröffnung der Session durch den Vorsitzenden und der Feststellung der Beschlußfähigkeit mittels Namensaufruf legen jene Mitglieder, die in dieser Funktionsperiode noch kein Gelöbniß abgelegt haben, das Gelöbniß entsprechend § 3 Abs. 6 Geschäftsordnung (§ 163 Kirchenverfassung) in die Hand des Vorsitzenden ab.

(4) Während der Session neu eintretende Mitglieder (Stellvertreter) leisten das Gelöbniß bei ihrem Eintritt.

§ 5: (1) Bei Ausscheiden oder Verhinderung von Mitgliedern treten an ihre Stelle die für sie gewählten Stellvertreter oder ihre Nachfolger.

(2) Im Falle der Verhinderung hat sich das betreffende Mitglied beim Vorsitzenden möglichst schriftlich und rechtzeitig zu entschuldigen; dieser sorgt — sollte es nicht bereits anderweitig geschehen sein — für die eheste Einberufung des Stellvertreters.

(3) Die Kirchenkanzlei hat dem Präsidium laufend Mitteilung über die seit dem Schluß der letzten Session erfolgten Veränderungen an der Zusammensetzung der Generalsynode zu machen.

Abschnitt IV:

Tagesordnung, Gegenstände der Beratung

§ 6: (1) Die vorläufige Tagesordnung wird für jede Session von den Synodalausschüssen A. B. und H. B. nach Anhören des Oberkirchenrates A. u. H. B. festgelegt und mit der Einladung grundsätzlich bekanntgegeben.

(2) Der Vorsitzende legt die Zahl und Dauer der Sitzungen fest.

(3) Über Ergänzung an der Tagesordnung sowie über Einsprüche gegen die Festlegung der Tagesordnung nach Abs. 2 entscheidet die Generalsynode.

§ 7: (1) Bei Erstellung der Tagesordnung sind die Bestimmungen der §§ 196 Abs. 2 und 205 Abs. 3 Kirchenverfassung anzuwenden.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung können bei jeder Session selbständige Anträge (gemäß § 18 Abs. 1 Geschäftsordnung) eingebracht werden.

(3) Nach Eintritt in die Tagesordnung bedürfen selbständige Anträge, das sind solche, die neue Verhandlungsgegenstände zum Inhalt haben, zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung neben der ordnungsgemäßen Unterstützung (§ 16 Abs. 1 Geschäftsordnung) der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder; die Abstimmung darüber erfolgt ohne Debatte. Die Wiederaufnahme bereits durch Abstimmung abgeschlossener Verhandlungsgegenstände derselben Session bedarf der Zweidrittelmehrheit.

Der Vorsitzende entscheidet über die Einordnung in die Tagesordnung; hiebei ist § 6 Abs. 3 Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden; weiters ist § 18 Abs. 3 Geschäftsordnung zu beachten.

Abschnitt V:

Der Vorsitzende

§ 8: (1) Der Vorsitzende wacht darüber, daß die Würde und die Rechte der Generalsynode gewahrt, die der Generalsynode obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen mit Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden.

(2) Er handhabt die Geschäftsordnung, achtet auf ihre Einhaltung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(3) Er eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und verkündet deren Ergebnis.

(4) Er hat bei seiner Tätigkeit die Bestimmungen des § 22 Kirchenverfassung zu beachten.

(5) Er hat alle an die Generalsynode gerichteten Schriftstücke entgegenzunehmen. Ihm obliegt die Obsorge für die Führung der Verhandlungsschriften und

allfälliger anderer Aufzeichnungen über die Verhandlungen (Ton- und Bildaufnahmen).

(6) Er hat das Recht, gemeinsam mit seinen Stellvertretern über Beratungen und Beschlüsse der Generalsynode Aussendungen an die Gemeinden oder an die Öffentlichkeit (Kommuniqués) zu tätigen.

(7) Die Verteilung und der Vertrieb von Schriftstücken an die Mitglieder der Generalsynode während der Sitzungen ist an seine Genehmigung gebunden; ausgenommen sind alle Unterlagen und Materialien der Antragsberechtigten. Werbungen und Sammlungen sind untersagt.

(8) Er bzw. in seiner Vertretung einer seiner Stellvertreter kann an den Beratungen aller Ausschüsse teilnehmen, ohne dort jedoch das Stimmrecht zu besitzen.

(9) Er vertritt die Generalsynode nach außen. Er unterzeichnet die von der Generalsynode ausgehenden Schriftstücke gemeinsam mit einem seiner Stellvertreter.

(10) Meldet sich der Vorsitzende in einer Sitzung der Generalsynode zur Sache zu Wort, hat er den Vorsitz abzugeben; er übernimmt ihn im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern wieder nach der Wortmeldung oder nach Erledigung des Gegenstandes.

(11) Im Falle der Verhinderung vertritt den Vorsitzenden der erste bzw. der zweite Stellvertreter.

Der Vorsitzende kann sich in der Vorsitzführung (Abs. 3) durch einen seiner Stellvertreter vertreten lassen.

Abschnitt VI:

Schriftführer, Verhandlungsschrift

§ 9: (1) Die von der Generalsynode gewählten Schriftführer haben den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten, insbesondere bei Verlesungen in der Generalsynode und bei der Ermittlung der Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen (Stimmenzählungen) zu unterstützen.

(2) Die Schriftführer führen abwechselnd die Verhandlungsschrift. Die Beziehung von nicht der Generalsynode angehörigen Protokollanten ist erlaubt. Diese sind für ihre Aufgabe durch Gelöbnis zur besonderen Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10: (1) Über jede Sitzung ist entsprechend § 9 Abs. 2 Kirchenverfassung eine Verhandlungsschrift zu führen; sie ist im Entwurf von einem Schriftführer und vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu fertigen und am nächsten Sitzungstag derselben Session für die Mitglieder der Generalsynode zur Einsicht aufzulegen. Die Verhandlungsschrift des letzten Tages einer Session ist am nächsten Arbeitstag zur Einsicht aufzulegen. Jedes Mitglied der Generalsynode kann Einwände gegen die Verhandlungsschrift schriftlich beim Vorsitzenden innerhalb zweier Wochen nach Beendigung der Generalsynode geltend machen; dieser entscheidet gemeinsam mit seinen Stellvertretern darüber. Danach hat der Vorsitzende die Verhandlungsschrift endgültig zu fertigen. § 24 Abs. 3 Kirchenverfassung ist zu beachten.

(2) Die Verhandlungsschrift hat zu enthalten:

- a) Zeit und Ort der Sitzung;
- b) die Namen des Vorsitzenden und der Anwesenden sowie der entschuldigten Mitglieder;
- c) die zahlenmäßige Feststellung der Beschlußfähigkeit;
- d) die Verhandlungsgegenstände;
- e) eine kurze Darstellung des Ganges der Verhandlungen;
- f) die zur Abstimmung gebrachten Fragen;
- g) den genauen Wortlaut der gefaßten Beschlüsse, die entweder in die Verhandlungsschrift selbst aufgenommen oder ihr als Anlage angeschlossen werden müssen; im letzteren Fall muß die Beilage genau bezeichnet und in der gleichen Weise wie die Verhandlungsschrift gefertigt werden;
- h) das Ergebnis der Abstimmung unter Angabe der Anzahl der Stimmen für und wider und der Stimmenthaltungen, bei namentlicher Abstimmung überdies unter Anführung der Namen.

(3) Bei Sitzungen unter Ausschluß der Öffentlichkeit und bei Verhandlungen über Aufsichtsbeschwerden gemäß § 196 Abs. 2 Z. 11 Kirchenverfassung sind gesonderte Verhandlungsschriften zu führen.

(4) Den Verhandlungsschriften sind alle maßgebenden Materialien übersichtlich geordnet, unter Bezugnahme auf die Verhandlungsschriften anzufügen.

(5) Die Verhandlungsschriften aller Sitzungen einer Session sind zusammenzufassen. Dabei können die Punkte a) und d) nach Abs. 2 für alle Sitzungen gemeinsam in die Verhandlungsschrift aufgenommen werden.

§ 11: (1) Aus der Verhandlungsschrift jeder Session sind „Auszüge“ herzustellen, die die Punkte a) bis c) nach § 10 Abs. 2 Geschäftsordnung vollständig und die Punkte d) bis h) auszugsweise, jedoch unter Wiedergabe der wesentlichen Erörterungen und Ergebnisse, zu enthalten haben.

(2) Die Herstellung der Auszüge obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. Sie sind vom Vorsitzenden und einem Schriftführer der Generalsynode an Hand der Verhandlungsschrift zu überprüfen; bei strittigen Fragen entscheiden die Synodalausschüsse A. B. und H. B.

(3) Die Auszüge sind in geeigneter Weise ehestmöglich zu veröffentlichen (§ 198 Abs. 3 Kirchenverfassung).

Abschnitt VII:

Ausschüsse

§ 12: Die Aufgaben der Synodalausschüsse A. B. und H. B. werden durch die Kirchenverfassung, sonstige kirchliche Rechtsvorschriften und diese Geschäftsordnung bestimmt.

§ 13: (1) Die Generalsynode wählt aus ihrer Mitte einen Finanz-, einen Rechts- und Verfassungs-, einen Theologischen, einen Religionspädagogischen und einen Nominierungs-Ausschuß.

Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse soll nicht weniger als neun und nicht mehr als 16 betragen. Sie wird für jede Funktionsperiode von der Generalsynode festgelegt.

(2) Dem Finanzausschuß obliegt die Vorberatung der finanziellen Angelegenheiten der Landeskirche. Er ist insbesondere im Zusammenhang mit den Beschlüssen im Bereich der §§ 196 Abs. 2 Z. 8 und 205 Abs. 2 Z. 5, 6 und 8 Kirchenverfassung zu hören.

(3) Dem Nominierungsausschuß obliegt die Vorberatung der Wahlen und Beauftragungen durch die Generalsynode; er hat dieser die entsprechenden Vorschläge zu erstatten.

(4) Dem Rechts- und Verfassungsausschuß obliegt insbesondere die Vorbereitung von Vorlagen im Umkreis von § 196 Abs. 2 Z. 21 und § 205 Abs. 2 Z. 13 Kirchenverfassung.

(5) Die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 und des § 15 Geschäftsordnung finden auf die Tätigkeit dieser Ausschüsse Anwendung.

§ 14: (1) Die Generalsynode kann weitere Arbeitsausschüsse zur Vorberatung anderer Gegenstände oder Angelegenheiten einsetzen, die Anzahl ihrer Mitglieder gemäß § 13 Abs. 1 Geschäftsordnung und ihre Arbeitsgebiete festlegen.

(2) In die Arbeitsausschüsse der Generalsynode sind Synodale der Kirche H. B. auch dann wählbar, wenn sie nicht der Generalsynode angehören.

(3) Die Arbeitsausschüsse können sich durch weitere Synodale und durch Sachverständige, die nicht der Synode angehören, ergänzen; diese haben kein Stimmrecht. Über Vorschlag des Ausschußobmannes kann jeder Ausschuß auch beschließen, über einzelne Gegenstände Auskunftspersonen den Beratungen beizuziehen.

§ 14 a: Für jedes Mitglied der in den §§ 13 und 14 genannten Ausschüsse ist ein Stellvertreter zu wählen. Dieser vertritt das gewählte Mitglied des jeweiligen Ausschusses im Falle dessen Verhinderung und wird nach dem Ausscheiden des gewählten Mitgliedes für dessen restliche Funktionsdauer selbst Mitglied des betreffenden Ausschusses.

§ 14 b: (1) Die Wahl in die Ausschüsse erfolgt über Vorschlag des Nominierungsausschusses. Dieser Vorschlag, welcher sowohl die Anzahl als auch die Namen der in die einzelnen Ausschüsse zu wählenden Mitglieder und deren Stellvertreter in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten hat, ist den Synodalen vor dem Zusammentritt der Synode bzw. Generalsynode schriftlich bekanntzugeben.

(2) Nach Festlegung der Anzahl der Mitglieder eines jeden Ausschusses (§ 13 Abs. 1) können die vom Nominierungsausschuß erstatteten Vorschläge in Form von Initiativanträgen (§ 18 Abs. 1) aus dem Plenum bis zu einem vom Vorsitzenden festzustellenden Zeitpunkt ergänzt werden. Vom Vorsitzenden werden die Namen der Wahlenwärter verbindlich festgestellt und bekanntgegeben. Auf Grund dieser verbindlichen Feststellung sind die Stimmzettel zu erstellen, die die Na-

men der Wahlanwärter in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten haben.

(3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.

(4) Bei der Wahl haben sich die Wählenden nur auf diese Wahlanwärter zu beschränken. Jede Stimme, die auf eine andere Person fällt, ist ungültig. Stimmzettel, die neben den vorgeschlagenen Wahlanwärttern auch die Namen anderer Synodaler enthalten, bleiben hinsichtlich der vorgeschlagenen Wahlanwärter gültig. Stimmzettel, auf denen nur andere Personen als die vorgeschlagenen Wahlanwärter aufscheinen, oder leere Stimmzettel und solche, die die Absicht des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen, sind ungültig.

(5) Unter jenen Wahlanwärttern, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben (§ 38 Abs. 2 Kirchenverfassung), sind der Reihenfolge nach diejenigen Wahlanwärter gewählt, welche die höchste, die nächstniedrige usw. Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, bis alle für den jeweiligen Ausschluß vom Plenum festgelegten Stellen besetzt sind.

(6) Wenn im ersten Wahlgang nicht die für den jeweiligen Ausschluß erforderliche Anzahl von Mitgliedern gewählt erscheint, hat zwischen jenen Wahlanwärttern, die verhältnismäßig die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl stattzufinden, wobei in diese doppelt so viele Wahlanwärter einzubeziehen sind, als noch Stellen zu besetzen sind (§ 39 Kirchenverfassung).

(7) Die Bestimmungen der Absätze 4, 5 und 6 sind auf die Wahl der Stellvertreter sinngemäß anzuwenden. Die gewählten Stellvertreter werden vom Nominierungsausschuß den gewählten Mitgliedern der einzelnen Ausschüsse zugeordnet.

§ 15: (1) Die nach §§ 13 und 14 Geschäftsordnung eingesetzten Ausschüsse konstituieren sich baldmöglichst nach ihrer Einsetzung, spätestens aber drei Monate nach Schluß der einsetzenden Session der Synode.

Die Einladung zur Konstituierung erfolgt durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. Zur Wahl des Obmannes führt ein Mitglied des Oberkirchenrates A. u. H. B. den Vorsitz.

(2) Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit jeweils einen Obmann, einen Obmannstellvertreter und einen Schriftführer sowie dessen Stellvertreter. Bei der Wahl der Obmänner ist tunlichst zu achten, daß kein Mitglied der Generalsynode in mehr als einem Ausschuß die Funktion des Obmannes einnimmt. Die Ausschüsse sind beschlußfähig, sobald mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

(3) Für die Obmänner gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 8 Geschäftsordnung. Die Schriftführer können sich bei der Abfassung der Verhandlungsschrift Protokollanten bedienen.

(4) Erfordert ein Gegenstand seiner Beschaffenheit nach die Vorberatung durch mehrere Ausschüsse, so können sie zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. Die Einladung erfolgt über Auftrag der Generalsynode oder über Antrag eines Ausschusses durch

den Vorsitzenden der Generalsynode; dieser führt bei den gemeinsamen Sitzungen den Vorsitz oder bestimmt mit Zustimmung der Ausschüsse einen Vorsitzenden dafür.

(5) Die Ausschüsse sind berechtigt, zur eingehenderen Vorberatung bestimmter Materien Unterausschüsse einzusetzen sowie andere Ausschüsse der Generalsynode um Stellungnahmen zu solchen einzuladen. Letzteres hat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Generalsynode zu geschehen.

(6) Den Ausschüssen obliegt die Beratung der ihnen von der Generalsynode zugewiesenen Gegenstände und die Vorberatung von Anträgen an die Generalsynode; andere ihnen vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zugewiesene oder auch von der Kirchenverfassung in ihren Sachbereich fallende Gegenstände können beraten werden. Die Ausschüsse sind berechtigt, Anträge an die Generalsynode zu stellen. Scheint zwischen den Sessionen der Synode eine Angelegenheit sehr dringlich, können die Arbeitsausschüsse an die Synodalausschüsse und an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. Empfehlungen auf Erlassung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung aussprechen.

(7) Jeder Ausschuß wird durch seinen Obmann einberufen, der sich dabei der Hilfe der Kirchenkanzlei bedienen kann; die Einberufung hat zu erfolgen, wenn es der Oberkirchenrat A. u. H. B., die Synodalausschüsse A. B. und H. B. oder die Hälfte der Ausschußmitglieder verlangen.

(8) Wird einem Ausschuß die Beratung eines von Mitgliedern der Generalsynode gestellten Antrages zugewiesen, so nimmt das zuerst unterzeichnete Mitglied an der Beratung desselben mit beratender Stimme teil, sofern es dem Ausschuß nicht angehört.

(9) Die Ausschüsse haben das Recht, jeder Session der Generalsynode über die Themen und Ergebnisse ihrer Beratungen Bericht zu erstatten; dieser kann sowohl einzelne Gegenstände betreffen, als auch einen Überblick über die genannte Tätigkeit zum Inhalt haben. Dazu sind ein oder mehrere Berichterstatter zu bestellen. Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Generalsynode kann der Bericht in schriftlicher Form vorgelegt werden. Eine Diskussion darüber in der Generalsynode erfolgt auf ausdrückliches Verlangen des Ausschusses oder auf Wunsch von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Generalsynode.

(10) Nach Abschluß der Funktionsperiode der Generalsynode hat der Ausschuß einen schriftlichen Bericht an den Vorsitzenden der neuen Generalsynode zu richten; dieser Bericht hat insbesondere ein Verzeichnis aller nicht abgeschlossenen Verhandlungsgegenstände unter Angabe des Standes der Beratungen zu enthalten.

(11) Die Sitzungen und Beratungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich; der Vorsitzende der Generalsynode und die Mitglieder des Oberkirchenrates A. u. H. B. können jedenfalls mit beratender Stimme daran teilnehmen; die Mitglieder der Generalsynode haben das Recht, als Zuhörer beizuwohnen.

(12) 1. Mehrere Protokolle sämtlicher Ausschüsse der Generalsynode sind an jede Superintendentur und an den Evangelischen Oberkirchenrat H. B. zu schicken.

2. Die Protokolle sind auch an die jeweiligen Stellvertreter der Mitglieder der Ausschüsse zu senden.

(13) Der Finanzausschuß kann in dringlichen Fällen mit Zustimmung des Vorsitzenden der Generalsynode auch auf schriftlichem Wege Beschluß fassen.

Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsordnung

§ 16: (1) Die Generalsynode ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefaßt. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich entsprechend § 199 Abs. 3 Kirchenverfassung sowie bei den in dieser Geschäftsordnung bezeichneten Gegenständen.

(3) Die Sitzungen der Generalsynode sind öffentlich. Die Zuhörer dürfen jedoch nicht an den Beratungen und Beschlüßfassungen mitwirken; sie haben sich jeder Äußerung zu enthalten und können vom Vorsitzenden, wenn sie sich störend verhalten, von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.

(4) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn dies vom Präsidium oder über Antrag von sechs Mitgliedern der Generalsynode nach Entfernung der Zuhörer mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 17: (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung über einen Verhandlungsgegenstand. Wo es erforderlich ist, erteilt er eingangs derselben einem Mitglied des Oberkirchenrates A. u. H. B., Berichterstatter eines Ausschusses oder einem Antragsteller das Wort zur Erläuterung der Materie.

(2) Die weiteren Redner sprechen in der Reihenfolge ihrer Anmeldung beim Vorsitzenden.

(3) In der Regel darf niemand über denselben Verhandlungsgegenstand mehr als zweimal das Wort ergreifen. Außer der Reihe oder mehr als zweimal dürfen nur die das Wort ergreifen, die den Antrag auf Schluß der Rednerliste oder der Verhandlung stellen, auf die Geschäftsordnung verweisen oder eine Berichtigung vorbringen.

Der Vorsitzende kann außer der Reihe Mitgliedern des Oberkirchenrates A. u. H. B. oder der Generalsynode das Wort zur Auskunftserteilung erteilen. Meldet sich hierzu ein Mitglied des Oberkirchenrates zu Wort, ist ihm dieses außer der Reihe zu erteilen.

(4) Weicht der Redner vom Verhandlungsgegenstand ab, kann er vom Vorsitzenden zur Sache gerufen werden; verletzt ein Redner die Würde der Generalsynode, kann er vom Vorsitzenden sofort oder nach Klärung des Sachverhalts „zur Ordnung“ gerufen werden; nach dem dritten Ruf zur Sache oder dem zweiten Ruf „zur Ordnung“ hat der Vorsitzende dem Redner das Wort zu entziehen.

(5) Jedes Mitglied der Generalsynode kann Antrag auf Schluß der Rednerliste stellen; dieser wird nicht

verhandelt und bedarf zu seiner Annahme der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Damit sind weitere Wortmeldungen zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstand nicht mehr zugelassen. Vor der Abstimmung über einen solchen Antrag kann der Vorsitzende Erläuterungen über den Stand der Debatte geben.

(6) Jedes Mitglied der Generalsynode kann, nachdem wenigstens drei Redner zu einem Verhandlungsgegenstand gesprochen haben, Antrag auf Schluß der Verhandlung stellen; dieser wird von der Generalsynode nicht verhandelt und bedarf zu seiner Annahme der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Bei Annahme ist, ohne Rücksicht auf das Vorliegen von Wortmeldungen, jedoch unter Wahrung der Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Geschäftsordnung unmittelbar in den Abstimmungsvorgang über den verhandelten Gegenstand einzutreten, wobei der Vorsitzende Erläuterungen zum Stand der Verhandlung bzw. zum vorliegenden Gegenstand geben kann.

(7) Jedes Mitglied der Generalsynode kann, nachdem wenigstens drei Redner zu einem Verhandlungsgegenstand gesprochen haben, Antrag auf Begrenzung der Rednerzeit stellen; dieser wird von der Generalsynode nicht verhandelt und bedarf zu seiner Annahme der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Bei Annahme ist jedoch unter Wahrung der Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Geschäftsordnung jeder Redner verpflichtet, nach Hinweis auf den Ablauf der Redezeit seine Ausführungen allenfalls mit Hinzufügung eines Schlußsatzes zu beenden.

(8) Auf Antrag eines Mitgliedes der Generalsynode kann diese den Verhandlungsgegenstand mit einfacher Mehrheit zur weiteren Beratung einem oder mehreren Ausschüssen zuweisen. Dabei kann ergänzend beschlossen werden, welcher von diesen Ausschüssen koordinierende Funktion ausüben soll.

§ 18: (1) Abgesehen von den Anträgen nach § 17 Geschäftsordnung bedürfen Anträge an die Generalsynode jedenfalls der Unterstützung von sechs Mitgliedern. Sie sind schriftlich beim Vorsitzenden einzubringen.

(2) Hierbei ist zwischen Anträgen zu unterscheiden, die neue Gegenstände zur Verhandlung stellen (§ 7 Abs. 3 Geschäftsordnung), und solchen, die Abänderungen oder Zusätze zu Verhandlungsgegenständen zum Inhalt haben. Letztere können jederzeit vor Schluß der Verhandlung, also vor Eintritt in den Abstimmungsvorgang, schriftlich dargelegt werden.

(3) Wird ein Antrag als dringlich bezeichnet und die Dringlichkeit von zwei Dritteln der Anwesenden unterstützt, gelangt er nach Abschluß des eben in Verhandlung stehenden Gegenstandes zur Beratung.

(4) Jedem Mitglied steht das Recht zu, an den Vorsitzenden, an die Obmänner der Ausschüsse und an den Vorsitzenden des Oberkirchenrates A. u. H. B. Anfragen über Gegenstände zu richten, die zum Aufgabenbereich des Betreffenden gehören. Über den Zeitpunkt der Beantwortung entscheidet der Vorsitzende nach Anhören des Befragten; ist die Frage an den Vorsitzenden gerichtet, entscheidet dieser gemeinsam mit seinen Stellvertretern.

Abstimmungen

§ 19: (1) Die Abstimmungen über verschiedene Anträge zum selben Gegenstand sind derart zu reihen, daß die wahre Meinung der Mehrheit der Synode zum Ausdruck kommt.

(2) Es werden daher in der Regel die abändernden Anträge vor dem Hauptantrag, und zwar die weitergehenden vor den übrigen zur Abstimmung gebracht. Bei Unklarheiten entscheidet der Vorsitzende nach Anhören seiner Stellvertreter über die Reihenfolge der Abstimmung.

(3) Nach Abschluß der Beratungen verkündet der Vorsitzende den Eingang in das Abstimmungsverfahren. Er hat den Gegenstand und den Wortlaut, über den abgestimmt wird, genau zu bezeichnen.

(4) Jedes Mitglied kann verlangen, daß über bestimmte Teile einer Vorlage getrennt abgestimmt wird.

(5) Es steht dem Vorsitzenden frei, sofern er es zur Vereinfachung oder Klarstellung der Abstimmung oder zur Beseitigung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlußfassung zu bringen.

§ 20: (1) Alle Mitglieder der Generalsynode haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Wer bei der Abstimmung nicht im Plenum anwesend ist, ist an der Abgabe der Stimme verhindert.

(2) Die Abgabe der Stimme hat durch Bejahung oder Verneinung des Antrages ohne Begründung zu erfolgen.

(3) Meint ein Mitglied der Generalsynode, sich aus schwerwiegenden Gründen ausnahmsweise der Stimme enthalten zu müssen, hat es dies in einem beim Vorsitzenden schriftlich einzureichenden Satz zu begründen. Diese Begründung ist der Verhandlungsschrift beizuschließen, nicht jedoch in die „Auszüge“ aus derselben aufzunehmen.

(4) Die Abstimmung findet in der Regel durch ein deutliches Zeichen mit der Hand statt.

(5) Die Bestimmungen von § 26 Abs. 1 und 2 Kirchenverfassung sind jedenfalls zu beachten.

(6) Die Zählung erfolgt im Auftrag des Vorsitzenden durch die Schriftführer.

(7) Die Generalsynode kann bei besonders wichtigen Gegenständen mit einfacher Mehrheit auf Antrag eines Mitgliedes — wo nicht Bestimmungen der Kirchenverfassung über die Erfordernisse geheimer Abstimmung entgegenstehen — die Vornahme namentlicher Abstimmung beschließen; jedoch kann der Vorsitzende eine solche namentliche Abstimmung im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern anordnen, wenn ihm aus triftigen Gründen das Ergebnis einer Abstimmung zweifelhaft erscheint. Die namentliche Abstimmung kann durch Bejahung oder Verneinung der gestellten Frage auf Namensaufruf oder durch Abgabe von Stimmzetteln, denen neben dem „Ja“ oder „Nein“ der Name des Mitgliedes beigefügt ist, erfolgen. Im Falle namentlicher Abstimmung sind die Namen der Mitglieder nach „Ja“ und „Nein“ gereiht in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(8) Zur Annahme eines Antrages ist — ausgenommen die Anweisungen des § 26 Kirchenverfassung — erforderlich, daß die Mehrheit der Anwesenden zugestimmt hat. Bei geheimer oder namentlicher Abstimmung sind die ungültigen Stimmzettel zur Errechnung der Mehrheit hinzuzurechnen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 21: (1) Unmittelbar nach erfolgter Abstimmung verkündet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder in seinem Auftrag einer der Schriftführer das Abstimmungsergebnis unter Angabe der Zahl der für oder gegen den Antrag Stimmenden sowie der Zahl der Stimmenthaltungen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 19, 20 und 21 Abs. 1 Geschäftsordnung sind auf die Sitzungen der Ausschüsse sinngemäß anzuwenden.

Schlußbestimmungen

§ 22: Änderungen dieser Geschäftsordnung können — soweit es sich nicht um Vorschriften handelt, welche der Kirchenverfassung entnommen sind — mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 23: Diese Geschäftsordnung und deren allfällige Änderungen treten jeweils eine Woche nach Verlautbarung im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich in Kraft.

§ 24: Mit dem Tag, an dem diese Geschäftsordnung in Kraft tritt, tritt die bisherige Geschäftsordnung, ABl. Nr. 24/67, außer Kraft.

II.

Diese Geschäftsordnung der Generalsynode erlangt gemäß § 167 Abs. 3 Kirchenverfassung eine Woche nach ihrer Verlautbarung im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich rechtsverbindliche Kraft.

127. Zl. 6175/82 vom 29. November 1982

Wahl des Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

Die 9. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. hat in ihrer 3. Session am 24. November 1982 gemäß § 196 Abs. 2 Z. 3 KV zum Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. mit Wirkung vom 1. April 1983 an gewählt den derzeitigen designierten Bischof

Superintendent Mag. theol. Dieter Knall.

128. Zl. 7176/82 vom 29. November 1982

Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden der Generalsynode

Die 9. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. hat in ihrer 3. Session am 24. November 1982

als Nachfolger des bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden der Generalsynode, nämlich des Superintendenten a. o. Hochschulprofessor Mag. theol. Erich Wilhelm, zum künftigen stellvertretenden Vorsitzenden der Generalsynode gewählt:

Superintendent Mag. theol. Paul Pellar,
9500 Villach, Hohenheimstraße 3.

129. Zl. 7506/82 vom 13. Dezember 1982

Wahl eines Schriftführers der Generalsynode

Die 9. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. hat in ihrer 3. Session am 23. November 1982 als Nachfolger Superintendent Mag. Werner Horns zum Schriftführer gewählt:

Senior Pfarrer Mag. Alfred Jahn.

130. Zl. 6897/82 vom 15. November 1982

Kirchenbeitragsordnung — Änderung, Verfügung mit einstweiliger Geltung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich in der derzeit geltenden Fassung mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. vom 10. November 1982 nachstehende

Verfügung mit einstweiliger Geltung,
womit die Kirchenverfassung geändert wird.

I.

§ 10 Abs. 2 wird geändert und hat zu lauten:

„§ 10: (2) Für jedes Kind, für das dem Beitragspflichtigen Familienbeihilfe zusteht, wird eine Kinderermäßigung gewährt, und zwar in Form von Absetzbeträgen von der Beitragsgrundlage. Die Kinderermäßigung beträgt für ein Kind S 4800,—, für zwei Kinder S 12.000,—, für drei Kinder S 21.600,— und für jedes weitere Kind S 4800,—.“

II.

Dieses vorläufige Kirchengesetz erlangt mit 1. Jänner 1983 rechtsverbindliche Kraft.

131. Zl. 7178/82 vom 30. November 1982

Wahl eines Rechnungsprüfers

Die 9. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. hat in ihrer 3. Session als Nachfolger des verstorbenen Rechnungsprüfers Josef Köhler zum Rechnungsprüfer gewählt:

Herrn Johannes Fuchs,
1170 Wien, Veronikagasse 27/25.

132. Zl. 7177/82 vom 30. November 1982

Ergänzungswahlen in den Theologischen Ausschuß, den Rechts- und Verfassungsausschuß, den Religionspädagogischen Ausschuß, den Ausbildungsausschuß und den Gesangbuchausschuß

Die 9. Generalsynode hat in ihrer 3. Session am 24. November 1982 folgende Ergänzungswahlen durchgeführt:

a) In den Theologischen Ausschuß:

als Nachfolger des bisherigen Stellvertreters des Superintendenten a. o. Hochschulprof. Mag. Erich Wilhelm Superintendent Mag. theol. Werner Horn

als Nachfolger des verstorbenen Mitgliedes Univ.-Prof. Dr. Dr. Wilhelm Dantine

Univ.-Prof. Dr. Kurt Niederwimmer

als Nachfolger Bischof Oskar Sakrauskys (mit Wirkung vom 1. April 1983 an)

Superintendent Mag. theol. Dieter Knall

als Nachfolger Rektor Pfarrer Mag. theol. Werner Wehrenfennig

Superintendent Mag. theol. Wolfgang Schmidt

als Nachfolger Sup.-Kur. RA Dr. Gerhard Eders

Sup.-Kur.-Stv. Helmut Angermeier

als Ersatzmann des zum ordentlichen Mitglied aufgerückten bisherigen stellvertretenden Mitgliedes Helmut Angermeiers

Superintendent Mag. theol. Herwig Karzel

b) In den Rechts- und Verfassungsausschuß:

als Nachfolger Sup.-Kur. Dr. Gerhard Eders

Sup.-Kur. Dir. Karl Obermeier

als Nachfolger Univ.-Prof. Dr. Dr. Wilhelm Dantines Pfarrer DDr. Arthur Dietrich

als Nachfolger Superintendent a. o. Hochschulprofessor Mag. Erich Wilhelms

Dr. Günter Kunert

als Stellvertreter RA Dr. Günter Kunerts

Senior Pfarrer Mag. theol. Dankmar Sorge

als Nachfolger Sup.-Kur. RA Dr. Hermann Bouseks HR des VwGH Mag. jur. Gerhard Onder

als Stellvertreter HR Mag. jur. Gerhard Onders

Pfarrer Mag. theol. Erwin Schneider

als Stellvertreter Pfarrer Dr. Dr. Arthur Dietrichs

Sup.-Kur. Dkfm. Erwin Krömer

c) In den Religionspädagogischen Ausschuß:

als Nachfolger Bischof Oskar Sakrauskys ab 1. 4. 1983

Superintendent Mag. theol. Dieter Knall

(Bischof design.)

als Nachfolger Rektor Pfarrer Mag. theol. Werner Wehrenfennig

Pfarrer Mag. theol. Johann Rathke

als Nachfolger des Landesschulinspektors Dr. Walter Herrmanns

OStR. Professor Dr. Herbert Stekel

als Ersatzmann Pfarrer Mag. theol. Joachim Rathkes Pfarrer Mag. theol. Johann Ulreich

d) **In den Ausbildungsausschuß:**
als Nachfolger Bischof Oskar Sakrauskys ab 1. 4. 1983
Superintendent Mag. theol. Dieter Knall
(Bischof design.)
als Nachfolger Univ.-Prof. Dr. Dr. Wilhelm Dantines
Univ.-Prof. Dr. Kurt Niederwimmer
als Nachfolger Landesschulinspektors Dr. Walter
Herrmanns
OStR. Professor Dr. Herbert Stekel
als Nachfolger Superintendent Professor Mag. theol.
Erich Wilhelm
Pfarrer Mag. theol. Joachim Rathke

133. Zl. 7229/82 vom 1. Dezember 1982

Genehmigung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung; Erhebung zu definitiven Kirchengesetzen

Die 9. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. hat in ihrer 3. Session am 24. November 1982 gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 1/77) nachstehende Verfügungen mit einstweiliger Geltung genehmigt und hiedurch zu definitiven Kirchengesetzen erhoben.

1. Ordnung des geistlichen Amtes

a) ABl. Nr. 30/81 vom 5. März 1981, betreffend § 19 Abs. 3 OdgA.

b) ABl. Nr. 31/81 vom 16. März 1981, betreffend § 54 OdgA.

2. Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes — Änderung

ABl. Nr. 39/82 — Änderung der Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes. Die Verfügung mit einstweiliger Geltung wurde genehmigt, jedoch unter Abänderung des unter ABl. Nr. 39/82 verlautbarten Textes in folgendem Wortlaut:

Es haben zu lauten:

§ 7 (5): In der Kirche A. B. soll der Pfarrer nicht in den Jugendrat der Superintendentialgemeinde gewählt werden. In der Kirche A. B. hat auch der Pfarrer die Verpflichtung nach § 22 KV wahrzunehmen.

§ 8 (2) 7: die Wahl eines Vorsitzenden des Jugendrates in der Superintendentialgemeinde und seines Stellvertreters; der Vorsitzende des Jugendrates ist zugleich Vorsitzender des Jugendausschusses; der Vorsitzende-Stellvertreter des Jugendrates ist zugleich Vorsitzender-Stellvertreter des Jugendausschusses und Mitglied des Jugendausschusses.

§ 8 (2) 8: die Wahl weiterer drei Abgeordneter für den Jugendausschuß der Superintendentialgemeinde sowie die Wahl von deren Stellvertretern aus jenen Mitgliedern des Jugendrates, die gemäß § 7 Abs. 3 dieser Ordnung gewählt wurden.

§ 9 (2) 7: Die Bestellung und vorzeitige Abberufung von Personen, die sichlich oder zeitlich begrenzte Beratungs- und die Sachbearbeitungs- oder Vertretungsfunktionen des Jugendrates und des Jugendausschusses

in der Superintendentialgemeinde oder der Kirche H. B. ehrenamtlich wahrnehmen auf Grund von Vorschlägen des Jugendausschusses in der Superintendentialgemeinde; sie unterstehen den Bestimmungen dieser Ordnung über Mitarbeiter und bedürfen der Bestätigung durch den zuständigen Superintendentialausschuß bzw. Synodalausschuß H. B., welche widerrufen werden kann.

§ 12 (1): Der Jugendausschuß für Österreich besteht aus wenigstens drei und höchstens fünf vom Jugendrat für Österreich gewählten Sachbearbeitern (§ 11 Abs. 2 Z. 13) und einem vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. entsandten Vertreter. Dem Jugendausschuß für Österreich gehören weiters der Jugendpfarrer für Österreich sowie der hauptamtliche Sekretär des Jugendpfarramtes an.

(2): Die ehrenamtlichen Sachbearbeiter übernehmen über Beschluß des Jugendausschusses die Besorgung besonderer Aufgabengebiete, unter denen sich die Lagerarbeit, Mitarbeiterschulung und die Öffentlichkeitsarbeit befinden müssen.

Der bisherige Abs. 2 mit seinen Punkten 1—8 erhält nunmehr die Bezeichnung Abs. 3.

(4): Der jeweilige Vorsitzende des Jugendrates ist zugleich auch der Vorsitzende des Jugendausschusses und hat als solcher auch dann, wenn er nach § 11 Abs. 2 Z. 8 gewählt ist, das Stimmrecht.

134. Zl. 7232/82 vom 2. November 1982

Kirchenverfassung — Änderung

Die 9. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich hat in ihrer 3. Session am 24. November 1982 gemäß § 196 Abs. 2 Z. 2 KV beschlossen:

Die Kirchenverfassung wird geändert.

I.

Es haben zu lauten:

§ 70 Abs. 3:

„(3) Die unter Abs. 1, 2, 8, 9, 10 und 13 angeführten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B.; die unter Abs. 1 Z. 5 und 6 angeführten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Superintendenten oder des Landessuperintendenten H. B. Sofern die in Abs. 1 Z. 8 und 9 genannten Rechtshandlungen einen Betrag von S 300.000,— nicht übersteigen, wird die Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. durch die Genehmigung des Superintendentialausschusses A. B. bzw. des Synodalausschusses H. B. ersetzt. Änderungen dieses Betrages sind im Verordnungsweg durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode und mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. und H. B. zu erlassen.“

§ 138 Abs. 1 erhält eine neue Ziffer 6; diese lautet:

„6. die Beschlußfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die dringliche Belastung von unbeweg-

lichem Vermögen sowie über den Abschluß von Bestandsverträgen auf mehr als drei Jahre und schließlich über die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt.“

Die nachfolgenden Ziffern 6 bis 12 der bisherigen Fassung des § 138 Abs. 1 erhalten die Bezeichnung 7 bis 13.

§ 138 Abs. 2:

„(2) Die unter Abs. 1 Z. 6 und 13 angeführten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.“

§ 171 Abs. 5:

„(5) Der Synodalausschuß A. B. ist in allen wichtigen Angelegenheiten vom Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zur Beratung heranzuziehen.“

§ 171 Abs. 7:

„(7) Der Synodalausschuß A. B. ist insbesondere zur Genehmigung von Beschlüssen des Oberkirchenrates über den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluß von Bestandsvermögen auf mehr als drei Jahre und schließlich über die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt, berufen.“

Die bisherigen Absätze 7 und 8 des § 171 erhalten die Bezeichnung Abs. 8 und Abs. 9.

§ 174 Abs. 2 Z. 7:

„7. die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einkünfte der Gesamtgemeinde A. B. gemäß den nach § 161 Abs. 1 Z. 12 erlassenen Richtlinien. Soweit es sich um Vermögen der Gesamtgemeinde A. B. handelt, ist zur Beschlußfassung hierüber der Synodalausschuß A. B. berufen.“

§ 174 Abs. 2 Z. 10:

„10. die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden und der Superintendentialgemeinden, insbesondere auch die Genehmigung von Rechtsgeschäften gemäß § 70 Abs. 3 (erster Satzteil) und Abs. 4 und § 138 Abs. 2.“

§ 205 Abs. 2 Z. 5:

„5. die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einkünfte der Landeskirche gemäß den nach § 196 Abs. 2 Z. 8 erlassenen Richtlinien, deren Einhaltung von den Synodalausschüssen A. B. und H. B. jederzeit überprüft werden kann. Soweit es sich um Vermögen der Landeskirche handelt, sind zur Beschlußfassung über dessen Veräußerung oder dingliche Belastung der Synodalausschuß A. B. und H. B. berufen.“

II.

Diese Änderung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.

135. Zl. 7237/82 vom 1. Dezember 1982

Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung

Die 9. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich hat in ihrer 3. Session am

24. November 1982 gemäß § 196 Abs. 2 Z. 2 KV die Ordnung des geistlichen Amtes geändert.

I.

Es hat zu lauten:

„§ 19: (3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Amtsblatt ausgeschriebene Pfarrstellen bezeichnen, die vordringlich zu besetzen sind. Ordinierte Vikare und Vikarinnen können sich nur um solche vordringlich zu besetzende ausgeschriebene Pfarrstellen bewerben. Tun sie das nicht, werden sie durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. nach ihrer Zustimmung auf eine Pfarrstelle bestellt. Diese Regelung gilt bis 31. Dezember 1983.“

II.

Diese Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

136. Zl. 7231/82 vom 1. Dezember 1982

Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes — Änderung

Die 9. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich hat in ihrer 3. Session am 24. November 1982 gemäß § 196 Abs. 2 Z. 2 KV beschlossen:

Die Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes wird geändert.

I.

§ 3 Abs. 2 wird gestrichen.

Es haben zu lauten:

§ 4 Abs. 2:

„(2) Alle Organe des EJW haben Haushaltspläne und Rechnungsabschlüsse zu erstellen, die der Genehmigung des jeweiligen kirchlichen Organs bedürfen. Haushaltspläne werden mit deren Genehmigung wirksam.“

§ 5 Abs. 1:

„(1) Das EJW wendet sich vornehmlich an alle jungen evangelischen Christen, um sie zur Teilnahme an seinen Veranstaltungen zu gewinnen.“

§ 5 Abs. 3:

„(3) 1. Zur Leitung von Gruppen, Arbeitskreisen und sonstigen gemeinschaftlichen Arbeitsformen werden Mitarbeiter bestellt. Sie haben in der Regel der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. als konfirmierte Glieder anzugehören.

2. Diese Mitarbeiter werden in der Pfarrgemeinde vom Jugendausschuß mit Zustimmung des Presbyteriums bestellt und durch den Jugendausschuß der Superintendentialgemeinde bestätigt (Mitarbeiterausweis).

3. Die Bestellung ist inhaltlich zu bestimmen und kann zeitlich befristet werden.“

In § 5 Abs. 3 wird nach Z. 5 eine weitere Ziffer 6 eingefügt, welche lautet:

„6. Personen, die nicht der Evangelischen Kirche als konfirmierte Glieder angehören, können mit Zustimmung des zuständigen Superintendentialausschusses A. B. oder Superintendentialausschusses H. B. zur Mitarbeit bestellt werden, besitzen aber nicht das Wahlrecht.“

§ 6 Abs. 5:

„(5) In den Superintendentialgemeinden kann über Vorschlag des Jugendrates der Superintendentialgemeinde der Superintendentialausschuß einen Pfarrer ihrer Superintendentialgemeinde nebenamtlich mit der Jugendarbeit in der Superintendentialgemeinde befristet beauftragen.“

§ 6 Abs. 9:

„(9) In der Kirche A. u. H. B. ist eine landeskirchliche Stelle für einen Jugendpfarrer für Österreich zu errichten. Der Jugendpfarrer für Österreich hat die österreichische Staatsbürgerschaft zu besitzen. Er ist über Vorschlag des Jugendrates für Österreich vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. auf Grund einer von diesem gemäß § 115 Abs. 5 KV mit Zustimmung des Jugendrates für Österreich zu erlassenden Ordnung zu bestellen. Dispens vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. erteilt werden.“

§ 6 Abs. 12:

„(12) Im Jugendpfarramt für Österreich ist ein hauptamtlicher Sekretär durch den Jugendrat für Österreich zu bestellen. Die Bestellung bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. Die Rechte und Pflichten des hauptamtlichen Sekretärs werden in einer Ordnung festgelegt, die der Zustimmung des Oberkirchenrates A. u. H. B. bedarf.“

§ 7 Abs. 1:

„(1) Die Mitarbeiter in einer Pfarrgemeinde bilden zusammen mit dem Pfarrer und einem allenfalls von der Pfarrgemeinde beauftragten Jugendwart und einem vom Presbyterium beauftragten Gemeindeglied den Jugendausschuß der Pfarrgemeinde.“

§ 7 Abs. 4:

„(4) Die Jugendausschüsse mehrerer Pfarrgemeinden können durch schriftliche Delegation gemeinsam einen Abgeordneten in den Jugendrat der Superintendentialgemeinde bzw. der Kirche H. B. entsenden. Dieser besitzt jedoch nur eine Stimme.“

§ 8 Abs. 1:

„(1) Die nach § 7 Abs. 3 und 4 gewählten Abgeordneten der Jugendausschüsse der Pfarrgemeinden einer Superintendentialgemeinde sowie die Jugendwarte der Superintendentialgemeinde bzw. der mit der Jugendarbeit beauftragten Pfarrer und ein Mitglied des Superintendentialausschusses bilden den Jugendrat der Superintendentialgemeinde.“

§ 8 Abs. 2 Z. 6:

„6. die Erstellung eines Vorschlages an den Superintendentialausschuß für die Beauftragung eines Pfarrers zur Jugendarbeit in der Superintendentialgemeinde (§ 6 Abs. 5).“

§ 9 Abs. 1:

„(1) Der Jugendausschuß der Superintendential-

gemeinde wird aus den nach § 8 Abs. 2 Z. 7 und 8 gewählten Abgeordneten, einem Mitglied des Superintendentialausschusses und den Jugendwarten bzw. dem für die Jugendarbeit beauftragten Pfarrer gebildet.“

§ 9 Abs. 2 Z. 1:

„1. die Bestätigung der Mitarbeiter in der Superintendentialgemeinde (§ 5 Abs. 3 Z. 2 und 5);“

In § 11 Abs. 1 wird nach Ziffer 15 eine Ziffer 16 eingefügt, welche lautet:

„16. die Errichtung von Arbeitskreisen, insbesondere für spezielle Aufgaben der Jugendarbeit in der Landeskirche A. u. H. B., wie etwa der Arbeitskreis für Kindergottesdienst.“

§ 13 Abs. 1 und 2:

„(1) Die Vertretung des Evangelischen Jugendwerkes im Bereich der jeweiligen Ebene nehmen der Vorsitzende und der zuständige Jugendpfarrer bzw. Jugendwart wahr. Jede andere Regelung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des mit dem Visitationsrecht ausgestatteten entsprechenden kirchlichen Organs.

(2) Die rechtsverbindliche Zeichnung für das EJW nimmt der Vorsitzende des Jugendausschusses für Österreich oder sein Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied desselben und dem Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. oder dessen Stellvertreter wahr.“

§ 15 Abs. 2:

„(2) Die Mitglieder der Organe und Beauftragte des EJW müssen volljährig sein und unterstehen der Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. Für den Jugendrat der Superintendentialgemeinde bzw. der Kirche H. B. kann der zuständige Jugendausschuß Dispens vom Erfordernis der Volljährigkeit gewähren.“

II.

Diese Änderung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.

137. Zl. 7233/82 vom 2. Dezember 1982

Bauordnung — Änderung

Die 9. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich hat gemäß § 196 Abs. 2 Z. 2 beschlossen:

I.

Die Bauordnung wird geändert; es hat zu lauten:

„§ 3: (1) Für die in § 2 aufgezählten Bauvorhaben ist der örtlich zuständige Superintendentialausschuß, für die gleichen Bauvorhaben der Kirche H. B. der Synodalausschuß H. B. zu allen in der Bauordnung dem Oberkirchenrat A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. zustehenden Rechtshandlungen berechtigt und verpflichtet, soweit die damit in Zusammenhang stehenden Kosten einen Betrag von S 300.000,— nicht übersteigen. Änderungen dieses Betrages sind im Verordnungsweg durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., nach Anhören des Finanzausschusses

der Generalsynode und mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. zu erlassen.

II.

Diese Änderung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.

138. Zl. 7206/82 vom 1. Dezember 1982

Geschäftsordnung für die Generalsynode — Änderung

Die 9. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich hat in ihrer 3. Session am 25. November 1982 gemäß § 196 Abs. 2 Z. 1 Kirchenverfassung die Geschäftsordnung für die Generalsynode (Abl. Nr. 44/80) geändert.

I.

Nach § 14 wird ein § 14 a sowie ein § 14 b eingeschoben; diese lauten:

§ 14 a: Für jedes Mitglied der in den §§ 13 und 14 genannten Ausschüsse ist ein Stellvertreter zu wählen. Dieser vertritt das gewählte Mitglied des jeweiligen Ausschusses im Falle von dessen Verhinderung und wird nach dem Ausscheiden des gewählten Mitgliedes für dessen restliche Funktionsdauer selbst Mitglied des betreffenden Ausschusses.

§ 14 b: (1) Die Wahl in die Ausschüsse erfolgt über Vorschlag des Nominierungsausschusses. Dieser Vorschlag, welcher sowohl die Anzahl als auch die Namen der in die einzelnen Ausschüsse zu wählenden Mitglieder und deren Stellvertreter in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten hat, ist den Synodalen vor dem Zusammentritt der Synode bzw. Generalsynode schriftlich bekanntzugeben.

(2) Nach Festlegung der Anzahl der Mitglieder eines jeden Ausschusses (§ 13 Abs. 1) können die vom Nominierungsausschuß erstatteten Vorschläge in Form von Initiativanträgen (§ 18 Abs. 1) aus dem Plenum bis zu einem vom Vorsitzenden festzustellenden Zeitpunkt ergänzt werden. Vom Vorsitzenden werden die Namen der Wahlanwärter verbindlich festgestellt und bekanntgegeben. Auf Grund dieser verbindlichen Feststellung sind die Stimmzettel zu erstellen, die die Namen der Wahlanwärter in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten haben.

(3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.

(4) Bei der Wahl haben sich die Wählenden nur auf diese Wahlanwärter zu beschränken. Jede Stimme, die auf eine andere Person fällt, ist ungültig. Stimmzettel, die neben den vorgeschlagenen Wahlanwärtern auch die Namen anderer Synodaler enthalten, bleiben hinsichtlich der vorgeschlagenen Wahlanwärter gültig. Stimmzettel, auf denen nur andere Personen als die vorgeschlagenen Wahlanwärter aufscheinen, oder leere Stimmzettel und solche, die die Absicht des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen, sind ungültig.

(5) Unter jenen Wahlanwärtern, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben (§ 38 Abs. 2 KV), sind der Reihenfolge nach

diejenigen Wahlanwärter gewählt, welche die höchste, die nächstniedrige usw. Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, bis alle für den jeweiligen Ausschluß vom Plenum festgelegten Stellen besetzt sind.

(6) Wenn im ersten Wahlgang nicht die für den jeweiligen Ausschluß erforderliche Anzahl von Mitgliedern gewählt erscheint, hat zwischen jenen Wahlanwärtern, die verhältnismäßig die meisten Stimmen erhalten haben, einen engere Wahl stattzufinden, wobei in diese doppelt so viele Wahlanwärter einzubeziehen sind, als noch Stellen zu besetzen sind (§ 39 Kirchenverfassung).

(7) Die Bestimmungen der Absätze 4, 5 und 6 sind auf die Wahl der Stellvertreter sinngemäß anzuwenden. Die gewählten Stellvertreter werden vom Nominierungsausschuß den gewählten Mitgliedern der einzelnen Ausschüsse zugeordnet.

§ 15 Abs. 1 wird geändert und hat zu lauten:

(1) Die nach §§ 13 und 14 Geschäftsordnung eingesetzten Ausschüsse konstituieren sich baldmöglichst nach ihrer Einsetzung, spätestens aber drei Monate nach Schluß der einsetzenden Session der Synode.

Die Einladung zur Konstituierung erfolgt durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. Zur Wahl des Obmannes führt ein Mitglied des Oberkirchenrates A. u. H. B. den Vorsitz.

Der bisherige Abs. 1 erhält die Bezeichnung Abs. 2 und beginnt mit den Worten: „Jeder Ausschluß wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit . . .“

II.

Diese Änderung tritt am Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.

139. Zl. 7368/82 vom 7. Dezember 1982

Eintragung in das Datenverarbeitungsregister — Mitteilung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

Die Evangelische Kirche A. B. und H. B. in Österreich wurde unter der DVR-Nummer 0418056 in das Datenverarbeitungsregister aufgenommen.

Alle Gemeinden der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich werden hievon in Kenntnis gesetzt; sollten sonstige kirchliche Stellen automationsunterstützte Datenverarbeitungsregister im eigenen Bereich einleiten, so wäre im Dienstweg über den Evangelischen Oberkirchenrat um eine Subnummer anzusuchen.

Soweit Gemeinden oder Diözesen bereits eigene DVR-Nummern zugewiesen erhalten haben, sind diese unter Hinweis auf die Gesamtregistrierung der Kirche zurückzulegen, wobei um Zuteilung einer Subnummer im Dienstweg über den Evangelischen Oberkirchenrat anzusuchen ist.

Alle evangelisch-kirchlichen Werke und Vereine, die ihrerseits bereits DVR-Nummern erhalten haben, werden ersucht, in gleicher Weise vorzugehen, wie es im vorstehenden Absatz für die Gemeinden und Diözesen verbindlich vorgeschrieben ist.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

140. Zl. 7164/82 vom 29. November 1982

Wahl des Bischofs der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

Die 9. Synode der Evangelischen Kirche A. B. hat in ihrer 3. Session am 22. November 1982 als Nachfolger des mit 31. März 1983 in den Ruhestand tretenden Bischofs Oskar Sakrausky gemäß § 181 KV zum Bischof der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich gewählt:

den designierten Bischof, derzeitigen Superintendenten der Superintendentialgemeinde A. B. Steiermark, Mag. theol. Dieter Knall.

141. Zl. 7163/82 vom 29. November 1982

Wahl eines Stellvertreters des Vorsitzenden der Synode A. B.

Die 9. Synode der Evangelischen Kirche A. B. hat in ihrer 3. Session am 22. November 1982 des in den Ruhestand getretenen bisherigen Vorsitzenden-Stellvertreters Superintendent Prof. Mag. theol. Erich Wilhelm zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Synode A. B. gewählt:

Superintendent Mag. theol. Paul Pellar,
9500 Villach, Hohenheimstraße 3.

142. Zl. 7171/82 vom 29. November 1982

Wahl eines stellvertretenden außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrates

Die 9. Synode der Evangelischen Kirche A. B. hat in ihrer 3. Session am 22. November 1982 als Nachfolger Superintendent Mag. theol. Werner Horns zum stellvertretenden außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrat gewählt:

Senior Mag. theol. Hans Grössing.

143. Zl. 7172/82 vom 22. November 1982

Wahl eines Schriftführers der Synode A. B.

Die 9. Synode der Evangelischen Kirche A. B. hat in ihrer 3. Session am 22. November 1982 als Nachfolger Superintendent Werner Horns zum Schriftführer gewählt:

Senior Pfarrer Mag. theol. Alfred Jahn.

144. Zl. 7165/82 vom 29. November 1982

Wahlen in die Ausschüsse der Synode A. B.

Die 9. Synode der Evangelischen Kirche A. B. hat in ihrer 3. Session am 22. November 1982 folgende Wahlen in die Arbeitsausschüsse A. B. vorgenommen:

a) In den **Nominierungsausschuß:**

als Nachfolger RA Dr. Hanns Bouseks
a. o. Oberkirchenrat Mag. theol. Paul Jung, 3100 St. Pölten, Heßstraße 20

als Nachfolger RA Dr. Gerhard Eders
Superintendentialkurator Direktor Karl Obermeier, 4020 Linz, Zaubertalstraße 21

als Nachfolger Superintendent Prof. Erich Wilhelms
Superintendent Mag. theol. Werner Horn, 1050 Wien, Hamburgerstraße 3

als Stellvertreter Oberkirchenrat Mag. theol. Paul Jungs

Rechtsanwalt Dr. Günter Kunert, 2000 Stockerau, Pampichlerstraße 1

als Stellvertreter Superintendent Mag. theol. Werner Horns

Superintendentialkurator Dipl.-Ing. Wilhelm Meister, 1050 Wien, Hamburgerstraße 3/15.

b) In den **Agendenausschuß:**

als Nachfolger RA Dr. Gerhard Eders
Superintendent Mag. theol. Herwig Karzel, 4020 Linz, Bergschlößlgasse 5

als Nachfolger Superintendent Prof. Erich Wilhelms
Superintendent Mag. theol. Wolfgang Schmidt, 5020 Salzburg, Sinnhubstraße 10/12

c) als stellvertretende Mitglieder des **Synodalausschusses A. B.:**

als Nachfolger des zum ordentlichen Mitglied aufgerückten Seniors Mag. theol. Alfred Jahn

Senior Mag. Hans Grössing, 1221 Wien, Erzherzog-Karl-Straße 145—147

als Nachfolger des zum ordentlichen Mitglied aufgerückten Kurators Johann Kaltenbrunner

Superintendentialkurator Dkfm. Erwin Krömer, 3071 Böheimkirchen, Hochfeldstraße 19

als Nachfolger des zum ordentlichen Mitglied aufgerückten Superintendentialkurators Ing. Kurt Iglar

Kurator Dr. Karl Thom, 8010 Graz, Rosengürtel 38 a

als Nachfolger des zum ordentlichen Mitglied aufgerückten Superintendentialkurator-Stellvertreters Helmut Angermeier

Superintendentialkurator Direktor Karl Obermeier, 4020 Linz, Zaubertalstraße 21

145. Zl. 7331/82 vom 6. Dezember 1982

Neufestsetzung der Dienstwohnungswerte

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Erlaß vom 5. Oktober 1982, GZ 070602/7/82, die ab 1. Jänner 1983 gültigen Dienstwohnungswerte neu festgesetzt.

Soweit diese für Dienstwohnungen der geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich in Betracht

kommen, betragen sie für den Quadratmeter Wohnraum in Wohnungen, die

bis 1949 gebaut wurden	S 6,—
von 1950 bis 1955 gebaut wurden	S 7,—
von 1956 bis 1960 gebaut wurden	S 8,—
von 1961 bis 1965 gebaut wurden	S 9,—
von 1966 bis 1970 gebaut wurden	S 11,—
von 1971 bis 1974 gebaut wurden	S 12,—
von 1975 bis 1980 gebaut wurden	S 14,—
ab 1981 gebaut wurden	S 15,—

Diese Dienstwohnungswerte gelten ab 1. Jänner 1983 bis auf weiteres.

146. Zl. 7399/82 vom 9. Dezember 1982

Seelenstandsberichte 1982

Alle Pfarrgemeinden werden gebeten, bis spätestens 16. Februar 1983 dem zuständigen Oberkirchenrat A. B. oder H. B. ohne Einhaltung des Dienstweges den Seelenstandsbericht per 31. Dezember 1982 **in der nachstehend angeführten Reihenfolge** bekanntzugeben:

1. Glaubensgenossen A. B.
2. Glaubensgenossen H. B.
3. Eintritte
4. Austritte
5. Taufen
6. Konfirmanden
7. Kirchliche Trauungen
8. Kirchliche Beerdigungen

Es ist hierbei **getrennt** anzuführen:

- Zahl der Glaubensgenossen A. B. Muttergemeinde
- Zahl der Glaubensgenossen A. B. Tochtergemeinden
- Zahl der Glaubensgenossen H. B. Muttergemeinde
- Zahl der Glaubensgenossen H. B. Tochtergemeinden

Eine Aufschlüsselung nach Männern, Frauen und Kindern ist nicht erforderlich.

Dem zuständigen Superintendenten A. B. ist gesondert eine Durchschrift des Seelenstandsberichtes zu senden.

147. Zl. 7205/82 vom 1. Dezember 1982

Geschäftsordnung für die Synode A. B. — Änderung

Die 9. Synode der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich hat in ihrer 3. Session am 23. November 1982 gemäß § 161 Abs. 1 Z. 1 KV die Geschäftsordnung für die Synode A. B. (ABl. Nr. 59/80) geändert.

I.

Nach § 14 wird ein § 14 a sowie ein § 14 b eingeschoben. Diese lauten:

§ 14 a: Für jedes Mitglied der in den §§ 13 und 14 genannten Ausschüsse ist ein Stellvertreter zu wählen. Dieser vertritt das gewählte Mitglied des jeweiligen Ausschusses im Falle von dessen Verhinderung und wird nach dem Ausscheiden des gewählten Mitgliedes für dessen restliche Funktionsdauer selbst Mitglied des betreffenden Ausschusses.

§ 14 b: (1) Die Wahl in die Ausschüsse erfolgt über Vorschlag des Nominierungsausschusses. Dieser Vorschlag, welcher sowohl die Anzahl als auch die Namen der in die einzelnen Ausschüsse zu wählenden Mitglieder und deren Stellvertreter in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten hat, ist den Synodalen vor dem Zusammentritt der Synode bzw. Generalsynode schriftlich bekanntgegeben werden.

(2) Nach Festlegung der Anzahl der Mitglieder eines jeden Ausschusses (§ 13 Abs. 1) können die vom Nominierungsausschuß erstatteten Vorschläge in Form von Initiativanträgen (§ 18 Abs. 1) aus dem Plenum bis zu einem vom Vorsitzenden festzustellenden Zeitpunkt ergänzt werden. Vom Vorsitzenden werden die Namen der Wahlanwärter verbindlich festgestellt und bekanntgegeben. Auf Grund dieser verbindlichen Feststellung sind die Stimmzettel zu erstellen, die die Namen der Wahlanwärter in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten haben.

(3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.

(4) Bei der Wahl haben sich die Wählenden nur auf diese Wahlanwärter zu beschränken! Jede Stimme, die auf eine andere Person fällt, ist ungültig. Stimmzettel, die neben den vorgeschlagenen Wahlanwärtern auch die Namen anderer Synodaler enthalten, bleiben hinsichtlich der vorgeschlagenen Wahlanwärter gültig. Stimmzettel, auf denen nur andere Personen als die vorgeschlagenen Wahlanwärter aufscheinen, oder leere Stimmzettel und solche, die die Absicht des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen, sind ungültig.

(5) Unter jenen Wahlanwärtern, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben (§ 38 Abs. 2 KV) sind der Reihenfolge nach diejenigen Wahlanwärter gewählt, welche die höchste, die nächstniedrige usw. Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, bis alle für den jeweiligen Ausschuß vom Plenum festgelegten Stellen besetzt sind.

(6) Wenn im ersten Wahlgang nicht die für den jeweiligen Ausschuß erforderliche Anzahl von Mitgliedern gewählt erscheint, hat zwischen jenen Wahlanwärtern, die verhältnismäßig die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl stattzufinden, wobei in diese doppelt so viele Wahlanwärter einzubeziehen sind, als noch Stellen zu besetzen sind (§ 39 Kirchenverfassung).

(7) Die Bestimmungen der Absätze 4, 5 und 6 sind auf die Wahl der Stellvertreter sinngemäß anzuwenden. Die gewählten Stellvertreter werden vom Nominierungsausschuß den gewählten Mitgliedern der einzelnen Ausschüsse zugeordnet.

§ 15 Abs. 1 wird geändert und hat zu lauten:

„(1) Die nach §§ 13 und 14 Geschäftsordnung eingesetzten Ausschüsse konstituieren sich baldmöglichst nach ihrer Einsetzung, spätestens aber drei Monate nach Schluß der einsetzenden Session der Synode.“

Die Einladung zur Konstituierung erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. Zur Wahl des Obmannes führt ein Mitglied des Oberkirchenrates A. B. den Vorsitz.“

Der bisherige Absatz 1 erhält die Bezeichnung 2 und beginnt mit den Worten: „Jeder Ausschluß wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit . . .“

II.

Diese Änderung tritt mit Verlautbarung in Kraft.

148. Zl. 7276/82 vom 3. Dezember 1982

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 1982 mit Vergleichsziffern aus 1981

	1982	1981
Superintendentenz	S c h i l l i n g	
Wien, Verband nicht gemeldet zufolge Umstellung auf EDV		
Wien, Gemeinden außerhalb des Verbandes . . .	2,211.165,74	2,043.961,36
Niederösterreich . . .	7,978.983,07	7,813.127,40
Burgenland . . .	9,544.493,93	9,083.712,72
Steiermark . . .	13,539.633,39	12,228.593,83
Kärnten . . .	10,462.997,21	10,027.876,31
Oberösterreich . . .	16,754.034,96	16,117.749,22
Salzburg-Tirol . . .	8,059.891,75	7,944.868,91
	68,551.200,04	65,259.889,75

Meldung der Steigerung entfällt mit Rücksicht auf die fehlende Meldung des Verbandes.

149. Zl. 7235/82 vom 2. Dezember 1982

Neubestellung der Mitglieder des Kuratoriums des Predigerseminars

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. bestellt gemäß § 3 der Satzung des Predigerseminars für die Zeit von sechs Jahren zu Mitglieder des Kuratoriums:

Als Vorsitzenden den Bischof, gemäß § 176 Abs. 2 Kirchenverfassung.

Als Stellvertreter des Vorsitzenden den ordentlichen geistlichen Oberkirchenrat.

Als Schriftführer Pfarrer Mag. Ernst Hofhansl.

Weiters gehören dem Kuratorium — neben dem Rektor — mit Stimmrecht an: der Superintendent von Wien, Mag. Werner Horn, Fachinspektor Oberstudienrat Heinz Matiassek, Pfarrer Mag. Paul Weiland, Univ.-Prof. Dr. Christoph Schmidt-Lauber und als Vertreter der Generalsynode Rechtsanwalt Dr. Günter Kunert, Stockerau.

Ohne Stimmrecht gehören dem Kuratorium an je ein gewähltes Mitglied des gegenwärtigen und des letztvergangenen Lehrganges der Vikare sowie ein Pfarrhelfer, derzeit Pfarrhelfer Gerhard Hoffleit, Wien.

150. Zl. 7273/82 vom 3. Dezember 1982

Kollektenaufruf für Epiphaniäs, 6. Jänner 1983

Die Kollekte zum heutigen Epiphaniäs-Gottesdienst wird für die Arbeit von Pfarrer Karl-Heinz Rathke in Ghana erbeten.

Pfarrer Rathke ist in unserer Kirche durch sein Wirken als Beauftragter für Missionarische Dienste bekannt geworden, ein Amt, das er in den vergangenen acht Jahren ausgeübt hat. Durch seine intensive Tätigkeit in unseren österreichischen Gemeinden weckte er Verständnis für die Kirchen in Übersee und wies auf unsere Verantwortung gegenüber der Dritten Welt hin.

Nun hat er — zunächst für ein Jahr — in der Presbyterianisch-Evangelischen Kirche in Ghana die Aufgabe der Erwachsenenbildung übernommen. Für diesen gerade in den jungen Kirchen Afrikas außerordentlich wichtigen Dienst sind erhebliche Mittel nötig.

Durch unsere Gabe — vielleicht ist es auch ein Opfer — wollen wir unsere Verbundenheit mit Pfarrer Rathke und seiner Arbeit innerhalb der Kirche in Ghana zum Ausdruck bringen.

Vorstand des Evangelischen Arbeitskreises
für Weltmission in Österreich (EAWM)

151. Zl. 7228/82 vom 1. Dezember 1982

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1983 — Berichtigung zu ABl. Nr. 116/82

Im genannten Haushaltsplan erscheint auf Seite 93, links oben, die fettgedruckte Endsumme von S 174,422.000,—. Dieser Betrag hat richtig zu lauten: S 174,422.400,—.

152. Zl. 7444/82 vom 16. Dezember 1982

Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt zur vordringlichen Besetzung

Hiermit wird die Stelle eines Pfarrers im Schuldienst im Bereich der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt zur vordringlichen Besetzung ausgeschrieben. Die Bestellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B.

Das Ausmaß des zu erteilenden Religionsunterrichtes im Bereich der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt beträgt voraussichtlich zirka 20 Wochenstunden und wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Superintendenten und dem Fachinspektor festgelegt. Als Dienstbeginn ist der Beginn des 2. Semesters des Schuljahres 1982/83 vorgesehen. Die Mitarbeit im Predigt- und Seelsorgedienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt wird im Amtsauftrag bzw. in einer „Freien Vereinbarung“ gemäß § 24 Abs. 1 und 2 der Ordnung des geistlichen Amtes im einzelnen für den Pfarrer im Schuldienst festgehalten.

Die Pfarrgemeinde stellt eine Dienstwohnung im Ausmaß von 6 Zimmern und Nebenräumen in unmittelbarer Nähe der Kirche zur Verfügung, ebenso eine Garage und Gartenbenützung.

Bewerbungen sind bis zum 31. Jänner 1983 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, zu richten.

Auskünfte erteilen: Senior Pfarrer Mag. Ludwig Mernyi, 2540 Bad Vöslau, Raulestraße 3, Telefon 02252/72 51, und Kurator OStR. Prof. Dr. Herbert Stelkel, Evangelisches Pfarramt A. u. H. B., 2700 Wiener Neustadt, Telefon 02622/23 88.

153. Zl. 7558/82 vom 16. Dezember 1982

Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwanenstadt

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Schwanenstadt wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist in die 4. Schwierigkeitsklasse eingestuft und wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Die Pfarrgemeinde Schwanenstadt umfaßt das Gebiet der Stadt und der umliegenden Randgemeinden im Umkreis von 5 km und hat 1137 evangelische Seelen.

Schwanenstadt ist ein zentral gelegenes Städtchen am Rande des Salzkammergutes. In der im Jahr 1961 neu erbauten Kirche ist an jedem Sonn- und Feiertag der Gottesdienst zu halten. Der gleichzeitig stattfindende Kindergottesdienst wird ehrenamtlich von Mitarbeitern und Helfern abgehalten. Es steht auch ein Lektor zum Dienst an der Gemeinde zur Verfügung.

Neben der Durchführung der Amtshandlungen und des Konfirmandenunterrichtes erwartet die Gemeinde von ihrem Pfarrer die Führung der Jugendarbeit und Hausbesuche.

Das Pflichtstundenausmaß für den Religionsunterricht beträgt zehn Wochenstunden. Nachdem am Ort ein pragmatisierter Religionslehrer wirkt, ist der Religionsunterricht einvernehmlich zu regeln, wobei das Presbyterium festhält, daß der Pfarrer die dritte und vierte Hauptschulklasse zu unterrichten hat.

Die Dienstwohnung im Pfarrhaus umfaßt 110 m² und besteht aus fünf Zimmern, Küche, Bad und Kellerräumen. Sie wird zentralbeheizt. Der Dienstwohnungswert beträgt S 504,—. Außerdem ist in einem Anbau des Pfarrhauses eine Pfarrkanzlei, ein Sitzungszimmer und ein großer Gemeindesaal unter der Kirche vorhanden. Zum Pfarrhaus gehört auch eine neu erbaute Garage sowie ein großer Garten, der dem Pfarrer zur Verfügung steht.

In Schwanenstadt befinden sich Volks- und Hauptschulen. Sämtliche höheren Schulen sind in dem 11 km entfernten Schulzentrum Vöcklabruck durch gute Zug- und Busanschlüsse zu erreichen.

Bewerbungen sind an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. bis zum 31. Jänner 1983 zu richten. Weitere Auskünfte erteilt gerne Herr Kurator Johann Buchner in Viecht 14, 4693 Desselbrunn.

Erlaß des

Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien

154. Zl. 7374/82 vom 7. Dezember 1982

Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Auf Vorschlag des Finanzausschusses der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich hat der Synodalausschuß H. B. in seiner Sitzung am 23. November 1982 folgende Beitragszahlungen (Quoten) der Gemeinden H. B. für 1983 beschlossen:

Wien-Innere Stadt	S 1,054.200,— = S 87.850,—/Monat
Wien-Süd	S 540.000,— = S 45.000,—/Monat
Wien-West	S 494.400,— = S 41.200,—/Monat
Linz	S 210.000,— = S 17.500,—/Monat
Oberwart	S 388.800,— = S 32.400,—/Monat
Bregenz	S 710.400,— = S 59.200,—/Monat
Dornbirn	S 379.200,— = S 31.600,—/Monat
Feldkirch	S 340.800,— = S 28.400,—/Monat
Bludenz	S 259.200,— = S 21.600,—/Monat
	S 4,377.000,— = S 364.750,—/Monat

Diese Beitragszahlungen gelten ab 1. Jänner 1983 und sind regelmäßig von den Gemeinden spätestens bis Mitte des laufenden Monats an den Oberkirchenrat H. B. abzuführen.

Kirchliche Mitteilungen

Dem Herrn über Leben und Tod hat es gefallen, seinen Diener am Wort, den Pfarrer im Ruhestand, Mag. theol. Hermann Spindler, am Ewigkeitssonntag, dem 21. November 1982, im 84. Lebensjahr heimzuruferen.

Hermann Spindler, am 18. Juli 1899 in Großdorf in Böhmen geboren, beendete seine theologischen Studien an der Universität Leipzig im Feber 1923 und bestand ein Jahr später in Wien die Pfarramtsprüfung. Seit September 1924 betreute er als Vikar der Pfarrgemeinde Wien-Landstraße in aufopfernder Weise die zerstreut lebenden Evangelischen auch in Wien-Simmering, in Schwechat, Bruck an der Leitha bis an die ungarische Staatsgrenze. Im November 1927 wurde Hermann Spindler zum Pfarrer in Korneuburg berufen und hatte auch hier eine große Diasporagemeinde zu versorgen. Es gelang ihm, Kirche und Pfarrhaus als Mittelpunkt eines regen Gemeindelebens zu errich-

ten. Während des zweiten Weltkrieges wirkte Pfarrer Hermann Spindler auch als Standortpfarrer. Am 20. März 1945 traf ihn ein harter Schicksalsschlag; ein Bombentreffer zerstörte Pfarrhaus und Kirche und tötete die Pfarrfrau und zwei ihrer Kinder. Am 1. September 1959 wurde Pfarrer Hermann Spindler zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Wien-Landstraße berufen. Es wurde ihm ein zweites Mal geschenkt, in einer Familie geborgen zu sein und einer Großstadtgemeinde Seelsorger und Helfer im Gemeindeaufbau zu werden. Mit der größten persönlichen Bescheidenheit gab er alle seine Kräfte an diese Aufgabe hin, und es gelang ihm, das längst geplante Gemeindezentrum mit der Pauluskirche am Sebastianplatz zu errichten. Die Fertigstellung der Wohnhäuser und die Einweihung der Kirche am 15. November 1970 bedeuteten für ihn die Erfüllung eines Lebenswerkes. Am 1. September 1969 trat Pfarrer Hermann Spindler in den Ruhestand, war jedoch auch als Pensionist immer wieder gern bereit, bei Gottesdiensten und Amtshandlungen seinen Kollegen zu helfen.

Die trauernde Familie, die Pfarrgemeinde Wien-Landstraße und die Superintendentenz Wien sowie die Kirchenleitung nehmen Abschied in der Gewißheit des Glaubens, daß der Herr der Kirche seinen treuen Diener Hermann Spindler der Verheißung gemäß aufnehmen wird in die Gemeinde der Vollendeten (Matth. 25, 21. (Zl. 7049/82 vom 23. November 1982.)

Der Pfarrer von Wien-Döbling, Dr. Ludwig Glaser, wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1982 nach Erreichung der Altersgrenze über eigenes Ansuchen in den dauernden Ruhestand versetzt.

Ludwig Glaser wurde am 2. Dezember 1912 in Linz geboren, maturierte am dortigen Realgymnasium und studierte zunächst an der Wiener Universität Philosophie und Germanistik. Noch vor seiner Promotion zum Doktor der Philosophie begann er das Studium der Theologie an der Wiener Fakultät und beendete es mit der Kandidatenprüfung 1940 in Wien. Im Oktober 1941 wurde Dr. Ludwig Glaser in Linz durch Superintendent Mensing-Braun ordiniert, nach der im Jänner 1942 bestandenen Pfarramtprüfung wurde er Personalvikar in Bad Goisern und seit Juni 1944 Pfarrer in Eferding. Neben seiner Tätigkeit als Gemeindepfarrer, die sehr umfangreich war, weil daneben größere Bauvorhaben, wie Renovierung von Kirche und Pfarrhaus durchgeführt werden mußten, übernahm er zusätzlich die Aufgaben eines Zweigvereinsobmannes des Gustav-Adolf-Vereines in Oberösterreich und wirkte als Vertreter seiner Superintendentenz in Synode und Generalsynode. 1963 wurde Pfarrer Dr. Glaser nach Wien berufen, übernahm hier zunächst eine Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Wien-Währing und nach Ver selbständigung der Pfarrgemeinde Wien-Döbling mit

1. Jänner 1965 die erste Pfarrstelle dieser Gemeinde. Unter erschwerten räumlichen Verhältnissen im Gemeindesaal in der Kreindlgasse gelang es ihm, vor allem durch den Predigtendienst, eine Gemeinde zu sammeln und 1981 das neue Gemeindezentrum für Döbling in der Börnergasse mit der „Weinbergkirche“ zu errichten.

Besonders lag Pfarrer Dr. Glaser die Erteilung des Religionsunterrichtes an Gymnasien in Döbling am Herzen. Der Herr Bundespräsident hat alle diese Leistungen durch Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich für den Bereich der staatlichen Öffentlichkeit anerkannt. Auch die Kirchenleitung spricht dem verdienten Pfarrer Dank und Anerkennung aus und wünscht einen von Gott gesegneten Ruhestand. (Zl. 4026/82 vom 23. Juli 1982.)

Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. haben gemäß § 17 Disziplinarordnung auf Vorschlag des Superintendenten-Ausschusses der Superintendentengemeinde A. B. Wien Herrn Ministerialrat Dr. Kurt Uhlík zum weltlichen Beisitzer im Disziplinarausschuß für Wien, Niederösterreich und das Burgenland bestellt. (Zl. 5361/82 vom 10. Oktober 1982.)

Pfarrer Mag. Frank Honegger wurde gemäß § 120 der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. November 1982 bestätigt. (Zl. 6516/82 vom 29. Oktober 1982.)

Pfarrer Mag. theol. Ernst Wagner wurde gemäß § 115 Abs. 4 und 5 der Kirchenverfassung als Pfarrer auf die Pfarrstelle A. B. für einen gesamtgemeindlichen Krankenseelsorgedienst in Wien bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Dezember 1982 bestätigt. (Zl. 7033/82 vom 29. November 1982.)

Vikar Martin Rößler wurde gemäß § 121 der Kirchenverfassung und § 19 der Ordnung des geistlichen Amtes zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kirchdorf an der Krems bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. November 1982 bestätigt. (Zl. 7313/82 vom 6. Dezember 1982.)

Frau Vikar Mag. Ingrid Elisabeth Zak wurde am 12. Dezember 1982 in der Auferstehungskirche Wien-Neubau von Herrn Superintendenten Mag. Werner Horn unter Assistenz von Frau Pfarrer Mag. Christine Hubka und Pfarrer Mag. Pál Fonyad ordiniert. (Zl. 7618/82 vom 14. Dezember 1982.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.
